Repertorium
der
Geschichte
und
Staatsverfassung
von Teutschland,
nach Anleitung
der
Häberlinschen ausführlichen Reichshistorie,

von
D. Christoph von Schmidt genannt Phiseldek,
Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischem Hofrath und Archivare, des Historischen Instituts zu Göttingen ordentlichem, und der Teutschen Gesellschaft zu Helmstädt Ehren-Mitgliede.

Siebente Abtheilung:
Maximilian der Zweite.
1564 — 1576.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer, 1793.

Repertorium
der
Geschichte und Staatsverfassung
von Teutschland
nach Anleitung der Häberlinschen Reichshistorie.

Siebente Abtheilung:
1564 — 1576.

Aachen

bekommt vom kurfürstlichen Collegium einen Re-
1575 vers; Es solle ihr an ihren Vorrechten und Pri-
vilegien nicht nachtheilig seyn, daß die Krönung
des neu erwählten römischen Königs in Regens-
burg geschehen sei IX. 416. 417.

Aalen.

In diese Reichsstadt wird die evangelische Religion
1575. 1576 eingeführet IX. 520 — 526.

Adolf,

Herzog zu Holstein, schickt dem Herzoge Johann Friederich von Sachsen einen Absagebrief, und

führt den Belagerern von Gotha und Grim-
1567 menstein eine ansehnliche Verstärkung zu VII. 223.

Adolf,

Graf zu Nassau, führt seinem Bruder Ludewig hundert Reiter zu; wird im Gefechte bei dem Klo-
1568 Mai 23 ster Heiligerlee erschossen, und ist der erste von den vielen erlauchten Nassauern, die für die Freiheit der Niederlande geblutet haben VIII. 463. 464.

Adventuriere; s. Manufacturen ꝛc.

Alba,

Ferdinand von Toledo, Herzog von — einer der größesten Feldherren seiner Zeit, der auch neben den ersten Heerführern des Alterthums nicht erröthen darf — aber eitel, scheelsehend zu anderer Verdiensten, grausam, wütiger Zelot für seinen angeerbten Glauben, wird von dem, an Gesinnungen ihm ähnlichen, Könige Philipp von Spanien zum Oberbefehlshaber der, zur Unterjochung der Niederlande bestimmten, Truppen
1567 ernennet, mit Vollmachten, die ihm sehr große Gewalt geben; langt mit etwas über 10000 Mann, lauter geübten Veteranen, in den Niederlanden an, und verbreitet durch seine blutige Maßregeln Furcht, Schrecken und Volksminderung; bekommt, nach der Entlassung der Oberstatthalterin Margareta, die Oberstatthalterschaft über die Niederlande; hält zu Brüssel einen feierlichen,
1568 einem Triumph ähnlichen Einzug; läßt aus dem bei Jemmingen eroberten Geschütz eine metallene, Ihn, wie er die niederländischen Stände zu Boden tritt, vorstellende Bildsäule, mit einer prahleri-

schen

schen Aufschrift *), gießen, und in dem Schlosse zu Antwerpen

1571 aufrichten; eine Ostentation, durch welche er nicht nur dem, schon tiefgewurzelten, Hasse der Niederländer wider ihn neue Nahrung gibt, sondern selbst von den Spaniern Unwillen verrathende Blicke sich zuzieht — VIII. 444. 447 — 458. 466 — 471. 475 — 488. 492 — 496. IX. 467.

1573 macht in Amsterdam viele Schulden, reiset, seinem gegebenen Worte zuwider, ohne zu bezahlen, heimlich davon, und bringt hiedurch verschiedene bemittelte Leute an den Bettelstab — bittet, aus Verdruß über die Aeußerungen des Hasses gegen ihn und über andere widrige Ereignisse, um die Entlassung von der Statthalterschaft, erhält die Gewährung dieses Wunsches; rechnet die Schande, daß er während seiner Statthalterschaft 18000 (vermeinte) Ketzer und Aufrührer hatte hinrichten lassen, sich als rühmliches Verdienst an — sucht seinem Nachfolger **Requesens** üble Begriffe von den Niederlanden beizubringen; übergibt ihm die Statthalterschaft, und reiset mit seinem Sohne **Don Friederich** und dem grausamen **Vargas** nach Spanien ab; wird vom Könige gut aufgenommen; ist zu Lissabon in sehr hohem Alter

(1582) gestorben. Während seiner, etwas über sechs Jahre gedauerten, Regierung in den Niederlanden sind da 52 Millionen (Gulden) aufgewendet

*) Sie lautete so: „Ferdinando a Toleto Albae Duci, Philippi II. Hispaniarum Regis et apud Belgas Praefecto: Quod exstincta seditione Rebellibus pulsis, Religione procurata, Iustitia culta, prouinciis Pacem firmauerit, Regis optimi ministro fidelissimo positum.„ Auch dem Könige gefiel dieses Monument nicht, weswegen denn, auf seinen Befehl, der Nachfolger Alba's in der StatthalterWürde, Don Luiz de Requesens, es im Anfange des Jahrs 1574 niederreißen ließ.

worden, die man größtentheils aus den Niederlanden selbst gehoben hatte — IX. 465 — 467.
s. übrigens: Ludewig; Montanus; Pius der V.; Wilhelm der I.

Aldegonde,

Philipp von Marnix, Herr von Sanct — Befehlshaber über Delft, Rotterdam, und Schiedam, ein gelehrter Mann, und einer von den besten Gehülfen des Prinzen Wilhelm von Oranien,
1573 geräth in spanische Gefangenschaft IX. 464.
1574 wird in Freiheit gesetzt 470. 493.
ist das Haupt der, von dem Prinzen von Oranien und den holländischen und seeländischen Ständen nach England geschickten, Gesandtschaft, welche diese Krone um Schutz bitten und ihr dagegen die
1575 Oberherrrschaft über Holland und Seeland antragen muß 503. 504.

Alessandria

Der Kardinal von — s.: Ghisleri.

Altenburg.

Versammlung:

1568 Oct.–1569 März Religionsgespräch zwischen sechs kurfürstlich sächsischen, und eben so viel herzoglich sächsischen Theologen, in Gegenwart des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen, drei weltlicher Räthe und eines Notar's von jeder Seite. Man disputiret über Phrasen im Artikel von der Rechtfertigung fünf Monate lang! — Die Unterredung endet, wie Religionsgespräche zu enden pflegen; keiner wird bekehret. — Die Mißhelligkeiten und die wechselseitigen Verlästerungen, die durch dieses Colloquium abgeschafft werden sollten, werden größer, als sie waren — Nach der öffentlichen

Bekanntmachung der Verhandlungen beschuldiget jede der beiden Parteien die andere, sie habe die Acten verfälschet — VII. 580 — 589. Saubere Diener einer Religion, die ihren Bekennern Geradheit und Duldung zu unverletzlichen Pflichten macht. Uebrigens s. auch VIII. 156.

Amling (Wolfgang),

ein heimlicher Calvinist, bewegt die anhaltschen Kirchenlehrer, bei welchen er in großem Ansehn stand, daß sie in sechszig, die Lehre von Christo betreffenden, Sätzen die wirkliche Mittheilung der göttlichen Eigenschaften an die menschliche Natur Christi

1576 verwerfen. Kein Wunder also, daß sie sich wider (1577) das Torgische Buch erklären IX. 659. 660.

Andlau

Aebtissin zu —:

Maria Magdalena ..... X. 10.

Andreä (Dr. Jakob)

hat bei der Einrichtung des evangelischen Gottesdienstes in den Braunschweig Wolfenbüttelschen
1568. 1569. landen viel mitgewirket VII. 606. 607.

Diejenigen evangelischen Fürsten, welche die dissentirenden Theologen ihrer Kirche miteinander zu vereinigen suchen, bedienen, zur Erreichung dieses
1569. 1570 Zwecks, sich hauptsächlich Andreä's Hülfe VIII. 156 — 168. IX. 618.

Er gibt, zur Beförderung des Concordienwerkes, „Sechs Predigten von den zwischen den Theologen der A. C. vom Jahre 1548 bis zum Jahre 1573 entstandenen Streitigkeiten „
1573 heraus; setzt dann, weil Manche diese Predigten zur Herstellung der Einigkeit nicht hinreichend finden, eilf bejahende, und eilf verneinende Artikel

1574 auf, fast in eben der Ordnung, in welcher sie in der ConcordienFormel stehen, Artikel, die als die erste Grundlage der ConcordienFormel zu betrachten, aber noch ungedruckt sind. Andreä schickt sie, nachdem er sie den schwäbischen Gottesgelehrten mitgetheilt und von ihnen ihre Zustimmung erhalten hatte, unter dem Titel: „Erklärung der Kirchen in Schwaben und im Herzogthum Wirtemberg über die bisherige Streitigkeiten, „ ꝛc. nach Hamburg und Braunschweig, damit sie auch in NiederSachsen angenommen werden möchten. Chemnitz und Chyträus verbessern diese Erklärung, und arbeiten sie in den Artikeln vom freien Willen, und vom heil. Abendmahle, fast ganz um, worauf sie denn von den niedersächsischen Kirchen genehmiget wird. Sie ist, in dieser Form, unter dem Namen: SchwäbischSächsischeConcordia bekannt, und handelt von folgenden Punkten: a. von einem einhelligen Corpore Doctrinae; b. von „streitigen Artikeln, was die Gegenlehre belanget, „ als: 1) von der Erbsünde, 2) von der Person Christi, 3) von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott, 4) von guten Werken, 5) vom Gesetz und Evangelium, 6) vom dritten Gebrauche des Gesetzes Gottes, 7) vom heiligen Abendmahle, 8) von der ewigen Versehung und Wahl Gottes; c. von den Adiaphoren oder Mitteldingen; d. von dem freien Willen oder den menschlichen Kräften; e. von „anderen Rotten und Secten, die sich niemals zur A. C. bekannt haben. „ —

Andreä geht, mit Erlaubniß seines Herrn, des Herzogs von Wirtemberg, auf Verlangen des Kurfürsten von Sachsen, zur Betreibung des Vereinigungswerks,

1576 nach Dresden; hilft den Convent zu Torgau und

und das auf demselben verfaſſte „Torgiſche Buch„ mit vorbereiten und zu Stande bringen; bekommt, auf die Bitte des Kurfürſten von Sachſen, Erlaubniß, noch zwei Jahre in Sachſen zu bleiben, um die daſigen, durch die „Zwinglianer übel verderbten„ Kirchen und Schulen wiederum in die vorige Verfaſſung zu ſetzen IX. 618—620. 628. 629. 637. 651. 652.

Vergl.: Schleswig.

Andrzejow.

Verſammlung daſelbſt:

1576 Januar des polniſchen Adels, welcher Annens und Bathor's Erwählung zu Königin und König von Polen beſtätiget, und Alle, die ſich ihnen widerſetzen würden, für Feinde des Vaterlandes erkläret IX. 426. 427. ſ. auch X. 220. 221.

Anhalt.

Der daſige Fürſt Joachim Ernſt bringt die ſeit des erſten Fürſten zu Anhalt, Heinrich des Fetten, Tode, über dreihundert Jahre lang vertheilt geweſene anhaltiſche Länder

1570 wiederum zuſammen *), und gelangt hiedurch zu großem Anſehen VIII. 150. 151.

Der lange gedauerte Proceß des fürſtlichen Hauſes Anhalt mit der Stadt Aſchersleben, über die wüſten Feldmarken, wird durch einen gütlichen Vergleich

1570 beigelegt 359.

Fürſten zu — ſ. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 16.

*) ſ. Dies Repertorium, Abtheil. II. S. 12., Abtheil. III. Abſchn. I. S. 12., und Abtheil. V. S. 16.

Anna,

des Königs Siegmund August von Polen jüngste Schwester; s.: Bathori.

Anton (M. Johann Nikolaus).

Dessen Geschichte der ConcordienFormel wird gerühmet IX. B. XIII. XIV.

Arco

Graf von —:

Prosper, kaiserlicher Gesandter zu Rom VIII. 138. 139.

Aremberg.

Die gewöhnliche Behauptung, daß Johann von Ligne, Graf von Aremberg, im Jahre 1565 in den Reichsfürstenstand erhoben sei, ist gegründetem Zweifel unterworfen. Wenigstens kommt nicht dieser Johann, sondern erst dessen Sohn Karl, und zwar erst im Jahre 1576, als gefürsteter Graf vor. In diesem Jahre unterwarf nämlich die gefürstete Gräfin Margareta von Aremberg sich, ihren ältern Sohn, und die Grafschaft Aremberg dem Schutze des Kaisers und des Reichs, mit dem Erbieten und der Bitte, daß sie in die „ReichsMatrikel, Contribution, und Anlage, doch nur zu Türkenhülfen, mit einem zu Roß und zwei zu Fuß„ eingetragen, und ihnen, als gefürsteten Grafen, in „Reichs Sachen und Versammlungen Stand, Session, und Stimme„ angewiesen würden.
Dieses Gesuch wurde genehmiget VI. 126. 127. X. 6 †). 197. 198.

Grafen:

Johann von Ligne, Freiherr von Barbanzon, bleibt bei Heiligerlee 1568. VI. 126.

Gem.: Margareta, des letzten Grafen von Aremberg in der Eifel, Robert's, Erbschwester, Freifrau zu Barbanzon ꝛc. †.....

Karl VI. 126. X. 6. 197. 198. Ruprecht X. 197.

Arschott.

Herzog von — s.: Croi.

Aschersleben (Stadt); s.: Anhalt.

Aufwand; Luxus; Ueppigkeit.

1566 Gastmahl während des Reichstages zu Augsburg vom Kaiser gegeben. Ein und zwanzig Kurfürsten und Fürsten erscheinen an der kaiserlichen Tafel; diese wird fünf Male serviret, und jedes Mal mit hundert fünf und zwanzig Essen besetzt — Prachtvolles Ringelrennen, einige Tage nachher zu Augsburg gehalten — VI. 402.

Augsburg.

Versammlungen.

1565 MünzProbationstag VI. 107.

1566 Kreistag, auf welchem unter andern vom schwäbischen Kreise beschlossen wird, die östreichische Landvogtei in Schwaben an sich zu lösen. Ein Vorhaben, das man nicht realisiren kann (s. unten: Schwaben) 348.

1566 Zahlreicher Reichstag: ReligionsAngelegenheit — Bessere Beobachtung des Landfriedens, besonders Vollziehung der wider Wilhelmen von Grumbach und seine Mitschuldige ergangenen Reichsacht — ReichsHülfe wider die Türken — JustizWesen — WiederErlangung der dem Reiche entzogenen Stände und Länder — ModerationsSache — MünzWesen — PolizeiSachen — SessionsIrrungen — Vermittelung in

den

den Streitigkeiten zwischen Dänemark und Schweden — Preußische Angelegenheiten — Beschwerden unterschiedlicher Stände — Rostockſche Händel — Dänische und Holsteinische Anwartschaft auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst — Bremensche Händel — Zwistigkeiten des augsburgischen Magistrats mit dem Reichs Erbmarschall Amte — Belehnungen — Bestätigungen und Ertheilungen von Privilegien — 117. 134. 136 — 351. 369 — 382. 399 — 426. VII. 1 — 54. IX. 9. B. VI. B. VIII. IX. B. IX. B. XXV — XXX.

1566 Städtetag VI. 395 — 398.

1573 Jun. Münz Probationstag der drei im Münzwesen korrespondirenden Kreise: Franken, Baiern, und Schwaben IX. 71 — 82.

1574 Oct. Desgleichen 199 — 202.

1576 Mai. Desgleichen 586 — 593.

Bischöfe:

† 1573 Otto Truchseß von Waldburg, Kardinal.

† 1575 Johann Egolf von Knöringen.

(† 1591) Marquard der II., von Berg.

August,

Kurfürst zu Sachsen, widerlegt die von seinem Vetter, dem Herzoge Johann Friederich dem Mittlern, aus Veranlassung der Verbindung desselben mit Wilhelmen von Grumbach, ihm öffentlich gemachten harten Vorwürfe öffentlich, männlich, und derbe, doch nicht in einem seiner
1565. 1566 Würde unanständigen Tone. In dieser Vertheidigungsschrift wird dem Herzoge Johann Friederich manche bittere Wahrheit gesagt — VII. 63 — 65. 67. 83 — 129.

übernimmt die vom Kaiser ihm aufgetragene Vollziehung der Acht wider Grumbach und dessen Mit-

Mitschuldige, und ihren Beschützer, den Herzog Johann Friederich 136 — 150.
1567 vertheidiget sich wider die von diesem Fürsten und der Grumbachschen Rotte ausgestreute Beschuldigung, daß er, unter dem Scheine der ebengedachten, vom Kaiser und Reich ihm befohlnen AchtsExecution, die wahre christliche Religion ausrotten, den Adel unterdrücken, und des Herzogs Johann Friederich Land und Leute an sich bringen wolle 210 — 223.
wird, der testamentarischen Disposition des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen zuwider, als nächster Agnat und anwartender Lehenfolger, Vormund über Johann Wilhelms Söhne und Ad-
1573 ministrator ihres Landes IX. 110. 111.
macht die ernstlichsten Verfügungen wider den
1574 KryptoCalvinismus, kann gleichwol ihn nicht so geschwind, als er wünschte, ausrotten 243 — 258.
läßt die Beförderung des Concordienwerks sich
1575. 1576 sehr angelegen seyn 621 — 628. 630. 635. 651.
Uebrigens s.: Andreä; und: Sachsen.

Austräge (Die)

der Prälaten, Grafen ꝛc. gegen Kurfürsten und Fürsten betreffend: s.: Kammergericht.

Avignon.

Versammlung daselbst:

1564 im Herbst Zusammenkunft des Königs von Frankreich und seiner Mutter mit den päpstlichen Gesandten. Hier sollen, wie die Reformirten behaupten, der Papst, Oestreich, Spanien, und Frankreich ein geheimes Bündniß zur Ausrottung der Protestanten geschlossen haben VII. 481.

Bacherach.

Versammlungen:

1572 Oct. Münz-Probationstag des kurrheinischen Kreises, welchen die Landgrafen zu Hessen, als Consociirte dieses Kreises, beschicken VIII. 735. 746 — 748.

1574. Oct. Desgleichen IX. 221 — 225.

Baden im Aargau.

Versammlungen:

1571. und 1572 Tagefahrten der helvetischen Eidgenossenschaft, auf welchen unter andern vom Münzwesen gehandelt wird VIII. 563. 715.

Baden.

Der Markgraf Philipp zu Baden-Baden erlangt, obgleich noch nicht völlig dreizehn Jahre alt, vom Kaiser

1571 *Veniam* aetatis; ein in seiner Art merkwürdiges Beispiel VIII. 45. 46. 548.

Markgrafen:

Baden:

Philibert, † 1569. Gem.: 1556 (1557.) Mathildis, des Herzogs Wilhelm des IV. in Baiern Tochter, † 1565.

- Jakobäa, † 1597. Gem.: 1585 Johann Wilhelm, Herzog zu Cleve, † 1609.
- Philipp, † 1588.
- Anna Maria †..... Gem.: Albrecht von Rosenberg, † .....
- Maria Salome, † 1600. Gem.: 1584 Georg Ludewig, Landgraf zu Leuchtenberg, † .....

Rodemachern:

Christoph, † 1575. Gem.: 1564 Cäcilia, des Königs Gustav Wasa von Schweden Tochter, † 1627.

- Eduard Fortunat, wird Römischkatholisch, † 1600. Gem.: Maria von Eicken, †.....
- Gustav Christoph, † 1609
- Philipp, † 1620.
- Karl, † 1590.
- Bernhard, † 1571.
- JohannKarl, † 1599.

Durlach:

Karl, † 1577. Gem.: a) 1551. Kunigunde, des Markgrafen Kasimir zu Brandenburg Tochter, † 1557 (1558). b) 1558 Anna, des Pfalzgrafen Ruprecht Tochter, † 1586.

- a) Albrecht, † 1577.
- b) Dorothea, Ursula, † 1583. Gem.: 1575 Ludewig, Herzog zu Wirtemberg, † 1593.
- b) Ernst Friederich, zu Durlach, † 1604.
- b) Jakob, zu Hochberg, wird Römischkatholisch, † 1590.
- b) Elisabet, † 1579.
- b) Anna Maria, † 1573.
- b) Georg Friederich, zu Sausenberg, † 1638.

Uebrigens s. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 27.

Baiern

erhält einen beträchtlichen Zuwachs durch die in Oberbaiern gelegene Reichsherrschaft Hohenschwangau. Diese Herrschaft war im funfzehnten Jahrhundert an die augsburgische Familie Baumgärtner gekommen. Der, hernach zu Gotha enthauptete, David Baumgärtner von Baumgarten, Freiherr zu Hohenschwangau und Erbach, brachte sein ganzes Vermögen durch und gerieth, wie sein Bruder Johann Georg, in große Schulden. Er borgte von dem Markgrafen
(1561) Georg Friederich zu Brandenburg Ansbach 120000 Gulden Rheinisch, und setzte ihm die Allodialstücke in seiner Reichsherrschaft Hohenschwangau zum Unterpfande.
(1563) Einige Zeit nachher nahm er von Bonaventura Furtenbach und dessen Söhnen 72600 Goldgülden auf, wofür er ihnen die Reichsherrschaft Hohenschwangau, in sofern sie Reichslehen war, mit lehensherrlichem Consense verpfändete.

Der Herzog Albrecht der V. von Baiern erhandelte von den Furtenbach ihre Gerechtsame an Hohenschwangau, und erhielt darüber die Einwilligung
1567 April. des Kaisers. Nicht gar lange hernach erkaufte
Sept. 29. er auch von dem Markgrafen Georg Friederich von Brandenburg alle dessen Gerechtigkeiten und Ansprüche ꝛc. an Hohenschwangau für 69000 Gulden in grober Münze und guter rheinischer Landeswährung.

Auf diese Art haben die Herzoge in Baiern die ihren Vorfahren schon zuständig gewesene Reichsherrschaft Hohenschwangau wieder erhalten, und diese Herrschaft ist als ein PflegeGericht dem Herzogthume Baiern einverleibet worden VII. 440—442.

Herzoge: s. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 28.

Baindt.

Baindt
Aebtissin zu —:

Anna..... X. 10.

Balfour (N. N.),

Hauptmann, geräth durch die Eroberung von
1573 Haarlem in spanische Gefangenschaft, und wird von der Lebensstrafe befreiet gegen sein eidliches Versprechen, den Prinzen von Oranien zu ermorden; hält aber diesen erzwungenen Eid nicht, offenbaret vielmehr die Sache dem Prinzen und bleibt ihm ergeben IX. 461.

Balthasar (Dr. Jakob Bernhard); s.:
Concordienwerk.

Bamberg.
Bischof.

(† 1577) Vitus der II., von Wirzburg.

Bar
landgrafen in — s.: Fürstenberg.

Barbi und Mühlingen.
Grafen:

Wolf VI. 139. 407.
Burchard 139. 407. 427.
Albrecht VIII. 151. 621. X. 12.

Basel.
Bischöfe.

† 1575 Melchior von Lichtenfels.
(† 1608) Jakob Christoph Blarer von Warkensee.

Bathori (Stephan),

Fürst von Siebenbürgen, wird, unter der Bedingung, die jagellonische Prinzessin Anna zu heira-
1575 then, zum Könige von Polen erwählet, zu Kra-
1576 kau, nebst seiner Braut, gekrönet, und am Ta-

ge nachher mit Annen vermälet; behauptet sich auch bei dem Besitze des Reichs glücklich IX. 426 — 428.

Baumgärtner (David),

von Baumgarten, Freiherr zu Hohenschwangau und Erbach, gehört mit zum Grumbachschen Komplote, will, als Gotha eingenommen wird, 1567 entwischen, hätte auch, wäre er einigermaßen vorsichtig gewesen, leicht entkommen können, wird aber, da er höchst unklug zu Werke geht, ent- Apr. 18. deckt, gefangen, und enthauptet VII. 232. 252. 255. 272. 273.

Vergl. übrigens: Baiern.

Baumgarten (Dr. Siegmund Jakob);

s.: Concordienwerk.

Bayonne.

Versammlung:

1565 im Frühjahre. Zusammenkunft des Königs von Frankreich und seiner Mutter mit der Königin von Spanien. Ihr Hauptgeschäft soll, wie die Reformirten behaupteten, die Schließung eines geheimen, auf das Verderben des Protestantismus gerichteten, Bundes zwischen dem Papste, Oestreich, Spanien, und Frankreich gewesen seyn VII. 481.

Belcz

Wojewode von —;

Andreas Tenczin

1575 schlägt die ihm angetragene polnische Krone aus IX. 425.

Bentheim, Steinfurt, und Tecklenburg.

Grafen:

Arnold der Aeltere VI. 98. VIII. 122.

Arnold

Arnold der Jüngere, des Vorstehenden Enkel VIII. 122. 124. 125. 185.
s. übrigens: Münster; und: Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 31.

Berchtesgaden.

Pröpste:

Wolfgang ..... VI. 140. VII. 284.
Jakob..... VIII. 179. X. 7.

Berg

Graf zum —:

Wilhelm VIII. 185. IX. 444. 456. X. 12.

Bergen in Hennegau;

s. Ludewig, Graf zu Nassau.

Bergen op Zoom (Johann von Glimes, Markgraf von); s.: Niederlande.

Bergisches Buch; s. Chyträus.

Bergwerks Sachen:

seit 1568 Die Bergwerke auf dem Harze werden sehr ergiebig IX. 228.

Uebrigens s.: Ernst, — Herzog zu Braunschweig Grubenhagen.

Besançon (Bysanz).

Bischof:

Klaudius..... VIII. 178. X. 7.
s. übrigens: Eßlingen.

Betklocke; s.: Türken.

Beyer (Hans),

Schösser im kursächsischen Amte Schellenberg, geht, als er nicht zur Rechnung kommen kann, fort, gesellet sich zum Grumbachschen Komplot und macht den Hofnarren bei dem Herzoge Johann Friederich von Sachsen; sagt in seinem

Verhör aus, gedachter Herzog habe Kurschwerdter machen und unter die Edelleute und Befehlshaber, damit sie solche tragen sollten, vertheilen lassen; er, Beyer, habe diese Kurschwerdter mit den Pilgerstäben verglichen, anzuzeigen, man müsse aus dem Lande wandern, welches nun auch geschehen werde. Er wird
1567 April 18 gehenket. VII. 264. 273 — 275. vergl. mit 235.

Bidenbach (Balthasar); s.: *Epitome* &c.

Bitsch; s. unten: Zweibrücken.

Blankenburg und Reinstein (Regenstein).

Grafen:

Ulrich VI. 455. IX. 667. Gem.: Magdalena, Gräfin von Stolberg.

Ernst	Botho	Kaspar	Elisabet, Koadjutorin, dann Aebtissin zu Quedlinburg
VI. 456.	IX. 240.	Ulrich VI.	VI. 455.
IX. 240.	X. 12.	456. VII.	456. IX. 236.
X. 12.		547. IX.	
		240.	

Blaß (Philipp),

ein berüchtigter Straßenräuber, sagt aus, Wil-
1566 helm von Grumbach habe ihm eine reiche Belohnung versprochen, wenn er dazu behülflich seyn wollte, den Kurfürsten August von Sachsen aus dem Wege zu räumen, er habe aber zu „solchen meuchlerischen Handlungen sich nicht wollen brauchen lassen„ — wird gerädert VI. 550. 551. 557. 558. 579.

Bleicherode

Stadt — s.: Mansfeld.

Blutrath (Der); s.: Niederlande.

Böhm (Hans),

ein, Diebstals wegen, gefangener Missethäter,
1566 sagt, unbefragt, aus, er sei vom Wilhelm von Grumbach gedungen, den Kurfürsten August von Sachsen auf der Jagd zu erschießen; widerruft unter der peinlichen Frage, bekräftiget aber nachher seine vorige Aussage, mit dem Zusatze, daß, außer Grumbachen und Wilhelmen von Stein, auch der Herzog Johann Friederich von Sachsen gegenwärtig gewesen wäre, als ihm zum andern Male, unter großen Versprechungen, aufgetragen worden, den Kurfürsten zu erschießen. Er bleibt bei diesem Bekenntnisse unter der scharfen Frage, sagt, „er wolle darauf sterben, auch es Grumbachen und noch anderen unter die Augen sagen„, und erhärtet nachher eben dasselbe — wird geviertheilet. — Die eigenen Unterthanen des Kurfürsten August sollen gesagt haben, Hans Böhm sei theils durch unerhörte Marter, theils durch Versprechungen, zu obigem Bekenntnisse gebracht; als er gesehen, daß er gleichwol sterben solle, habe er überlaut gerufen: „Durch Marter und Pein sei er gezwungen, wider Grumbachen auszusagen; Gott wisse, daß er Grumbachen nicht kenne, ihn nie gesehen, und nichts, als alles Gute, von ihm gehöret habe„; und hierauf habe er den Tod gelitten. — Einer andern Nachricht zufolge hat Böhm sein unter der Tortur abgelegtes Geständniß, er habe vom Herzoge Johann Friederich und vom Grumbach Befehl erhalten, den Kurfürsten zu erschießen, widerrufen, mit der Anzeige, „er habe solches in der Marter bekennet, den gedachten Herzog aber und Grumbachen damit fälschlich beschweret„. Man meldete das dem Kurfürsten, der befahl aber, dem Inquisiten sein Recht zu thun, „weil er es einmal bekennet hätte„.

Der Nachrichter sagte: „Erbarm es Gott, daß ich richten und unschuldiges Blut vergießen soll!„ Aber alles half nichts, die Exekution ging vor sich — VI. 550. 551. 556. 557. 576 — 579.

Böhmen.

1571 Jun. 28 Erneuerung der uralten Erbvereinigung zwischen der Krone Böhmen und dem Hause Sachsen. Vermöge derselben verbindet der Kaiser, als König von Böhmen, sich, „die Länder des Kurfürsten und des Herzogs zu Sachsen ewig zu schützen — und ihnen an ihren Landen keinen Eintrag zu thun„. Eben das läßt er sich von ihnen stipuliren; auch wird ausgemacht, daß „die Erb- oder TodesFälle, ohne Unterschied, aus des einen Theils Ländern in des andern seine frei und ohne Abzug verabfolget werden sollen„ VIII. 545. 546.

Könige; s.: Oestreich.

Boppart.

Versammlung.

1571 Oct. MünzProbationstag VIII. 604 — 609.

Bornholm; s.: Lübeck.

Brandenburg.

Der Kaiser stellet eine Erklärung aus, daß dem
1571 Herzoge Albrecht Friederich von Preußen alsdenn, wenn, nach dem Ableben aller dermaligen Markgrafen von Brandenburg, keine männliche LehenErben mehr vorhanden wären, die gesammte Hand zu ihren hinterlassenen Reichslehen und Regalien gestattet werden solle. Durch diese Erklärung büßet zwar der Herzog Albrecht Friederich die, der Verwandschaft nach ihm eher als der Kurlinie zustehende, LehensFolge in den brandenburgischen Landen in Franken ein; aber er erhielt doch die Aufhebung der Acht, wenigstens der Sache nach.

nach. Denn der Kaiser konnte dem Herzoge von Preußen die Versicherung der künftigen Erbfolge in den teutschen Staaten seines Hauses nicht wohl ertheilen, ohne zugleich die bisherige Reichs-Acht für nichtig zu erklären. Seitdem ist auch von der ReichsAcht gegen Preußen nichts weiter gedacht. Es wäre übrigens zu wünschen, daß die erwähnte merkwürdige Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach bekannt gemacht würde, weil aus derselben erhellen muß: Ob, und in wie fern der kaiserliche Hof sich vorbehalten habe, den Anspruch des teutschen Ordens auf Preußen zu unterstützen. Aus dem nachherigen Betragen der Kaiser muß man aber schließen, daß sie hierin sich auf gütliche Vermittelungen haben einschränken wollen VIII. 648. 649.

1571 Schönebeckſche Verhandlungen über die Erneuerung der Erbverträge zwischen Sachsen, Brandenburg, und Hessen 655. 656.

Markgrafen und Kurfürsten:

Joachim der II., Kurfürst, † 1571.
Gem.: a) 1524 Magdalena, des Herzogs Georg des Bärtigen oder des Reichen zu Sachsen Tochter, † 1534. b) 1535 Hedwig, des Königs Siegmund des I. von Polen Tochter, † 1573.

Söhne:

a) Johann Georg, Kurfürst, † 1598.

a) Friederich, Erzbischof zu Magdeburg und Bischof zu Halberstadt, † 1552.

a) Albrecht und Georg, Zwillinge, † jung.

a) Paull, geboren und † 1534.

b) Siegmund, Erzbischof zu Magdeburg und Bischof zu Halberstadt, † 1566.

Töchter.

a) Barbara, † 1595.
Gem.: 1545 Georg der II., Herzog zu Liegnitz, † 1586.

a) Elisabet, † 1529.

a) Elisabet Magdalena, † 1595.
Gem.: 1559 Franz Otto, Herzog zu Braunschweig Lüneburg, † 1559.

b) Hedwig † 1602.
Gem.: 1560 Julius, Herzog zu Braunschweig Lüneburg, † 1589.

b) Sophia, † 1564.
Gem.: 1561 Wilhelm, Freiherr von Rosenberg, †....

Vergl. übrigens: Preußen, und Dies Repertorium, Abtheil. V. Tab. I., und S. 205. 206.

Brandenstein (Hieronymus von), Oberster in Diensten des Herzogs Johann Friederich von Sachsen, befiehlt, während der Belagerung von Gotha und Grimmenstein, dem
1567 März Bürger und Hauptmanne einer Kompanie Landvolks, Hanns Hofmann, ein gewisses vom Feinde

de besetztes Blockhaus mit 200 Mann anzugreifen, und verspricht, ihn vom Schlosse ab zu unterstützen. Hofmann führt den Auftrag glücklich aus, und macht viele Feinde nieder. Da aber die versprochene Hülfe nicht kommt, die Angegriffenen hingegen von den Ihrigen aus den übrigen Blockhäusern starken Beistand erhalten; müssen die Angreifer sich mit Verluste nach dem Schlosse zurück flüchten, und sie büßen auf diesem Rückzuge unter andern ihren tapfern Anführer Hofmann ein. Auf ihre Klage, daß man sie treuloser Weise im Stiche gelassen und hiedurch ihren Hauptmann und ihre Kameraden auf die Schlachtbank geliefert hätte, stellt der Herzog Johann Friederich Brandensteinen deßhalb zur Rede. Der antwortet: „Solcher Kriegsleute kann man bei Molken und Buttermilch viele aufziehen„. Eine äußerst unzeitige Großsprecherei, die ihm den Haß der Truppen zuzieht, und diese verdrossen zum Dienste macht. Nicht gar lange nachher empöret
Apr. sich das Kriegsvolk und dringt auf die Auslieferung Grumbach's und seiner Vertrauten. Brandenstein meint es in Furcht zu jagen, droht daher, „die Schelmen sollten in den Zwinger gesperret, und mit Schwefel und Pech verbrannt werden„. Nun wird übel ärger; der Tumult nimmt überhand, man bemächtiget sich Brandenstein's und setzt ihn, alles seines Flehens ungeachtet, auf das Rathhaus gefangen VII. 224. 225. 231. 233. 234. Er wird
Apr. 26 enthauptet 275.

Braunschweig.

Einführung der evangelisch lutherischen Lehre in
1568 1569 den braunschweig wolfenbüttelschen Landen VII. 606 — 608.

Vergl.: Chemnitz.

1569 Aug. 10 Vertrag zwischen dem Herzoge Julius von Braunschweig und der Stadt Braunschweig: Die Stadt gibt das Gericht Asseburg und eine Schuldverschreibung des Herzogs Heinrich des Jüngern vom Jahre 1519 unentgeldlich, doch gegen ein vom Herzoge auszustellendes Vidimus, zurück; und sie gesteht dem Herzoge das Oeffnungs-Recht zu. Dagegen überläßt der Herzog an die Stadt Pfandsweise die Gerichte Eich und Wendhausen. Zwei Bürgermeister sollen solche, bei eintretenden Lehensfällen, im Namen der Stadt, zu einem ErbMannlehen empfangen, davon aber den Ritterdienst mit vier reisigen Pferden und vier reisigen Knechten leisten; und die Unterthanen in diesen Gerichten sollen dem jedesmaligen Herzoge, als Landesfürsten, huldigen.

Der Herzog begibt sich auf ewig seiner Ansprüche an einige von seinen Vorfahren an die Stadt Braunschweig überlassene Pfandschaften, als das Gericht Vechelde, die Weichbilder Altewiek und Sack, die Münze, Gerichte, Zollbuden, den Mühlenzins ꝛc.

Was die Vogtei in der Burg, und in den Stiftern S. Blasius und S. Cyriakus betrifft; so soll dem Landesfürsten alle hohe und niedere Obrigkeit über die Geistlichen, auch die bürgerliche Gerichtsbarkeit in geistlichen und ProfanSachen bleiben, und die Geistlichen behalten ihre hergebrachte Jurisdiction über die Stiftspersonen. Die weltlichen Personen aber, welche im Stifte und auf der Freiheit wohnen, und Bürger sind, müssen dem Magistrate den gewöhnlichen Schoß geben, und gehören in bürgerlichen Sachen vor das Gericht im Sacke. In peinlichen Sachen hingegen soll der Magistrat,

neben

neben dem Landesfürsten, über Geistliche und Weltliche die Vogtei haben und üben. — Geringere peinliche Sachen sollen vor dem Löwen in der Burg, wo die beiderseitigen Vögte, des Herzogs und des Magistrats, ein Gericht halten und es mit Rathsherren aus dem Sacke besetzen mögen, eingeklagt und bestrafet, und die Brüche sollen von beiden Vögten getheilet werden; doch hiedurch dem Herzoge an seiner Obrigkeit ꝛc. an der Burg und den Stiftern nichts benommen. Nur soll der freie Durchgang in der Burg nicht gesperret, und niemand, der, vermöge des Huldebriefes, da dem Magistrate nicht leidlich wäre, daselbst gehauset werden. Wenn der Herzog oder seine Familie in der Burg übernachten, alsdann können sie den Durchgang, doch nur während der Nachtzeit, verschließen lassen. Die Burgthore sollen, die untere Hälfte von Brettern, und die obere Hälfte mit durchsichtigen Sprossen, also blos zur Verwahrung, nicht zur Bevestigung, gemacht werden.

Ein von den Urtheilen des Magistrats an den Landesfürsten appellirender Bürger soll, wenn das Object unter 1000 Gülden beträgt, 50 Pfund, d. i. 100 Gulden Münze, wenn es aber 1000 Gülden oder darüber ausmacht, 100 Pf. d. i. 200 Gulden Münze, bezalen, oder die Stadt räumen; statt, daß, nach einem bisherigen Statute, ein solcher Appellant in allen Fällen 200 MarienGülden erlegen mußte.

Wegen des Streites über die Landwehre soll vom Herzoge und Magistrate eine Besichtigung gehalten werden.

Die, bisher theils vom Landesfürsten, theils vom Braunschweigischen Magistrate verwalteten, Güter

ter des Klosters zu S. Aegidius sollen wieder zusammengeschlagen werden. Zum Prälaten dieses Klosters ernennet der Magistrat ein dazu taugliches Bürgerkind, und der Herzog bestätiget ihn. Der Prälat bekommt ein Deputat von den Aufkünften des Klosters, und ihm soll ein, vom Magistrate zu ernennender, und vom Herzoge zu bestätigender, Schreiber oder Haushalter zugeordnet werden. Der Prälat soll die Landtäge, wie vor Alters, besuchen, die Klostergüter verwalten, dem Landesfürsten die gebührende Taxe ꝛc. entrichten, die Schulen gehörig bestellen ꝛc., und, zum Unterhalte des Superintendenten und Koadjutors in der Stadt Braunschweig, jährlich eine gewisse, demnächst zu bestimmende, Summe, nebst den ohnehin zu entrichtenden Zinsen und Leibgedingen, bezalen. Das Kloster soll mit Ablager der Fürstlichen Diener, Jäger ꝛc. ꝛc. verschonet bleiben, darf jedoch den Heerwagen der Herzoge nicht verweigern. Der Haushalter des Klosters muß jährlich, in Gegenwart des Prälaten, den Verordneten des Landesfürsten und des Magistrats Rechnung ablegen. Uebrigens wollen Herzog und Magistrat sich äußerst bemühen, die lüneburgischen und andere (abgekommene) Güter wieder zum Kloster zu bringen, damit das ganze Corpus consolidiret werde.

In Ansehung der, dem Herzoge in der Stadt Braunschweig zustehenden PatronatPfarren und der Pfarrgüter überhaupt wird Folgendes festgesetzt: Die Pfarrkinder eines jeden Kirchspiels sollen dem Herzoge einen von ihren jetzigen Prädikanten zum Pfarrer präsentiren und ihn an das Fürstliche Consistorium zum Examen abschicken; diesen will denn, wenn er tüchtig befunden wird, der Herzog mit der Pfarre belehnen. Bei künftigen

Va-

Vakanzen aber stellet jede Gemeine dem braunschweigischen StadtMinisterium einen geschickten Kandidaten zum Colloquium. Der Magistrat schickt ihn, mit einem Zeugnisse über das Colloquium, an das fürstliche Consistorium zum Examen, worauf er denn vom Herzoge mit der Pfarre belehnet wird. Da seit dem Jahre 1553 die Hälfte der PfarrAufkünfte bei den Pfarren, und die andere Hälfte bei den Belehnten, die doch das Pfarr-Amt nicht verwaltet haben, in Aufnahme gewesen ist; so will der Herzog diese andere Hälfte von den Belehnten ledig machen und sie wieder zu den Pfarren legen.

Alle Pfarrer und andere Prädikanten zu Braunschweig, auch der Prälat zu S. Aegidius, müssen sich der Kirchenordnung und dem Corpori Doctrinae des Fürstenthums und der Stadt Braunschweig unterwerfen und selbige unterschreiben; wer unter ihnen in der Lehre oder im Leben von der KirchenOrdnung und dem Corpore Doctrinae abweicht, wird ipso facto seines Amts verlustig. Man soll dahin sehen, daß jeder Kirchendiener seine volle Besoldung erhalte; doch muß das Corpus Bonorum jeder Kirche ganz bleiben.

Der Magistrat und die Bürger zu Braunschweig, nebst ihren Pfarren, Hospitälern, und Geistlichen, sollen bei der gemeinen Taxe des Scheffelschatzes gelassen werden.

Der Abzug des dritten Pfennig's, welcher bisher von den in den fürstlichen Aemtern verkauften Gütern genommen ist, wird aufgehoben. Künftig sollen nur die Fremden, welche aus dem lande eine Erbschaft, Heergewette, oder Gerade holen, von dieser Erbschaft ꝛc. den dritten Pfennig im Gerichte zurücklassen.

Was

Was das Uebersetzen und die Unordentlichkeit der Herrendienste, womit die Meier der Braunschweigischen Bürger, Pfarren ꝛc. von den fürstlichen Aemtern bisher beschweret worden, betrifft; so können die gedachten Meier die übrigen Aecker und Güter, von welchen besondere Dienste gefodert sind, liegen lassen, verkaufen, oder an andere vermieten, sich also solcher übrigen Dienste entladen. Wollen sie aber jene Aecker und Güter behalten; so soll, wegen der davon schuldigen Dienste, in den ErbRegistern nachgesehen, und die Dienste sollen nach Billigkeit gemäßiget werden.

In Ansehung der unter dem Herzoge Heinrich dem Jüngern, zur Bezalung der Schulden, verwilligten Schatzungen soll die Stadt Braunschweig sich dem im Jahre 1553 errichteten Vertrage*) gemäß verhalten. Dagegen aber soll der Herzog nach dem Abtrage der consentirten Schulden, nicht befugt seyn, Steuern oder Schatzungen, ohne ausdrückliche Bewilligung der ganzen gemeinen Landschaft, anzulegen; wie denn auch das jährlich aus den Schatzungen aufkommende Geld zu nichts anderem, als zur Bezalung der verzeichneten Schulden, gebraucht werden soll.

Der, die übermäßigen Schäfereien im Fürstenthume betreffende Punkt wird auf den nächstens zu haltenden Landtag ausgesetzt.

Jedem soll unverwehret seyn, den ihm zugehörenden Zehnten in seine Gewahrsam fahren zu lassen. Wer seinen Zehnten austhun oder verkaufen will, kann das; nur muß der Zehnte in der Feldmark, wo er gewachsen ist, bleiben, und er darf nicht an andere Orte im Stroh verführet werden. Da die Heser- und SeckerZehnten in der

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 40 — 42.

der Fürstlichen Witwe zu Schöningen Leibzucht gelegen, und nach Jerxheim geführet sind; so wollen der Herzog und der Magistrat die verwitwete Herzogin um die Genehmigung dieses Artikels ersuchen. Der Herzog will sich erkundigen, was von dem rückständig gebliebenen Zinse des Heser- und SeckerZehnten, bei seines Vaters Leben, in die fürstliche Kammer berechnet und der Kirche nicht bezalet ist: denn seine Meinung ist nicht, der Kirche etwas zu entwenden.

Wenn der Landesfürst bisweilen „zu nothwendigem Gebäu„ Ellernholz aus dem Wettlenstedtschen Bruche bedarf; so muß er darum bei den Vorstehern des Kreuzklosters ansuchen, damit die Leute durch beider Theile Verordnete können angewiesen werden, „an einem gelegenen Orte und zu rechter ordentlicher Winterszeit, auf 50, 60 oder zum höchsten 100 Fuder, und nicht darüber, zu hauen; außerhalb dessen aber soll alles Hauen von dem Landesfürsten unterlassen werden.„

Die bisher sehr streitige Geleitsgerechtigkeit in und durch die Stadt Braunschweig betreffend: Der Landesfürst darf nur königliche, kurfürstliche, und fürstliche Personen, auf ihr Ersuchen, aber niemals über zweihundert oder dreihundert Pferde ungefehr stark, neben und mit dem Magistrate, in und durch die Stadt Braunschweig vergeleiten. Dieses Geleit soll am Tage, nicht bei nächtlicher Weile, geschehen. Daher muß der Landesfürst jedesmal dem Magistrate, wenigstens einen halben Tag vorher, davon Nachricht geben, und melden, wie stark eine königliche ꝛc. Person, die bei ihm angesucht hätte, in und durch die Stadt vergeleitet zu werden, im Anritte sei. Wenn dergleichen Personen in die Stadt Braunschweig reiten

ten wollen, ohne bei dem Herzoge um Geleite angesucht zu haben, der Herzog also seine Geleits-Reiter nicht geschickt hat; so sind die Braunschweiger befugt, solche Personen von der Stadt, von den Schlagbäumen an, bis in die Stadt, und wieder hinaus, ohne Zuthun des Landesfürsten, zu vergeleiten. Der Herzog will keine königliche, kurfürstliche ꝛc. Personen, oder diejenigen, welche sie mit sich bringen, wenn sie der „Stadt Feinde, oder Reichs Aechter „ sind, in und durch die Stadt Braunschweig vergeleiten lassen. Er soll und will sich „einiger andern Gerechtigkeit, die dem Geleite anhängig zu seyn vermeinet werden möchte, in der Stadt Braunschweig, ferner oder sonst von neuem, nicht anmaßen, oder unterfangen, was er oder seine Vorfahren, von Alters her, nicht ersessen und hergebracht haben, oder ihm, vermöge der aufgerichteten Verträge, nicht gebühret „— — — In allen anderen, als den hier bestimmten, Fällen hat und behält das Geleite in und durch die Stadt der dasige Magistrat allein; und der Landesfürst darf nicht weiter, als bis an die Schlagbäume vor der Stadt, laut des im Jahre 1553 geschlossenen Vertrages *), vergeleiten. Wer von den fürstlichen, oder der Stadt Geleits-Reitern diese wegen des Geleits getroffene Uebereinkunft freventlich übertritt, soll, so oft er das thut, jedes Mal 100 Mariengülden zur Strafe erlegen, und, bis zu deren Bezalung, des Fürstenthums und der Stadt verwiesen seyn. Wer in des Magistrats Jurisdiction während der Vergeleitung sich nicht geleitlich hält, der soll des Geleits nicht genießen, vom Magistrate angehalten, und den Rechten nach bestrafet werden.

Der

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 41.

Der Herzog will den Unterthanen frei lassen, ihr Bier, gegen Entrichtung der Bierzinse, zu kaufen wo sie wollen.

Den braunschweigischen Bürgern soll zu ihren liquiden Schuldforderungen auf dem Lande, in den Städten, Aemtern, und Gerichten, so wie den Angehörigen und Unterthanen des Landesfürsten vom Magistrate gegen dessen Angehörige, verholfen werden.

Die Krüge zu **Watenbüttel**, **Melverode**, und **Riddagshausen** können nicht abgeschafft werden; der Herzog kann aber geschehen lassen, daß der Magistrat seinen Bürgern und Bürgerinnen das Besuchen dieser Krüge verbiete.

Den S. Ulrichs Platz überläßt der Herzog dem Magistrate, weil die Pfarrkirche zu S. Ulrich) desoliret und in die Kirche zu den Brüdern gelegt ist. Dafür aber soll die BrüdernKirche mit dem Patronatrechte, das Klostergebäude, und was zum Klosterhofe gehört, ausgenommen, dem Herzoge zugehören.

Der Herzog will den Weg über die neue Brücke bei Adelem besichtigen lassen, und dann das Nöthige deßhalb verfügen.

Gleich nach der beiderseitigen Ratificirung dieses Vertrages, wollen der Herzog und der Magistrat ihre am Kammergerichte und am fürstlichen Hofgerichte hangende Processe gegeneinander fallen lassen, Caussae et Liti renunciiren, und die Acten abfordern. In Ansehung derjenigen, die in diesen Sachen gedienet haben, wird eine völlige Amnestie ausgemacht.

Allgemein war die Freude im Lande über diesen Vergleich. Nun, wähnte man, sind alle Irrungen zwischen dem Landesfürsten und der Stadt Braunschweig gründlich und auf immer gehoben.

Ein süßer Traum, der so lange ergötzte, bis man inne wurde, daß es nur ein Traum war — 609 — 622.

1569 Sept. 13 Ungleiche Landes Theilung zwischen den Brüdern Heinrich und Wilhelm, Herzogen zu Braunschweig Lüneburg Zelle: „Der ältere Bruder, Herzog Heinrich, überläßt seinem jüngern Bruder, dem Herzoge Wilhelm, allen seinen Antheil, Rechte und Gerechtigkeiten an und in den Fürstenthümern Braunschweig und Lüneburg, auch den dazu gehörenden Herrschaften Homburg, Eberstein, und Hoja, imgleichen die Anfälle an den Herrschaften Lippe und Diepholz, und alle Gebiete, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Forderungen, geistliche und weltliche Lehen, Schatzungen, Rechte und Gerechtigkeiten an Städten, Schlössern, Aemtern, Klöstern, Stiftern, Flecken, Dörfern, Zöllen, Wasserströmen, Jagden, Holzungen, auch alles Geschütz und Artillerie. Dagegen bedinget er sich blos die ehemalige Grafschaft Danneberg, mit den Aemtern Scharnbeck und Lüchow, auch einigen anderen Gütern, aus, und behält sich und seinen Erben den erblichen Anfall, wenn sein Bruder, der Herzog Wilhelm, oder dessen männliche Nachkommen, ohne männliche Erben sterben, auch, wenn der Braunschweigische Stamm unbeerbt abgeht, vor „ *).

In diesem, nachher

1570 vom Kaiser bestätigten, Erb Vergleiche liegt der Grund davon, daß die jüngere, jetzt kurfürstliche Linie des Hauses Braunschweig Mehr, als die ältere,

*) Vollständig und diplomatisch genau hat diesen Erbvertrag geliefert Herr Hofrath Spittler, in den Beilagen zum zweiten Theile Seiner musterhaft gearbeiteteten „Geschichte des Fürstenthums Hannover„ ꝛc. unter No. I.

tere, fürstliche, Linie, von dem altväterlichen Herzogthume besitzt VIII. 132. 133.

1576 Mai. Einführung des *Corporis* Doctrinae Wilhelmini in dem Fürstenthume Lüneburg; und

Jun. des *Corporis* Doctrinae Iulii in dem Fürstenthume Wolfenbüttel, wo es noch jetzt ein symbolisches Buch ist IX. 643. 644.

1576 Mai. Oct. Stiftung und Einweihung der Julius Universität zu Helmstädt — 665 — 671.

Versammlungen:

1565 Niedersächsischer Kreistag, auf welchem unter anderm von den Rostockschen Händeln vorkommt VI. 113.

1576 (Nov.) Der Abgeordneten der Kirchen zu Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hanover, Nordheim, Hameln, Eimbeck, und Höxter, welche die Annehmung der neuen ConcordienFormel beschließen IX. 656.

Herzoge:

s. Dies Repertorium, Abtheil. V. Tab. II.

Breda.

Versammlung:

1575 März. Jul. Der Bevollmächtigten des Kaisers, des Königs von Spanien, und der holländischen und seeländischen Stände; wegen eines Vergleichs Spaniens mit dem Prinzen von Oranien und den Provinzen Holland und Seeland, der aber nicht zu Stande kommt IX. 493 — 495.

Brederode (Heinrich von); s.: Niederlande.

Bremen.

Der dasige Domprediger, Dr. Albrecht Hardenberg, macht sich des Calvinismus verdächtig, und wird dessen von den übrigen bremischen Predigern beschuldiget. Nun entstehen in der Stadt

und selbst im Magistrate zwei Factionen. Der Bürgermeister Daniel von **Buren** erkläret sich für Hardenbergen. Ein anderer Bürgermeister, Ditmar Renckel, aber tritt zur Partei des bremischen Predigers Johann Timann, welcher die Ubiquität vertheidiget. Der Erzbischof von Bremen nimmt sich Hardenberg's an. Die Gegenpartei aber bringt es dahin, daß auf dem Kreistage zu
(1561) Braunschweig der Schluß gefaßt wird: Hardenberg solle binnen vierzehn Tagen die Stadt Bremen, ja den ganzen niedersächsischen Kreis, jedoch „citra condemnationem et infamiam„, räumen, — Hardenberg verläßt also Bremen, behält aber viele Anhänger da, von welchen Daniel von Buren das Haupt ist. Der Erzbischof Georg befiehlt, man solle nun in Frieden leben. Die Geistlichkeit vereitelt diesen Befehl. Der von Jena nach Bremen als Superintendent berufene Dr. Simon **Musäus** bringt es dahin, daß das bremensche Edict wider die Sakramentirer und Wiedertäufer auf die Anhänger Hardenberg's erweitert wird. Daniel von **Buren** und seine Partei erklären das für einen unleidlichen Eingriff in ihre bürgerlichen Rechte und Freiheiten. — Als **Buren** die Reihe trifft, Präsident zu werden, soll er sich reversiren, daß er sich um die Kirchenverwaltung nicht bekümmern, sondern mit der Regierung in bürgerlichen und politischen Sachen begnügen wolle. Auf die Bedingung will **Buren** nicht Präsident seyn. Er wird hierauf von der Regierung ausgeschlossen, erhält solche doch bald nachher als präsidirender Bürgermeister. Der mit ihm nunmehr ausgesöhnte Magistrat trägt ihm auf, einen Vertrag aufzusetzen und solchen dem ganzen Rathe zur Genehmigung vorzulegen. **Buren** thut das; die Prediger toben ungestüm von den Kanzeln herab wider diesen Vergleich. —

Der-

(1562) Januar. Derselbe wird gleichwol publiciret. Man deutet den Predigern an, sich dem Vertrage gemäß zu verhalten und das Schelten zu unterlassen, oder von der Kanzel zu bleiben. Sie wählen das Letztere. Die Kanzeln werden ihnen doch wiederum geöffnet, auf die Versicherung der Baumeister aus allen Pfarrkirchen, daß sie sich ordnungsmäßig betragen sollten. Aber die Prediger machen es toller, als vorher. Nun verbietet der Magistrat ihnen die Kanzel, worauf sie die Stadt verlassen. Man hatte ihnen ihre ganze Besoldung, und noch ein Geschenk als Reisegeld, gegeben; sie finden auch bald anderwärts Beförderung. Ueberall, wohin sie kommen, schreien sie die Bremer für Calvinisten, Sakramentirer, und Aufrührer aus, und stellen Daniel'n von **Buren** als einen andern Johann von **Leiden**, und die Stadt **Bremen** als ein anderes **Münster** vor, wodurch denn die Stadt in Handel und Nahrung nicht wenig leidet. — Nicht gar lange nach den erwähnten Auftritten gehen drei Bürgermeister und viele Rathsherren heimlich fort. Die machen es gerade, wie die Prediger. Sie verschreien die Stadt und den zurück gebliebenen Magistrat aufs ärgste, wollen auch auf die von dem von Buren an sie erlassene Ladung zur Wahl eines neuen Rathsherrn nicht erscheinen. **Buren** und der zurückgebliebene Magistrat klagen hierauf bei dem Erzbischofe von Bremen sowol, als bei dem Kaiser Ferdinand. Es kommt zwischen beiden Parteien zu weitläuftigen Verhandlungen, die nichts fruchten, da indeß, auf Betrieb der ausgetretenen Magistratspersonen, von den Hansestädten und vielen niedersächsischen und westfälischen Landesherren das Gewerbe der Bremer so sehr gesperret wird, daß sie ihren gänzlichen Untergang fürchten müssen. — Die erledigten Stellen im Magi-

(1562 Jul.) strate werden endlich besetzt, weil die Ausgetretenen nicht zurückkommen wollen. — Der Kaiser Ferdinand stirbt, ehe diese Händel, um deren Beendigung er sich viele Mühe gegeben hatte, beigelegt werden. Maximilian der II. nimmt sie auf dem
1566 Reichstage zu Augsburg vor. Sie werden auch hier nicht geschlichtet. Der Kaiser gibt daher den Kurfürsten zu Sachsen und zu Brandenburg, dem Herzoge Wilhelm zu Braunschweig Lüneburg, dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen Cassel, und dem bremenschen Domkapitel den Auftrag, die streitenden Parteien mit einander auszusöhnen. Diese kaiserlichen Kommissarien bringen durch ihre Subdelegirten zu Verden einen Vertrag zum Stande,
1568 März 3 durch welchen diese lange gedauerten Zwistigkeiten gehoben werden. Hier ist der wesentliche Inhalt des Vergleiches: Der jetzt regierende Rath zu Bremen erkläret, daß er und die Bürgerschaft bei der augsburgischen Confession, deren Apologie, Luther's Katechismus, der Bremenschen Kirchen-Ordnung, und dem Frankfurter Recesse vom Jahre 1558, geblieben sind, und, daß sie keine Sekten und andere Lehre dulden wollen. Die ausgewichenen Bürgermeister und Rathspersonen begeben sich freiwillig ihrer bürgermeisterlichen und rathsherrlichen Aemter und Würden, doch unbeschadet ihren guten Namen, Ehren, und bürgerlichen Rechten. — Alle ausgetretene Magistratspersonen, Bürger und gewesene Rathsdiener können ohne alle Gefahr nach Bremen zurückkehren, nur Hans von Hildesheim, und den gewesenen Stadtsekretar, Jakob Louwen (Löwen), dem jedoch sein vom Magistrate vorher ihm vermachtes Leibgeding vorbehalten wird, fürs erste ausgenommen. Da man sich nicht getrauet, diese beiden Männer jetzt gegen den Pöbel zu schützen; so müssen sie so lan-

ge

ge von Bremen wegbleiben, bis sie mit gutem Willen des Magistrats und der Bürger wieder dahin kommen können. Doch soll ihre gegenwärtige Ausschließung ihnen an ihren Ehren unverletzlich seyn; sie können ihre Güter ohne Abzug verkaufen, oder sie behalten; auch ist ihnen unbenommen, durch die Stadt Bremen „auf ihr Abenteuer zu ziehen oder zu wandern, nur müssen sie sich friedlich und geleitlich verhalten, und nichts wider den Rath und gemeine Stadt Bremen practiciren„. Die Ausgetretenen und Ausgeschafften sollen, auf ausdrücklichen kaiserlichen Befehl, nach ihrer Wiederkunft schwören, daß sie sich als getreue und gehorsame Bürger betragen wollen. Diese „neue Vereidung soll ihnen an ihren Ehren unaufrücklich, und nicht dahin gemeinet seyn, als wären sie an ihrem vorigen Eide brüchig — geworden„. Die Ausgewichenen sollen, wenn sie nicht über 20 Meilen von der Stadt Bremen sich aufhalten, binnen zwei Monaten nach dem Datum dieses Vertrages sich erklären, ob sie als Bürger in die Stadt zurückkommen wollen oder nicht. Die weiter Entfernten unter ihnen müssen, wenn sie auf die Nähe von zwanzig Meilen und drunter kommen, eben das, gleichfalls innerhalb zwei Monaten, thun. Erklären sie sich binnen der bestimmten Zeit nicht, oder wollen sie den erwähnten Eid nicht leisten; so werden sie nicht als Bürger in der Stadt geduldet. Doch können sie ihre Häuser und liegende Güter entweder an Bürger, ohne den mindesten Abzug zu leiden, verkaufen, oder solche behalten. Durch den gegenwärtigen Vergleich soll dem Erzbischofe, dem Domkapitel, und anderen Ständen des Erzstiftes Bremen nicht präjudiciret werden, auch den besonderen Verträgen, die einige Geschlechter in Bremen unter sich etwa haben, nichts benommen

sein. — Fällt denjenigen, welche nicht in die Stadt zurückkehren wollen, durch Erbschaft, oder auf andere Weise, etwas zu; so soll es damit nach Maßgebung der Statuten der Stadt Bremen gehalten werden. Beide Theile leben von nun an friedlich zusammen; Die Ausgewichenen und Ausgeschafften werden bei Gleich und Recht geschützt, müssen sich aber aller Conventikel und Conspirationen enthalten. Wer wider diesen Vertrag handelt, wird vom Magistrate in Strafe genommen. Sollten neue beträchtliche Unruhen entstehen, oder die Bürger über den Magistrat, wegen Verletzung des Vertrages, oder Verweigerung der Justiz, Klage führen; so wird die Sache an den Erzbischof als den Ordinarius, und, bei einer Sedisvakanz, an das Domkapitel gebracht. Diese entscheiden, mit Zuziehung der Landstände des Erzstiftes Bremen, die Irrungen in der Güte, oder durch Recht, „doch dem Rathe zu Bremen an seiner Gerichtsbarkeit unabbrüchig.„ Können sie den Beschwerden nicht abhelfen, so geht die Sache an den Kaiser — Die Hansestädte sollen, kraft kaiserlichen Befehls, ihre wider die Stadt Bremen erlassenen Verbote aufheben, dieser Stadt den Handel wiederum frei geben, und ihre Bürger alle Privilegien und Gerechtigkeiten, welche die Hansestädte unter sich in ihren Städten, oder in anderen Ländern, haben, genießen lassen. Diejenigen von den Ausgewichenen, welche wegen der von ihnen bekleideten Aemter noch Rechnung abzulegen, und Briefschaften in Händen haben, wollen Alles in Richtigkeit bringen, und abliefern. Der Inhaber des Hauses Bederkesa soll dem jetzigen Magistrate Rechnung ablegen, und, nach Verlauf eines Monats, ihm das Haus überantworten. Den gewesenen StadtAdvokaten und Prokurato-

kuratoren am Kammergerichte muß der jetzige Magistrat ihren Nachstand bezalen.

Die beiderseitigen Schäden und Injurien werden, auf besondern kaiserlichen Befehl, gegen einander aufgehoben — Doch haben einige bremensche Privatbürger, die, ihrer Behauptung nach, durch die bisherigen Irrungen großen Schaden gelitten, sich ihr Recht gegen Andere, außer den Ausgewichenen, vorbehalten; sie sollen es aber nur im Wege der Güte, oder des ordentlichen Rechtsganges, gelten zu machen suchen. Wider die Ausgewichenen und Ausgeschafften tritt die Verjährung nicht ein; sie werden vielmehr gegen selbige, kraft dieses Vergleichs, iure postliminii restituiret. Die Bremer wollen künftig dem Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 sich durchaus gemäß verhalten — VI. 351 — 390. B. VI. B. VIII. s. auch B. XIV. B. XI.

Die Stadt Bremen, welche die Hansestädte, des kaiserlichen Befehls ungeachtet, nicht unter sich
1576 dulden wollten, wird auf dem Hansetage zu Lübeck in die Hanse wieder aufgenommen IX. 598. 599.

Erzbischöfe:

†1566 Georg, Herzog zu Braunschweig Wolfenbüttel, auch Bischof zu **Verden**, und Administrator des Stiftes **Minden** VI. 140. 352 — 354. 358 — 362. 364. 366. 370. 371. 374. 379. 382. 449 — 451. 453.

Heinrich, Herzog zu Sachsenlauenburg, auch Bischof zu Osnabrück VIII. 178. IX. 140. X. 7. kann, da er gut evangelisch gesinnet ist, die päpstliche Bestätigung nicht erhalten, behauptet sich
(†1585) gleichwol — Hernach sind immer zu Bremen evangelische Erzbischöfe, bis zur Sekularisirung des Erzstiftes postuliret; also geht auch dieses Erzbisthum für die Katholiken verloren VI. 449 — 451.

Briefschaften.

Mit der Versendung derselben verknüpfte Gefährlichkeit; s: Kammergericht.

Briel

Stadt — s.: Niederlande.

Brixen.

Bischof; s.: Trident.

Bröek (Johann); s.: Staats- und VölkerRecht.

Brück (Dr. Christian),

des Herzogs Johann Friederich zu Sachsen Kanzler, wird, als ein HauptMitschuldiger an dem Grumbachschen Unfuge,

1576 Apr. 18 geviertheilet VII. 262. 263. 268. 269.

Brün (Apel von); s. Ditmarsch.

Brünn.

Versammlung:

1566 Landtag, auf welchem Subsidien zur Fortsetzung des Krieges wider die Türken bewilliget werden VI. 436.

Brüssel.

Versammlungen:

1565 niederländischer Edelleute, welche hier das Compromiß schließen VI. 472.

1569 März, Apr. Der Stände der alten oder geerbten Niederlande; wegen der Verwilligung des vom Herzoge von Alba verlangten hundertsten, zwanzigsten, und zehnten Pfennigs VIII. 481 — 484.

1573 Der gesammten niederländischen Stände, von welchen der Herzog von Alba eine jährliche Steuer von zwei Millionen Gulden fodert, die sie ihm aber abschlagen IX. 465.

1574 Jun. Derselben, von welchen Requesens Geld, gleichfalls vergeblich, verlanget 476.

Buchau am Federsee.

Aebtissin:

Maria Jakoba, Freiin zu Schwarzenberg VI. 141. 142. VII. 286. VIII. 182. X. 10.

Büren

Philipp Wilhelm, Graf von — des Prinzen von Oranien ältester, dreizehnjähriger Sohn, wird, auf des Herzogs von Alba Befehl, von der Universität Löwen, der Vorstellung dieser Universität
1568 ungeachtet, mit Gewalt weggenommen, nach Spanien gebracht, und da acht und zwanzig Jahre gefangen gehalten VIII. 456.

Buis (Paull),

Raths Pensionar zu Leiden, reiset nach der Endi-
1569 gung des Brüsselschen Landtages nach Dillenburg zu dem Prinzen von Oranien, um sich mit ihm über die niederländischen Angelegenheiten zu besprechen, und unterhält seit dem ein geheimes Verständniß mit demselben VIII. 488. 489.

Bunde; Bündnisse;

1564 und 1565 Angebliches Bündniß des Papstes mit Oestreich, Spanien, und Frankreich, zur Ausrottung der Protestanten; s.: Avignon, und: Bayonne.

(1563) 1565. 1566 Verbindungen des niederländischen Adels; s. Niederlande.

Bündniß des Kurfürsten August von Sachsen mit
1567 Jan. 22 seinem Vetter Johann Wilhelm zu Salza errichtet; s.: Sachsen.

1569 Jun. Erneuerung und Verlängerung des landsbergischen Bundes VIII. 118.

Bündniß zwischen England und Frankreich, zu
1572 Nov. 29 Blois geschlossen IX. 10.

1572 Jul. 18 Verbindung der holländischen Stände mit dem Prinzen von Oranien, zu Dordrecht geschlossen 448. 449.

1575 Jun. 4 und Jul. 11 VereinigungsBund Holland's mit Seeland, zu Dordrecht errichtet 488—490.

Buoncompagno (Hugo),

(1502) zu Bononien von bürgerlichen Aeltern geboren, widmet sich der Rechtsgelahrtheit mit solchem Erfolge, daß er einen Lehrstuhl in der JuristenFa-
(1534) kultät auf der bononischen Universität erhält; verläßt diese
(1539) Stelle und geht nach Rom, wo er am päbstlichen Hofe befördert wird; wohnet dem tridentischen Concilium bei; wird vom Papste Pius dem IV. zum Kardinal ernannt, und als Legat nach Spanien geschickt; erwirbt sich hier die Gunst des Königs Philipp in solchem Grade, daß derselbe ihm,
1572 durch Granvella'n, das Pontifikat verschafft; heißt als Papst Gregorius der Dreizehnte; ist durch seinen natürlichen Sohn Jakob der Stammvater des fürstlichen Hauses Buoncompagni Ludovisi geworden VIII. 683. 684.

Buren (Daniel von); s.: Bremen.

Butzbach.

Versammlung:

1566 März GrafenTag, auf welchem von den, von den Kurfürsten und Fürsten den Grafen zugefügten Beeinträchtigungen gehandelt, und von den wetterauischen Grafen ein Verein geschlossen wird VI. 390. 391.

Cambrai.

Auf die vom Papste Pius dem IV. vorgenommene Erhöhung des Bißthums Cambrai zu einem Erzbißthum *) haben, wie es scheint, der Kaiser und

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. VI. S. 90.

und die teutschen Bischöfe nicht geachtet. In der Unterschrift des speierschen Reichs-Abschiedes vom Jahre 1570 steht der Erzbischof von Cambrai, mit dem Titel; Bischof, nach allen übrigen Bischöfen VIII. 179 *).

Erzbischöfe und Herzoge:

Maximilian von Bergen VI. 138. VIII. 179.
Ludewig ..... X. 7.

Camin.

Bischöfe:

resigniret 1573 Johann Friederich, Herzog von Pommern IX. 119.

Kasimir, des Vorstehenden Bruder 119.

Caretto (Alfons von); s.: Finale.

Cassel.

Versammlungen:

1567 Aug. Landtag, auf welchem die vier Brüder Landgrafen zu Hessen alle von ihrem Vater gemachte milde Stiftungen, besonders die Universität zu Marburg, bestätigen VII. 437.

1576 Sept. der hessischen Theologen, zur Prüfung des Torgischen Buchs. Sie billigen es sehr, fügen jedoch ihrem Beifalle einige wichtige Einschränkungen hinzu IX. 646. 647.

Castell.

Grafen:

Brüder { Konrad VII. 572.
Heinrich VI. 139.
Georg VI. 139. 180. VII. 572.

s. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 64.

Cas-

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. VI. S. 90.

Castiglione.

Markgraf von — und Fürst des H. R. R.:
Ferdinand von Gonzaga VIII. 678.

Chemnitz (Dr. Martin),

Superintendent zu Braunschweig, wird zur Einrichtung des evangelischen Gottesdienstes in den
1568. 1569 Braunschweig wolfenbüttelschen Landen vorzüglich mit gebraucht, macht, dem Auftrage des Herzogs Julius zu folge, gemeinschaftlich mit dem Dr. Andreä, eine KirchenOrdnung *) für diese Lande, und hat das derselben vorgesetzte kurze Corpus Doctrinae verfertiget; gibt auch, auf Befehl des eben gedachten Fürsten, ein Traktätchen von den „vornehmsten Hauptstücken der christlichen Lehre„ heraus, aus welchem die Pastoren im Fürstenthume Braunschweig Wolfenbüttel bei den jährlichen Visitationen examiniret werden sollten VII. 606 — 608. schlägt den Ruf zum SuperintendentenAmte in NiederOestreich
1572 aus VIII. 530 — 532.
gibt dem Herzoge Julius von Braunschweig den
1576 Rath, bei der Inaugurirung der zu Helmstädt gestifteten Universität, und der Publikation ihrer Privilegien, auf den „Positum Coeli„ genau Acht zu haben, und bekommt vom Herzoge die Antwort: „Es sei viel nöthiger, zu sorgen, wo die Renten zur Erhaltung der Universität herzunehmen, als jenes; *quoniam Astra inclinant, non necessitant*„ IX. 666.

Vergl.: Andreä.

Chri-

*) Die erste Ausgabe dieser KirchenOrdnung, Wolfenbüttel 1569. 4to, ist dadurch merkwürdig und selten geworden, daß, durch ein Versehen, im zweiten Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses die Worte: „empfangen vom heiligen Geiste„, ausgelassen sind. VII. 607 †).

Christoph,

Herzog zu Wirtemberg*), ein sehr ruhmwürdiger Fürst,

1568 Dec. 28 stirbt VII. 625. 626.

Chyträus (David)

wird, nachdem den östreichischen evangelischen Landständen
1568 die ReligionsFreiheit bewilliget worden, zur Einrichtung ihrer gottesdienstlichen Verfassung nach Oestreich berufen; richtet die ihm aufgetragenen Geschäfte mit eben so viel Fließ, als Treue
1569 und Geschicklichkeit, aus; nutzt seinen beinahe achtmonatlichen Aufenthalt im Oestreichischen unter anderm zur Einsammlung vieler literarisch historischer, besonders die Kirchen in Griechenland und Asien betreffender Nachrichten, und stellet nach seiner Zurückkunft in Rostock, seine „Oratio de statu Ecclesiarum hoc tempore in Graecia, Asia, Africa, Austria, Boemia et aliis Gentibus„
1570 an's Licht VII. 507. 509. 510. 520. 523 — 525. 527 — 529. 532. 533. s. auch X. 425. widerlegt die Censuren seiner für die Evangelischen
1572 in Oestreich aufgesetzten KirchenAgende gründlich und derbe VIII. 536.

hat sehr viel auf das „Torgauische Buch„ gehalten, und es gewissermaßen dem Bergischen Buche vorgezogen, vermuthlich deswegen: Seine Erinnerungen und Vorstellungen wirkten in den, des Vereinigungswerkes wegen, im Kloster Bergen bei Magdeburg gehaltenen Versammlungen nicht so viel, als er wünschte. Chyträus ist seit dem sowol dem Dr. Andreä, als dem Concordienwerke selbst, abgeneigt geworden — IX. 640.

ent-

*) s. von ihm Dies Repertor. Abtheil. V. S. 66. 67., und Abtheil. VI. S. 18.

entwirft die Statuten und die Intimation der zu
1576 Helmstädt errichteten Universität 666.
Vergl.: Andreä.

Clausthal: s.: Ernst, — Herzog zu Braunschweig Grubenhagen.

Coblenz.

Versammlung:

1575 Oct. Münzprobationstag des kurrheinischen Kreises IX. 311 — 316.

Commendon (Johann Franz), Kardinal Bischof von Zacynth, erhält vom Papste
1566 Pius dem V. Befehl, auf dem Reichstage zu Augsburg dem Kaiser und den Reichsständen, in dem Falle, daß sie sich unterständen, einen Eingriff in Religionsmaterien zu thun, mit den schrecklichsten Bannflüchen der Kirche zu drohen, und besonders dem Kaiser anzudeuten, „daß er in solchem Falle seiner kaiserlichen Würde entsetzt, aus seinen Königreichen und Erblanden verjagt, und der Erbfolge in der spanischen Monarchie auf den Erledigungsfall derselben für unfähig erklärt werden solle„. Commendon, bedachtsamer und minder abergläubig als der Papst, macht diesen unklugen Befehl, dessen Befolgung den römischen Stuhl um ganz Teutschland würde gebracht haben, nur dem Kaiser bekannt, und antwortet, mit dessen Genehmigung, dem Papste: „Auf dem Reichstage würde von Religionssachen nicht gehandelt, es sei also unschicklich, eine Protestation derhalb einzulegen, da solche ganz unnütz seyn würde„. Der eingebildete Hierarch zu Rom befiehlt nun noch ausdrücklicher, den Kaiser und die Reichsstände in den Bann zu thun, so bald als sie Religionsmaterien auf dem Reichstage vorbringen würden. Der Legat hütet sich klüglich, diesen neuen Befeh-

len

len zu gehorchen, zumal da die Religions-Angelegenheit schon bis auf den nächsten Reichstag ausgesetzt war. Auf die Nachricht hievon gebietet Pius der V. dem Commendon, dem Kaiser das Rathschlagen über Religionssachen zu untersagen, und ihn zu erinnern, daß er die Dekrete des tridenter Conciliums durch ganz Teutschland, oder wenigstens da, wo die katholische Religion noch herrsche, publiciren, und den Verkauf ketzerischer Bücher verbieten möge. Commendon richtet denn diesen Befehl, ganz wirkungslos, aus — VI. 129 — 131.

1568 wird vom Papste nach Wien geschickt, um das kaiserliche Versprechen, daß den östreichischen evangelischen Landständen die Religions-Freiheit gestattet werden solle, unkräftig zu machen, bietet aber, zur Erreichung dieses Zwecks, seine Talente vergeblich auf VII. 511 — 519. 534.

ist eben so unglücklich in der Ausrichtung des Auf-
1570 trages, dem Kaiser begreiflich zu machen, der Papst sei befugt gewesen, den Herzog von Florenz zum Großherzoge von Etrurien zu erklären VIII. 140 — 142.

verwendet, als päpstlicher Legat in Polen, sich bei
1572 den dasigen, mit der Wahl eines Königs umgehenden, Magnaten und Ständen für den Erzherzog Ernst von Oestreich, tritt aber hernach zur französischen Partei und hilft die Erwählung des Her-
573 zogs von Anjou zum Könige von Polen befördern IX. 20. 23.

Compromiß; s.: Niederlande.

Concordienwerk.

1576 Verhandlungen wegen desselben — Das, zur Herstellung der Einigkeit unter den A. C. Verwandten, zu Torgau verfaßte „Torgische (Torgauische)

sche Buch „, welches auch wol *Formula Concordiae* heißt, ist die Grundlage der eigentlich sogenannten „*Formula Concordiae*„, welche noch jetzo von dem größesten Theile der evangelisch lutherischen Kirche für ein symbolisches Buch gehalten wird. Zur Prüfung desselben werden viele Versammlungen der Theologen fast überall in Teutschland gehalten. Daher erschienen denn fünf und zwanzig Bedenken und Censuren, ungleichen Gehalts, über das Torgische Buch. Einige, besonders das anhaltsche, und das holsteinsche Bedenken, setzten diese neue ConcordienFormel sehr herab *). Das hessische Bedenken war gewissermaßen zweideutig. Die kursächsischen Theologen drangen auf eine bestimmtere Erklärung. Diese wurde dann von der Versammlung zu Homberg gegeben. Aber sie verwarf nicht nur die neue ConcordienFormel, sondern bahnte auch den Weg zu der unglücklichen Trennung der NiederHessen von den Oberhessen — Die Mehresten billigten indeß das Torgische Buch gar sehr. Da man alle Bedenken und Censuren über dasselbe bei der nachherigen Berichtigung der ConcordienFormel genutzt hat; so erhellet hieraus, mit welcher Vorsicht die Ausdrücke in demselben gewählet sind — Das Torgische Buch, aber nur die vier ersten Artikel desselben, hat zuerst Dr. Balthasar in Greifswalde an's Licht gebracht. Hernach hat Dr. Baumgarten zu Halle einen Abdruck dieses Buchs veranstaltet; er hat aber die Vollendung desselben nicht erlebt. Diese, und eine schätzbare Vorrede zu dem Werke, hat man dem Dr. Semler zu ver-

*) Die harte Censur der schleswig holsteinschen Geistlichkeit über das Torgische Buch hat der Dr. Danovius im Jahre 1780 mit Anmerkungen herausgegeben XI. B. XXIX.

verdanken. Der Titel des Buches ist: „Abdruck des Torgischen Buchs, aus einer gleichzeitigen handschriftlichen Urkunde, nebst einem Auszuge der merkwürdigsten Stücke dieser handschriftlichen Sammlung; mit einer Vorrede von D. Joh. Salomon Semler. Halle 1760 8vo.„ IX. 617—662. s. auch XI. B. XXIX. XXX.

Vergl.: Amling; Andreä; August; Braunschweig; Cassel; Chyträus; *Epitome* Artic.; Julius; Lichtenburg; Maulbronn; Möllen; Riddagshausen; Rostock; Schleswig; Torgau; Zelle.

Schriften über das Concordienwerk IX. 629*). 653†). 655*). 662 f).

Conseil des Troubles (Le); s.: Niederlande.

Consens (Der); s. unten: Zerbst.

Consensus Dresdensis; s.: Dresden.

Declaration desselben; s.: Torgau.

Coqueville (N. N. von),

ein Edelmann aus der Normandie, fällt, dem, vom Prinzen Wilhelm von Oranien wider den Herzog von Alba gemachten, Plane zufolge, mit 700 bis 800, im Namen des Prinzen von Condé und des Admirals vom Coligni in Frankreich geworbenen, Mann in Artois

1568 ein; wird, da Alba Klage gegen ihn erhebt, auf Befehl des Königs von Frankreich, auf französischem Boden gefangen genommen, und, weil er keine Bestallung vorzeigen kann, als ein Räuber enthauptet VIII. 460. 461.

Corneliusmünster

Aebte zu —;

Albrecht von Wachtendonck VIII. 181.

Nikolaus von Borsem X. 9.

Corpus Doctrinae Iulium.

Ausgaben, und Inhalt desselben, imgleichen Schriften über dasselbe IX. 643 †). Uebrigens s.: Braunschweig; und: Julius.

Corpus Doctrinae Wilhelminum.

Inhalt desselben IX. 645 *). Uebrigens s.: Braunschweig; und: Wilhelm, Herzog zu Braunschweig ꝛc.

Corvei.

Die zwischen dem dasigen Abte und der Stadt Höxter seit einiger Zeit streitigen Punkte werden
1573 Mai 7 so ausgeglichen: Bürgermeister und Rath der Stadt Höxter treten das in der Stadt gelegene Brüderkloster dem Abte und Stifte zu Corvei wiederum ab, doch mit Ausnahme der Kirche und des Kirchhofes. Diese verwilliget der Abt den evangelischen Bürgern zu ihrem Gottesdienste und Begräbnisse. Der Abt entsagt seiner Foderung an die von Bürgermeister und Rathe bisher gezogene Nutzungen des gedachten Klosters, und dem Ersatze des an den Klostergebäuden verursachten Schadens, und er verspricht, das Kloster, wenn es je veräußert werden sollte, der Stadt vor jedem andern zu überlassen. Künftig soll dem Abte sowol, als den Bürgern zu Höxter, in ihren Rechtshändeln gegen einander, die Appellation von den Urtheilen des höxterschen Magistrats frei stehen, und zwar so, daß der Appellant binnen zehn Tagen dem Appellaten drei unparteiische Universitäten oder Städte vorschlage; aus diesen wählet der Appellat eine, und bei dem Ausspruche derselben soll es, ohne fernere Appellation, sein Bewenden haben. Der Abt will nächstens seinen Einritt in die Stadt halten, und sich mit dem Magistrat über einen EinfuhreBrief vergleichen. Er will das Bier-

brau-

brauen auf den Dörfern abschaffen, doch mit Ausnahme desjenigen, was die Hausleute zu ihrem eigenen Verbrauch und bisweilen auf ihre Kirchmessen brauen werden. Die von der Stadt verlangte Abstellung der Handwerker auf den Dörfern kann der Abt nicht bewilligen, weil das „der Armuth zu hoher Beschwerde gereichen würde, die Bürger aber dabei keinen sonderlichen Nachtheil haben.. Der Abt läßt alle bisherige Ungnade und Widerwillen gegen die Stadt fallen —

1575 Jun. 20 Er hat auch nachher über diesen Vertrag eine eigene Bestätigung ausgestellet IX. 131 — 133.

Abt:

Reinhard..... VIII. 182. IX. 131 — 133. X. 9.

Cracov (Dr. Georg),

ein rauher Mann, des Kurfürsten August von Sachsen geheimer Rath, wird, des KryptoCalvinismus wegen,

1574 gefangen gesetzt, gefoltert, fällt in Wahnsinn, und

1575 stirbt in seinem Gefängnisse zu Leipzig auf einem Bunde Stroh. Seine Biographie steht in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte (von G. J. Grundig und J. Fr. Klotzsch) IX. 254. vergl. mit VII. 263.

Croi.

Philipp von Croi, Herzog von Arschott.

Chimai:	Arschott:	Havre:
Karl, ermordet 1551.	Philipp, † 1595. VIII. 437 — 439.	Karl Philipp, † 1613.

Dänemark.

Den Streit Dänemark's mit Schweden über das Führen der drei Kronen in ihren ReichsWappen betreffend; s. unten: Stettin.

König:

s. Dies Repertor., Abtheil. VI. S. 20.

Danovius (Dr. Ernst Jakob),

Professor zu Jena; s.: Concordienwerk.

Danzig

will lange den König Stephan Bathor nicht für ihren Herrn erkennen, und hat erst nach einer har-
(1577) ten Belagerung sich ihm unterworfen IX. 428.

Daun

Graf von — s.: Falkenstein.

Delft.

Versammlungen:

1574 Oct., Dec. der Stände von Holland, welche dem Prinzen von Oranien die höchste Gewalt über alle Landessachen, unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen, auftragen IX. 483. 484.

1574 Dec. der Bevollmächtigten des Oberstatthalters Requesens, und der Deputirten der holländischen Stände, nebst dem, dem Prinzen von Oranien zugeordneten, Rathe; wegen eines Vergleichs des Königs von Spanien mit dem Prinzen, den Holländern, und den Seeländern 491.

1575 der Stände von Holland und Seeland, welche den Schluß fassen, sich unter engländischen Schutz zu begeben 502. 503.

Dendermonde.

Versammlung:

1566 Oct. Zusammenkunft des Prinzen von Oranien und seines Bruders des Grafen Ludewig von Nassau mit den

den Grafen von Hoorne, von Egmond, und von Hoogstraten, welche Unterschiedliches zum Besten der Niederlande mit einander verabreden, aber nicht, wie man sie beschuldiget hat, den Entschluß fassen, die Waffen wider den König zu ergreifen VI. 496. 497.

Dipoldiswalde; s.: Sachsen.

Ditmarsch (Matthes), auch Apel von Brün genannt, einer von Grumbach's Anhängern, soll, kraft der Gothaischen
1567 Kapitulation, dem Kurfürsten von Sachsen ausgeliefert werden, findet aber Mittel, zu entkommen VII. 252. 255.

Dolhain (Adrian von Bergen, Herr von); s. Wilhelm der I.

Donauwörth.

Versammlungen:

1569 Sept. Städtetag ..... VIII. 119.
1571 der Abgeordneten der Städte Augsburg, Nürnberg, und Ulm; in Münz Angelegenheiten 642.

Dordrecht.

Versammlungen:

1572 Jul. der Anhänger des Prinzen Wilhelm von Oranien, welche diese Schlüsse abfassen: Die hier versammelten Edelleute und Deputirten der Städte verwilligen dem Prinzen 100000 Kronen, um hiemit dem von ihm von neuem zusammengebrachten Heere den Sold für den ersten Monat zu bezalen, und sie geben ihm die Versicherung, das zur Löhnung dieser Truppen auf noch zwei Monate erforderliche Geld anzuschaffen. Sie erkennen den Prinzen für den rechtmäßigen Statthalter des Königs über Holland, Seeland, Friesland, und Utrecht, und wollen, in Verbindung mit anderen Landschaften, sich bemühen, es dahin zu bringen, daß er

zum Schutzherrn der gesammten Niederlande, so lange der König selbst abwesend ist, erwählet werde. Der Prinz kann einen Admiral bestellen, welcher, nebst den Bevollmächtigten der Seestädte, den Seekrieg anordnet. In Ansehung der Führung des Landkrieges sollen die Städte Dordrecht, Leiden, und Enkhuizen mit dem Grafen von der Mark handeln. Weder die Stände, noch der Prinz, wollen, ohne beiderseitige Einwilligung, einen Vergleich mit dem Könige schließen. Zu dem jetzt eingegangenen Bündnisse sollen auch andere Städte in und außer Holland eingeladen werden. Man will der, noch die Spanische Partei haltenden, Stadt Delft die Zufuhr abschneiden; und den Prinzen bitten, sich zu bemühen, daß der nordische Handel von Amsterdam nach Enkhuizen, Hoorne, und anderen Städten in dieser Gegend verlegt werde — Nicht nur den Reformirten, sondern auch den Katholischen, soll die öffentliche Religionsübung gestattet, und die Geistlichen sollen, so lange sie sich gehörig betragen, in Ruhe und Frieden gelassen werden. —

Der Graf von der Mark stellet dieser Versammlung sich als des Prinzen von Oranien Obersten und Verweser in Holland vor, und wird als solcher von den Ständen erkannt IX. 448 — 450.

1574 ..... Synode, in welcher eine KirchenOrdnung gemacht wird 488.

1575 Januar, Febr. Zusammenkunft des Prinzen von Oranien mit den holländischen und seeländischen Abgeordneten, auch dem kaiserlichen Bevollmächtigten; wegen des von spanischer Seite gemachten Antrages zum Frieden. Man bestimmet Breda zum Orte des Congresses — 491 — 493.

1575 Apr. der Stände von Holland und Seeland; wegen der Vereinigung dieser beiden Provinzen mit einander,

der, unter der Regierung des Prinzen von Oranien 485 — 488.

1575 Jan. 4 der Bevollmächtigten der Stände von Holland und Seeland, welche den VereinigungsBund dieser beiden Provinzen mit einander unterzeichnen. Er lautete so: Die Paciscenten wollen, unter der Regierung und dem Gehorsame des Prinzen von Oranien, einander wider den gemeinschaftlichen Feind beistehen, und mit ihm nicht anders, als gemeinschaftlich, und mit Rathe des Prinzen von Oranien, einen Vergleich treffen. Die Kriegs-Kosten werden zu gleichen Theilen getragen. Die Stände sollen, wenn sie zusammenberufen werden, auf den Landtägen erscheinen. Die bisherigen Streitigkeiten bleiben, ohne Jemandes Nachtheil, in dem Stande, in welchem sie sind; die neu entstehenden werden von dem Prinzen entschieden. Man kann von beiden Seiten mit einander Handlung treiben, und keiner von beiden Theilen soll die Waaren des andern mit zu großen Abgaben beschweren. Die Einwohner einer Provinz sollen in die andere nicht aufgenommen werden, als mit Vorwissen der Obrigkeit derjenigen Stadt, aus welcher sie weggezogen sind. Die Erklärung der dunkeln Stellen in diesem Bündnisse geschiehet durch die Mehrheit der Verbundenen. Der Bund soll übrigens so lange, als der gegenwärtige Krieg, oder so lange, als man an beiden Seiten es für gut finden wird, dauern.

In diese Vereinigung hatten, wie es scheint, die Stadtobrigkeiten in Seeland und Nordholland noch nicht eingewilliget; auch war man noch nicht einig, die Steuern in beiden Provinzen auf gleichen Fuß zu heben. Daher währet es denn bis in den April 1576, ehe Alles in Richtigkeit kommt — 488 — 490.

1575 Jul. der Stände von Holland und Seeland, welche die Regierungsangelegenheit zum völligen Schlusse bringen, und die Regierung dem Prinzen von Oranien wirklich übertragen 490.

Doria (Johann Andreas),

Fürst von Melfi. Der Kaiser giebt ihm Titel
1575 und Würde eines Markgrafen von Torriglia (Turriglia), und erhebt zugleich die ihm zugehörigen Güter, welche ehedem die Familie Flisco vom Reiche zu Lehen gehabt hatte, zu einer Markgrafschaft IX. 276. 277.

Dortmund.

In dieser Reichsstadt wird die evangelisch lutherische Religion
1564 eingeführet VI. 98.

Dresden.

Versammlungen:

1571 Oct. der kursächsischen Theologen, welche hier den, unter dem Namen *Consensus Dresdensis*, oder Das Dresdensche Bekenntniß bekannten, Begriff ihrer Lehre vom heil. Abendmahl und von den dazu gehörigen Artikeln abfassen. Sie wiederholen in demselben ihre Lehre von der Person Christi, von seiner Menschwerdung, Majestät, Himmelfahrt, und seinem Sitzen zur Rechten Gottes, und erklären, daß sie diesen Consens mit Bewilligung der Universitäten zu Leipzig und zu Wittenberg, der drei Consistorien, und aller Superintendenten und Kirchendiener in den kursächsischen Landen, dem Druck übergäben. Zugleich protestiren sie, daß sie dieses ihr Bekenntniß nicht anders, als nach dem einhelligen Consense, der beinahe 50 Jahre in den sächsischen Kirchen und Schulen gewesen, und nach ihren vorherigen besonderen Schriften,

mit

mit Verwerfung aller widerwärtigen Lehren, verstanden wissen wollen.

Dieses Dresdensche Bekenntniß ist indeß ein einleuchtender Beweis von der List und den geheimen Ränken der damaligen kursächsischen Theologen, besonders der Wittenberger, welche eigentlich die Verfasser desselben waren. Es ist auf Schrauben gestellet, und der Bibel und Luther's Schriften so wenig gemäß, daß es vielmehr den calvinischen Lehrbegriff auf eine verdeckte Art begünstiget. Auch ist es unwahr, daß alle Superintendenten in den kursächsischen Landen der in diesem Consense vorgetragenen Lehre beipflichteten; man hatte die gegenwärtigen Superintendenten und Theologen zum Unterschreiben gewissermaßen gezwungen — Kaum war der Dresdensche Consens erschienen, als viele evangelische Lehrer, besonders in NiederSachsen, ihn angriffen und gegen ihn warneten — VIII. 667 — 670.

1574 des Ausschusses der Landstände mit einigen Theologen; wegen des KryptoCalvinismus IX. 244 — 246.

Dudith (Andreas) *

1573 ist kaiserlicher Gesandter in Polen IX. 23.

Duisburg.

Zur Anlegung einer Universität daselbst wird vom Kaiser das Privilegium

1566 ertheilet VI. 422. X. 425

Ueber-

*) s. von ihm Dies Repertor., Abthell. VI. S. 142. 143.

Eberstein.

Grafen:

I. In Schwaben im Schwarzwalde:

Bernhard, † 1526.

Wilhelm, † 1562.		Johann Jakob, † 1574.	
Philipp, † 1589. B. VI. 143. 418. VII. 286. 443. VIII. 184. 462. X. 11.	Otto, † 1576. B. VII. 149. 181. 256. 319.	Robert (Haubrecht), † 1587. B. X. 12.	Johann Bernhard, † 1574. B. VII. 416 *).

II. Zu Neugarten und Passau in Pommern:

Georg, † 1553.

Stephan Heinrich, † ..... B. VII. 416*). VIII. 554.	Wolf, † 1592. B. VI. 407.	Ludewig, † 1590. B. VI. 406. VIII. 522.

* * *

Heinrich Ludewig, † ..... B. VIII. 176.

Eder (Georg),

(um 1523) in Freisingen von sehr armen Aeltern geboren, geht, beinahe zwanzig Jahr alt, auf die Universität zu Kölln, lebt da von den Wohlthaten seiner Gönner sechs Jahre, studiret erst Theologie, dann Jurisprudenz; wird auf Kosten der Universität Magister; erhält das Rectorat des Gymnasiums zu Passau, kommt aber bald darauf nach Wien, wo er sich theils durch Advociren, theils durch Unterrichten seinen Unterhalt erwirbt; wird Doctor der Rechte und erhält eine Lehrstelle in der Juristischen Fakultät. Der römische König Ferdinand lernt ihn näher ken-
(1557) nen, bestellet ihn zum Advocaten des Fiskus bei der niederöstreichischen Regierung, und ernennt ihn

dann

dann zu seinem Hofrathe. Um die Universität macht Eder, durch die Auswirkung der Herstellung ihrer Privilegien, sich so verdient, daß sie ihm, zum unerhörten Beispiele, viermal nach einander das Rectorat aufträgt — Dann ist es still von ihm bis in das Jahr 1568, in welchem er sich als einen geschickten Rechtsgelehrten und zugleich als einen eifrigen Theologen zeigt. — Nicht
1571 gar lange nachher wird er Baccalaureus der Theologie — Am berühmtesten oder vielmehr am berüchtigtsten macht er sich durch seine „Evangelische *Inquisition* wahrer und falscher Religion„ u. s. w. Er gibt dieses mit Lästerungen und Injurien gegen vielerlei Stände und Personen, besonders auch gegen die A. C. Verwandten angefüllete Buch zu
1573 Dillingen heraus. Obgleich der Kaiser nichts darum wußte, so war Eder doch unverschämt genug gewesen, auf das Titelblat nicht nur seinen Namen und Charakter, sondern auch die Worte: „Mit Röm. Kay. Maj. Freyheit vnd Geistlicher Oberkeit bewilligung„ zu setzen, dies unverdauete Product den Brüdern des Kaisers zu dediciren, und es dem Kaiser selbst überreichen zu lassen. Maximilian, mit Rechte sehr zürnend, verweiset Eder'n nachdrücklichst seine Vermessenheit, befiehlt ihm, seine „ehrenrührige, dem Religions Frieden zuwiderlaufende Schmähkarte„ nicht weiter zu publiciren, vielmehr alle Exemplarien an die niederöstreichische Regierung abzuliefern, die Wiener Censoren sowol, als die Dillinger Drucker des Buchs anzuzeigen, und sich alles Bücherschreibens in Religions Sachen zu enthalten. Ob nun gleich durch kaiserlichen Befehl die Scharteke überall im Reiche für konfiscirt erkläret wird; so kommt doch gleich im folgenden Jahre eine neue Auflage davon

von heraus, aber mit der Vorsicht: Man hatte auf dem Titel die Worte: „Röm. Kay. Maj. Reichs-Hofrath„, imgleichen: „Mit Röm. Kay. May. Freyheit vnd Geistlicher Oberkeit bewilligung„, und nach der Vorrede die Approbationen der theologischen Fakultäten zu Wien, Ingolstadt, und Dillingen weggelassen, auch weder Ort des Drucks, noch Namen des Druckers genennet. — So lange Maximilian lebt, bleibt Eder verachtet; aber nach dem Tode dieses Kaisers gelangt er zu seinem vorigen Ansehn. Er hat im Jahre 1580 seine „Evangelische *Inquisition*„ 2c. zum dritten Male, zu Ingolstadt, und zwar mit jenen drei Approbationen, und einer neuen des damaligen Dechanten der ingolstadtschen theologischen Fakultät, des Dr. Bartholomäus Vischer, herausgegeben. Schon im Jahre 1579 hatte er den zweiten Theil dieses Buchs, unter dem Titel: „Das güldene Flüs„ 2c., zu Ingolstadt drucken lassen. Beide Schriften sind vom Georg Nigrinus in der „Lehr Glaubens und Lebens Jesu und der Jesuwider„ u. s. w. MDLXXXI. 4to widerlegt worden.

Uebrigens ist die mehrerwähnte, der wiederholten Auflagen ungeachtet sehr selten gewordene, Eder'sche LästerSchrift gleichsam das Signal für die KatholikenVerfolgungen gewesen, die ReligionsFreiheit der A. C. Verwandten, wo möglich, zu untergraben. Sie hat viele ärgerliche Streitschriften beider ReligionsParteien gegeneinander erzeugt, wodurch dann der beiderseitige Argwohn und Haß so tief wurzelte, daß er im 17ten Jahrhunderte ganz Teutschland mit Blut und Verheerung erfüllete — IX. 28 — 33.

Egmond.

Egmond.

Grafen:

Lamoral der I., enthauptet 1568.

Philipp, † 1590. Lamoral der II., † ..... Karl, † 1604.

Uebrigens s. Niederlande; und Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 84.

Ehrenfels (Reichsherrschaft); s. Pfalz.

Eichsfeld.

Religions-Beschwerden der dasigen Ritterschaft und Unterthanen wider Kur-Mainz, auf dem Kurfür-
1575 stentage zu Regensburg IX. 377—380.

Eichstädt.

Bischof:

(† 1590) Martin von Schaumberg.

Eizen (Dr. Paull von); s. unten: Schleswig.

Elchingen.

Abt:

Erhard ..... VI. 141. VII. 285. VIII. 181. X. 9.

Elisabet,

des Kurfürsten Friederich des III. von der Pfalz Tochter, des Herzogs Johann Friederich des Mittlern von Sachsen Gemalin, erlangt endlich, auf ihr dringendes Bitten, die Erlaubniß zu ihrem
1572 unglücklichen Gemal in die Gefangenschaft gehen zu dürfen, und bringt — ein denkwürdiges Beispiel ehelicher Liebe — ihr übriges, beinahe noch 22. Jahre gedauertes, Leben in diesem freiwilligen
(† 1594) Verhafte bei ihm zu VII. 259. 260. IX. 14.

Ellrich

Ellrich

Stadt — s.: Mansfeld.

Elwangen.

Pröpste:

Otto Truchseß von Waldburg, Kardinal Bischof
† 1573 zu Augsburg.
(† 1584) Christoph von Freyberg und Eisenberg.

Emmeram (S.) in Regensburg.

Aebte:

Blasius ..... VI. 139. VII. 284.
Ambrosius ..... X. 9.

England.

Könige: s. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 86.

Epitome Articulorum

heißt derjenige Plan zur Vereinigung der evangelischen Theologen, welchen der hennebergische Hofprediger Abel Scherdinger, der Propst der Stiftskirche zu Stuttgard Balthasar Bidembach, und der wirtembergische Hofprediger Lukas Osiander
1575 gemacht haben. Sie baueten denselben auf die Grundlehren der A. C.; was unstreitig war, übergingen sie; und die streitigen Artikel erläuterten sie aus der heiligen Schrift und den Schlüssen der ältesten reinen Concilien. Diese *Epitome* kann gewissermaßen als die Mutter der Maulbronnischen Formul betrachtet werden IX. 620. 621.

Erbach.

Grafen:

Georg der Aeltere VI. 139.

Georg der Jüngere VI. 139. VIII. 177.

Erb-

ErbMarschallAmt (Reichs).

Irrungen zwischen demselben und dem augsburgi-
1566 schen Magistrate bei Gelegenheit des Reichstags: Der Reichs ErbMarschall von Pappenheim erlaubt, dem Herkommen zuwider, einigen kaiserlichen und reichsständischen Bedienten das Wein- und Bierschenken, maßt auch sich an, den unter seinem Geleite stehenden Juden, wie den Reichsständen, Quartiere anzuweisen, und, den fremden Krämern gewisse Plätze zu ihren Kramläden auf der Reichsstraße auszuzeichnen, und von ihnen das Standgeld zu fodern. Der Magistrat beschweret sich hierüber bei dem Kaiser. Die Sache bleibt aber für das Mal unentschieden. Theils steht der Reichs-Erbmarschall selbst von einigen dieser Neuerungen ab, theils setzt der Magistrat sich wider selbige mit Ernst, und, wie es scheint, gutem Erfolge VI. 401. 402.

Die, über hundert Jahre hindurch gedauerten, Streitigkeiten zwischen den Erbmarschällen zu und von Pappenheim über das ReichsErbMarschall-Amt, Titel, und Wappen, werden, unter der Vermittelung des Kurfürsten zu Sachsen, als ReichsErzMarschalls und OberLehensherrn, durch
1573 den zu Dresden verfaßten, und zu Torgau
1574 vollzogenen, Vertrag so beigeleget: Die Verwaltung des UnterMarschallAmtes im Reiche bleibt bei dem jedesmaligen Aeltesten der Linie der zu Pappenheim. Damit zwischen beiden Pappenheimischen, von Einem Geschlechtsstamme herkommenden, Linien einiger Unterschied in der Benennung sei; so sollen die ErbMarschälle zu Biberbach sich nicht, wie ihre Vettern, zu Pappenheim, sondern: von Pappenheim nennen und schreiben. Der Kurfürst von Sachsen will die Marschalle von Pappenheim zu Biberbach ꝛc., neben ihren

Vettern zu Pappenheim, mit des H. R. Erb-Marschall-Amte zur gesammten Hand belehnen, daß also, nach dem gänzlichen Abgange der männlichen und ehelichen Leibeslehens-Erben der Erbmarschälle zu Pappenheim, sie, und zwar der jedesmalige Aelteste von ihnen, das Reichs-Erbmarschall-Amt inne haben und verwesen sollen. Indeß soll, so oft sich ein Lehensfall von Seiten entweder des Kurfürsten, oder des Aeltesten der Linie zu Pappenheim ereignet, der Aelteste der Linie von Pappenheim der gesammten Hand mit der Lehenssuchung Folge leisten, von den übrigen von Pappenheim gehörige Vollmacht beibringen, und bei der Gesammtbelehnung wegen aller übrigen den Lehens-Eid in ihre Seele schwören.

Heinrich der Aelteste, Erbmarschall zu Pappenheim, bittet, seiner, das Erbmarschall-Amt wirklich besitzenden, Linie eine Krone auf dem Helm bei dem Kaiser auszuwirken; diesem Gesuche will der Kurfürst von Sachsen nicht entgegen seyn. Die Erbmarschälle von Pappenheim sollen auf dem Helme nur eine Fahne, nicht zwei, wie die zu Pappenheim, im Schilde aber die kurfürstlichen geschränkten Schwerdter und die pappenheimischen Eisenhüthe führen, so daß im obern Quartiere der linken Seite und im untern Quartiere zur rechten Hand die kurfürstlichen Schwerdter, und im obern rechten und untern linken Quartiere die auf einander gesetzten Eisenhüthe stehen. Die Erbmarschälle von beiden Linien sollen den Kaiser um die Bestätigung des verbesserten und umgewechselten Wappens bitten — Wider diesen Vergleich protestirte der Erb-Marschall Johann Baptist von Pappenheim zu Biberbach und Elgau; seine Söhne aber haben, nach seinem Tode, denselben genehmiget IX. 231 — 235.

(Er † 1586)

Er-

Erfurt.

Versammlungen:

1566 Sept. der Abgeordneten der Stände augsburgischer Confession; wegen der Religionsmeinungen des Kurfürsten Friederich von der Pfalz. Man wird einig, daß die Lehre, zu welcher er sich bekannte, nicht öffentlich verdammt werden, daß aber eine an ihn abzuschickende, aus politischen und theologischen Räthen bestehende, Gesandtschaft versuchen solle, ihn auf den rechten Weg zurückzuführen VI. 205. 216. VII. 316.

1567 Aug. der kaiserlichen Kommissarien und der Obersten und Zugeordneten, oder deren Räthe, von den sämmtlichen Kreisen des Reichs, den burgundischen ausgenommen; wegen der auf die Gothaisch Grumbachsche ExekutionsSache verwendeten Kriegskosten; der fernern Erhaltung des Landfriedens; der Reichshülfe wider die Türken; der Vermittelung eines Friedens zwischen Dänemark und Schweden; der polnischen Absichten in Ansehung der narvaischen Schiffahrt; der Handlung des teutschen Reichs nach Rußland, und auf die kaiserliche und Reichsstadt Riga; und des Verbreitens von PolizeiOrdnungswidrigen, aufrührerischen, Schmähschriften und ähnlichen Aufsätzen, fliegenden Blättern, Gemälden ꝛc. Diese Versammlung ist die einzige in ihrer Art — VII. 318 — 364. VIII. 109. B. VII. B. XXIX. XXXVI.

1571 Nov. wegen der Mansfeldschen Sequestrationssache VIII. 657 — 665.

1571 Jul. 1572 Nov. der kaiserlichen Kommissarien und der kurpfälzischen, kursächsischen, und fürstlich sächsischen Abgeordneten, welche hier die LandesTheilung zwischen dem Herzoge Johann Wilhelm von Sachsen und seines Bruders Söhnen machen 655. IX. 14 — 17.

Erich der Jüngere,

Herzog zu Braunschweig Calenberg, wird der Reichs Acht, in welche er durch seinen Landfriedens-
1568 Bruch *) verfallen war, entlediget, nachdem er die ihm auferlegte Abbitte geleistet hatte VII. 504. s. auch VI. 240.

Erlau.

Bischof:

Anton Verantius VII. 356. 365.

Ernst,

regierender Herzog zu Braunschweig Grubenhagen, ein tapfrer und erfahrner Krieger, und standhafter Bekenner der evangelischen Religion,
1567 Apr. 2. stirbt — Ihm ist das Wiederaufnehmen der in alten Zeiten liegen gelassenen Bergwerke zur Claus auf dem Oberharze zu verdanken; er hat die Bergstadt Clausthal gegründet und eine BergOrd-
(1554) nung publiciret VII. 438. 439.

Essen.

Versammlung:

1571 Nov. Münz Probationstag des niederrheinisch westphälischen Kreises VIII. 610 — 618.

Aebtissin:

Irmengard, Gräfin zu Diepholz VIII. 182.

Eßlingen.

Versammlungen:

1571 Sept. Städtetag: Berathschlagungen und Verfügungen wegen der Kammergerichts Visitations Kosten; der Erhaltung des Ansehns und der Befugnisse der Reichsstädte; der Steigerung der Zölle auf dem Rhein,

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. VI. S. 24. 25.

Rhein, imgleichen in Schlesien, Böhmen, Oestreich, und Baiern; der Vollziehung der Reichs-Ordnung wegen der geschenkten Handwerke; der Verbesserung des Münzwesens ꝛc. — Auch wird beschlossen, daß die, der Krone Frankreich mit Eid und Pflicht verwandte, Stadt Verdün nicht mehr zu Städtetägen erfodert oder zugelassen werden solle; Besançon und Hagenau aber zu Sitz und Stimme im StädteRathe zuzulassen seien VIII. 638 — 642.

1573 Aug. Städtetag IX. 94 — 97.

1575 Aug. Städtetag, auf welchem unterschiedliche, das städtische Interesse betreffende, Schlüsse gefaßt werden. Unter andern kommen die Verjagung der evangelischen Bürger aus SchwäbischGemünd, und die von dem dasigen Magistrate, zur Rechtfertigung dieses Verfahrens, aus dem Religions-Frieden hergenommenen Gründe mit in Erwägung. Ueber diese Materie erklären die Gesandten der Städte, die von Köln, Aachen, und Rothweil ausgenommen, sich so: „Es steht in der Städte und ihrer Räthe Macht und Gewalt nicht, weder wegen der römischkatholischen Religion, noch wegen der augsburgischen Confession, ihre Bürger aus der Stadt zu schaffen, und zwar um so weniger, weil sie in den Reichsstädten dem Heil. Reiche mit unmittelbarer Unterwürfigkeit zugethan sind, also, vermöge des ReligionsFriedens, weder an ihren Gewissen, noch an ihren Ehren und Gütern, im geringsten nicht beschweret werden sollen.„ Dem hierauf genommenen Entschlusse zufolge wird der Magistrat zu SchwäbischGemünd durch eine Deputation der Reichsstädte ersucht, den jetzt angeführten „Verstand des ReligionsFriedens bei sich mehr gelten zu lassen, als die Gedanken anderer Stände, welchen die gemei-

ne Wohlfahrt der Städte nicht so am Herzen liege „, und, sich diesem Sinne des Religions Friedens gemäß zu bezeigen. Da aber diese Bitte fruchtlos ist; so lassen die Reichsstädte die Beschwerden der evangelischen Bürger von Schwäbisch-Gemünd an die Versammlung der Kurfürsten zu Regensburg, und an den Kaiser gelangen — 324 — 327. 380 — 382.

„*Exegesis perspicua et ferme integra Controversiae de S. Coena* „.

In diesem berüchtigten, im Jahre 1574 erschienenen, Buche, dessen vornehmste Urheber Peucer, Petzel, und Rüdinger waren, wird der eigentliche Punkt, über welchen man in der Lehre vom heiligen Abendmahle streitig war, auf eine hinterlistige und verfängliche Art angegeben, die wesentliche Gegenwart und mündliche Genießung des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle geleugnet; und zuletzt kommen listig ausgesonnene Friedensvorschläge, die darauf hinauslaufen, daß man Luther's Lehre vom heil. Abendmahle aufgeben, und die Lehre der Sakramentirer und Calvinisten annehmen solle; wenigstens hatten diese Vorschläge eine Religions Mischung offenbar zur Absicht — Das Buch erregt großes Aufsehen und veranlasset die ernstlichsten Untersuchungen. Die Folge davon ist, daß einige Wittenberger Theologen und andere jener Irrlehre Verdächtige aus Sachsen verwiesen, auch sonst dienliche Maßregeln, die weitere Verbreitung des Uebels zu hemmen, genommen werden. Bei dem allen kann man noch nicht dahin kommen, den KryptoCalvinismus völlig in KurSachsen zu vertilgen — IX. 242 — 258.

Vergl.: Torgau, und: Vögelin.

Fabricius (Georg),

Rector der FürstenSchule zu Meißen, wird vom
1570 Kaiser geadelt und zum gekrönten Poeten gemacht
VIII. 435.

Fabriken; s.: Manufakturen.

Falkenstein und Oberstein.

Grafen:

Johann von Daun VI. 143. VII. 287. VIII. 185. X. 12.
Sebastian VIII. 185. X. 12.

Feistle oder Feustlin (Michael); s.: Gotha.

Fels (Jakob),

Bürgermeister zu Lindau, hat das merkwürdige, von dem Rathschreiber der Reichsstadt Speier Hermann Schießer verfaßte, „Repertorium oder Summarischer Extract der — Frey- und Reichs-Stätt Registratur, soviel Deroselben im Reich hergebrachten Standt, Stimm und Session betrifft ꝛc. Item ein Extract aller Reichstäg-, deßgleichen aller Statttäg-Handlungen, von den ältisten bis auf das Jahr 1580.„ herausgegeben X. B. XXXII. vergl. mit I. 348 *).

Ferrara und Modena.

Herzog; s.: Dies Repertorium, Abtheil. VI. S. 28.

Fiesco (Fliſco).

Des Grafen von Fiesco
1570 Ansuchen bei dem Reichshofrathe um die Einsetzung in den vorigen Stand VIII. 358.
Vergl. Dies Repertor. Abtheil. V. S. 80., und in dieser Siebenten Abtheilung den Artikel: Doria.

Finale.

1567 Der Kaiser schickt Kommissarien nach Finale, um die Streitigkeiten zwischen dem dasigen Markgrafen Alfons von Carretto und seinen Unterthanen beizulegen, und ihn wiederum in den Besitz der Regierung zu setzen. Die Unterthanen sind aber gegen ihren Landesherrn so schwierig, daß die Kommissarien die kaiserlichen Befehle nicht vollziehen können; weswegen denn der Kaiser die Markgrafschaft Finale in Sequester nimmt VII. 447. s. auch VI. 399., und vergl. Dies Repertor., Abtheil. VI. S. 29.

Florenz.

Rangstreit zwischen den Herzogen Alfons von Ferrara und Modena, und Cosmus von Florenz. Der letztere beruft sich auf seine Macht und Freiheit, und sagt, er stelle die ehemalige Republik Florenz vor, die immer den Rang über die Herzoge von Ferrara gehabt habe. Alfons wendet dagegen ein, die Republik Florenz sei mit allen ihren Rechten erloschen, Cosmus sei ein neuer Herzog, sein, des Alfons, Geschlecht habe seit uralten Zeiten die fürstliche Würde, Er selbst führe den Titel von vier Herzogthümern, habe auch das Herkommen auf seiner Seite, indem seinem Vater zweimal der Rang über den Herzog Cosmus zugestanden sei — Der Papst fodert beide Parteien vor sich nach Rom. Der Herzog Alfons behauptet, die Sache gehöre vor den kaiserlichen Hof, bringt sie auch wirklich an den Kaiser. Der Papst giebt endlich zu, daß der Kaiser darin erkennen möge, doch nur als Schiedsmann, und macht noch zur Bedingung, daß er binnen sechs Monaten den Ausspruch thun solle, ist auch so keck, das selbst dem Kaiser zu melden. Maximilian nimmt

diese

diese Anmaßungen des Papstes mit Recht sehr übel auf, achtet auf sie nicht, sondern setzt den beiden Herzogen einen Termin an seinem Hoflager. Beide erscheinen durch ihre Gesandten und führen ihre Ansprüche gegen einander aus. Der Kaiser, der keinem von ihnen, da sie beide seine Schwäger waren, wehe thun will, zieht die Sache in die Länge, um sie, wo möglich, in der Güte zu schlichten. Nach Verlaufe von sechs Monaten aber zieht der Papst, wider des Kaisers und des Herzogs von Ferrara Willen, diesen Streit wiederum an sich, und er ernennet, da er die Beilegung des Titels: Erzherzog, doch zu mißlich findet, den Herzog Cosmus von Florenz, für seine Person und alle seine Nachkommen, zum Großherzoge
1569 Aug. 27. von Hetrurien oder Toscana, weihet auch ihn,
1570 März 5 als solchen, feierlich ein — Wider dieses unbefugte Unternehmen protestiret nicht nur der kaiserliche Gesandte am römischen Hofe, sondern auch der Kaiser selbst erkläret es für ungültig, drohet mit nachdrücklicher Ahndung, und schickt zwei seiner Hofräthe als Gesandten nach Rom, welche vor dem Papste und den Kardinälen im öffentlichen Consistorium die Oberrechte des Kaisers und Reichs über Toscana, und besonders Florenz, behaupten, das päpstliche Verfahren für nichtig erklären, und die von dem kaiserlichen Minister übergebene Protestation feierlich wiederholen — Auf Ersuchen des Kaisers läßt der König von Spanien ebenfalls wider den großherzoglichen Titel des Herzogs Cosmus protestiren, und die Republik Venedig, so wie die Herzoge von Savojen und von Ferrara, wollen solchen auch nicht anerkennen — Der Papst unterhandelt und drohet, um den Kaiser zum Nachgeben zu bewegen, verschwendet aber glatte und rauhe Worte fruchtlos; und

der Herzog Cosmus sieht endlich ein, daß seine Installirung zu Rom nicht hinreichend sei, ihn zum Großherzoge von Hetrurien zu machen — VIII. 133 — 142. s. auch IV. 399. IX. 396 — 398. 526. 527.

Der Herzog Franz Medices, des Cosmus Sohn und Nachfolger, erlangt endlich vom Kaiser, daß derselbe ihn und seine männliche eheliche Nachkommen, und, in deren Ermangelung, die nächsten männlichen Anverwandten der Mediceischen Familie, nach dem Rechte der Erstgeburt, zu „Großherzogen Hetruriens, derjenigen Oerter, welche der Herzog Franz daselbst besitzt, oder welche ihm zugehören„, erkläret, und diese in seinem Besitze
1576 Jan. 26 befindliche Provinz selbst zu einem Großherzogthume erhöhet, doch, daß diese „Verleihung den Rechten aller und jeder, die einen Anspruch auf die Herrschaft jener Oerter zu machen haben, nicht nachtheilig seyn soll, und, mit Vorbehalte des Kaisers und des Heil. Reichs Oberherrschaft. „ Uebrigens soll „Jeder, der diese kaiserliche Begnadigung anfechten und ihr zuwider handeln wird, 1000 Mark löthigen Goldes, zur Hälfte in die kaiserliche und ReichsKammer, und zur Hälfte an den Großherzog, bezalen„ IX. 529. 530.

Durch ein kaiserliches Dekret wird dem Großherzoge von Florenz, und seinen Gesandten, in der kaiserlichen Hofkapelle der Sitz unmittelbar nach
1576 Aug. 18 der Republik Venedig angewiesen, doch „mit Vorbehalte der Vorzüge und Rechte der Kurfürsten und des Erzhauses Oestreich„ X. 416.

Herzoge

Herzoge und GroßHerzoge:

Cosmus der I., von Medices, der Große, † 1574. Gem.: a) 1539 Eleonore, Peter's von Toledo, Markgrafen zu Villafranca, Tochter, † 1562. b) Camilla Martellia, †.....

Söhne:

Franz, erster GroßHerzog zu Florenz 1576, † 1587.

Peter, † 1603.

Johann, Kardinal-Erzbischof zu Pisa, von seinem Bruder Garsias erstochen 1562.

Garsias, hingerichtet 1562.

Ferdinand der I., Kardinal, tritt in den weltlichen Stand und folgt seinem Bruder in der Regierung 1587, † 1608.

Töchter:

Lukretia †..... Gem.: 1560 Alfons der II., Herzog zu Ferrara und Modena, † 1597.

Isabella, †..... Gem.: Jordan Ursini, †.....

Virginia, † 1615. Gem.: 1586 Cäsar von Este, Herzog zu Modena 1598, † 1628.

Frankenthal.

Versammlung:

1571 Fruchtloses Religionsgespräch zwischen den Wiedertäufern und den kurpfälzischen Delegirten VIII. 649 — 652.

Frankfurt am Main.

Diese Reichsstadt erhält vom Kaiser

1575 einen Revers, daß es ihren Vorrechten unnachtheilig seyn solle, daß die dermalige Erwählung des römischen Königs nicht da, sondern in Regensburg, vorgenommen worden IX. 417.

Ver-

Versammlungen:

1569 Apr. - Jun. Reichs-Deputationstag, wegen der Behauptung des Landfriedens, und wegen der Gothaischen Kriegs- und Exekutions-Kosten VIII. 90 — 113. s. auch B. VIII. B. XVII.

1571 Mai. Münz-Probationstag des oberrheinischen Kreises. Auf demselben übergeben die Münzmeister unterschiedlicher Stände ein weitläuftiges Bedenken, in welchem sie zeigen, daß es ihren Herren und Obern zur größesten Beschwerde gereichen werde, wenn sie, die Münzmeister, beeidiget werden sollten, dem jüngsten speierschen Reichsabschiede, in Ansehung des Münzens, durchaus nachzuleben, und darthun, warum, bei den dermaligen Umständen, nicht nach der Vorschrift des Reichs-Münz-Edicts gemünzet werden könne. Man findet dieses Bedenken erheblich, und beschließt, die Sache, im Namen des Kreises, an den nächsten Versammlungstag der vier rheinischen Kurfürsten nach Bingen zu bringen, oder, wenn sie da nicht erörtert würde, die Kurfürsten zu ersuchen, daß sie solche, „zu einer Resolution und Erledigung„, an den zu Frankfurt angesetzten Reichs-Deputations-Münztag gelangen lassen möchten. Uebrigens kommt in dieser Versammlung von dem Sessionsstreite zwischen den Pfalzgrafen Johann zu Zweibrücken, und Georg Johann zu Veldenz, vor — VIII. 571 — 581.

1571 Jul. 16 Oct. 1. Reichs-Deputationstag; wegen des Münzwesens, und der Ergänzung und Berichtigung der Reichs-Matrikel. Die Reichs-Münz-Ordnung vom Jahre 1559, mit ihren, auf den Reichstägen zu Augsburg 1566, und zu Speier 1570, gemachten, Zusätzen, wird bestätiget, und über das werden andere Verfügungen zur Aufnahme des Reichs-Münzwesens getroffen. In Ansehung der Reichs-

Matrikel aber wird nichts ausgemacht — 584 — 599. f. auch X. 168 — 171. und B. VIII. B. XLVIII.

1576 Jun. Rittertag; wegen der ReligionsFreistellung in den Stiftern X. 361. 362.

Frankfurt an der Oder.

Versammlungen:

1572 Oct. 1573 Oct. 1574 Nov. 1575 Oct. } MünzProbationstäge VIII. 738. IX. 51. 227. 294.

Frankreich.

In die daselbst von neuem ausgebrochenen Religionskriege 1567. 1569. 1574. 1576. werden einige teutsche Höfe mit verwickelt VII. 373. 374. 448 — 460. 481 — 485. 491 — 502. VIII. 1 — 43. 474. 475. IX. 429 — 431.

Könige: f. Dies Repertorium, Abtheil. VI. S. 32.

Freisingen.

Bischöfe:

Dankt ab 1566 † 1567 Moritz von Sandizell.

(† 1612) Ernst, Herzog in Baiern.

Friedensschlüsse:

1565 ..... im Lager bei Erdöd, zwischen dem Kaiser, und dem Fürsten von Siebenbürgen. Dieser Frieden wird vom Kaiser nicht ratificiret, bleibt also unkräftig VI. 132. 133.

1566 Aug. 24 Vergleich zwischen der Oberstatthalterin über die Niederlande, und dem niederländischen Adel 494.

1568 März 23. zu Longjumeau; sogenannter kleiner Frieden, zwischen dem Könige Karl dem IX. von Frankreich, und den Hugenotten. Er ist von sehr kurzer Dauer

VII. 449. 450. 458. 474. 475. 479. VIII. 460. B. VII. B. XXX.

1568 Mai. zu Adrianopel; Frieden, oder vielmehr Stillstand, zwischen dem römischen Kaiser und dem türkischen GroßSultan, auf acht Jahre geschlossen VII. 367. 368. VIII. 201. X. 18. 21. 26. 50.

1568 Jul. 23 zu Pfalzel, unweit von Trier; Vergleich zwischen dem Kurfürsten von Trier und der Stadt Trier VII. 598 — 600.

1570 Aug. 8 zu S. Germain en Laye, zwischen dem königlich französischen Hofe, und den Hugenotten VIII. 43. 174.

1570 ..... zu Speier, zwischen dem Kaiser, und dem Wojewoden Johann Siegmund von Siebenbürgen 436. IX. B. XXXI.

1570 Dec. 18. zu Stettin, zwischen Dänemark und Schweden, und zwischen Schweden und Lübeck VIII. 521 — 525. 637. IX. 2. X. 405. 406. 410. 411. 413.

Friederich von Toledo,

des Herzogs von Alba ältester Sohn, lagert sich

1572 vor Zütphen. Da Besatzung und Bürger in großem Zwiste mit einander leben; so verläßt jene die Stadt, und diese öffnet den Spaniern die Thore. Gleichwol wird der Ort äußerst grausam behandelt. Die Spanier legen Feuer an, machen nieder, was ihnen in Weg kommt, schänden Frauen und Jungfrauen, jagen einen Theil der Einwohner in die Yßel, stoßen andere, alles des ihrigen, selbst der nothwendigsten Kleidungsstücke, beraubt, zum Thore hinaus, und zwingen den Rest, ihnen starke Summen zu bezalen — Don Friederich wendet sich dann nach Naarden. Auch diese Stadt erfährt, dem vom spanischen Befehlshaber Romero gegebenen Worte zuwider, ein klägliches Schicksal. Die Einwohner werden, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter, ermordet, und der Ort wird ausgeplündert und in einen Aschenhaufen ver-

verwandelt. — Durch diese Barbareien meinte man andere Städte zu desto geschwinderer Unterwerfung zu bewegen. Man hatte aber falsch geschlossen. Die holländischen Städte gerathen vielmehr in Verzweiflung, und dulden das Aeußerste, um nur nicht unter spanisches Joch zurückzufallen. Einen einleuchtenden Beweis hievon geben unter andern **Haarlem** und **Leiden** während
1572, 1574 der schweren Belagerungen, die sie ausstehen müssen. — Don **Friederich**, nachdem er Haarlem endlich in seine Gewalt gebracht, rückt vor Alkmaar, muß aber, nach einem Verluste von 1000 Mann, die Belagerung dieses Platzes aufheben, und leidet noch auf dem Abzuge beträchtlich IX. 455—462. 477—480. s. übrigens: **Alba.**

Friederich der III.,

Kurfürst von der Pfalz*), kommt auf dem Reichs-
1566 tage zu Augsburg, wegen seiner Religionsmeinungen, der von ihm unternommenen Veränderung in Kirchensachen, Einziehung der Stifter **Neuhausen** und **Sinzheim**, und anderer wider ihn angebrachten Klagen, anfangs in nicht geringe Gefahr, beweiset sich aber so standhaft und eines von der Richtigkeit seiner Grundsätze und der aus ihnen hergeflossenen Handlungen überzeugten Mannes so würdig, daß endlich Alles zu seinem größesten Ruhme abläuft, und die wider ihn und den Calvinismus gefaßten Anschläge zerrinnen VI. 187—235.

Friederich schickt, der kaiserlichen Abmahnungen ungeachtet, den gedrückten Hugenotten in Frank-
1567 reich eine ansehnliche Hülfe zu VII. 374.

1576 (Oct. 26) stirbt IX. 649.

Vergl. übrigens: **Torgau.**

Fug-

*) s. von ihm Dies Repertorium, Abtheil. VI. S. 32. 33.

Fugger.

Grafen:

Anton IX. 421.

Markus IX. 421. Hans IX. 421. Jakob IX. 421.

Fürsten.

Nach dem, auf Volks-Sage gegründeten, Urtheile des Verfassers des im Jahre 1571 aufgesetzten Bedenkens über das Reichs-Münzwesen sind die charakteristischen Kennzeichen der Aufrichtigkeit eines Fürsten: Das Reinhalten der Straßen, das Erfüllen seines Versprechens, und die Münze — VIII. 636. s. auch X. 145.

Das Reisen teutscher Fürsten an auswärtige Höfe betreffend; s.: Johann Wilhelm.

Uebrigens vergl.: Kurfürsten.

Fürstenberg.

Grafen zu — und Landgrafen in Bar:

Joachim VI. 139. 143. VII. 286. VIII. 184. 354. X. 6. 11.

Heinrich VI. 143. 179. VII. 284. 286. 536. VIII. 184. 585. X. 10.

Fulda.

Der evangelische Pfarrer Martin zu Fulda tritt zur katholischen Religion, und will seitdem das heilige Abendmahl nur unter Einer Gestalt reichen, und die Kinder nicht mehr in teutscher, sondern in lateinischer Sprache taufen. Hierüber sowol, als über andere Religions-Beeinträchtigungen, klagt
1575 die Bürgerschaft bei dem Magistrate, mit der Bitte, den Abt um die Aufhebung dieser Beschwerden zu ersuchen, und um die Erlaubniß, daß sie einen Prädikanten auf ihre Kosten unterhalten dürfe. Der Magistrat suppliciret derhalben bei dem

dem Abte zwei Mal vergeblich. Er wendet sich dann, mit Beitritte der Ritterschaft, an das Stifts-Kapitel zu Fulda. Dieses erkläret, es habe keinen Gefallen daran, daß die Bürgerschaft in ihrer hergebrachten Religion gehindert werde. Indeß läßt der Abt die Sachen wie sie sind. Die Landgrafen zu Hessen, als Schutzherren der Stadt Fulda, und die Kurfürsten zu Sachsen und zu Brandenburg verwenden sich für die gedrückten Fuldaer durch eine gemeinschaftliche Gesandtschaft, welcher aber der Abt keine entscheidende Antwort ertheilet. Nun übergiebt die StiftsRitterschaft dem Abt eine, von vielen Edelleuten unterzeichnete, auf die Aufhebung des ReligionsZwanges abzweckende Vorstellung. Der Abt antwortet: Er wolle seine Unterthanen den Rechten und dem ReligionsFrieden gemäß regieren, besonders auch gegen die Ritterschaft sich so verhalten, wie er es zu verantworten denke. Dagegen versehe er sich, daß man über seine KirchenOrdnung sich nicht zu beschweren habe, ihm nicht vorschreiben wolle, wie er regieren solle, sondern gehorchen werde. Auch der Dechant zu Fulda und das Stift beantworten die Beschwerden der fuldaischen Ritterschaft und der Stadt Fulda auf eine Art, welche den Klagenden nicht angenehm seyn konnte; worauf diese Sache, in Verbindung mit der Eichsfeldischen Religionsbeschwerde, an die Kurfürsten-Versammlung zu Regensburg gelanget — IX. 371 — 380.

Versammlung:

1563 Jan. Febr. Kurfürstentag; wegen Erhaltung des Religionsfriedens und der PolizeiOrdnung bei dem Rückmarsche der teutschen Truppen aus Frankreich. In dieser Versammlung werden auch die Beschwer-

den der drei Kreise: Franken, Baiern, und Schwaben, über die von dem Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweibrücken angeordnete Erhöhung seiner Zölle vorgetragen VII. 459—462.

Aebte:

† 1567 Wolfgang Schußbar von Milchling.
† 1568 Georg Schenk von Schweinsberg.
† 1570 Wilhelm Hartmann von Klaur.
(† 1606) Balthasar von Dernbach.

Diesem Abte Balthasar wird im Jahre 1576 die Verzichtleistung auf sein Stift mit Gewalt abgenöthiget und der wirzburgische Bischof Julius setzt sich in den Besitz der Abtei Fulda X. 332*).

Gandersheim.

Der Herzog Julius zu Braunschweig Wolfenbüttel
1570 legt hier ein Pädagogium an, versetzt es nach Helm-
1574 städt, und verwandelt es da in eine
1576 Universität IX. 664. 665.

Das Stift Gandersheim erhält vom Kaiser ein
1576 Protectorium X. 416.

Aebtissin:

(† 1577) Magdalena, Gräfin von Chlum oder Clumna X. 10.

Gatzert (Christ. Hartm. Sam.)
geheimer Rath in Gießen, hat eine Abhandlung von der Dauer der ehemaligen ordentlichen Visitationen des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts (1772) geschrieben B. VIII. B. XVI.

Geister-Seherei.

Wilhelm von Grumbach und seine Vertrauten haben, wie es scheint, dem Herzoge Johann Friederich von Sachsen überredet, daß sie mit den Geistern

Geistern Umgang hätten, und ihnen gebieten könnten; Hänsel Tausendschön, der Engelseher, war Grumbach's Junge, und hatte von desselben Sekretar Moritz die Zauberei angeblich erlernet — VII. 212. 213. 235. 252. s. auch 261. und: Tausendschön.

Anmerkung: Daß man im 16ten Jahrhunderte Geister sahe, Teufel bannte, 2c. ist eine bekannte Sache. Seltsamer dürfte es scheinen, behaupten zu wollen, man habe noch im Jahre 1737 im Ernste dergleichen Thorheiten geglaubt. Nachstehendes, im Fürstlich Braunschweigischen Haupt-Archive befindliche, Actenstück beweiset gleichwol, daß das mit Grunde behauptet werden könne. Bekanntlich sind, geraume Zeit nachher, die Geister-Erscheinungen von neuem in Gang gekommen. —

„Extract Eines schreibens von Ihro Chur Frstl Gnadl v Tryer an den Hl Graffen von der Leyen auff Baldern .|. d 10. janul: 1737.„

„Ich werde Ihnen wunderliche Sachen erzehlen bey unserer Zusammenkunfft, die ich nicht alle schreiben mag, o du große allmächtige Gottheit, es seyn schon 12. Küsten große und Kleine angefüllt, darinnen so gold alß Silber müntz und Edelgesteine, welches uns allen gezeiget wird, und wartten mit Verlangen darauf biß alles vollend Durch die geister gebracht wird, Ich kan schwöhren, daß mit meinen augen 2. geister gesehen, einen guten sich vesterstätten v Küntzelsheim geschrieben, der bringt alles, und Einen bösen Geist, dessen Nahme ich verschweige, Biß zu unserer Zusammenkunfft, alßo laßet unß leben, daß wir Einmahl vor Gott bestehen können. o wie erschröcklich seind die Urtheil Gottes, der seelige Vesterstätten ist schon über 150. Jahre tod und hat die Gnad nicht gehabt, gottes angesicht zu schauen, ist also

NB zwischen Himmel und Erden geschwebt. Der verdammten Geister seynd 15. so gar haben die Böse geister die Schrifften und processacten müßen beybringen, so mehr alß 15. Claffter tief in die Erden vergraben gelegen, deren seyn ganze Küsten voll, es ist was wunderliches und geschiehet durch Einen Capuciner nahmens Quido, welcher schon 15. Böse Geister vertrieben und etliche gute erlöst, worunter eine v Fugger, welche bey 200 Jahr gegangen, selbe hat bey ihrer Erlößung einen solchen Glanz von sich geben, daß der gute Capuciner in eine ohnmacht gefallen, die böse sowohl alf gute geister bringen noch täglich verborgene Kisten auff dem Abgrund dem Capuciner hervor, welches mich aufhält, daß so lang nicht kommen, bey meiner Eintreffung werde die ganze historie, so schon 2. ganze Jahr getrieben worden, bestens kund thun, welches den Catholiqven und Lutheranern das marck durchdringen wird. ꝛc. Künfftig ein mehrers. ꝛc. ꝛc. „

Gent.

Bischof:

Cornelius Jansen VII. 467.

Genua.

Die hier entstandenen Streitigkeiten entscheidet
1576 der Kaiser, gemeinschaftlich mit dem Papste und dem Könige von Spanien; und man macht Gesetze, auf welche noch jetzt die RegierungsForm der Republik Genua gegründet ist IX. 531.

Vergl. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 118.

Gernrode.

Aebtissinnen:

Elisabet, Fürstin zu Anhalt VI. 141.
Anna Maria..... X. 10.

Geu-

Geusen; s.: Niederlande; und: Wilhelm der I.

Ghisleri (Michael),

von geringen Aeltern geboren, tritt, aus Armuth, in seinem vierzehnten Jahre in den Dominikaner-Orden, zeichnet sich durch die strengste Erfüllung der Ordens-Regeln, durch Gelehrsamkeit, und Reinheit der Sitten so sehr aus, daß er immer weiter befördert wird, von Paull dem IV. das Kardinalat, und die Stelle eines Groß-Inquisitors oder Präsidenten des Ketzergerichts zu Rom, erhält; heißt gewöhnlich der Kardinal von Alessandria, weil er aus der Nähe dieser Stadt gebürtig war; zieht durch die Strenge, mit welcher er das Groß-Inquisitor-Amt verwaltet, sich fast allgemeinen Haß zu; wird gleichwol, nach Pius des IV. Tode, auf die Empfehlung des Kardinal Nepoten Borromäus, zum Papst

1566 Jan. 7 erwählet; soll, auf die Nachricht hievon, gesagt haben: „Als Mönch hoffte ich meine Seligkeit zuversichtlich, als Kardinal fing ich an dafür zu zittern; nun ich Papst geworden bin, möchte ich beinahe gar daran verzweifeln „ — wagt's denn doch darauf hin, das Pontifikat anzunehmen, und heißt als Papst Pius der Fünfte VI. 127. 128.

Gleichen.

Grafen:

Georg VI. 143. VII. 287. 457. VIII. 185.
Ludewig VI. 143. VII. 287. VIII. 185.
Karl VI. 143. VII. 287. VIII. 185. 398 r).
Hans VI. 143.

Goes; s.: Mondragon.

Göttingen

Stadt —
1572 entsagt dem Hanse-Bunde IX. 6 †).

Gotha

wird, nebst dem Schlosse Grimmenstein, von den ReichsExecutionstruppen

1566 Dec. 24. belagert, um wider die sich hier aufhaltende Wilhelm von Grumbach, dessen Mischuldige, und ihren Beschützer, den Herzog Johann Friederich von Sachsen, die AchtsSentenz zur Vollziehung zu bringen. Die Besatzung und übrigen Einwohner, denen man die wahre Ursache des Krieges sorgfältig verhelet und von der Veranlassung dieses Zuges einen ganz falschen Begriff beigebracht hatte, vertheidigen sich eine geraume Zeit mit großer Tapferkeit. Endlich kommen sie der Wahrheit auf die Spur und wer-

1567 Febr. den unwillig — Die Belagerer fangen Grumbach's Briefe an Ernst von Mandelsloe auf und entdecken hiedurch Grumbach's und des durch ihn ganz verblendeten Herzogs Johann Friedelich gefährliche Anschläge und lügenvolle Vorspiegelungen — Jetzt räth man dem Herzoge und den übrigen Geächteten, davon zu gehen, da es noch Zeit seie, weil Stadt und Schloß noch nicht ganz eng eingeschlossen waren; aber diese unbegreiflich starrsinnigen und mit Blindheit geschlagenen Unglücklichen wissen weder selbst sich zu rathen, noch von Anderen guten Rath anzunehmen — Die Belagerten fahren indeß fort, sich brav, und nicht ohne Wirkung, zu wehren. Ihre Bereitwilligkeit erkaltet, je mehr Licht sie über den wirklichen Zusammenhang der Sache bekommen, und Hieronymus von Brandenstein's Unbesonnenheit bringt sie endlich zur Empörung. Sie nehmen diesen Brandenstein, Grumbachen, und verschiedene seiner Anhänger gefangen und schleppen sie in die Stadt auf das Rathhaus, gerade zu der Zeit, da, auf Grumbach's und seiner Vertrauten An-

stif-

stiften, einige sechszig Personen aus dem Hofgesinde, der Bürgerschaft, und dem Landvolke hatten sollen enthauptet werden — Jobst von Zedwitz, Michael Feistle oder Feustlin, Grumbach's Sekretar Moritz, und andere Anhänger und Diener der Geächteten finden Mittel, aus dem Schlosse zu entkommen und unbemerkt durch die feindlichen Schanzen sich wegzuschleichen —

Nach verschiedenen Unterhandlungen wird die-
April 13 se Kapitulation geschlossen: Der Herzog Johann Friederich soll, ohne allen Vorbehalt, in des Kaisers Gnade und Ungnade sich ergeben, und dem Kurfürsten von Sachsen, statt des Kaisers, beide Vestungen, Gotha und Grimmenstein, nebst allem Geschütze, Munition ꝛc., auch der Kanzlei und Silberkammer, überantworten. Die „HauptAechter, ihre Gesellen, Vertheidiger, oder Beschützer„, nämlich: Wilhelm von Grumbach, der Kanzler Dr. Brück, Wilhelm vom Stein, David Baumgärtner, Hieronymus von Brandenstein, Hans Wurst, Matthes Ditmarsch, sonst Apel von Brün genannt, Hans Beyer, Hänsel Tausendschön, und andere, die auf den Landstraßen geraubet und gemordet, ingleichen alle Vassallen, die vom Kurfürsten Lehen oder Gesammt-Anwartung besitzen und ihre Lehenpflicht nicht aufgeschrieben haben, ausgenommen Georg Ritscher und Hans von Raschkau, die wieder zu Gnaden angenommen sind, sollen ausgeliefert werden. Das Kriegsvolk und Hofgesinde vom Adel und Landvolke zieht aus der Stadt ab, mit seinem Seitengewehr und der ihm eigen gehörigen Rüstung, aber ohne Trommeln und Pfeifen, und es muß seine Fahnen zusammengewickelt abliefern; die Reiter ziehen ohne Standarten ab, ihnen werden aber ihre Pferde, Harnische und Wehren gelassen, und

sie sollen bis Waltershausen vergeleitet werden. Die Unterthanen aus allen Ständen, besonders die Bürger und Einwohner der Stadt Gotha, behalten Leib, Leben, Güter, Gerechtigkeiten ꝛc. unverletzt. Stadt und Schloß nehmen eine Besatzung ein; die Thorschlüssel werden dem Kurfürsten zugestellet; die Gefangenen erhalten unentgeldlich ihre Freiheit. Acht Männer aus dem gothaischen Magistrat und eben so viele aus der Bürgerschaft sollen, Namens der ganzen Stadt Gotha, dem Kaiser in der Person des Kurfürsten von Sachsen einen Fußfall und knieend Abbitte thun. Bürger und Knechte müssen schwören, daß sie niemals in Kriegen, die wider das Reich, den Kaiser, und den Kurfürsten von Sachsen geführet werden möchten, sich wollen brauchen lassen. Sie sollen dem Herzoge Johann Wilhelm von neuem huldigen und schwören, mit Hintansetzung und gänzlicher Ausschließung von aller Mitbelehnung und Lehensfolge des Herzogs Johann Friederich und seiner Söhne, so, daß des Herzogs Johann Wilhelm Land und Leute, wenn dieser Herzog ohne Leibeslehens Erben stirbt, an den Kurfürsten zu Sachsen und dessen Söhne, als die nächsten Lehenherren, vererbt werden, und, auf gleichen Fall, nach ihnen, die Landgrafen zu Hessen, die nächste Anwartung an Land und Leuten haben sollen —

Man fand in den beiden Vestungen Gotha und Grimmenstein so großen Vorrath an Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen, daß sie, wäre es nicht zum Aufstande der Besatzung gekommen, sich hätten noch lange halten können — VII. 149. 150. 177 — 209. 223 — 254. 257.

Beide, mit großen Kosten aufgeführte, Vestungen werden, auf ausdrücklichen kaiserlichen Befehl, al-

aller Bitten und Gegenvorstellungen des Herzogs Johann Wilhelm ungeachtet, mit ebenmäßig großen Kosten der Erde gleich gemacht. Eine Härte, die der Kaiser nachher soll bereuet haben — Die sämmtlichen auf diese GrumbachGothaische ExecutionsSache verwendeten Kriegskosten werden zu 953634 Gulden, 17 Groschen $7\frac{1}{2}$ Pfennige berechnet — 276 — 279. 322. VIII. 109. f. auch 206 — 220.

Nachträge zur Geschichte, und zur Literatur der GrumbachGothaischen Händel B. VIII. B. XV. XVI. B. IX. B. XXX. XXXI. B. X. B. XI — XXIX.

Vergl.: Jüterbock.

Grafen.

Doctor Johann Reichsner, Gesandter der wetterauischen Grafen auf dem Reichstage zu Augs-
1566 burg, meldet seinen Committenten unter andern; „Es seien auf diesem Reichstage viele unterschiedliche Räthe und Ausschüsse gemacht und verordnet worden; daher werde nöthig seyn, künftig auf die Reichstäge mehrere Personen zu schicken, die wegen der Grafen solchen Ausschüssen und unterschiedlichen Berathschlagungen beiwohnen könnten, indem den Grafen nicht wenig daran gelegen sei. Ihm, Reichsner'n, sei öffentlich vorgeworfen: Die Grafen wollten bei allen Sachen seyn, und verordneten doch nicht Leute genug, die bei allen Berathschlagungen seyn könnten.„ „Wenn man nun, setzt er hinzu, einmal davon bleibt, so gibt solches nachmals den Grafen nicht ein geringes Präjudicium.„ Wie richtig Reichsner geurtheilet habe, hat die Folge bewiesen VI. 394.

Da in der Unterschrift des regensburgischen ReichsAbschiedes vom Jahre 1576, so wie in der des regensburgischen ReichsAbschiedes vom Jahre

1567, die schwäbischen Grafen vor den wetterauischen, diese aber in der Unterschrift des speierschen R. A. vom Jahre 1570 vor jenen stehen; so erhellet hieraus die unter diesen zwei Grafen Bänken hergebrachte Alternative X. 10*). vergl. mit VII. 286. 287. und VIII. 183. 184.

Auf dem Reichstage zu Regensburg kommen
1576 die, seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts allmälig zubereiteten *) Bank-Stimmen (Vota *Curiata*) der Reichs-Grafen und Herren völlig zum Stande; ein Nachtheil, den die Grafen und Herren größtentheils sich selbst, ihren Irrungen mit einander, besonders ihren Rang-Streitigkeiten, zuzuschreiben haben — X. 372 — 378.

Granvella (Anton Perenot von), Kardinal, fragt, auf die Nachricht von der Gefangennehmung der Grafen von **Egmond** und von **Hoorne**: „Hat man auch den Stillschweigenden — so nennete er den Prinzen von **Oranien** — bekommen?„ Als ihm mit „Nein„ geantwortet wird, sagt er: „An dem einzigen Stillschweigenden würde man mehr, als an allen Uebrigen gefangen haben„ VIII. 451.
verschafft dem Kardinale **Buoncompagno** die
1572 dreifache Krone 683.
s. übrigens: **Niederlande.**

Gregor der XIII.,
1572 Papst, vorher Hugo **Buoncompagno** VIII. 683.
stellet über das **Pariser** Blutbad öffentliche Freudensbezeugungen an, und läßt vom **Muretus** eine Lobrede auf dasselbe halten IX. 11.

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. IV. S. 56. 57. und Abtheil. V. S. 289.

Grensau
Grafen zu — s.: Isenburg.

Grimmenstein; s.: Gotha.

Grumbach (Wilhelm von)*

stiftet Uneinigkeit zwischen dem Herzoge **Johann Friederich** dem **Mittlern** von Sachsen und dessen Bruder Johann Wilhelm, unterhält solche sorgfältig, kann jedoch, so sehr er es wünscht, die Aufhebung der Gesammt-Regierung der beiden Brüder nicht verhindern VI. 119. 120.

sucht in einem weitläuftigen Schreiben an den Kaiser seine Unschuld darzuthun, und übersendet zu gleicher Zeit und zu gleichem Zwecke gemeinschaftlich mit Ernst von **Mandelsloe** und Wilhelm vom **Stein** eine Supplication an den Kaiser VII. 9 — 23.
1566 Jan. 13

wird, wie es scheint, mit gutem Grunde, beschuldiget, daß er dem Kurfürsten **August** von Sachsen — der freilich sein Freund nicht war, nicht seyn konnte — nach dem Leben trachte, behauptet gleichwol beständig, daß diese Beschuldigung unwahr sei VI. 517 — 528. 530 — 538. 540 — 543. 550 — 558. 565 — 576. 581 — 596. 603 — 624.

erläßt, nebst den von **Mandelsloe** und vom **Stein**, Schreiben an die Reichsversammlung zu Augsburg, in welchen sie den ganzen Handel zwischen ihnen und dem Bischofe zu Wirzburg, wegen der Einnahme der Stadt Wirzburg, erzälen, sich zu rechtfertigen suchen, und um die Fürbitte der Stände bei dem Kaiser anhalten VII. 24 — 26.
1566 März 2 und Apr. 30

Grumbach wird den, ihn suchenden Soldaten von dem Frauenzimmer auf dem Gothaer Schlosse verrathen, gefangen gesetzt; und, vermöge der Gotha-
1567

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. VI. S. 35 — 46.

Gothaischen Kapitulation, dem Kurfürsten von Sachsen ausgeliefert 234. 235. 252.
sagt in seinem Verhör, auf der Folter, unter andern aus, der Engelseher Tausendschön habe einst einen Becher voll rothen Weins gebracht, den haben er, Grumbach, der Herzog Johann Friederich, und dessen Gemalin, ausgetrunken; ob nun dieser Wein so zubereitet gewesen sei, daß der Herzog und seine Gemalin nichts ihm Mißfallendes hätten thun können, stelle er dahin, er wisse es nicht — beklagt sich sehr über den Kanzler Brück, der ihn verleitet habe, bei dem Herzoge Johann Friederich zu bleiben — wird, vermöge des über ihn gefälleten Urthels, nur — so wird die Milderung der Strafe im Urthel ausgedrückt —
Apr. 18 geviertheilet 261. 262. 265 — 267.

Vergl.: August; Blaß; Böhm; Geisterseherei; Gotha; Rosenberg; Staupitz; Zedwitz.

Guastalla.

Herzoge:

Ferdinand IX. 57. 223.

Cäsar IX. 223.

Güstrow.

Versammlung:

1573 Jul. der Deputirten der mecklenburgischen Landschaft mit den Abgeordneten der Herzoge von Mecklenburg, und denen der Stadt Rostock, welche den bisherigen Streitigkeiten zwischen den Herzogen und der Stadt Rostock durch die Schließung eines Erbvergleichs ein Ende machen IX. 125 — 128.

Gut-

Guttenzell.

Aebtissin:

Maria..... X. 10.

Haag.

Diese Grafschaft fällt
1566 an Baiern, welches jedoch dafür 12000 Gulden an Schwarzburg, eben so viel an Eberstein, und 6000 Gulden an den Freiherrn Nikolaus von Polweiler zalen muß. Die in der Grafschaft eingeführt gewesene evangelische Religion wird nun in ihr unterdrückt VII. 443.

Letzter Graf:

†1556 Sept. 1. Ladislaw VI. 418. VII. 443.

Haarlem

wird von Friederich von Toledo mit 30000 Mann
1572 Dec. 8. belagert, vertheidiget sich mit wütender Tapferkeit, geräth endlich, nachdem unterschiedliche zu ihrem Entsatze gemachte Versuche mißlungen waren, in große Hungersnoth, und muß sich ergeben, ohne eine andere Bedingung erhalten zu können, als das Versprechen, daß sie, gegen die Erlegung von 240000 Gulden, mit der Plünderung verschonet werden solle. Der Sieger, dem diese Eroberung 10000 Mann gekostet hatte, läßt die vornehmsten Befehlshaber der Stadt enthaupten, und eine große Anzal Bürger, nebst einigen hundert Soldaten und anderen Leuten, theils henken, theils ersäufen — IX. 458 — 461.

1573 Jul. 12.

Versammlung daselbst:

1572 der holländischen Stände, welche hier mit dem Prinzen von Oranien über die Mittel, wie Holland gegen den Herzog von Alba zu schützen sei, sich berathschlagen IX. 454. 455.

Hagenau.

Diese Reichsstadt nimmt die verbesserte Lehre augs-
1565 burgischer Confession an. Der Kanzler zu Tü-
bingen Jakob Andreä macht daselbst die erfoder-
lichen kirchlichen Einrichtungen und verordnet den
Dr. Philipp Heerbrand zum ersten evangelischen
Pfarrer in Hagenau, welcher denn die Reforma-
tion daselbst vollends zum Stande bringt VI. 108.

s. übrigens: Eßlingen; und: Städte.

Anmerkung: Im Fürstlichen Haupt Archive zu Wolfenbüttel ist ein Bedenken der Tübingenschen Theologen über der Reichsstadt Hagenau Befugniß, die Lehre der A. C. bei sich einzuführen. Es scheint mir lesenswerth; daher theile ich es hier mit:

„Consilium de Augustana Confessione.„

„In der Relligions sachen sich haltendt Zwischen den EhrnVesten, fursichtigen, Ersamen, Vnd weisen herrn Maister vnd Rhatt des heiligen Reichs Cammer vnd Stadt Hagenaw ahn einem, Vnd der furstlichen Durchleuchtigkeit aus Oesterreich, oder derselbigen Vnderlandvogt und Rhätten anders theils, da achten Wir nach fleisiger Pondirung des hochwichtigen handels das vngefährlich Siben Puncten mitt fleiß Zuerwegen und zu berahtschlagen sein wöllen.

Der Erste ob ein Erbarer Rahtt zu Hagenaw fug vnd macht die Augs Purgische Confession in eigner Kirchen vffzurichten oder nicht?

Die (Der) andere, ob eines Erbarn Rhats

Antwort der vorigen Kayserlichen Mãtt: Ao 2c. 62 gegeben, ime daran hinderlich sein möge?

Der dritte, ob ein Erbahrer Rhatt schuldig gewessen der F. G. consens oder der Kay: Mãtt bewilligung Zuvor erlangen mussen?

Der

Der vierdte, ob ein Erbahrer Rhatt schuldig sölche angeordnete Relligion vff der Kay: Mãtt. zweitsten Befelch widerumb allerdings abzuschaffen oder nicht?

Der funffte, ob sölcher Schrifftlicher Kayr: Befelch der gemein zu Hagenaw, laut der Oberschrift vorzuhalten?

Der Sechste wie vndt was der Kay; Mãtt: vff ietzangeregt schreiben Zu antworten?

Der Sibende Vndt letste, Wie die sachen Anzuordnen, das sölche schrifftliche Antwort Ihrer Mãtt: zu selbst handen Präsentirt werden möchte?

Nach vnterschiedlicher Resolution ietzangeregter FragenPuncten, wird ein Erbahrer Rahtt Vnsers erachtens sich notturfftiglichen resolviren vnd entschliesen mögen, Was in disser Relligion sachen ihme hinfuro Zuthuen oder Zulaßen sein wolte.

Der Ersten frag Punct ꝛc.

So Viel nhun die Erste Quaestion belangen thutt, als nehmlich ob ein Erbahrer Rhatt Fug vndt macht gehabt die Augs Purgische Confession in eigner Kirchen anzurichten? das ist bei Vns indubitatum Vnd vnzweiffelhafftig, das ein Erbahrer Rhatt in Krafft des Relligions fridens wohl hatt thuen mögen, aus vrsach das Notorium Vnd menniglichen bewust, auch unwidersprechlich ist, das die Stadt Haugenaw ohne mittell Vnder dem h. Reich Vnd demselbigen allein, vnd sonst niemandts vnder Worffen, sondern wie andere Frey Vnd ReichsStätte ein glied des h. Reichs, ist auch von meniglichen dafur gehalten, Vnd zu den Reichsthägen anders nicht erfordert, noch durch die Kay: Mãtt: beschriben wird.

Item

Jtem so ist auch offenbahr und offentlich Wahr, das sie vff den Reichs vnd Kraißtägen als ein gliedt vnd Standt des h. Reichs bey vndt mitt andern Stätten ihre gebuihrende Session, Stim vndt Standt hat, Vnd das alles ohne menniglichs eintrag, widerreden Vnd verhinderung. Ferner so ist vnverneindtlich, das die Stadt Hagenaw in des h. Reichs anschlägen Vnd Matricula Wie andere Reichsstette einverleibt Vndt incorporirt ist.

Vber das so ist sie auch niemandts VerPflicht, gelobt, oder geschworen, dan einem Röm: Kayser im nahmen vnd von wegen des h. Reichs.

Jtem sie hatt all ihr Regalia, Libertäten, priuilegia Vnd Freyhaiten Vnd andere ober vnd herlicheiten von Niemandts anders dan von einem Römischen Kayser, Vnd dem h. Reich, Neben dem so Recognoscirt sie Keinen Superiorem dan allein einen Römischen Kayser, Vndt das h. Reich.

Jtem so hatt auch einem erbahren Rhatt niemandts ZugePieten, noch ZuVerPieten, dan ein Römischer Kayser Vndt Jhrer Mätt: und des h. Reichs Cammergericht.

Vndt in summa so ist die Stadt Hagenaw ohne mittell niemandt dan des h. Reichs Iurisdiction Vnd höchsten Justitien Zugethon vnd verwandt. Aus welchem allen beschließlich ein Zufuhren das ein (die) Stadt Hagenaw ein Vngezweiffelt gliedt des h. Reichs ist, Vnd demselbigen immediatè vnd Ohne mittell Vnderworffen ꝛc.

Daher dan disse Consequentz Vnd volg Zu machen, das E. E. F. W. gutt Fug vnd macht gehaPt die Augsf Purgische Confession Vnd derselbigen Lehr vnd Ceremonien nicht allein in einer sondern in allen Kirchen vff vnd anzurichten, nicht weniger als Andere Frey Vnd Reichsstätte, solches

ches vor ihnen haben gethan, vnd hernacher noch thuen mochten, in bedrachtung das der Relligion Friden Zu Augſ Purg Ao 48 (ſoll 55 heißen) vffgerichtet vnd folgendts in allen abſchieden des Reichs Confirmirt worden, mitt klaren vnduncklen worten austrucklichen Vermag, das kein Standt des h. Reichs von wegen der Augſ Purgiſchen Confeſſion Vnd derſelben Lehr Vnd Ceremonien wider ſein Conscientz, gewiſſen, vnd willen durch Mandata oder ſonſten in einicher ander geſtalt gedrungen oder beſchwert, ſonder bey ſölcher Relligion, glauben, Kirchen gebreuch, ordnungen vnd Ceremonien ſo ſie Vffgericht oder nachmals vffrichten mögen ruhiglich vndt friedlich gelaßen werden ſoll.

Dieweil dann die Stadt Hagenaw absque omni dubio wie gehört ein Standt des h. Reichs iſt vndt demſelbigen immediatè, vnd ſonſten niemandts vnderworffen, ſo folgt vnwiderſprechlich, das ſie wie andere Reichsſtätt, nicht allein fug vnd macht gehaPt der Augſ Purgiſchen Confeſſion vielen betrubten gewiſſen Zu troſt vnd Ihrer Seelen heil vff vndt ahnzunehmen, ſondern das ſie auch darbey ruhiglich gelaßen, vnd durch keine mandat oder inn andere Wege darVon getrungen werden ſoll. Dan der Relligionsfriedt gibt in allen Ständen, ſie ſeyen gleich hoch oder nider frey lediglich Zu, das ſie die Augſ Purgiſche Confeſſion Zu ihrer gelegenhait vnd wollgefallen in ihren gePieten vnd Obrigkeiten vff vnd anrichten mögen, ob ſie ſchon zuvohr der Bäpſtlichen Relligion vnd Ceremonien allein anhängig geweſt, Dan alſo lauten die wortt: Bey ſolcher Religion Kirchen, So ſie auffgerichtet, oder nachmals auffrichten möchten ꝛc. Das ſeindt helle, khlare und vnverdunckelte wort, die da kein gloſſ oder Interpretation lei-

den mögen. Nam ubi sunt uerba clara, ibi dici potest quod habemus Textum, et ideo glosa non indigemus, ita pulchrè dixit Bald. cons. 343.

Examinanda sunt col. 2. lib. 1. circa fin. Alibi scribit Bald. cons. 174. Casus est talis. Quoddam sem: ad fin. lib. 2. Quod ubi uerba sunt clara, ibi Cauillationes Aduocatorum non debent habere locum Refert et sequitur Sacul: in cons. 11. Tunc principaliter num. 6. et cons. 105. Casus talis est num. 2. Vndt damit hat der Erste Frag Punct sein nottdurfftige Resolution.

Die zweitte Frag.

So Viel dan die zweitte Frag anbelangt, als nehmlich ob eines Erbahren Rhats Antwort der Vorigen Kay: Mãt. ꝛc. da halten wir dafur das disse wort, so vns referirt werden nehmlich (ein E. Rhatt wolle bey der alten wahren Catholischen Religion Pleiben) könten den verstandt noch wirklicheit nicht haben, das ihnen darumb die Handt gebunden, die Augs Purgische Confession In Ihren Kirchen gahr nicht anzuordnen, dieweil doch die Ständte der Augs Purchischen Confession ihre Religion eben so wohl Als der ander theil, für die Altte, wahre, Catholische Religion achten, auch derselben furnehmstes Fundament vff der Hailigen ProPheten Vnd APostel geschrifften welche die Elteſten Setzen.

Vndt obgleich die vorige Kay: Mãtt: solche wort allein vff Ihre Bäpstliche Religion Verstanden, so ist doch durch solchen Intellect einem E. Rhatt Vnbenohmmen geweßen vnd noch, die wort anders Zu deuten vndt auszulegen, aus vrsachen, das vermög der Rechten ein ieder sein selbst wort be-

beſter Gloſsator Vnd ausleger iſt, wie das gmein Sprichwort bezeugt: Quilibet eſt Jnterpres suorum uerborum. Neben dem ſo iſt auch nicht vermutlich, das der vorigen Kay: Matt: gemuht vnd meinung geweßen, einer Stadt Hagenaw das Beneficium des Religionfridens Abzuſtricken, noch viel weniger iſt zuvermudten, das ein E. Rhat ihme ſelbſt die gutthat des Religion Fridens durch ſolche vnvergriffliche Wortt haben entziehen Vnd die Handt ſelbſt binden wollen. Verba enim intelligenda sunt eo intellectu quo prolata sunt. L. ſi quis domum § Quid tamen ff Locat. l. Debitor. § fin. ff ad Treb: et Dec. cons. 282. in 1ª. col.

Es wirdt auch einem Erbahren Rhatt Zweifels ohne dazumahl gahr nicht Zu gemueth kommen ſein, das er durch ſolche gemeine Antwort, ihme ſelbſt Hette die gutthat, Libertät oder Freyheit des Religion Fridens abſtrecken, Vnd ſich ſelbſt Jnn die dienſtbarkeit ſtecken wollen. Derohalben ſo mögen auch angeregte wort dahin nicht gedeutet werden. Verba enim semper debent reſtringi ad cogitatum, et non ultra extendj, ut per Bald. cons. 156. Super eo quod quaeritur, col. 3. per l. ſi quis ita. ff de teſtam.

Hieher dienet auch der gmeine RechtSPruch, das niemandts ſoll ſeine Wortt captioſe vndt vergrifflich ausgelegt, ſonder ſoll auff eines ieden gemutt vnd meinung geſehen werden. Verba debent intelligi secundum mentem et intentionem proferentis, L. Neratius ff de rit. nupt. etc. intelligentia De Verb. sign. et Uerba prolata. l. profectitia § fin. ff De jur. Dot. et d. l. debitor § fin. quae jura ad hoc citat. Decius in c. si pro debilitate, col. 5. De off. deleg. Nec uerba de-

bent intelligi captiosè in damnum proferentis, ſed secundum ipſius proferentis mentem l. pen. ff ad Exhib: et latè Sacul. cons. 9. num. 21. cum seq.

Vnd den fall Zuſetzen, es hett ein Erbahr Rhatt zu der Zeit, als ſie die vorige Kay. Mãtt: vnderthenigſt beantwortet, die wort anders vnd dahin verſtanden, das er allein bey der Bäpſtlichen Religion Pleiben, Vndt die Augſ Purgiſch Confeſſion nimmer annehmen wolt, wie doch gar nicht Zu Vermuhten iſt, ſo Köntte doch ſolch wort nicht ſo Kreftig vnd bundlich ſeyn, das ſie einem Erbahren Rhatt die händt beſchloſſen, alſo das er vielen angefochtenen vnd betrubten gewiſſen nicht zu troſt dispenſiren, vnd ihnen Zulaßen möchte, das Sacrament nach der einſatzung vnſers heilandts, gantz vndt vollkömlich beider geſtalt zu entPfahen, auch die Verkundung des lauttern wortt gottes ohne menſchlichen zuſatz zu laßen. Ja wo gleich ein Erbahr Rhat ſich nicht mitt bloßen ſchlechten Worten, ſondern mit einem Leiblichen Aidt dahin obligirt vnd verbunden, ſo möcht es doch kein Krafft und beſtandt haben, aus vrſachen, das ſolch Jurament nicht könte ohne nachtheil, der Seelen heil vndt ſeligkait gehalten werden, wie dan auch

die Kayſerliche Matt: Kurtz vor ihrem endt die Communion vndt (unter) beiderley geſtalt iederman frey offentlich erlauPt, Vnd deſſen ein ſonder Frolockens vndt Freudt gehabt hatt, wie hette dan ein Erbahr Rhat ſich geloſt zu dem Jenigen, ſo der ſeelen heil verhinderlich vnd dem khlaren wort Gottes entgegen verhafft machen vnd entſchulten könden. So doch kein Promiſsion, Ja auch kein Aidt bundig, ſo ohne nachtheil der Seeligkeit nicht kan

kan gehalten Werden. Juramentum enim non debet esse uinculum iniquitatis, c. Quando de jurejur. et Alex. cons. 42. super permisso col. 2. Vol. 3. et debet habere tres comites, Justiciam, ueritatem, et Judicium. Abb. in c. esti Christus col. 2. et c. cum contingat col. 6. Ex. de jurejur. et Curt. cons. 53. num. 12. et Dd. in c. Non est obligatorium de reg. Juris in 6. Breuiter Juramentum quod uergit in dispendium animae, aut salutis animarum seruandum non est, ut uno ore omnes Canonistae et Legistae testantur.

Vber das ist auch wol warzunehmen, das sich die Leuff zu H. (Hagenau) Seidhero' Anno ꝛc. 1562.

als die vorige Key: Mätt: daselbst gewest etwas geandert haben, Dan zu derselbigen zeit hatt noch Kein burger oder hindersäß vmb zulaßung der Augs'Purgischen Confession Supplicirt, sondern ist solches erst zu zweyen Jahren hernacher geschehen. Derowegen ein E. Rhat sein gethane Vertröstung vnd zusag in dem nichts mehr hinderlich hatt kunden sein. Quia non solùm omnis promissio sed etiam omne Juramentum intelligitur claus. rebus sic stantibus, ut Jas. tradit in l. Quod seruus, num. 9. et 8. ff De cond. caus. dat. ca non secut. et tradit Tyraq. in repetit. l. si nunquam in praefat. num. 130. et num. 166. cum mult. seqq. C. de reuoc. don.

Wie sölches alles im fall der notturfft noch stattlicher auszufuhren vndt zubegrunden sein wurdt, wir haben es aber vff dissmahl von geliebter Kurtz wegen, allein Prostringiren oder anregen wöllen, seindt aber vrPittig disser Frag Puncten vff eines Erbahrn Rhats begehren der Leng nach mitt sondern Vndt wollgegrundten Rechtspruchen weiter

zu Corroberiren vnd zustercken. Vnd so viehl auff dissinal von der zweiten Quaestion.

Der Dritte Frag Punct ꝛc.

Vndt dan zukommen vff den dritten FragPuncten, als nehmlich ob ein Erbahr Rhat schuldig geweßen ꝛc. dieweil wir nhun Zum bessern Bericht disser Quaestion in zwey stuck ab lähnen. Das erst ist ob der F. Dt. Consens von Nöthen gewest.

Das ander ob der Kayn: Matt: Bewilligung hab söllen requirirt vnd erfordert werden.

So viel nhun das Erste Stuck belanget, nehmlich den Consens der Fl. Dt: da halten wir es dafur, das ein E. Rhat mit nichten schuldig gewesen, mit des obern oder Vnder landvogts vorwissen vnd willen disses fahlls Zu handlen, in betrachtung das ein Erbahrer Rhatt der Fl. Dt: Keiner superioritet oder obern gewalts bekandtlich, sondern hatt ein frey vnlimitirte Administration inn Religions vndt glaubens sachen weder ander frey vnd Reichsstätte, ist auch des Religion Fridens nicht weniger fähig vndt theilhafftig, vnd hatt das haus Osterreich in Krafft der landvögtlichen Oberkeit vnd gerechtigkeiten inen im dem allem kein mass Zugeben.

Vndt wurdt einen Erbahren Rhatt vndt gemeiner Stat Zum höchsten Beschwerlich sein vnd fallen, wo sie der Fl. Dt: so viel einraumen laßen, das sie inn Wichtigen sachen nichts ohne vorwissen vndt Consens Handlen dorfften, dan damit vnd dadurch wurdt ein E. Rhatt sich selbst schuldig vnd Zuerkennen geben, das der Obergewalt bey dem Landvogt stunde, dan es ist vnverborgens Rechtens Quod consensus est requirendus ab eo penes quem residet jus principale et potestatiuum. Verba

ba sunt Baldi in l. 4. in fin. C. ad SC. Vellejanum, et citat ibi Guil. de Cun: et dicit hoc esse mente tenendum.

Ja wo ein E. Rhatt schuldig gewesen wehre die Fl. Dt: darumb zuersuchen, so wurde nohtwendiglich folgen, das die enderung der Religion nicht bey einem E. Rhatt, sondern bey dem hochlöblichen Haus Oesterreich Stunde, dan es ist kundlichs rechtens Quod consentiens actui dicitur actum facere, ut dicit idem Bald. in c. l. § Illud Vers. Quaero ergò. De prohib: feud: alien: per Frid: Alb. de Rosat. in l. Jubemus. in princ. C. ad SC. Vellejanum. Aug: in lect. Florent. Fulg. Corn. et Jas. in l. Quoties ab omnibus. C. de fidei com. et idem Bald. in l. si ut proponis. C. de seru. pign: dat:

Dieweil dan Zuvor Kein Landvogt die macht ie gehabt in der Religion enderung furzunehmen auch ein Erbahr Rhatt in solchem fall Kein Landvogt nie nichts gestattet noch eingeraumbt, so folgt das ein OberVogt in dem nichts Zu Vergunnen noch zu verbieten, sonder ein E. Rhatt sein freye Vnbeschlossene handt hat in Religions sachen das Jenig fur Zunehmen Vndt anzuordnen, das er getrawet vor gott vnd der weldt, das ist vor gmeinen Reichs Ständen laut des Religion Fridens Zu Verantworten vnd zuverthädigen vnverfordert einiges Consens des Oberlandvogts, Ja Vngeachtet ob es ihme gefällig oder misfällig.

Dan dieweil ein oberlandtvogt diffals einem Erbahrn Rhatt vnd gmeiner Stadt kein maß zugeben, noch ordnung Zu machen auch dasselb weder Zu befurdern noch zuverhindern So hatt er auch Keins wegs zu Consentiren. Nam qui actum per se facere non potest, nec facienti consentire potest, cum alius habet plenum jus in

re, ita praeclarè dixit Bart. in l. fin. col. jª C. de pact. Sic quoquè qui facere prohibetur facienti quoquè consentire prohibetur, ut expressè uoluerunt Bart. et Bald. in d. l. fin. C. de pact. et idem Bald. in l. filius fam. ff de procur. in princ. col. jª Salic. in l. 2. C. si aduers: donat: Petr. de Anchor. cons. 204. Visis et ponderatis Col. pen. Vers. non obstat secunda ratio. et est bonus textus in l. si fundus § si nesciente ff de pignoribus, ubi habetur, Quod qui non potest facere, non potest facienti consentire, quos textus ad hoc ponderat Chasan. ad Consuet: Burg. Rubr. 4. § septimo in text. ibi nè occultè contrahantur num. 8. et omnium copiosissimè more suo prosequitur Tyraq. in l. si unquam, in Rep: super Vers. Donatione Largitus, q̃st. 22. C. de reuoc. don. et in Locis Communibus, in gl. 5. in 2. quaest. num. 150 et 151.

Aus erzehlten Rechtſ Pruchen erſcheint Klärlich das ein Erbar Rhatt nicht allein nicht ſchuldig geweſen, der Fl Dt in anrichtung der Augſ Purgiſchen Confeſſion consens Zu requiriren, ſondern das er auch dardurch vndt damit inn ein trefflich praejudicium Vndt beſchwerlichen ingang in ihren habenden Regalien, ober vnd gerechtigkeit, vnd freyer administration vervrſacht haben wirdt. Dan ob woll nicht ohne das ein Oberland Vogt ſeine landvögtliche ober vnd gerechtigkeit in der landvogtey Hagenaw hatt, ſo iſt doch darneben auch wahr, das die Stadt Hagenaw ein Stadt des h. Reichs vndt einem landvogt weiters nicht ſchuldig iſt, dan ſein gebuhrliche Jährliche Stewer, vndt andere Reichsnutzungen, wie von alters herkommen Zu reichen. Ferner und weiter, ſo iſt ſie einem Land-Vogt, ſo viel vns bewuſt, Zu thuen nichts ſchuldig-

big. Sed ciuitas recognoſcens principem certis pactis et conditionibus in reliquis manet libera, teſte Decio cons. 350. num. 11. et Bulgar. in Rep: Rubr: ff sol. matr. num. 28. Hinc eſt quod si ciuitas aliquid Principi dat, in signum superioritatis, puta pallium, prauium, uel quid simile, non propterea dicitur subjecta sed libera, sed pacta debent seruari not: Bald. in l. Eliam in fin. C. de jure dotium Reſtaur. in tract. de Jmp: quaeſt: 109. num. 9. Vbi pulchras decisiones congerit et Socc. in l. si ex toto num. 9. et 10. ff de leg. 1. Vbi in hanc sententiam scribit, si Villa, Caſtrum uel Ciuitas recommendat se alicui principi certis capitulis, et aliquid soluit signum superioritatis, iſtis non poterit aliquod onus imponi, quoniam talis impositio procedit à Jurisdictione, sed talia caſtra et Ciuitates retinent Jurisdictionem et libertatem, et tantum obligantur ad expreſsa in capitulis. Et paulò post ait, ſi caſtrum uel Ciuitas ſubijcit ſe cum certis capitulis, tunc censetur ſubdita, quoad expreſsa in illis capitulis, non quoad alia, et dicit quod ita uidit consultum per Dec. Andr. et Abb. et alios plerosquè solennes Dd.

Vndt iſt mitt dem das erſte Stuck diſſer quaeſtion Zur notturfft decidirt, dan wie in eines Landvogts macht Vnd willen nie geſtanden, die Augſ: Purgiſche Confeſſion Zu Hagenaw anZurichten, alſo ſtehet auch ieß Zu ſeiner macht nicht dieſelbig Zu verhindern. Eius enim est nolle, cuius eſt uelle, l. eius eſt ff de Reg. Juris et ibi Hyeronimus Cagnol: ait, Quod contrariorum natura eſt, quod ubi non cadit unum, ibi nec reliquum.

Wofern auch ein E. Rhatt in dem mit der Fl.

Dt: oder deren vnder Landvogt vnd Rhäten wiſ-

sen vnd willen etwas furgenommen, so hette er ihme selbst vnd gmeiner Stadt an habender Libertät ein trefflichen abzug oder schmelerung gethan, Vnd so viel von dem Ersten Stuck.

So viel dan das ander Stuck belangen thutt, als nehmlich ob der Kayserlichen Mãtt: Bewilligung Zu dissem werck von nöthen gewest. Da halten wir es bey vns selbst pro una maxima vnd vnzweiffelhafftige conclusion, das ein E. Rhatt nicht schuldig gewest die kay: Mãtt: zuvor darunder Zuersuchen, dan ob woll ihr Mãtt. der Stadt Hagenaw oberst hauPt, so ist doch darneben auch wahr, das der Religion fridt als ein Pragmatica Sanctio vnd gmeine Constitution des heiligen Reichs einer Stadt zugibt, die Augspurgische Confession vnverhindert meniglichs anzuordnen, vnd dieweil dan die Kay: Mãtt: sölche Religion Friden mitt andern Ständen Contracts weis eingangen, so ist Ihrer Mãtt: ferner bewilligung von vnnöthen gewesen, bevorab dieweil dero Herr Vatter in angeregten Religions friden sich fur sich selbst vnd seine nachkommen in bester form obligirt, denselben Sthets vnverbruchlich vnd vffrichtig Zu halten, Zu volnziehen, dem Stracks vnd vnwägerlich nachzukommen, Zugeleben, Vnd darwider kunfftiglich, weder aus vollkummenheit, oder aus einigem andern schein nicht furzunehmen, zuhandlen oder ausgehen zu laßen, noch iemandts andern von ihrer Mãtt. wegen Zuthuen gestatten.

Weill dan der Itziger Kay: Mãtt: Herr Vatter hochlöblichster gedächtnues sich ietz gehörter maßen fur

fur sich vnd seine nachkommen so herlichen obligirt, so hatt ein E. Rhatt gahr nicht vermuhten könden noch sollen, das ir furnehmen in der Religion der Jtzigen Kayserlichen Mãtt: Zuwider sein Werde. Decet enim supremum principem obseruare pacta et concessiones suorum majorum et antecessorum Paul. de Castr. et alij in l. Digna vox C. de LL. Bald. in d. c. 1ª. De probat. et cons. 271. Casus consilij talis, uol. 1. c. 1. De probat. et ibi Ang. Berous num. 31. ait, principem ab hoc obligari naturaliter et ciuiliter. Alex. cons. 16. col. pen. vers. Quia n. uol. 5. et Rom. cons. 52. Jn quaestione magnificorum in 2. Dubio. Mar. Socc. jun: cons. 115. num. 2. in 2. Vol. Jtem quod Princeps obligetur per suum antecessorem in dignitate, testis est Jason cons. 10. uol. 3. Vbi dicit esse communem opinionem, pro ut refert Jo: Bapt. à Villalibos in suis communibus opinionibus in lra L. num. 323. Idemque uoluit Laur. Sylua cons. 98. num. 22.

Nachdem dan die Key: Mãtt: den Religion friden Stett vnd veßt Zuhalten nicht weniger als ihrer Mãt: herr vatter Pflichtig, vndt derselb einem ieden Standt des Reichs die anordnung der Religion frey last, vnd austrucklichen Zugibt, so folgt das Jhrer Mãtt: ferner Consens oder bewilligung gantz vnd gahr vonvnnöthen gewest. Nam frustra precibus imploratur, quod jure communi conceditur L. un. C. de Thesaur. lib. 10. et L. Jmperatores ff de ꝑuil: cred: Wie dan auch bey allen Ständen Jm h. Reich, sie seyen hoch oder nider bis hiehero, in sölcher oder dergleichen fällen

len gar nicht gePreuchig geweßen, auch noch nicht

ist die Kay: Mãtt: in Anordnung der Religion vmb bewilligung Zuersuchen, Also das ein E. Rhat in dem anderst nicht gehandlet, dan das bishero im h. Reich vblich gewesen, vnd also in Krafft Teutscher Nation Libertätt besitzlich uel quasi her Pracht worden ist, derowegen so kann in dem einem Erbahren Rhatt kein schuldt Zugemessen, oder etwas vnweislich angezogen werden. Nam culpa non potest imputari non petenti licentiam, quam de Jure communi, consuetudine, aut priuilegio petere non tenebatur, ut praeclarè consuluit Franc. Aret. cons. 3. col. fri. Vers. Cum igitur nondum. et ubi non est prohibitio ibi culpa considerari non potest L. Grachus C. ad L. Jul. de adult. et c. Qui peccat 23. quaest. 4. et Aimon Grauetta in cons. 4. praesupponitur num. 24. et Cons. 63. Primum dubium num. 9. vnd damit ist die dritte Quaestion auch gnugsamlichen abgefertiget.

Die Vierdte Frag.

Vnd dan furt Zuschreiben vff die vierdte Frag, als nehmlich ob ein E. Rhatt schuldig ein solche

angeordnete Religion, vff der Kayn: Mãtt. zweiten befelch widerumb allerdings abzuschaffen.

Da möchte gleich woll prima facie bey ettlichen die sach das ansehen haben, als ob ein E. Rhatt der

Kay. Mãtt. als ihrer einigen ordenlichen oberkeit befelch Zu Parieren schuldig, bevorab derselbig geminirt, und zum zweiten gleiches inhalts ausgangen ist. In principe enim praesumitur Justitia seu justa causa Bald. in L. si testm. C. de test. et Dec. cons. 292. col. 2. et alibi saepe et Jason in

L.

L. si testm. num. 3. C. de test. ait, Quod communis regula tam Canonistarum quam Legistarum habet, Quod semper in principe praesumitur justa causa in dubio etiamsi non exprimatur, et latè Alc. in 3. Reg. praesumpt. 8. Accedit uulgaris regula, Quod non potest dolo carere qui imperio Magistratus non obtemperat per tex. in l. 1. § 1. ff si quis jus dic. non obtemp. et Dec. in L. Non potest ff de Reg. Jur. et qui non paret, praesumitur in dolo, et mala fide, ut latè consuluit Quido Pap. cons. 171. circ. 3 col. quem refert et sequitur Mantua. in d. l. Non potest. Quae jura uidentur praecipuè locum habere, qn supremus princeps bis in eandem sententiam, aut ex eodem ore rescribit, tunc enim secunda jussio habet uim clae, Non obstante, et tollit suspicionem subreptionis, ut latè per Fel: in c. Nonnulli, num. 14. vers. Fallit sextò haec regula. De rescript: et literae geminatae habent uim motus proprij, lt aliâs talis clara sit exprimenda, ut in c. lapsi motu proprio. et uoluit Alex. in l. 3. in princ. ff quod quisq. Jur. quem refert et sequitur Paris. cons. 1. num 21. Vol. 3. Daher möchte primo aspectu arguiret werden, das einem E. Rhatt in alle Weg der Kayn:

Mätt: Befelch in gegenwertigem fall Zu gehorsamen gebüren wolle. Aber dessen ohngeachtet halten wirs davor, das ein Erbar Rath in gegenwertigem fall Zugehorsamen keins wegs schuldig, vnd dasselbig neque Iure diuino, neque humano, das ist, weder vermög der göttlichen noch weltlichen rechten, dan so viel erstlich das göttlich Recht betrifft, da ist meniglichen bewust der göttlichen

Mätt: vnwandelbahres geBott, das man gott

mehr

mehr dan den menschen gehorsam sein soll. Item so ist auch niemandts verborgen die erschröckliche Comminatio vnd betrawung vnsers einigen seeligmachers Jesu Christi, da er spricht, Wer mich vor den menschen erkennet, den will ich 2c.

Zum andern so viel das menschlich Recht berurt, das ist, die Kayse: oder geschribene Recht, vnd den religion friden, da ist ein gmeine, einhellige opinion bey den scribenten, wo ein Keißer etwas Mandirt, das der h. Schrifft Zuwider, oder sonsten ahn ihme selbst vnbillich; so ist man demselbigen Zu gehorsamen nicht schuldig. Rescriptum Principis contra jus diuinum est regulariter nullum. l. fin. C. si contr. jus uel util. publ. et in c. Quae in Ecclesiarum, et ibi Dd. De Constit. et qn constat de injustitia mandati, tunc non parendum, sed pt resisti, ut tradit Bart. per illum text. in L. prohibitum C. de Jur. Fisc. lib. 1° et not: Jo. Andr. post Hosti. in c. significasti. De constit. cum similibus, et Dec. in l. Non unr. § Qui jussu. num. 4. ff de Reg. Jur. Nachdem dan der Keyen: Mätt: Befelch diss Orts dem wort Gottes Stracks zuwider, als das ein E. Rhatt die Communion vnder beiderley gestalt wider abschaffen, vnd die verkundung des worts gottes gäntzlichen niderlegen vndt so viel frommer hertzen Zum beschwerlichsten betruben soltte, So folgt das mann ihrer Mät. gehorsam Zuthuen nicht schuldig. Nam qn injustitia Mandati est notoria, aut grauamen est notorie iniustum, tunc non est obediendum, ut uoluit Abb. in c. si qn. in 3. conclus. De off. de leg. et sequitur ibi Dec. in 2. col. num. 8. secundum Veterem impressionem.

Vndt

Vnd haben in gegenwertigem fall solche recht so viel mehr statt, weil die abschaffung der Religion ohne große ärgernues vnd vnwiderbringlichen anstoss vieler frommer Christlicher hertzen, auch ohne ewige verkleinerung, vnd immerwehrender verwiss eines E. Rhats der beleidigung göttlichen

Mätt: Zugeschweigen nicht könte furgenommen werden, sed qn grauamen est irreparabile, tunc non tenetur quis obedire, ut per Abb. et Dec. in loco jam citato.

Daher erscheindt das ein E. Rhatt vermög gmeiner geschribener recht nicht schuldig der Kay:

Mät: Befelch disfals gehorsam zu laisten. So viel dan denn Religion Friden betrifft, da ist desselben inhalts meniglichs bewust, das er von der

kay. Mätt: vnd gemeinen Ständen dermassen mitt Clausull in bester form bestättigt vnd asecuriret,

das in der kayn. Mät. macht nicht stehet dem zu wider etwas fur zunehmen, zu mandirn oder zu befehlen, vnd da es schon geschehen, soll es doch allerdings krafftloes Vnd von vnwirden sein auch Kein declaration noch mandat darwider Statt haben, Vnd darauf weder in noch ausserhalb rechtens nichts gehandlet, noch gesProchen werden, vnd darwider weder aus vollkommenheit, oder vnder einigem anderem schein, wie der nahmen haben möchte, nichts ausgehen dessen vff den klaren, hellen vndt undisputierlichen Buchstaben angeregt Religion fridens fol. 10. facie 2 gezogen. Aus dem allem ist beschlieslich einzufuhren, das ein

E. Rhatt der Kay: Mätt. befelch dises Fals

ne-

neque de jure diuino neque de jure humano zu Pariren schuldig

Vndt irren die hiroben eingefuhrte widerwertige argumenta gar nichts, dan ob woll nicht ohn, das regulariter Zuvermuhten, das ein Römischer Kayser seine befelch aus rechtmessigen billichen vrsachen ausgehen läst, so hatt doch solche vermutung nicht Stadt, wo der befelch Göttlicher Satzungen, oder auch gmeiner Reichs Constitutionen endtgegen vndt zuwider ist. In principe non praesumitur justa causa, quando aliquid rescribit aut mandat contra ea quae sunt juris divini aut juris gentium, ut puta contra recessus imperij, aut conuentionem statuum, tunc enim non praesumitur causa in principe, nec libera uoluntas in principe habetur pro justa causa, ut grauissimè sentit Jason in alleg. l. si

---

testm. num. 4. Vers. secus puto, et copiosè prosequitur Alciat. in d. tract. de praesumpt. reg. 3. praesumpt. 8. et ibid. Nicol. Arelet. in annot. quae opinio etiam placet assessoribus Camerae ut refert Mynsingerus in obs: Cam. obseru. 8. Cent. 4.

Neben dem ist auch zu Ponderiren, das der erste Befelch aus Lintz, dahin sich der letste Referirt von der Kayn: Mätt: nichtt aigner bewegnues sondern vff ansuchen Ertz Hertzogs Ferdinandj ausgangen, in welchem Fall desto Weniger Zuvermuhten ist, das die Kay: Mätt: dessen Rechtmeßige vnd billiche vrsach gehabt, sondern mehr zu Präsumiren, das sie ihrem geliebten Bruder darmit hab gratificirn wöllen.

In principe quidem praesumitur justa causa, quando aliquid facit aut rescribit motu proprio,

sed

sed ubi aliquid praescribit ad alterius postulationem, prout in praesenti casu, tunc illa praesumptio cesſat, quia in tali casu praesumitur magis ad importunitatem postulantis scripsisse, quam ex sua uoluntate. Jta singulariter dixit Lud: Rom: cons. 436. Quod in dub. in 4 col. num. 19. et in rep. § De uiro, ex l. si uiro num. 47. in 24. fallent. ff sol: matr: et Jason in d. l. si testm. num. 5. Vers. ultimo C. de test. et Dd. in c. Õ. in Ecclesiarum, num. 29. secundum Lugdun. et num. 135. secundum Venet. impresſionem, Ext. de Conſtit: et Mynsing. in obseru. Camerae, obseru. 8. Cent. 4. Thom. Gramma. decis. 66. num. 30. et 31. et pro memorabili dicto refert Hyp. de Marsilijs sing. 6. et idem sensit Alb. in L. Causas, in princ. C. de Transactionibus. Adde quod quoniam princeps procedit pte non citata, pro eius actu non praesumitur, ut declarat Abb. in c. 1. De ca poſs. et propriet. et in c. Cum olim De Re jud. et Bart. Socc. in cons. 120. Memini, num. 9. Vers. praeterea et Vers. testm. autem lib. 3. Sed in praesenti caſu Caesarea Majestas proceſsit inaudito et non citato Senatu Haganoënse, Ergò.

Vndt mitt dem iſt das erſte Contrarium Zur notturfft abgelähnet, ſo viel dan das ander belangt, videlicet quod non potest dolo carere qui imperio magiſtratus non obtemperat. Darauff iſt Solutio, das regulariter wahr das man der Oberkeit ſoll gehorſam ſein, wo ſie nichts wider gott gebeut, wo ſie aber etwas mandirt das wider das wort gottes oder wider eines einigen gwiſſen, da ſoll man

gott mehr odedientz leisten dan denn Menschen, auch nichts wider das gwissen handlen, Quippe qui contra conscientiam agit, ad gehennam aedificat. Belangendt die dritte Objection, als nehmlich weil die Kay. Matt einem E. Rhat Zum andern mahl in schrifften ernstlich aufferlegt die Augspurgische Confession widerumb Abzuschaffen, so soll demselbigen ohn alle inredt oder verhinderung tanquam geminato rescripto Stracks gelebt werden.

Darauff sagen wir mit der kurtz weil sölcher Befelch dem Religion Friden stracks zuwider, so kan er nicht Krafft noch Bestandt haben, wo er gleich noch vielmahls multiplicirt wurde aus vrsach, das der Religion fridt der Kayn: Mãtt: die handt klärlich bindet, auch alle ihre mandata vndt rescripta mitt den lautern Rotunden worten annullirt vnd vernichtiget Sed quando princeps reuocat quod fecit, idque etiam motu proprio, tunc fingitur circumuentus ut contrarium probari non posit, ut uoluit Dec. cons. 580. col. 2. num. 2. et in notab. quaestione, cons. 286. col. fin. num. 8. et cons. 282. col. 2. et seq. Et Restaurus cast. in tract. Crim: tit. De principe et priuil. eius num. 18. 19. et 20. et idem Decius cons. 197. in fin. ei ibi Molyn. in additionib.

Nachdem dan die kay: Mãtt: den Religion friden mitt gmeinen Ständen Contracts weis eingangen, vnd demselben zugeleben Zugesagt, so folgt das in derselbigen macht nicht stehet, auch aus Vollkommenheit (wie der Text des Religion fridens meldet) etwas darwider zu mandirn oder ausgehen Zulaßen, noch ein standt davon oder darwider Zu dringen, Nam ut grauissimè dixit Bald. in c. 1. § 1. in princ. De natura feudi. Deus

non

non subjecit principi contractus, ex quibus obligatur, licet subjecerit LL. et tributa, et in hanc sententiam omnes qui pedibus eunt, ut patet ex Jas. in l. 1.ª num. 3. ff de pact. et Mar: Socc. Jun. cons. 115. num. 11. lib. 2. Et Laur. Sylu. cons. 34. num. 20. Jtem non solum princeps, sed Deus ipse ex conuentione obligatur, ut sanctisimè dixit Bald. in d. l. 1.ª Vbi et Jas: meminit ff de pact. et placet Pan. in d. c. 1. in 1. not: Ex. de probat. Nec Princeps potest suae promissioni contrauenire etiam de plenitudine potestatis, sicut fortiter censet Paul. de Castr: in l. digna vox num. 6. C. de LL. eiusque sententia communiter recepta est, ut patet ex Dec: Cons. 288. num. 5. et restaur. Cast: in tract: de Jmperat. quaest. 101. in casu 80. et ex Aym. Grauetta in cons. 135. num. 5. et ex Thom. Gram. in decis. 65. num. 25. 26. et 27. et est communis opinio, ut testatur Jo: Bapt. à Villalibos in suis communib. opinionibus in Lra. p. num. 322.

Dem allem nach schließen wir dahin, das ein E. Rhatt Keins wegs schuldig die Augspurgische Confession samPt dero Lehr Vnd Ceremonien widerumb abzuthuen vnd alles in vorigen Standt Zusetzen, vnd als dan befehlen gehorsamlich zuleben, sondern das sie sich dessen mitt vnderthönigster bescheidenheit Zuverwidern, vor gott vnd der welt ansehenliche, bestendige vnd erhebliche vrsachen haben. Vndt so Viel desto` mehr, dieweil sie durch solche abschaffung sich selbst aus dem Religion frieden gantz vnd gar excludirn, vndt damit vnd dardurch in eine seruitut stecken wurdt, also (als) ob sie nicht ein freye ReichsStadt, sondern dem Haus Osterreich dermaßen Zugethan, das sie ohne

ne dessselbigen authorität vnd Bewilligung in hochwichtigen sachen nichts Zu Ordnen noch zu Statuirn hetten, dahin es Zweiffels ohne ein E. Rhatt nicht wirdt kommen noch gelangen laßen. Vnd ist darumb vnsers erachtens gahr nicht zubesorgen, das die Kay: Mayt. ettwas thättlich oder beschwärlich gegen ihnen furnehmen werde, dan Ihr Mayt. Ist Kein Tyran, wirdt auch gahr nicht gesinnet sein den hochverPeenten vnd hochbetheurten Religion friden selbst zuvioliren, Zu schwechen, vnd zuverbrechen, Sie wirdt auch bey gmeinen Ständen keinen beyfall haben, sondern ein E. Rhatt bey Chur vnd Fursten, Graffen herrn Vnd Stätten der AugsPurgischen Confession Zugethan, in dem Zweiffels Ohne ein gnädigen vnd guttwilligen beystandt, hülff vnd Rhatt ieder Zeit finden, vnd mit Dem ist die vierdte Frag Stattlich deducirt vndt gehandlet.

Die Künffte Frag.

So Viel nhun die funffte Frag anlangen thutt, als nehmlich ob sölcher Kayr: Schrifftlicher befelch der gmein Zu Hagenaw Laut der vberschrifft furzuhalten, da Kondten wir mit nichten Rhaten das solches noch Zur Zeit Vnd schier als im anfang der von Newem auffgerichten Religion beschehe, oder

der Kay. Mätt: befelch weitlefftig gemacht werde, aus vrsachen das Zweiffels ohne noch viel vnder dem gmeinen hauffen in furnehmsten Artickeln des glaubens nicht gnugsam vnderbawet noch informirt, vnd durch das Kay: ernstliche schreiben Leichtlich fur die köPff gestossen, vnd ettlich kleinmuthig die andern vnruhig gemacht werden möchten, wie dan der gmein Mann Leichtlich Zubewegen, vnd derwegen mobile vulgus genant wirdt, auch gmeiniglich viel vnd manicherley Opinionen

Zu-

Zuhalten, vnd Jetzo auff dieſſ, dan auf ein anders gerahten, wie der Poët bezeugt, Bellua eſt multorum Capitum.

Derhalben bey Vns gar nicht thunlich ſein will, angeregts kay: ſchreiben in gmein Zu Publicirn, dan daraus zubeſorgen das viel vnd mancherley Reden entſtehen, deren volgendts die Landvogtiſchen ſich zubehelffen, vnderfangen, vnd die ſachen her-

nacher der Kayn: Mãtt: widerumb odiosius vnd nachläſiger furbilden oder intragen werden, Alſo das ein E. Rhatt ihme dadurch ein treffenliche vnrichtigkeit vnd vnruhe erwecken, vnd darneben auch ein hochbeſchwerlichen eingang Vnd Praejudicium verurſachen wurde, als ob ein E. Rhatt Kein freye vollkommene Adminiſtration Regierung vndt verwaltung hette, ſonder muſte neben vnd mitt der gmeine die berahtſchlagung in wichtigen ſachen furnehmen, vnd den mehrern verfolgen, auch ohn der Communion vorwiſſen vnd willen nichts zu Statuiren, Ordnen oder ſetzen, welches in einem Erbahrn Rhatt ie nicht (nur) verächtlich vnd verkleinerlich, ſondern auch in allen wichtigen Constitutionibus gantz verhinderlich vnd nachtheilig ſein wirdt. Dan wo ein E. Rhatt in gegenwertigem

Fall der kayn: Mãyt. oberſchrifft wurdt Statt thuen, vnd der gmein das ſchreiben furhalten, ſo wirdt (er) doch durch den Jtzigen actum der gmein die poſſeſsion uel quasi, als in einem Jncorporali jure inraumen vnd ihme ſelbſt ſeine Authorität treffentlich ſchmälern, derhalben vnſers erachtens ſolchen ingangs keins wegs nachzuſetzen, noch Platz Zugeben, dan es heiſt Principijs obsta sero medicina paratur l. fin. C. in quibus Causis in integr. rest. non eſt neceſs. et melius est in-

tacta jura ab initio conseruare, quam post illatum vulnus remedium quaerere.

Vndt ob wohl gleich das alles nicht zu Ponderiren oder Zubefahren wehr, wie es vnsers erachtens billich Zuerwegen ist, da hatt doch ein E. Rhatt insonderheit darauff achtung zu haben, das vermög geschribener Rechten, die Communen allein in den fällen sollen Conuocirt vndt furgefordert werden, wan delinquirt oder ettwas misshandlet wurdt, alsdan soll sölches Communicato Consilio et pulsata Campana beschehen vndt furgenommen werden, wo dann ein E. Rhatt in gegenwertigem fall sölchen Processs auch exerciren woltte, so wurde er ettlicher maßen selbst schuldig geben, als ob er mitt anordnung der Augspurgischen Confession ein delictum oder vngerecht gethan hette, welches ein E. Rhatt nitt Zu thuen noch Zu rathen ist.

Vndt wo gleich disse inCommoda oder beschwärungen alle nicht vorhanden, wie sie vor Augen seindt, so hette dennoch ein E. Rhatt das zu Consideriren, das er durch Publicirung oder vorhaltung, des kayn: schreibens vor gantzen Commun wider sein alt herkommen, freiheit, vnd gwonheit handlen wurd, welches er Zuthun von Rechts wegen nicht schuldig, bevorab weil Zweiffels ohne die Itzige Kay: Mayt gmeiner Stadt Hagenaw, alte freyheiten, alte gePreuch vnd handtfesten, auch gnädigst Confirmirt hatt. Derhalben ein E. Rhatt nicht schuldig demselben Zuwider, dissfals ein Andern Processs Zuhalten, dan bishero Von alters wegen vbung vnd gePrauch gewesen.

In dem dan die Kay. Mayt: sich ungnädigst Zuverdencken kein befugte vrsach hatt, dan vnverborgens Rechtens, das ein iede Oberkeit schuldig ihre vnderthanen bey ihrem Alten Standt, wesen,

vndt

vndt gewonheiten trewlich handzuhaben vnd zuschutzen. Princeps debet subditos in eo statu conseruare quo reperit ut per Jo: de prolat: in L. Neminem in fin. C. de Decur. lic. 1.° per gl: in l. Moueor C. si seru. exter. se emi pat. Vbi dicitur: Jn quo statu te inuenio, in tali te conseruabo. Jdemque consuluit Rol: à Valle, uir doctus cons. 1. num. 104. lib. 1. et Laur. Syluanus cons. 1. num. 27. lib. 1. tradit Principem praesumi uelle ea quae consueta sunt, nec desunt Juris Jnterpp. qui tradunt principem ligari consuetudine suorum subditorum et debere illa uti in eo territorio gl: in L. Lucius § fin. ff ad Munic. et not. Jo. Fabr. in § Ex non scripto Jnst. de jur. nat. gent. et Ciuil. et Bonerius in sing. suis, in V. statutum num. 5. et egregiè dixit Bald. cons. 318. col. 1.ª Vol. 3. Quod diuturna consuetudo comprobat, id pro lege habetur, et idem Bald. cons. 349. col. 5. uol. 3. Quod consuetudo est alterum jus naturale, quod transmutari non potest, et Ment. cons. 49. num. 9. in 2. tom. ait, Quod Princeps non possit juribus, priuilegijs, et Consuetudinibus derogare.

Dem allem nach so Concludirn wir bey dissem frag Puncten dahin, weil bey andern frey vnd reich-Stätten gahr nicht gebreuchig, das sie der gmein die schreiben oder rescripta, so ahn dem keyn: Hoff ausgehen Communicirn oder vorhalten, desgleichen auch bishero in der Kayn: Cantzley der Stylus nicht gewesen, die vberschrifft an den Rhatt vnd die gmein Zustellen, das derwegen einem Erbahrn Rhatt nicht thunlich, Auch Zuthuen nicht schuldig, die Kayn: Missiven ihrer Commun furzuhalten, sondern das er dasselbige wohl ohn alle gefahr, vndt bey sich in geheim, enge oder Stille reservi-ren möge. Dan vnVerborgens Rechtens das kein

Kay. reſcript So dem gwönlichen Stylo Vngemeſſs kräfftig oder Bundtlich. Reſcriptum contra Stylum curiae emanatum non ualet, c. ad hoc, et ibi Dd. Ext. de secret. Excom. et c. Licet De crim. fals. cum similib. vnd mit dem Wollen wir die funffte quaeſtion auch expedirt haben.

Die Sechſte Frag

Von der Sechſten quaestion als nehmlich wie und was der Kayn. Mãtt. vff ietz angeregt ſchreiben Zu Antworten, achten wir vnnotturftig ſein weitleufftig Zu disputiren, dan was diſſfals vnſer Rhättlich bedencken, vnd wie wir Vermeinen das die Kay: Mãtt: vff ihr letſt ſchreiben Zubeantworten ſey, das wurdt Vnſer Angeſtelt Concept lauter vndt nach lengs Zuerkennen geben, alſo das es allein Zu einem vertruſſ Raichen, vnd einem E. Rhatt villeicht Nauseam bewegen wirdt, ſölches cum fastidio alhie Zu erholen, bevorab weil wir eines E. Rhats geſandten vnſere motiuen vndt bewegende vrſachen angeZeigt vnd referirt haben, Warumb wir fur Rhatſam Achten das die Kayn. Maytt. mitt einem Maſculo responso oder beherzter gegenſchrifft in aller vnderthenigkeit beantwortet werde. Dann in Religion oder glaubens ſachen will es ſich nicht flatiren oder heuchlen laßen, ſondern gehört ein Rotunde vnverZagte vnd beſcheidene quaeſtion darzue, vnd muſſ etwas auff gott gewagt, vnd nicht allein auff der Menſchen favor oder gnadt geſehen werden, oder wie die Juriſten ſagen, ſo gehören Perſonen darZue die nicht von Placentia, ſonder von Verona ſein geburttig.

DarZue hatt der Allmechtige gutige gott bis anhero` auch Zu ſehr gefehrlichen Zeiten ſein göttlich

lich gnadt Vndt Segen reichlich mittgetheilt, vnd die Augſ Purgiſche Confeſſion Wider aller Potentaten vnd menſchen macht, nhun in die 36 Jahr wunderlich erhalten, wirdts auch zuverſichtiglichen, wo wir nicht vndanckbar, ie länger ie mehr thuen, Vnd iſt auch dieſelbige durch den Religion Friden alſo aſsecurirt, das ſo lang Menſchliche trew vnd glauben Pleiben wirdt, Kein ſtandt des heiligen Reichs Von wegen derſelben kan beſchweret noch beläſtiget werden.

Derwegen ſo ſeindt wir der vngeZweiffelten hoffnung, wo die key. Mayt: Aus eines Erbahrn Rhats perſeuerantz vnd beſtändigkeit ſpuren vnd mercken, das ſie einen E. Rhatt weiter nicht tringen noch denſelben wider den offenbahren Religions friden vff etlicher Vnruhiger Leut anſtifften Zu graviren vnderſtehen wirdt, vnd ſo viel von der Sechſten Frag ꝛc.

Die Sibend und Letſte Frag.

Bey diſſer Sibenden vnd Leſten Frag, als nehmlich wie die ſachen AnZuordnen, das ſölch ꝛc. da halten wir in alle weg Rhatſam vnd nicht zu vnderlaßen ſein, weil der Durchleuchtig PochgePorn vnſer Gnädiger Herr, Hertzog Chriſtoff von wurtenbergh in diſſer Relligionsſachen alle gnädige vnd Chriſtliche befurderung gethon, das ihrer Fl. G. die baide Kaye. ſchreiben, ſamPt eines E. Rhats widerAntwort verwahrlichen vberſchickt, vnd Ihre Fl. G. vmb getrewen Rhatt bittlich erſucht werden, vnd da Ihre Fl. G. ihnen das Concept der Letſten Antwort nicht wurde miſſallen laſen, das allsdan bey derſelbigen erkundigung geſchehen ſoltte, wie die ſach anZuordnen, das Ihrer Kay. Mayt. ſolch responſum ſelbſt geantwortet werden möchte, wo auch ein E. Rhatt Vnſer Consilium Irer Fl. G. gnädigs Bedencken darunder innhemen Wurde,

so hette er sich desto Statlicher Zu resolviren, wo es aber vieleicht die zeit nicht geben, noch solchen verzug erleiden mag, So halten wir darfur das erstlich die vberschrifft zu der kayn. Matt selbst eigen handen Zustellen vnd darneben iemandts abzufertigen sein wurde.

Also wie obstehet vnd bey einer ieden Frag vnterschiedlich ist geantwortet worden das beduncket vns recht vnd Christlich auch der billicheit gemess, Rhatsam vnd dienstlich sein, doch alles vff verbesserung eines iedens mehr verständigers, Zu vrkundt haben wir vns mitt eigner handt vnderschriben vnd vnsere Bittschafft zu endt auffgedruckt. Actum den 22 Octobris 2c. Ao 2c. 66. „

„FINIS.„

„ *Tubingenses theologi* 2c. „

Hahn (Kuno); s.: Mansfeld.

Halberstadt.

Bischöfe:

Siegmund, Markgraf von Brandenburg, auch
† 1566 Erzbischof zu Magdeburg.

Heinrich Julius, Herzog zu Braunschweig Wolfenbüttel; wird unter gewissen Bedingungen zum Bischofe postuliret, kann die päpstliche Bestätigung nicht erlangen, hat gleichwol sich bei dem Bißthume behauptet.

Halle.

Versammlung:

1571 MünzProbationstag VIII. 739.

Hamburg.

Der alte Streit zwischen den Herzogen von Holstein und der Stadt Hamburg, wegen der von jenen

nen prätendirten Oberherrschaft über die Stadt und des Juris Exemtionis, wird auf dem Reichs-
1570 tage zu Speier von neuem rege, und mit großer Heftigkeit geführet. Die Herzoge suchen unter andern an, daß die in dieser Sache ergangenen Acten von dem Kammergericht eingeschickt und den Reichsständen zum Erkenntniß und Entscheiden übergeben würden — Auf viele, von beiden Theilen eingereichte, Supplicationen und andere Schriften ertheilet der Reichsrath diesen Abschied: „Weil in der Hamburger Sache, ihre Exemtion und Freiheit belangend, noch zu keinem endlichen Schlusse geschritten, in der Schleswigschen Sache aber die Conclusion rescindiret und aufgehoben worden, und die Beklagten, in schwebender Rechtfertigung, nicht können gezwungen werden, daß sie, wider ihren Willen, von ihrer Action abtreten oder ablassen; so müssen beide Sachen in ihrem vorigen Wesen und Stande bleiben, und soll das Kammergericht, auf Anhalten der Parteien, darin ferner verfahren, und endlich, was Recht ist, erkennen und aussprechen„ VIII. 349 — 353.

Die Hamburger fangen, vermöge ihrer Stapel-Gerechtigkeit, die mit Getraide beladenen Schiffe, welche einige Unterthanen des Königs von Dänemark aus der Stöhr in die Elbe, und aus dieser auf das Meer führen wollten,
1573 auf, und bringen sie nach Hamburg. Dänemark nimmt das sehr übel, belegt alle in seinem Gebiete befindlichen Hamburger Schiffe — ihrer waren an dreißig — mit Arrest, und untersagt alles Gewerbe mit den hamburgischen Kaufleuten. Nachdem diese Irrungen bis in das sechste Jahr gedauert hatten, werden sie durch den zu Flensburg, unter kursächsischer und fürstlich mecklenburgischer Ver-
(1579) mittelung, geschlossenen Vergleich so beigelegt:

Die

Die Stadt Hamburg zalet dem Könige von Dänemark 100000 Thaler, und verstattet dessen Unterthanen, ihr Getraide ohne Verhinderung auszuführen. Was aber die Sache selbst, nämlich die StapelGerechtigkeit auf der Elbe, und das Recht, die Ausfuhre des Getraides zu verhindern, betrifft: so soll solche entweder zu Recht ausgeführet, oder in der Güte vertragen werden IX. 129 — 131.

Hammes (Nikolaus von); s.: Niederlande.

Hanau.

Grafen;

Zu Lichtenberg:

Philipp der Fünfte, der Aeltere VI. 143. 406. VIII. 152 — 155. 183. 354. IX. 66. 70. 203. 208. 300. 303. 593. X. 11. Gem.: 1560 Margareta Luisa, Gräfin von Zweibrücken und Bitsch, † 1569.

Zu Münzenberg:

Philipp.

Philipp Ludewig VIII. 183. IX. 66. 70. 203. 301. 303. 593. X. 11.

Handel; s.: Manufakturen.

Handwerke; s.: PolizeiSachen.

Hardeck.

Graf:

Bernhard VI. 427.

Hardenberg (Albrecht); s.: Bremen.

Harrlinger land; s. unten: Rittberg.

Havelberg.

Bischof:

Joachim Friederich, Markgraf von Brandenburg, wird

1566 Erzbischof zu Magdeburg VI. 439.

Hegbach

Aebtissin zu —:

Lucia ..... X. 10.

Heidelberg.

Versammlungen:

1570 Jun. verschiedener evangelischer Fürsten; bei Gelegenheit der Vermälung des Pfalzgrafen Johann Kasimir mit der kursächsischen Prinzessin Elisabet. Die hier versammelten Fürsten ersuchen durch eine Gesandschaft den Herzog Johann Wilhelm von Sachsen, die „Flacianischen Theologen„ von sich zu schaffen, und ihrem Muthwillen gegen die kursächsischen Gottesgelehrten Einhalt zu thun, mit der Erklärung: Sie hätten sich verglichen, daß keiner von ihnen seinen Theologen gestatten solle, des Andern Theologen und Prädikanten zu lästern, anzugreifen, in Religionssachen einem andern etwas vorzuschreiben, oder ihn zu verdammen. Eine gleiche Verordnung möge der Herzog Johann Wilhelm an die Seinigen ergehen lassen; widrigenfals wollten sie, die Fürsten, ihm alle Hülfe und Beistand versagen.„ Johann Wilhelm findet diesen Antrag befremdend, und gibt eine Antwort, welche zeigte, daß er eben nicht gesonnen sei, das Verlangen der Fürsten zu befriedigen. Eine Folge hievon ist, daß er um den halben Theil seines Landes kommt — Uebrigens verwenden die zu Heidelberg versammelten Fürsten sich für ihre gedrück-

te

te Religionsverwandten in Frankreich. Eine Fürbitte, die, verbunden mit den Vorstellungen des Kaisers, den Protestanten in Frankreich das zu S. Germain en Laye publicirte Pacifikations Edict verschafft VIII. 169 — 174.

1572 Sept. der kurpfälzischen Räthe, und der Gesandten des Pfalzgrafen Richard von Simmern, des Markgrafen Georg Friederich von Brandenburg, und des Markgrafen Karl von Baden Durlach; wegen der für die evangelische Religion gefährlichen Aussichten — IX. 13.

1576 März Der kurpfälzischen Räthe und einiger von der Reichs-Ritterschaft; wegen der Freistellung der Religion auf den hohen adelichen, und anderen Stiftern X. 360. 361.

Heinrich der Jüngere,

Herzog zu Braunschweig Lüneburg Wolfenbüttel*), unruhig und kriegerisch, und geschworner Feind Luther's und der KirchenReformation in seinen jüngern und männlichen Jahren, wird duldsamer im spätern Alter, lässt Jeden glauben, was er will; sucht, während seiner letzteren Jahre, im Genusse einer friedlichen Ruhe, seinem sehr mitgenommenen Lande aufzuhelfen, bezalet wirklich den größesten Theil der Schulden ab, sammelt sogar einen beträchtlichen Schatz —

1568 Juli. 11 stirbt auf seinem Schlosse zu Wolfenbüttel im 79sten Jahre seines Alters VII. 601 — 603.

Vergl. übrigens: Julius.

Helfenstein.

Die in dieser Grafschaft vor zwölf Jahren eingeführte evangelische Lehre geht in derselben, nach dem

*) s. von ihm Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 128 — 130.

dem Uebertritte des Grafen Ulrich zur römisch ka-
1567 tholischen Kirche, unter VII. 444 — 446.

Grafen:

Brüder { Georg VI. 143. 427. VII. 286. 445. VIII. 183. X. 11.
Brüder { Ulrich VI. 143. VII. 286. 444 — 446. X. 11.

† wahrscheinlich vor 1567 Sebastian VII. 444.

Schweikard X. 11. B. VIII. V. XXII.

Helmstädt.

1576 Stiftung und Einweihung der dasigen, mit 100000 rheinischen Goldgülden dotirten Julius-, jetzigen Julius Karls Universität IX. 665—672. X. 425.

Vergl. Chemnitz; Chyträus; Riddagshausen.

Henneberg.

Gefürstete Grafen: s. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 133.

Hersfeld.

Ueber den dasigen evangelischen Abt hatte Kur-Mainz im Jahre 1570 noch das Diöcesan Recht VIII. 357.

Aebte:

Michael..... VI. 140. VII. 284. VIII. 179.
Ludewig..... X. 7.

Heshusen (Tilemann),

Prediger zu Neuburg an der Donau*), mißbilli-
1568 get den von dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zwei-
brü-

*) s. von ihm Dies Repertorium, Abtheil. VI. S. 49.

brücken beschlossenen Zug nach Frankreich, ohne hiedurch den Pfalzgrafen zum Unterlassen desselben bewegen zu können VII. 493.

1569 prediget wiedr das beschlossene Concordienwerk VIII. 157.

wird seiner theologischen Professur zu Jena entlas-

1573 sen IX. 112.

bekommt darüber, daß er *in abstracto* lehret: „Die Menschheit oder menschliche Natur Christi ist allmächtig, macht lebendig, ist anzubeten„, Händel mit dem Dr. Wigand, und dieser Streit erregt in Preußen so allgemeine Bewegung, daß selbst die Weiber auf dem Fischmarkte Theil daran nehmen, und einander *abstracte* und *concrete* für Huren schelten — 657. 658.

s. übrigens: Samland.

Hessel (Jakob); s.: Niederlande.

Hessen.

Durch das Testament des Landgrafen Philipp des Großmüthigen werden die bisher unter Einem Oberhaupte gestandene Landgrafschaft Hessen und dazu gehörige Grafschaften in vier ungleiche Theile, und regierende, nach den Residenzen ihrer Fürsten benennete, Linien

1567 getrennet. Wilhelm zu Cassel, Philipps ältester Sohn, bekommt die Hälfte des Landes, der zweite Sohn, Ludewig zu Marburg, erhält ein Viertel, und der dritte und vierte Sohn, Philipp zu Rheinfels, und Georg zu Darmstadt, bekommen zusammen auch ein Viertel, oder jeder ein Achtel vom Lande. Jeder dieser vier Brüder war in seinem LandesAntheile regierender Fürst, und hatte für sich Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistägen, weil damals die Stim-

men

men noch nicht auf dem Lande, sondern auf den Personen hafteten VII. 437.

Brüderlicher Vergleich und Erbeinigung der vier
1568 Mai 26. Brüder, Landgrafen zu Hessen, zu Ziegenhain geschlossen: Die Landgrafen bestätigen ihres Vaters, des Landgrafen Philipp Testament, versprechen solches treulich zu halten, und setzen noch besonders Folgendes vest: Die unbestattete Tochter eines ohne männliche Erben abgestorbenen Fürsten von Hessen bekommt 20000 Gulden Frankfurter Währung Heirathsgut, als ihre Legitima und endliche Abfertigung, nebst Kleinodien, Silbergeschirr ꝛc. nach Beschaffenheit des Nachlasses des Abgestorbenen, und dem Herkommen im Fürstenthume Hessen gemäß. Ist sie, bei ihres Vaters Leben, mit weniger als 20000 Gulden ausgestattet, und erlebt es, daß ihr Vater ohne männliche Erben stirbt; so soll das an gedachter Summe Fehlende ihr nachgezalet werden. Auch sollen dergleichen Töchter nach dem Tode ihrer Mütter, das von diesen eingebrachte und bezalte Heirathsgeld, die Wiederlage, Morgengabe, Schmuck, Kleider ꝛc. bekommen, in sofern solches in den Nutzen des Fürstenthums oder der dazu gehörigen Grafschaften verwendet, und noch vorhanden, auch die Mutter nicht schon deßhalb befriediget, oder es durch sie in die zweite Ehe, oder sonst angelegt ist. Ferner erhalten solche Töchter dasjenige, was ihnen der ohne männliche Erben abgestorbene Fürst, durch ein Testament oder eine ähnliche Disposition, an Barschaft, Kleinodien, oder Silbergeschirr vermacht hat, vorausgesetzt, daß deswegen nichts verpfändet, veräußert, oder beschweret worden, auch die von dem Abgestorbenen auf sein Land etwa gemachte Schulden bezalet seien.

Wenn einer, oder mehrere der vier paciſcirenden Brüder, Töchter ausgibt; ſo ſoll der Eheſteuer wegen mit der ganzen Landſchaft unterhandelt werden, daß ſie dieſe Eheſteuer entweder ganz auf ſich nehmen, oder doch dazu „ſtattlich beitragen„ möge.

Die Landgrafen verpflichten ſich, für ſich und ihre Nachkommen, von ihren Schlöſſern, Städten, Aemtern ꝛc. ꝛc. nichts auf irgend eine Art zu veräußern, ohne ihrer aller, oder ihrer Erben, Fürſten zu Heſſen, Wiſſen und Bewilligung. Müßte einer von ihnen, aus Noth, oder wegen eines offenbaren Nutzens, etwas von dem Seinigen angreifen und auf Wiederkauf verſetzen; ſo ſoll er es zuerſt ſeinen Brüdern oder ihren Erben anbieten. Beſonders ſoll keiner von ihnen oder ihren Nachkommen einem Könige, Fürſten, oder Reichsſtadt etwas, ohne ihrer aller Vorwiſſen und Einwilligung, verkaufen, verpfänden, oder auf andere Art überlaſſen. In dem Falle, daß, mit gemeinſchaftlichem Conſenſe, etwas einem Grafen, Edelmanne, oder einer Privatperſon verpfändet wird, ſoll dabei vorbehalten werden, daß ſolches nicht weiter an einen Potentaten, Fürſten, oder eine Reichsſtadt verpfändet oder verſchrieben werden dürfe. Die Brüder des verpfändenden Landgrafen und ihre Nachkommen haben das Recht, das Verpfändete um daſſelbe Geld an ſich zu löſen, doch auf die Art, wie es verſchrieben iſt, und dem Verpfänder, auch ſeinen männlichen Erben die Wiederlöſung allezeit vorbehältlich — 630 — 648.

Streitigkeiten zwiſchen den Landgrafen zu Heſſen, und ihren Halbbrüdern, den Grafen von Diez — Eine Folge davon iſt, daß der Graf Chri-
1570 ſtoph Ernſt von Diez veſtgenommen wird, und

Tab. I.

Landgrafen zu Hessen:

Philipp der I., der Großmüthige, † 1567.

Gem.: a) 1524 (1523) Christina, des Herzogs Georg des Bärtigen oder des Reichen zu Sachsen Tochter, † 1549.
b) 1540 Neben Gemalin: Margareta von der Sahla, † 1566.

		Cassel:		Marburg:		Rheinfels:		Darmstadt:
a) Anna, † 1591. Gem.: 1544 Wolfgang, Pfalzgraf zu Zweibrücken und Neuburg, † 1569.	a) Agnes, † 1555. Gem.: a) 1541 Moritz, Herzog, dann Kurfürst zu Sachsen, † 1553. b) 1555 Johann Friederich der Mittlere, Herzog zu Sachsen Gotha, † 1595.	a) Wilhelm der VI., der Weise, † 1592.	a) Philipp Ludewig, † jung.	a) Barbara, † 1597. Gem.: a) 1555 Georg, Graf zu Wirtemberg Mömpelgard, † 1558. b) 1568 Daniel, Graf zu Waldeck, †.....	a) Ludewig der IV., † 1604.	a) Elisabet, † 1582. Gem.: 1560 Ludewig der VI. Kurfürst von der Pfalz, † 1583.	a) Philipp der II., † 1583.	a) Georg der I., der Fromme, † 1596.
b) Philipp, bleibt im Treffen bei Montcontour 1569.	b) Hermann, †.....	b) Christoph Ernst, †.....	b) Albrecht, bleibt bei Montcontour 1569.	b) Konrad, †.....	b) Moritz, †.....	b) Ernst, †.....	a) Christina, † 1604. Gem.: 1564 Adolf, Herzog zu Holstein-Gottorp, † 1586. b) Margareta, † 1608. Gem.: a) 1567 Johann Bernhard, Graf zu Eberstein in Schwaben, † 1574. b) 1577 Stephan Heinrich, Graf von Eberstein zu Neugarten und Nassau in Pommern, †.....		

„Geborne aus dem Hause Hessen, Grafen (Gräfin) zu Dietz und Herren (Fräulein) zu Lisberg.“

(1603) seine übrige Lebenszeit in der Gefangenschaft zubringen muß VIII. 354. 355.

Uebrigens vergl.: Brandenburg.

Landgrafen:

s. die nebenstehende Tabelle.

Hetrurien (Etrurien); s.: Florenz.

Hewen, Heuwen, oder Höwen.

Albrecht Arbogast, Freiherr von Hewen im He-
1570 gau, der letzte seines Geschlechts, stirbt. Seine Herrschaft HohenHewen fällt, nebst dem Städtchen Engen, an den Grafen Heinrich von Lupfen VIII. 184 †).

Hildesheim (Hans von); s.: Bremen.

Hildesheim.

Bischöfe zu —:

† 1573 Burchard von Oberg.

(† 1612) Ernst der II., Herzog in Baiern, auch Bischof zu Freisingen.

Höxter; s.: Corvei.

HofKanzleiOrdnung (Reichs); Hofrath (Kaiserlicher Reichs); s.: Justizwesen.

Hofmann (Hans); s.: Brandenstein.

Hohenlohe.

Grafen:

Halbbrüder*) { Ludewig Kasimir VI. 408. 412.
Eberhard VI. 418.

Wolf, Ludewig Kasimir's Sohn IX. 401. 402. 492.

Hohenschwangau (Reichsherrschaft); s.: Baiern.

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 144.

Hohenstein.

Grafen:

Wilhelm VI. 137. 410.
Volkmar 139.
Ernst VIII. 153. 154.
Volkmar Wolf 621. X. 12.

Hoja und Bruchhausen.

Grafen:

Brüder { Otto VI. 143. VIII. 185. IX. 605. 607. 611. X. 12.
Erich VI. 143. VIII. 185. IX. 517. 607.
Friederich VI. 143. 453.
Albrecht VI. 361.

Holstein.

Ein gewisser von Ranzau kommt gegen einen andern holsteinischen Edelmann bei dem ReichsHofrathe ein. Es wird eine Kommission auf Mecklenburg bewilliget. Der ReichsVicekanzler trägt
1570 Bedenken, sie auszufertigen, „weil Holstein einen Landesfürsten hätte„. Der ReichsHofrath Dr. Hegenmüller meldet aber, „Daß der holsteinische und mecklenburgische Adel an dem Kammergerichte, gleich dem freien schwäbischen und fränkischen Adel, angenommen würde„ VIII. 373.

* * *

Grafen zu Holstein und Schaumburg:

Otto der Fünfte VI. 143. 161. 178. 179. 453. VII. 503. 504. VIII. 130. 132.

Hermann, Bischof zu Minden VI. 453.

Just (Jobst) der Zweite, Otto des Fünften Bruder VIII. 11. 464. IX. 445. 456.

Hom-

Homberg.

Versammlung:

1576 der niederhessischen Theologen; wegen des Concordienwerkes — IX. 661.

Hoogstraten (Graf von)

1568 stirbt an seiner im Gefechte am Gete empfangenen Wunde VIII. 474.

Uebrigens s.: Niederlande.

Hoorne (Graf von);

s.: Niederlande.

Husanus (Dr. Heinrich),

des Herzogs Johann Friederich des Mittlern zu Sachsen Rath und Gesandter auf dem Reichs-
1566 tage zu Augsburg, warnet, nebst seinem Collegen, Hans Veit von Obernitz, diesen Fürsten vor dem Unglücke, das ihn, wenn er den geächteten Grumbach und dessen Anhänger ferner schütze, unvermeidlich treffen werde; aber der heilsame Rath dieser wahrhaftig redlichen Diener wird nicht geachtet — VII. 2. 26 — 42.

Jakob,

natürlicher Sohn des Papstes Gregor des XIII., wird von seinem Vater mit Ehrenstellen und Gütern reichlich ausgestattet. Von ihm stammt das fürstliche Haus Buoncompagni Ludovisi ab VIII. 684.

Jemmingen.

Schlacht daselbst, zwischen dem Herzoge von Al-
1568 Jul. 21 ba, und dem Grafen Ludewig von Nassau. Die Uebermacht der Spanier, und die Kleinmüthigkeit und Meuterei der Truppen Ludewig's, die vor der Bezalung ihres rückständigen Soldes nicht fechten wollen, ist Schuld, daß der Graf völlig über-

überwunden wird, und den größesten Theil seiner Infanterie, nebst allem seinen Geschütze, Gepäcke, und sonstigen Vorrathe, einbüßet VIII. 469.

Jena.

1569 Inhalt und Publikation der vermehrten und verbesserten Privilegien, Ordnungen, und Statuten der dasigen Universität VIII. 126. 127.

s. übrigens: Leipzig.

Jesuiten (Die)

schleichen sich in Speier ein. Der dasige Magistrat aber erkläret, daß er sie ferner nicht dulden könne, durch folgende feierliche

1575 Protestation, welche ich aus dem Fürstl. Braunschweigischen Haupt Archive mittheile:

„Vor euch Kay: Notarien, erschienenn, Wir In Nahmen vnd vonn wegenn, Auch Aus sondernn Deshalb, vonn einem Erbarn Ratt dieser des heiligenn Reichs stadt SPeyr habendem beuelch gemutts willenn vnnd meinung Inn bester vnndt zierlichster form, solchs vonn rechts vnnd gewonheit Wegenn, am krefftigstenn vnnd bestendigstenn geschehenn soll kann oder mag, Vor euch Notarien vnnd allem vmbstandt Inn diesser offentlichen vnd herlichenn versamblung vnndt Handtlung Damit sie (sich) der vnwissenheit niemandts Zubeclagenn, vnns vonn wegenn beyder Rhette vnnd gantzer gemeinde diesser Stadt alhie Austruckenlich, vnnd offentlich Zubezeugen protestieren vnd bedingenn Wie volgt,

Erstlich wollenn wir Inn nahmen obgemeldt, protestando zum bestenn verwahret habenn, Durch nachuolgender erzehlunge ergangener geschicht, niemandt wer der Auch sein mag, oder sich Dessenn fur sich selbstenn, annehmenn wolte, an seinen ehrenn guttenn nahmen vnd leumut annZutastenn, sonder solchs Anderst nicht, dann zu vnuermei-

denlicher Notturfft vnser gewaltgeber vnnd Zu Pflantzung bestendiger ruhe, friedens vnnd guttenn nach Parlichenn Willens, aller Innwoner diesser Stadt geistlich vnnd weldtlichenn hohen vnnd Nidern Standts|: Dessenn sich vnsere obern Aus Inen beuohlener vnd vertrauëter wahrender Vatterlicher sorgfelligkeit billich anzunehmen:| Inn diessem actu publico offentlich furbracht zuhabenn, Dessenn sich hiermit zierlich vnndt expressim praeambula hac protestatione bedingende,

Nachgehendts vorbehelltlich Itztgehörtter protestation vnnd derselben in alle wege anhangende, vnd zur Hauptsachenn Zu schreittenn, bezeugenn wir gleichsfals Inn nahmen wie vorstehet, Inn bester form rechtens hiemit zierlich vnd offentlich, Demnach Auff heuttigenn Freittag Joannis Baptistae den 24 Monats tag Junij Diesses lauffenden funf vnd Siebentzigsten Jahrs abermahls das funfzehende Jhar erschienen, Darin die zwischen gemeiner Clerese vnnd einem Erbarn Ratt vnd gemeiner Burgerschafft alhie vor Jharen getheidingte vnnd beider seits bewilligte Angenomene vnd vfgerichte, hochbeteurte vnndt geschworne rachtung zum Funften mahll vonn der Cantzlenn abgelessenn, vnnd vonn einem Ehrwurdigenn ThumbCapitel vnd gemeiner Clerese geschworenn, Das Auch hiegegenn ein Erbar Ratt gleicher gestaldt vrbuttig, Was bemelte rachtung Iren E. F: W: aufflegt, vnweigerlich Zuuolnziechenn, vnnd die gleichsfals mit dem Eidt Irer seits, Auch Zubestettigen, Doch alles mit der sonderenn maß, vnnd beding, Wie baldt volgenn soll, Wie dann ein Erbar Ratt, Denn Rats Personen, beuelch gebenn, gebott |: In maßenn iungst verschienen Sontags beschehen:| Inn allenn Zunfftenn Zumachenn, vnd zuuerkundigenn, Das ein Jeder

Burger vnnd gezunfftiger |: wo der Anderſt zu SPeyer vnd one redtliche ehaffte vnndt nottwendige vrſach nicht Im Lande zuſchaffenn, oder Leibsſchwacheit halber nit verhindert; | Heutt umb Siebenn Vhrenn, Zu fruer tageZeitt alhie Im Munſter Perſonlich erſchienenn, die rachtung ableſſenn anhorenn, vnnd volgents an gewonlichen ortt ſchwerenn ſoll, Darauff auch gemeine Burgerſchafft, Alß vor Aügenn Inn gutter Anzahll, Perſonlich vnd gehorſamlich Auff Zeitt vnd ortt, wie beſtimPt ſich gegenwerttig eingeſteldt,

Nemblich das ſolchs gelobenn vnnd Schwerens mehr berurtter rachtung vnuerhindert der Pfaltzgreuiſch vertrag in Anno ꝛc. 26 der weniger Zahll auffgerichtet |: deswegen dan zwiſchenn beydenn theilenn kein ſtreit ſonder mann deſſen aller ſeits einig vnd zufriedenn iſt:| ſouiel Durch denſelbenn, mehr beſagter rachtung Derogirt nicht deſtoweniger alles ſeines inhalts bey ſeiner Krafft vnd wirde gelaſſenn, vnd ſich beide theil, demſelbenn gemeß erZeygenn, Vndt verhaltenn fur eins,

So dann vnd zum Andern, als ein Erbar Rath, Durch Jhre geſanttenn nuhnmehr faſt bey Anderhalb Jharenn, bey einem Ehrwurdigenn thumb CaPittel, nachParlich Anſuchenn, vndt Werbenn laſſenn, die Jeſubitter, ſo Jhre EhrWurde vnder dem ſchein, als ob ſie derſelbenn, Zu verrichtung der Schuelen, vnnd Kirchenn, miniſterien notturftig, der Zeit bey eim Jahr zwey drey angenommen, vnnd vnder die Pfaffheit einzuziehenn, vnderſtandenn, Aus damals furPrachten erhöblichenn vnd Anſehnlichenn vrſachenn, bey dieſſenn ohne das geſchwindenn, vnd geferlichenn Zeitten allerhandt beſorgten Widerwillens vnd daraus entſtehende vnnachParſchafft, Zwiſchenn allen Innwohnern dießer Statt zuuerhuetten wiedrumb abgeſchafft ꝛc. Welche

che Handtlung aber biß dahero vnd vff dieße gegenwerttige stundt vngeendt also ersitzenn Plieben, Das ein Erbar Rath, nochmals nit gemeint, gemelte Jesubitter durch geloben, vnnd schwerenn, mehr Angeregter rachtung, Dero Zuwieder vnd entjegen, sie alhie erstlich eingeschleifft, als vielgemelter rachtung unuehig vnnd darunder gahr keins wegs begriffenn, Zuschutzenn, noch Zu schirmen, Inmaßen dann Auch weder vonn rechts noch billicheit wegen ein Erbar Rath, darZugehaltenn nach dessenn Zu thun sich schuldig erkennenn mag, vnnd solchs furnemblich aus nachuolgendenn rechtmeßigenn vnnd hochbewegendenn vrsachenn,

Erstlich ob woll nit one, das die Jetz offentliche von der Cantzeln, abgeleßene vnd angehortte rachtung bey der erclerung, des 22. Artls Ertz Bischoff Conradts von Maintz s Pruchs Austrucklich vermag, das Im Rath gemeine Pfaffheit vnd derselben gesindt Im friedenn vnnd schirm getrewlich halttenn soll, deshalb Dann ein Erbar Rath nicht allein das geringst an Ihrer seitten biß dahero nicht erwindenn lassenn, sonder Darob also fleißig vnd getrewlich Ihres eusserlichsten vermögens gehaltten Das die wenigste Clag, niemals furkommen, sonder menniglich vngeAchtet, wes standts vnnd weßens, vnd welcher Im heiligen Reich Zugelassener Religionn, |: dahero JederZeit große Zuneigung oder verbitterung der gemutter vnder denn leutten, wie aller weldt Historien vberflussig bezeugenn, Nachdem man einerley oder wiederwertiger Religionn Zugethann geweßenn entstandenn :| Der verWandt vnnd Anhengig geweßenn, In guetter ruhe vnnd friedenn, nachParlich sich bey einander Wohnenn mögenn, Daran ein Erbar Rath Auch In Kunfftiger Zeit, vngernn denn geringstenn

stenn mangell Jhres wissens vnnd vermogens erschienenn lassenn wolte, das doch hingegen Auch die offenbar vnd kundtliche warheit das mehrmals Angeregte rachtung allein vonn Geistlichen gewey-geten vnd vngeweyngethen oder Weldtliches Standts Personen an gedeuttem ort, da vonn dem Schutz derselbenn versehung beschicht, austruckentlich meldung thut, vnd vnder der Pfaffheit niemandt Anderst als die vier Stiefft In SPier vnnd derselbenn Collegiatae Personae, Auch dero gebrodes gesindt, Vnnd Dann die Jenigenn so den Geistlichen gericht zugethann, doch weldtlichs standts vnd weßens Jnn der zahll funfzehenn, vnd mit Jhrenn tragendenn AmPteren, sonderlich in mehrgemelter rachtung bestimPt vnd benent sein verstanden wordenn,

Weil nun die Jesuitter ein newer ordenn, so erst newlicher Zeitt Innerhalb Zwantzig Jahren denn nehistenn als Pabst Paulus der Vierdt dießes nahmens ad Cathedram papalem in Anno 55. der minder zahll erhabenn, einer des geschlechts Derenn vonn Caraffa, so sich zuuor Cardinalem Theatinum gnent, vnd dießem ordenn Auch Anhengig geweßenn, erstlich auff vnd Jn ettwas ansehens kommen, vnd gerathenn, vngeweyhete Personen sein, vnnd dem Chor nit Außwartten, So ist dieße eintzige vrsach fur sich allein gnugsam, das gedachte Jesuitter Des Jnn der rachtung gelobtten vnd geschwornen Schutz vnd schirms, der geistlichen geweyhetenn Priesterlichenn vnd vngeweyheten weldtlichs standts Personenn, sich mit nichtenn zuerfreien sonder desselbigen als Zu zeit hochstgedachts Ertzbischoff Conradts zu Meintz ergangenen rechtlichenn sPruchs, vnnd darauff nachgehendts geuolgter vnd vfgerichter rachtung vnbekantter Geistlicheit vnd ordens allerdings vnuehig,

Ob

Ob denn woll zum Andern ein Erbar Rath, gar nit gemeint, einem Ehrwurdigenn Thumb-CaPittul so wenig hinfurtter als bißhero beschehenn Ihrer Cantzell vnd Schuelenn halber welchermaßenn die Zubestellenn, mas oder ordnung fur Zuschreibenn, viel weniger einigen eintrag Zuthün, allein das die, wie vonn alters herkommen bestelbt werdenn, So ist doch einem Erbarn

---

Rath glaublich furkommen das jn Anno ꝛc. 1562. vnd also Innerhalb Acht jahrenn, denn nehistenn alß sich ettliche dießes ordens der Jesubitter wie sie sich nennen, erstlich zu Pariß, Inn der Cronn Franckreich eingeschleifft Auf rechtlich beclagen nicht allein der Stadt Paris vnd der Vniuersiteten oder Hohenn Schuelenn Daselbst, sonder Auch der Sorbonenn |: also wurdt das Collegium Theologorum so die heylige schriefft offentlich profitiren vnnd Inn der Schuelenn Daselbst Auslegenn Der endenn gnent:| vnd entlich auch der Cronn Franckreich Fiscaln oder Aduocatj Regij mit nahmen Menig gnent, welche vier vnderschiedtliche Partheyenn auff obbestimbte Zeitt, einhelliglich die Jesubitter ann der Hochstenn Justitienn Inn Franckreich nemblich vor dem hochstenn Parlamennt Zu Paris ein rechtlichenn Proceß Angesteldt, vnd vmb abschaffung derselbigen das richterlich AmPt Angeruffenn, nach beiderseits volnfurtten Proceß, letzlich durch hochgedacht Parlament (. vonn dessenn Authoritet RePutation vnd Ansehenn, der hoch vnd weit berumPt Jurist Johann PaPo, so die furnembste arresta vnd rechtliche erkantnus, der Parlamentenn Inn Franckreich, mit sonderm Vleiß Zusammen getragenn, vnnd In Druckt gleich woll In Frantzosischer sPrach gegebenn vnd Ausgehenn lassenn, In seiner Vorrede vber gemeldt

buch

buch viel herlich vnd merckens woll wertt weittleuff-
tig geschriebenn :| mit vrtheil in forma authentica
praecedente matura Causae Cognitione wie ge-
Preuchlich fur recht erkent, Das gedachte Jesu-
bitter Die Stadt Paris zuraumen, schuldig, vnd
daraus nochmals wiedrumb abzuschaffenn seyenn,
vnd wiewoll dieße Am allerhochstenn Gericht Der
Cronn Franckreich gefeltte Vrttel Auff vnderba-
wunge ettlicher furnehmen herrn Presidents vnd
Beysitzer desselbigen Parlaments sonderlich des Kon-
niglichen Procuratoris Bordin gnant, Dero Kin-
der vnd sie In Griechischer vnd Hebreischer sProch
die Jesubitter damals mit sonderm Vleiß Instituirt,
vnd dardurch Ihre huld vnnd gunst erworbenn,
vnnd Auff Intercesion vnnd beystandt des fur-
trefflichen aduocatenn Zu Paris Petrus Versoris
gnant, welche Ihres theils, an dem Jenigenn so
zu verhinderung der Execution wolgesProchener
vrttel Immer dienstlich vnd ersPrießlich, sein mo-
get, kein vleiß gespartt, Ire crafft vnnd wirck-
lickeit nicht gereicht noch der gebur volnZogenn,
So ist doch Dießer Proceß vnd sach vngeuerlich
in Anno ꝛc. 70. Zwey Jahr vor der entleibung des
Herrnn Amiralis Inn Franckreich seliger gedecht-
nus wiedrumb durch herrn Mercier der Zeitt leh-
rer der Rechtenn Zu Paris so nachgehendts zu
Bourgers in Franckreich auch jura publica profi-
tirt wiedrumb reasumirt wordenn, vnd als darin
nochmals beschlossenn, vnd die sachenn wiedrumb
zu bescheidt gestandenn, vnd befurdertt hatt nach
gelegenheit derselbigen vnruwigenn vnd geferlicher
Zeitt der herr von Vileuille der erofnung rechtli-
cher erkandtnus mit gewertter handt verhindert
vnd zuruck gestelbt

Jhn Angeregtem Proceß hatt die Sorbona
|: das ist wie gehortt Collegium Theologorum

Zu

Zu Paris so die hey: schriefft profitirenn:| vnder Anderm furnemblich gegenn den Jesubittern rechtlich beclagt, Das dießer new orden nicht allein des herlichenn nahmens vnsers einigenn Herrn vnd seligmachers Christj, dessenn sich In gemein alle gleubigenn von der APostel zeitt an nuhn souiel hundert Jahrenn anhero trostlich gePraucht sich beschemt, vnnd derwegenn allein Jesubitter oder fratres Jesu sich beruhmenn, vnnd nennenn sonder Auch eine sonderbare newe geistlicheit einfurent, wie dann der Zeitt Maldonatus ein HisPanier dießes ordens newe lehr vnd Irrige propositiones vonn der Gottheitt zu Paris offentlich Inn den Schuelen gelehret, vnd ProPonirt habenn soll, daraus offenbar am tage das gemelte Sorbona siue schola Theologorum Parisiensium der Jesubitter lehr vnd selbst erwehlete Geistlicheit nicht allein nicht gutt geheißenn, sondernn Auch dieselbige offentlich wiedersProchenn, vnd in Contradictorio Judicio Die Vrteil fur sich erhaltten,

Dieweil aber Itz erZelte handtlung In frembtenn Konnigreich, außerhalb des heiligenn Romischen Reichs hoch vnd Oberkeitt sich begebenn, Vnd Dahero viellicht geschlossen werdenn möchte, das mann sich dießer seitts obberurtter vnd Ausserhaib des heiligenn Reichs Teutscher Nation Publicirter rechtlicher erkandtnus als rej inter alios actae et iudicatae, nicht Zu behelffenn, noch dießelbige in Consequentiam anzuziehen hette,

DEmnach ettwas naher vnd In sPecie zur heuPtsachenn werßhalb die Jesubitter von einem Erbarnn Radt alhie In dießer Stadt SPeyer one besorgte zerruttunge des gemeinen burgerlichen friedens bey one Das dießer Zeitt geschwinden gefarlichenn leuffenn furehin lenger nicht Zugeduldenn, vielweniger zu schutzenn vnd zu schirmen ꝛc. Zuschreit-

schreitten, So ist allem vmbstandt sonder Zweiffel woll bewust, vnd vnuerborgenn, Welchermaßenn ein Erbar Rath gemeinlich sich zu der Wahren vraltenn Religion der Augs Purgischenn Confession |: wie die gnent wurdt :| welche Inn der Pro Phetischen vnd APostolischenn schriefftenn aus eingebung des heiligen geistes geschriebenn auff vns kommenn, vberflüssig gegrundet, vnnd dero vnwiederlegliche zeugnus aus dem Gottlichen allein seligmachenden vndt ewig bleibenden wortt hatt, offentlich bekandt, wie Auch nach aufgerichten hochuerPenten Religion frieden ein Erbar Rath, dieße durch gemeine stunde (Stände) einhelligen Reichs beschluß et per pragmaticam sanctionem zugelassene Religion der Augs Purgischenn Confession In Ihren Kirchen Angesteldt, Nun ist aber Inn gemeltenn Religion frieden nicht allein verbotten Das kein theil der einenn oder Andern s Paltigen doch Zugelassener Religion anhengig den Andern verachtet, sondernn Auch zum hochstenn gebotten, Das Inn denn frey vnd reichs stenden (Städten), Darin beyde Religion Im gang vnd gebrauch seindt Auch hinfuro also Plieben, vnd gehaltenn werdenn, vnd derselbenn frey vnd Reichs stett Burger vnd Andere Inwoner Geistlichs vnd weldtlichs standts friedtlich vnd ruwig bey vnd nebenn ein Andern wohnen vnd kein theil des Andern Religion Kirchenn gePreuch oder Ceremonien abzuthun oder zuuer Achtenn vnderstehenn, sonder jeder theil Dem Andern laut des Religionsfriedens bey solcher seiner Religion, glaubenn Kirchenn gebreuchenn ordnungenn vnd Ceremonienn Auch seiner hab vnd guttern vnd Allem Andern Wie beyder Religion Reichsstendt halbenn versehung beschehenn, ruwiglich vndt friedtlich Pleibenn lassenn soll, deswegenn zum Clarenn Buchstabenn, des in Anno ꝛc. 55.

zu

zu AugſPurg aufgerichten vnd Inn das Reich publicirtenn Algemeinen abſchiedts gezogen,

Dießenn des heiligenn Reichs einhelligen beſchluß zuwieder vnd entgegenn, vnderſtehen, ſich die Jeſubitter auch In dießer Stadt alhie die gottliche warheit des heiligenn Euangelij wie die der AugſPurgiſchen Confeſsion gemeß, heuttigs tags in eines Erbarnn Raths Kirchen, rein vndt lautter, der Criſtlichen gemein furgetragenn, gelehret, vnd gePredigt, ſamPt der AußſPendung Der hey: Sacramentenn wie die vonn dem herrn Chriſto ſelbſt eingeſetzt vnnd Zuhaltenn verordnet, nicht allein wie meniglichen bewuſt, Inn Ihrenn Predigten ab der Cantzel, ſondern Auch Inn denn Schuelenn vor der Zartten Jugent fur Ketzerey offentlich auszuſchreyenn vndt In Ihrenn vnder freyem himmel mehrmals gleichwoll In Latteiniſcher ſPrach, zu vbung der Jugent gehaltten Commoedien vnd Tragedien Haereſin das iſt die Ketzerey vnder der geſtaldt Sachſiſchenn Weibskleidung vnd Meißeneriſchen Weiber mentelein (.damit Ja was fur ein Religion damit gemeint vnd proſcindirt, genugſamb dem Volck vnder Augen geſteldt.) in Coenam (Scenam) introducirt vnd damit der gemeine man ſo kein Lattein verſtehet, Auch was Da gehandlet, wiſſenn möge muſſenn die Argumentatores oder Auch woll die Jenigen ſo der Teufel Perſonen repreſentiren vonn der Ketzerey viel vngeſchickts zu ſchmach vnd verkleynerung mehrbeſagtenn, Im heiligenn Reich Approbirter vndt Zugelaßener religion der AugſPurgiſchenn Confeſsion Inn Teutſcher ſPrach, herraus Plaudern, welchs ſo woll vonn denn gelerttenn, als vngelerten, der AugſPurgiſchen Confeſsion zugethan, eines Erbarnn Radts Jurisdiction exemt vnd vnexempt, nicht wenig bedenckens gibt, Daraus

leicht-

leichtlich großer wiederwillen, zwischenn denn einwonern dießer Stadt vnd darauß nachgehendts zerruttung Itzigenn Gott lob ruwigen vnd friedtlichen nachParlichenn weßens, vnd beywonens beschwerlich eruolgen möchte, Welchs zuuerhuetten sich ein Erbar Rath schuldig erkent, vnd dießer aller oberzelter, Auch Anderer mehr hochtringender bewegungen vnd erheblichenn vrsachenn wegenn, erclert, vnd bezeugt, sich ein Erbar Rath durch vns, deßenn gesanttenn, hiermit offentlich vor euch Notarienn vnd allem vmbstandt in zierlichster vnnd bester form rechtens nochmals zu allem vberfluß, Das er mehr besagten Jesubitter als die der rachtung zuwieder alhie erstlich eingeschliechenn, Derselbenn vnuehig, vnnd betruber gemeines friedens nachParlichenn wolstandts, ruhe vnd stiller freundtlicher beywonung weder schutz noch schirm Zu leistenn schuldig Dergestaldt Nemblich mit austrucklichen vorbehalt Itztgehortter protestation auch vnbegebenn obangeregtes Pfaltzgreuischenn vertrags |:dessenn wie gehort ohne das beyde theil nit streittig sonder einig:| Ist ein Erbar Rath erPittig auch Ihres theils die rachtung wie herkommenn an gewonlichen orth zugelobenn vnd zuschwerenn, vnd mögenn Daraus die herrn geistliche, zu dero gelegenheit, die Jerige (Ihrige), vonn stundt ann, in Radthoffe verordnen, zu sehenn vnd horenn erst berurtte gelubde vnd eidt durch einen Erbarnn Rath vnd dero Burger Auch wurcklich, doch mit Itztgehortter maßenn vnd vorbehalt zuerstatten, Deßenn wir die Burgermeistere vonn wegenn eins Erbarn Radts vnnser ober zu gezeugenn erfordernn, dießenn gantzen herlichenn vnnd Ansehenlichen vmbstandt Requiriren auch zugleich euch Kay: Notarienn vleißig, vleißiger, vnnd zum allervleißigstenn Das ihr tragendenn AmPts halber, dießenn

ßenn euch vberreichtenn Protestation Zettel offentlich verleßenn, vnd dießer gantzer handtlung et actus protestationis Ingedeck sein, die zu kunfftiger gedechtnus in notam nemmenn, prothocolliren instrumentiren Auch vns vndt vnsernn Obernn eins oder mehr instrumentenn sonel wir vnnd ein erbar Rath dießer des heiligenn Reichs Stadt SPeyer dero erheißender notturfft sich Zugebrauchenn, vonn euch begern Wurdt, vmb die gebuhr vffrichtenn vnnd mittheilen Wollenn, alles Inn gewonlicher form, wie ihr den Woll Zu thun wissenn, vnd vermog zu vfnemung Ewers gemeinen Notariat AmPts geleister Pflicht vnnd Eidt ex officio zuthun schuldig. „

Jever,

eine kleine, aber sehr fruchtbare, friesische Landschaft, zwischen dem Stad- und Butjadinger Lande, dem Flusse Jade, der Grafschaft Oldenburg, der Herrschaft Gödens, den ostfriesischen Aemtern Friedeburg, Wittmund, und Esens, und der Nordsee belegen, besteht aus den drei Ländchen: Rustringen, Ostringen, und Wangerland. Die alten Einwohner, freie Leute, wie alle friesischen Völker, lebten unter ihren, von ihnen selbst gewählten, Richtern, und lagen mit den Grafen von Oldenburg in beständigen Fehden. Innere Zwistigkeiten veranlasseten, daß die Rustringer Friesen, jenseits der Jade, einen aus dem vornehmen inländischen Geschlechte Papinga entsprossenen Krieger, Edo Wimeke,

(1355) zu ihrem Häuptling erwählten, welchen denn nachher auch die Ostringer und die Wangerer zu ihrem Häuptling

(1359) annahmen. Die Nachkommen dieses Mannes sind über 200 Jahre hindurch ErbRegenten von Je-

ver geblieben, und haben da alle landesherrliche Regalien ausgeübt.

Als der Kaiser Friederich der III. den Häuptling
(1454) Ulrich zu Gretsyhl zum ersten Grafen von Ostfriesland ernannte*); so wurde in dem ihm ertheilten Lehensbriefe, aus Unkunde, auch die Herrschaft Jever unter die dem neuen Grafen zuständige Herrlichkeiten gesetzt. Doch enthielt das Dokument die Klausel: „Daß diese Belehnung dem Lande zu Ostfriesland an seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten — — — unschädlich seyn solle.„ Die Häuptlinge zu Jever kümmerten sich also um jenes Einschiebsel nicht, und weigerten sich, ihr Land für ein Mannlehen von den Grafen von Ostfriesland zu erkennen, zumal, da sie beiderseits von gleichem Herkommen waren, und die Häuptlinge zu Jever von den Ihrigen weit eher zu Landesherren waren angenommen worden, als Graf Ulrich seine Ländereien vereiniget hatte — Die Gemalin des Grafen Ulrich, Tetta,
(1470) brachte es zwar bei dem Kaiser dahin, daß er dem Häuptlinge von Jever, Edo Wimeke dem Jüngern, bei höchster Strafe befahl, dem Grafen von Ostfriesland zu gehorchen, und seine Herrschaft von ihm zu Lehen zu nehmen; aber Wimeke achtete auf dieses Gebot nicht — Die Grafen von Ostfriesland suchten nun, ihr vermeintes Recht durch die Waffen gelten zu machen, weswegen denn Jever beständig von ihnen Vieles leiden mußte. Hiedurch wurden die Besitzerinnen dieser Herrschaft, die Fräulein Anna und Maria, Edo Wimeke des Jüngern Töchter, bewogen, daß sie ihre allodialfreie Herrschaft Jever dem Kaiser Karl dem

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. S. 165 und 233.

dem V., als Herzoge von Brabant und Grafen von Holland, gewissermaßen zu Lehen
(1532) auftrugen. Sie empfingen dann auch Beide ihre aufgetragene Herrschaft von dem Kaiser, als Herzoge von Brabant und Grafen von Holland, zu einem ewigen Erblehen. Die Grafen von Ostfriesland mußten nunmehro die Waffen niederlegen und den Weg Rechtes ergreifen. Das in diesem Prozesse zu Brüssel
(1533) gesprochene und zu Jever unter freiem Himmel publicirte Urthel erkannte die Grafen für sachfällig, verdammte sie in die Kosten, und befahl ihnen, bei 100000 Goldgulden Strafe, die Fräulein von Jever unangefochten zu lassen. Einige Jahre re nachher
(1536) starb Fräulein Anna; ihre jüngere Schwester Maria ward also alleinige Besitzerin von Jever. Die ließ sich vom Grafen Enno von Ostfriesland zu
(1540) diesem Vergleiche bereden: Der Graf will seine von dem Brüsseler Urtheile an das kaiserliche Kammergericht ergriffene Appellation (welche jedoch die Oberstatthalterin über die Niederlande nie zugestanden hatte) fallen lassen; dagegen entsagt Fräulein Maria allem Schadens- und Kosten-Ersatze. Die beiden Familien, die von Ostfriesland, und die von Jever, schließen mit einander einen ewigen Bund und Erbvertrag, welcher durch die Vermälung Mariens mit einem der Söhne des Grafen Enno bestätiget werden soll.

Nachher wurde ostfriesischer Seits das Original dieses Vergleichs verfälschet; die jungen Grafen von Ostfriesland verheiratheten sich anderwärts; und man hielt von Seiten Ostfrieslands überhaupt nicht, was man versprochen hatte. Daher glaubte Fräulein Maria von Jever, daß auch sie an den erwähnten Vertrag nicht weiter gebunden sei.

In dieser Ueberzeugung setzt sie ihren Vetter, den Grafen Johann den XVI. von Oldenburg und Del-
1573 menhorst, zu ihrem Erben ein, läßt ihm vorläu-
1574 fig huldigen, und ihr Testament vom niederländi-schen Oberstatthalter bestätigen.

Sie † 1575 Febr. 20 Nach ihrem Tode gelangt der Graf Johann zum Besitze der Herrschaft Jever, und er erhält über selbige die Belehnung von dem brabantischen Lehn-hofe zu Brüssel. Der Graf Edzard der II. von
1576 Ostfriesland erhebt deshalb vor diesem Lehnhofe ei-nen weitläuftigen Prozeß, in welchem er aber sach-
(1588) fällig wird. Das wider ihn ergangene Urthel
(1591) wird im Revisorium bestätiget, und der Graf Ed-zard wird in die Bezalung der Kosten, Vergütung des Schadens, und Erlegung einer Strafe ver-dammet. Er
(1599) stirbt, ohne diesem Spruche Genüge geleistet zu haben. Sein Sohn Enno der III. aber sieht sich
(1603) genöthiget, die Gerichtskosten dem Gegentheile zu bezalen.

Funfzig Jahre nachher erneuert der Fürst Enno
(1654) Ludewig von Ostfriesland den Anspruch auf Jever und will die Sache bei dem Reiche anhängig ma-chen. Der Graf Anton Günther von Oldenburg excipiret, Jever gehe vom Hause Burgund zu Le-hen, gehöre also nicht unter das Reich, auch sei die Sache längst zu Brüssel abgeurthelt. Der Kaiser erkennet diese Einrede für gegründet, und läßt durch ein Reichs Hofraths Dekret den Fürsten von Ostfriesland mit seinem Gesuche abweisen. Dieser bittet um die Revision; aber das vorige
(1655) Dekret wird bestätiget, und das Gesuch um Re-vision wird als notorisch frivol und unzulässig abge-schlagen. Seitdem ist der Graf Anton Günther von Oldenburg im ruhigen Besitze der Herrschaft Jever geblieben. Nach seinem

Tode

(Er 1657) Tode hat dieses Ländchen einen Herrn aus einem andern Hause bekommen — IX. 512 — 520.

Jever (Stadt).

Versammlung daselbst:

1576 Febr. Religions-Gespräch zwischen den Predigern der Herrschaft Jever, und den oldenburgischen Abgeordneten; wegen der Einführung der oldenburgischen KirchenOrdnung in die Herrschaft Jever — imgleichen

zwischen den oldenburgischen Deputirten, und den **Wiedertäufern**.

Wider die KirchenOrdnung erklären sich hauptsächlich der Prediger Konrad **Quant** zu Wadwarden, und der Vikar Johann **Meppeln** zu Sillenstede. Ihre Einwendungen werden zwar so gründlich widerlegt, daß sie nichts zu antworten wissen. Da sie, dem ungeachtet, die oldenburgische KirchenOrdnung nicht unterschreiben wollen; so werden sie, ihrem eigenen Wunsche gemäß, verabschiedet —

An den **Wiedertäufern** findet man ungelehrte und ungelehrige Leute, weswegen sie denn des Landes verwiesen werden — IX. 614 — 617.

Joachim der II.,

Kurfürst zu Brandenburg, ein, seines Patriotismus, seiner Kenntnisse, Duldungsliebe, und anderer Eigenschaften wegen, sehr hochachtungswürdiger Fürst*), stirbt plötzlich zu Köpenick. Man hatte seinen Leibarzt und Günstling, den HofJuden **Lippold** im Verdachte, daß er ihn vergiftet habe. Erwiesen ist diese Beschuldigung nicht; Lippold ist jedoch ein Paar Jahre nachher, anderer Verbrechen wegen,

1571 Januar 3

*) Vergl. übrigens Dies Repertor., Abtheil. V. S. 148.

1573 hingerichtet worden — Der Kurfürst Joachim hat, als er alle seine zur Vereinigung der Protestanten und Katholiken aufgewendete Bemühungen vereitelt sahe, die evangelisch lutherische Lehre in seinen Staaten eingeführet; und hat den Grund zu der nachherigen Vergrößerung seines Hauses gelegt. So bahnte er z. B. durch das Tripartit, d. i. durch den im Jahre 1550 zwischen ihm, seinem Sohne dem Erzbischofe Friederich von Magdeburg, und dem Kurfürsten Moritz von Sachsen geschlossenen Vergleich, daß die Stadt Magdeburg allen drei Fürsten erblich zugehören solle, den Weg dazu, daß in der Folge das Erzstift Magdeburg auf immer mit den brandenburgischen Staaten vereiniget wurde; anderer durch ihn gemachten Erwerbnisse oder doch Aussichten und Anwartschaften nicht zu gedenken. Schade, daß seine zu weit gehende Freigebigkeit, seine Prachtliebe, und sein Baugeist ihn nöthigten, das Land mit Schulden zu belästigen — VIII. 642—645.

Johann,

Graf zu Nassau, hat wahrscheinlich zur Religionsveränderung seines Bruders, des Prinzen Wilhelm von Oranien, sehr Vieles beigetragen; ver-
1568 pfändet alle seine Herrschaften, um demselben behülflich zu werden, daß er zum Besten der unterdrückten Niederlande etwas unternehmen könne VIII. 459. 463.

Johann Friederich der Mittlere,

Herzog zu Sachsen *), verlegt, auf Grumbach's
1564 Anrathen, seine Residenz von Weimar nach Gotha VI. 119. ist — sonst ein so einsichtiger und hochachtungswürdiger Fürst — schwach genug, Grumbach's Versicherungen, „er wolle, wenn er sei-

*) s. von ihm Dies Repertor., Abtheil. VI. S. 52. 53.

seinem Rathe folgte, mit Hülfe des Adels ihm die von seinem Vater eingebüßte Kur und Länder wieder verschaffen, ja, in freiem Felde ihn zum Kaiser ausrufen lassen „, Glauben beizumessen — nimmt sich daher, Trotz allen glimpflichen und ernstlichen Abmahnungen, Warnungen, und kaiserlichen Be-
1565 1566 fehlen, jenes Geächteten und seiner Anhänger ferner eifrigst an, und bereitet sich hiedurch, so sehr man, seiner übrigen vortrefflichen Eigenschaften wegen, von Seiten des Kaisers und Reichs gewünscht hatte, seiner zu schonen, sein eigenes Verderben 514 — 516. 528 — 530. 538 — 540. 546 — 550. 558 — 564. 596 — 602. 624 — 628. VII. 2 — 9. 27 — 86. 133. 157. 267.

Die Reichs Acht wird nunmehro namentlich auf
1566 Dec. 12 Ihn mit erstreckt; die Vollziehung derselben wird den vier Kreisen: dem obersächsischen, niedersächsischen, fränkischen, und westfälischen, und besonders dem Kurfürsten August von Sachsen, als Obersten des obersächsischen Kreises,
Dec. 13. aufgetragen — Ein kaiserlicher Ehrenherold überbringt dem Herzoge Johann Friederich den kaiserlichen Absagebrief, und ein Herold des Kurfürsten von Sachsen das sogenannte „Verwahrungs Schreiben„ des Kurfürsten. Der Herzog nimmt Beides an, und beschenkt die Herolde bei ihrer Rückfertigung mit einigen neugeprägten Goldmünzen, auf welchen die beiden Kur Schwerdter, und die Worte: Geborner Kurfürst, standen. — Gotha und das bei dieser Stadt gelegene Schloß Grimmenstein wird plötzlich
Dec. 24 von den kursächsischen Truppen eingeschlossen. — Johann Friederich bittet seinen Bruder Johann Wilhelm um Hülfe, auf eine Art, die ihm nicht Ehre bringt, indem er den Kurfürsten von Sachsen auf Kosten der Wahrheit anzuschwärzen sucht —

Er erhält von seinem Bruder eine abschlägliche, übrigens aber wahrhaft brüderliche Antwort, voll freundschaftlichen, leider! fruchtlos verschwendeten, Warnens und Rathens — kann, so viele Mühe er sich deßhalb gibt, nicht hindern, daß auf dem Landtage zu Salfeld seine Landes-Antheile an seinen Bruder übergeben werden — VII. 133 — 168.

wird von seinen bei ihm befindlichen Landsassen und Lehenleuten, auch einigen seiner Räthe, treulich und in bester Absicht, schriftlich und mündlich gewarner und um Wegschaffung Grumbach's und dessen Mitschuldigen dringend, aber ganz fruchtlos gebeten —

1567 Januar befiehlt, dem Naumburgischen Vertrage zuwider*) seiner Kanzlei zu Grimmenstein, sich Die kurfürstlich sächsische Kanzlei, und ihn: Gebornen Kurfürst zu Sachsen, zu nennen — bittet, als seine Truppen in Gotha sich empören und auf Grumbach's Auslieferung dringen, erst um vierzehn, dann um acht Tage, hernach nur um Einen Tag, um einen halben Tag, um Eine Stunde, endlich um eine halbe Stunde Aufschub, aber vergeblich, wird also seines sehnlichen Wunsches, jenen ihm am Herzen liegenden Geächteten zu retten, nicht gewähret — bedienet, schon auf dem Punkte, gefangen zu werden, sich noch des kurfürstlichen Titels und Wappens, wird aber genöthiget, von dieser Anmaßung abzustehen — muß

Nov. 13 sich dem Kaiser auf Gnade und Ungnade ergeben — Die kaiserlichen Kommissarien kündigen ihm den Arrest an, an eben dem Sonntage, an welchem sein Vater, vor zwanzig Jahren, bei Mühlberg auf der Lochauer Heide geschlagen, und fast in eben der Stunde, in welcher derselbe gefangen

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 376.

gen genommen war — Der Herzog Johann Friederich wird von nun an scharf bewacht, in einem, mit schwarzem Tuch überzogenen, mit vier weißen Pferden bespannten, Wagen, unter starker Be-
Apr. 15. deckung, von Gotha, über Langensalza, Leipzig, und Dresden, nach Wien geführet. Er muß in diese Stadt, gleichsam im Triumph aufgeführet, auf einem offenen Wagen, einen Strohhuth auf dem Kopfe, einziehen — Von Wien bringt man ihn erst nach Preßburg, dann nach der Wiener Neustadt, endlich nach Steier in OberOestreich, wo er im Jahre 1595 in seiner, acht und zwanzig Jahre lang gedauerten Gefangenschaft gestorben ist. Alle um seine Befreiung eingelegte Bitten waren fruchtlos, weil der Kaiser dem Kurfürsten August von Sachsen versprochen hatte, daß er und seine Nachfolger den gefangenen Herzog, ohne des Kurfürsten und seiner Erben Vorwissen, nicht in Freiheit setzen, sondern ihn Zeit Lebens gefangen halten wollten. Zu seinem Unterhalte mußte der Herzog Johann Wilhelm dem Kaiser jährlich 15000 Thaler bezalen, im Jahre 1572 aber wurden hievon 3000 Thaler erlassen — 189 — 194. 233. 238. 248. 252. 256. 258. 259. 279. s. auch VIII. 210. 211. X. 384. 385.

Vergl: Beyer; Elisabet; Gotha; Husanus; Klippen; Sachsen; Schweinfurt; Staupitz; Tausendschön.

Johann Kasimir,

Pfalzgraf bei Rhein, führt dem Prinzen von Conde, kraft des mit ihm geschlossenen Tractats, Hülfstruppen
1575 zu, und richtet durch Raub und Brand großen
1576 Schaden in Frankreich an IX. 429 — 431.

Johanniter Orden.

Meister:

Georg von Hohenheim, genannt Bombast.
Adam von Schwalbach.
Philipp Flach von Schwarzenburg.

Johann Siegmund

von Zapolia, Wojewode von Siebenbürgen,
1566 nimmt den Titel: König von Ungarn, an, und sucht die ungarische Nation zum Abfalle vom Kaiser Maximilian zu bewegen VI. 427. 428.
1570 schließt, unter der Vermittelung des Königs von Polen, mit dem Kaiser Frieden, und entsagt in demselben dem KönigsTitel, wogegen der Kaiser ihm das Fürstenthum Siebenbürgen erblich, und in Ungarn die Biharer, Marmaroscher, Kräßner, und äußere Solnocker Gespannschaften, mit Großwaradein, Hust, nebst den dasigen Salzgruben, und Solnock, auf Lebenslang, überläßt VIII. 436. IX. B. XXXI.

Johann Wilhelm,

Herzog zu Sachsen Weimar,
1573 März 2 stirbt, muthmaßlich an den Wirkungen des, zwei Jahre vorher an einem gewissen Hofe ihm beigebrachten, Giftes —
Ein Kriegskundiger, tapferer, und frommer Fürst, der die Bibel zehnmal durchgelesen hatte IX. 97.
Sein Testament IX. 97— 110.
In demselben heißt es unter andern: Des Testators „Söhne sollen in ihren Fürstenthümern und Ländern bleiben, und täglich mit solchen christlichen Räthen und Dienern umgehen, von denen sie nicht allein alle Gottseligkeit, sondern auch alle Fürstliche Tugenden und Geberden, Geschicklichkeit in den Händeln, und bisweilen Ritterspiele, besser hören, sehen, lernen, und üben können,

nen, als an fremden Höfen, an welchen ohnehin die Hofzucht und ritterlichen Uebungen in großen Abgang gekommen sind; außerdem ist es der unrechten und streitigen Religionen halber bedenklich, sie (die Prinzen) an selbige zu schicken. Doch sollen hiemit die Reichstäge und kaiserlichen Krönungstäge nicht gemeinet seyn, als welche, und solche fürstliche Höfe, wo die reine Lehre im Gange ist, die Söhne des testirenden Herzogs ohne Bedenken besuchen können„ 103.

Johann Wilhelm wollte zwar, daß sein Testament vom Kaiser bestätiget werde. Das scheint aber nicht geschehen zu seyn; wenigstens ist die in dem Testamente in Ansehung der Vormundschaft über des Erblassers Söhne gemachte Disposition nicht beobachtet worden — 110. (s.: August.)

Jonas (Dr. Justus),

königlich dänischer Rath, ein gelehrter, besonders in der Rechtswissenschaft sehr erfahrner Mann, des berühmten Theologen Jonas Sohn, verwickelt sich in Grumbach's Händel, geht, als solche eine für diesen Geächteten schlimme Wendung nehmen, aus Kopenhagen fort, wird aber, auf die Denunciation des Kurfürsten von Sachsen, eingeholt, nach Kopenhagen zurückgebracht und daselbst

1567 Jun. 28 enthauptet. Ein Schicksal, das man, weil er seinen Vater übel behandelt hatte, für ein besonderes Strafgericht ansah VII. 275. 276.

Isenburg, Grensau, Büdingen.

Grafen:

Salentin VI. 346. wird Kurfürst 1567 zu Köln 104. VII. 405.

* * *

Georg

Brüder { Georg VI. 142. VIII. 183. X. 12.
Wolfgang VI. 142. VIII. 183. X. 12.
Heinrich VI. 142. VIII. 183. X. 12.

* * *

der { Reinhard VI. 142. 392.
Philipp VI. 142. VIII. 183. 362. X. 12.
Ludewig VIII. 183. X. 12.

Juden.

Klagen der Judenschaft über mancherlei Bedrü-
1570 ckungen VIII. 369.

Die Juden werden aus den kurbrandenburgischen Staaten
1571 verbannt 645.

Die Reichsstadt Nürnberg erhält ein Kaiserli-
1573 ches Privilegium wider die Juden IX. 27.

Verfügung wider den Wucher der Juden, auf dem Reichstage zu
1576 Regensburg X. 205 — 212.

Jülich.

Herzog:

s.: Dies Repertor., Abtheil. V. S. 155.

Jüterbock.

Versammlungen:

1567 Nov. Obersächsischer Kreistag, auf welchem dem Kurfürsten von Sachsen die Erstattung der auf die Schleifung des Schlosses Grimmenstein und der Vestungswerke von Gotha verwendeten, auf 55599 Gulden 7 Groschen 9 Pfennige berechneten, Kosten, und die Hälfte des eroberten Geschützes verwilliget wird. Auch kommt hier von den Unruhen in Frankreich vor — VII. 278. 279. 454. 455.

1571 Apr. Abermals obersächsischer Kreistag: Kreisverfassung; Moderations-Sache; Münzwesen; Vorbereitungen zur Beschickung des bevorstehenden Reichs-Deputationstages zu Frankfurt — VIII. 556. 557. 582. 583.

1571 Dec. Desgleichen; wegen des Münzwesens 620 — 627.

Julius,

Herzog zu Braunschweig Lüneburg Wolfenbüttel, bekennet sich schon in seinen jungen Jahren zur evangelischen Lehre, wird deßhalb von seinem eifrig katholischen Vater Heinrich dem Jüngern so sehr verachtet und verfolgt, daß er, seiner Sicherheit wegen, zu seinem Schwager, dem Markgrafen Johann von Brandenburg Küstrin, flüchten muß — Heinrich's Haß gegen ihn geht so weit, daß er
(1556) sich zum zweiten Male vermälet, in der Hoffnung, einen Prinzen zu zeugen, um alsdenn seinen Sohn Julius von der Erbfolge auszuschließen, obgleich das dem Primogenitur-Recesse zuwider gewesen seyn würde*) — Als die zweite Ehe kinderlos bleibt, will Heinrich, auf Anrathen einiger Hof-Schleicher, seinen natürlichen Sohn Eitel Heinrich von Kirchberg vom Papste legitimiren lassen, und dann ihn zum Erben einsetzen; der edelmüthige Eitel Heinrich macht selbst diesen Anschlag zu nichte**) — Endlich wird Heinrich, durch seines Schwiegersohns und anderer Bemühungen, mit seinem Sohne Julius ausgesöhnet. Dieser vermälet sich mit der kurbrandenburgischen Prinzessin Hedwig, und nimmt auf dem, von seinem Vater ihm überlassenen Hause Hessen seine Residenz.
1564 Die Geburt des ersten Sohnes vom Julius, des Prinzen Heinrich Julius, tilgt die Abneigung Hein-

*) s. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 36.

**) s. Dies Repertor., Abtheil. VI. S. 57.

Heinrich's gegen seinen Sohn vollends aus. Der alte, nun Großvater gewordene Herzog gewinnt seinen Sohn so lieb, daß er ihn, mit seiner Gemalin und seinen Kindern, oft zu sich kommen läßt, ihn in seinem Testamente zum einigen Erben einsetzt, und sterbend ihm gute Ermahnungen gibt.

Julius führt, gleich nach seinem Regierungs-
1568 antritte, die verbesserte, in der augsburgischen Confession enthaltene Lehre in seinen Landen ein, und hat in diesem Geschäfft unter andern an den berühmten Theologen Chemnitz und Andreä eben so thätige, als geschickte Gehülfen VII. 604 — 608.
nimmt, nachdem er einen Vertrag mit der Stadt
1569 Braunschweig geschlossen, die Huldigung daselbst ein 622 — 625.

Ein wider seine Gemalin und Familie gemachter Mord Anschlag wird
1574 entdeckt — IX. 228 d). Er läßt die Julius Löser
1574 flgg. schlagen 228 — 231.
1575. 1576 ist ein eifriger Beförderer des Concordienwerks 619. 620. 643 — 645. 663.
1576 publiciret das, nach ihm genannte, *Corpus* Doctrinae Julium 643. 644.
1576 stiftet die Juliusuniversität zu Helmstädt 665 — 670.

Vergl.: Braunschweig; und: Gandersheim.

Julius Löser

heißen diejenigen, auf Befehl des Herzogs Julius von Braunschweig Wolfenbüttel aus Harzischem Silber, nach des Reichs Schrot und Korne,
1574 flgg. geprägten, Thaler oder Thalermäßigen Schaumünzen, welche er in seinem Lande vertheilete. Man hat

Stü-

Stücke zu zehn, sechs, fünf, vier, drei, drittehalb, und zwei Speciesthaler, von unterschiedlichen Jahren, und von vielerlei, in Abtheilung und Abkürzung der Worte von einander abweichenden, Stempeln. Auf jedem Stück ist die Zahl, wie viel es gelten solle, doch oft nicht genau, entweder eingepräget, oder mit einem Stempel eingeschlagen. Die Absicht des Herzogs bei der Prägung dieser Münzen war, einen sichern Nothpfennig, der bei dringenden Ereignissen gleich zur Hand wäre, zurückzulegen. Jeder seiner Unterthanen mußte einen, seinem Stande und Vermögen entsprechenden, Juliuslöser um den auf denselben gesetzten Werth einwechseln, ihn aufheben, und jährlich der Obrigkeit vorzeigen. Nun wußte also der Herzog genau, wie viel unzinsbares Geld, auf welches er im Nothfalle sicher rechnen konnte, in seinem Lande sich befand. Er hatte hiebey auch den Vortheil, daß er durch das Einwechseln eben soviel Geld, als er unter seine Unterthanen vertheilet hatte, gleich wieder in die Hände bekam, also aus einem Kapitale zwei machte; eins, welches die Unterthanen von ihm erhielten, und welches in ihren Kasten feiern mußte, und das andere, welches ihm die Unterthanen bei'm Einwechseln gaben. (Ob es, die unstreitig gute Absicht bei Seite gesetzt, nicht ein bischen Asiatisch war, die Unterthanen zu zwingen, daß sie eine gewisse Summe unbenutzt lassen mußten, also über einen Theil ihres Eigenthums nicht disponiren durften, da sie doch übrigens das zur Erhaltung des Staats Erfoderliche entrichteten? —)

Wie viele JuliusLöser überhaupt geschlagen sind, weis man nicht. Sie sind, ob man gleich nicht findet, daß sie je eingelöset wären, weit seltener, als die übrigen alten und groben braunschweig lü-

ne-

neburgischen GeldSorten; und daher kommt es, daß ein sogenannter ganzer Juliuslöser oder ein Zehnthaler Stück zu Zeiten wol mit 40 bis 50 Thalern bezalet worden ist XI. 228 — 231.

Jus primariarum Precum betreffend;
s.: Obedienz.

Justizwesen.

Der Kaiser nimmt seinen ReichsHofrath mit auf den Reichstag nach
1570 Speier, und bei demselben werden viele, zum Theil wichtige, Sachen angebracht — VIII. 339 — 343. 353 — 406.
Publikation der Kaiserlichen ReichsHofKanzlei-
Nov. 12 Ordnung, und Inhalt derselben — 407 — 430.
Beweise, daß man in den damaligen Zeiten in Ansehung der Ertheilung von Moratorien sehr behutsam zu Werke ging und sie nicht leicht bewilligte 363. 364.

Uebrigens s.: Kammergericht; Leipzig; Rothweil.

Kaiser.

Einen merkwürdigen Beweis von der in diesen Zeiten noch großen Gewalt des Kaisers und dem Vielbedeuten der kaiserlichen und Reichs Acht und Aber-
1567 Acht gibt die Grumbach Gothaische Executions-Sache. Freilich aber trat dabei der Umstand ein, daß Mächtigere die Vollziehung des kaiserlichen und ReichsSpruchs gegen die Geächteten übernahmen. —

Ein Beispiel, daß der Kaiser sein Recht, Standes-Erhöhungen vorzunehmen, wider die Anmaßungen des Papstes standhaft behauptete, s. unter dem Artikel: Florenz.
1569. 1570

Kai-

Kaisersheim.

Aebte:

Johann..... VI. 139. VII. 285. VIII. 182.
Ulrich..... X. 6.

Kammergericht (Kaiserliches und Reichs).

Ereignisse und Verfügungen in Betreff des Reichs-Justizwesens, besonders des Kammergerichts, auf
1566 dem Reichstage zu Augsburg VI. 265 — 315.

Das Kammergericht publiciret, in Gemäßheit des letztern VisitationsAbschiedes, einen gemeinen
1567 Bescheid, durch welchen den Prokuratoren, die mit Handlung gefasst wären, aufgegeben wird, in den Umfragen *Contumaciarum* sogleich, an statt der Entschuldigung und des Erbietens, um vergeblichen Recessen vorzubeugen, ihre Handlung gedoppelt einzugeben, und dem Gegentheile eine Abschrift davon folgen, auch hierin, bey Strafe nach Ermäßigung, keine Gefährlichkeit zu Schulden kommen zu lassen VII. 382. Uebrigens s. B. VII. B. XXXVII. — XL.

1568 Der nächstfolgenden Visitation des Kammergerichts wohnet kein Subdelegirter der schwäbischen Grafen bei, aus diesem Grunde: Es hatten sich, wegen dieser Grafen, zwei Personen, mit Uebergebung ihrer Vollmachten, gemeldet. Die kaiserlichen Kommissarien und die übrigen subdelegirten Visitatoren hielten es für Observanz- und ReichsConstitutionswidrig, in Räthen einem Stande zwei Stimmen oder Sessionen zu gestatten. Sie ermahnten also jene beide Abgeordneten, sich untereinander zu vergleichen. Da sie aber hiezu nicht zu bringen sind, und die Visitation, für den einen oder den andern von ihnen zu entscheiden, sich nicht berechtiget glaubt; so werden beide Ge-

sandten abgewiesen, „doch den schwäbischen Grafen an ihrer Session und Stimme unabbrüchlich „ VII. 535 — 537.

In dieser Visitation geschiehet der Vorschlag: „Ob nicht rathsam seyn möchte, alsdenn, wenn kein Kammerrichter oder Präsident vorhanden wäre, den Gerichtsstab allenfalls einem Assessor in den Audienzen anzuvertrauen, um diese nicht aussetzen zu dürfen? „ Man entscheidet hierüber nicht. „Denn, heißt es, da dieser Punkt hochwichtig und eines weitern Bedenkens würdig wäre; so hätten sowol die Visitatoren, als das Kammergericht, Bedenken getragen, deßfalls etwas zu verordnen, weil der Gerichtsstab, als eine sonderbare kaiserliche Präeminenz und Hoheit, dem Kaiser allein zuständig wäre, und auch demselben allein gebührte, Ordnung und Maße darin zu geben „ 547.

Der VisitationsAbschied verordnet unter andern: „Daß künftig auf die von den Parteien, in den außergerichtlich ausgebrachten Kommissionen, zu Abhörung einiger Zeugen in perpetuam rei memoriam, bisweilen eingewandte Appellationen *contra Commissarium*, tamquam *suspectum*, ad *Judicem committentem*, nicht geachtet werden solle, weil hernach gemeiniglich solche Appellationen viele Jahre rechtshängig blieben, und indeß ——— die alten und abgelebten Zeugen, zu großem Schaden der producirenden Partei, mit Tode abgingen. Commissarius a quo solle also mit dem Zeugenverhöre verfahren und es zu Ende bringen; und diese Verordnung solle auch in Sachen des streitigen Besitzes, wo die Zeugen blos zur Information des Richters abgehöret würden, beobachtet werden„ 539. 540.

Vi-

Visitationen des Kammergerichts in den Jahren 1569 und 1570 — VIII. 114. 115. 221 — 246. B. VIII. B. XVII — XXII. XLIV.

Verfügungen, in Betreff desselben, auf dem
1570 Reichstage zu Speier: Bei dem Kammergerichte sollen täglich, die Ferien ausgenommen, gerichtliche Audienzen gehalten werden. Es sollen zweierlei Audienzen, die eine *simplicis Querelae*, und die andere *Appellationum*, angestellet, und wechselsweise gehalten werden. In den AppellationsAudienzen werden auch *Caussae Nullitatum*, und *Restitutiones in integrum*, in den Audienzen *simplicis Querelae* aber *Caussae fractae Pacis publicae*, und alle andere Sachen verhandelt — Es sollen noch neun Assessoren am Kammergerichte präsentiret, und auf sechs Jahre angenommen werden. Von diesen neun neuen Mitgliedern verordnet und präsentiret der Kaiser eins, die Kurfürsten präsentiren zwei, und die sechs Kreise jeder eins. Wenn künftig die Zahl der Beisitzer noch zu vermehren ist; so sollen Oestreich und Burgund vorzüglich bedacht werden. Auch sollen in dem Falle, daß einer oder zwei dieser letzteren sechs neuen Assessoren binnen den gedachten sechs Jahren abdanken oder sterben, Oestreich und Burgund andere an deren Stelle präsentiren. Wann nachher von diesen beiden, oder den übrigen neuen vier Beisitzern einer oder mehrere ihre Stellen aufgeben, oder mit Tode abgehen; so wechseln die Präsentationen unter den acht Kreisen, nämlich den sechs alten, und Oestreich und Burgund, successive ab, und derjenige Kreis, dessen Stelle am längsten ledig gewesen ist, wird jedesmal zur ersten Präsentation zugelassen. Der Kammerrichter und die Assessoren sollen die Präsentirten genauer, als bisher zu Zeiten geschehen ist, prüfen — Die

Besoldung der Assessoren wird so verbessert, daß vom 1sten Mai 1571 an, jedem Grafen oder Freiherrn (oder den Präsidenten) 700 Gulden, den Gulden zu 18 Batzen gerechnet, und jedem der übrigen Beisitzer 700 Gulden, den Gulden zu 15 Batzen gerechnet, zu seiner ordentlichen jährlichen Besoldung aus dem UnterhaltungsFond des Kammergerichts zugelegt werden soll. Um die neun neuen Assessoren zu unterhalten, die Besoldung aller Beisitzer zu erhöhen, und anderen Gerichtspersonen eine Besoldung geben zu können, wird der Anschlag eines jeden Standes zur Unterhaltung des Kammergerichts um den dritten Theil vermehret, und die Stände verpflichten sich diese Erhöhung gleich nach der Publikation des ReichsAbschiedes zu bezalen. Bei der Abhörung der Bescheide und Urtheile, und der Eröffnung derselben, darf künftig nur immer die Hälfte der Beisitzer, deren nunmehro überhaupt ein und vierzig sind, erscheinen, die andere Hälfte soll indeß ihrem Protokolliren und Erwägen der Acten abwarten. Doch müssen die Referenten, nebst denjenigen, die bei der Abfassung der Urtheile und Bescheide gewesen sind, bei der Abhörung gegenwärtig seyn; aber im Sitzen können die Grafen und Freyherren mit einander abwechseln, und von den übrigen Assessoren sollen nur vier in der Audienz sitzen bleiben —

Da der kaiserliche Fiskal künftig, wegen der täglichen Audienzen, mehr Arbeit hat; so wird von nun an seine Besoldung auf 700, und die seines Advokaten auf 400 Gulden bestimmt. Es können mehrere Prokuratoren, bis auf sechs, angenommen werden. Auch sollen noch ein oder zwei Protonotarien, Notarien, und Leser, außer den bisherigen Kanzleiverwandten, bestellet,

let, und zur Unterhaltung derselben soll die Kanzlei-Taxe zum vierten Pfennig erhöhet werden. Ferner soll man noch einen Bedell annehmen, welcher, wie jeder der übrigen Bedellen, 60 Gulden Besoldung erhält. Jedem Kammergerichts-Boten sollen 22 Gulden aus der Unterhaltungs-Kasse gereichet werden.

Das Kammergericht soll keine Appellations-Sachen, wo die Klage unter 150 Gulden Haupt-Gut ist, annehmen. Bei „unablöslichen Gülten, Zinsen, oder Nutzungen„ ist die Summa appellabilis sechs Gülden jährlich, und darüber. „Was aber darunter ist, davon soll nicht appelliret werden können, ausgenommen, wenn die Gült, Zins, oder Nutzung der Obrigkeit anhängig, oder aber, wenn deswegen auf das verfallene Eigenthum vel quasi, welches gedachter Summe gemäß, oder darüber werth wäre, geklagt würde; in solchen und in anderen Fällen bleibt es bei der Kammergerichts-Ordnung.„ Eben so wird es gehalten, wenn man auf die Nullität *principaliter*, oder auf *Restitutionem in integrum* klagen und verfahren will. Alle diejenigen Stände und Obrigkeiten, die ihre kaiserliche Privilegien *de non appellando* am Kammergerichte noch nicht produciret haben, müssen solche, binnen sechs Monaten nach dem Datum des Reichs-Abschiedes, diesem Gerichte im Originale insinuiren lassen. Diese insinuirten Privilegien sollen in ein Pergamen-Buch abgeschrieben; „die Summe, und andere Qualitäten, warum nicht zu appelliren, in eine gemeine Tafel bemerkt und diese in der untern Rathsstube aufgehänget„ werden.

Dem Kammerrichter und den Beisitzern wird befohlen, „den löblichen alten Gebrauch und Stil des kaiserlichen Kammergerichts, wie es jederzeit

auf sie gebracht, nicht nur unverändert zu lassen, sondern auch demselben, sowol in decernendis processibus, als decisionibus caussarum, zu folgen, —

Wenn der Umstand eintritt, daß in Appellations-Sachen der Termin zur Reproduction der Ladung in die Ferien fällt, und nach denselben die Zeit der von dem vorigen Richter angesetzten sechs Monate schon abgelaufen ist; so soll das dem Appellanten nicht nachtheilig seyn, und die Appellation soll nicht für desert geachtet werden.

Den *Mandatis S. C.* soll die Ladung *ad videndum se declarari*, die man bisher besonders ausbringen mußte, gleich angehänget werden.

Wenn ein „Unmittelbarer eines andern Unmittelbaren Güter und Unterthanen, oder die Güter von diesen, arrestiret, und solchen Arrest, auf das Anerbieten der Caution de Iudicio sisti et iudicatum solui, nicht aufheben will; so kann der Arrestirte an dem Kammergerichte Mandate ohne Klausel, mit angehängter Ladung ad docendum se paruisse, vel ad videndum &c., bitten und ausbringen.„

Die in der Kammergerichts-Ordnung enthaltene Verordnung wegen der Austräge der Prälaten, Grafen ꝛc. gegen Kurfürsten und Fürsten oder Fürstenmäßige*) wird so erkläret und erweitert, daß „die neun Räthe auch die Macht haben sollen, die beschlossene Sache und Acten, mit Bewilligung beider Theile, auf eine unparteiische Universität, zur Verfassung des Urthels, zu schicken; doch sollen Sie hernach das Urthel in ihrem Namen sprechen.„

Je-

*) s. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 161. 162.

Jeder Prokurator soll, auf seine Handlung oder Receß, seinem Gegentheile Zeit der Ordnung ohne Submission zulassen. Wird aber derselbe hernach contumaciret: so soll ihm der andere Termin, den Umständen nach geräumlich, oder enge, cum commination praeiudiciali, angesetzt werden. Doch wird in den Fällen, wo die K. G. O. keine andere Zeit, als den nächsten Termin mündlich zu beschließen, zugibt, hiedurch nichts geändert.

In allen Sachen Simplicis Querelae oder Appellationum soll jeder Kläger oder Appellant, der seine Klagpunkte oder Grauamina zu artikuliren gedenkt, keine summarische Klage eingeben lassen; widrigenfalls ist ihm der Weg zu artikuliren hernach präkludiret. Die Termine sowol der ersten, als der anderen Instanzen sollen, auf die hier bestimmte Weise, etwas geändert und eingezogen werden —

In Ansehung des Punktes, was und wie viel den Zeugen oder ihren Aussagen zu glauben sei, wird verordnet, daß künftig jede Partei hierüber, nach Publicirung der Attestationen, nur zwei Schriften einbringen, und damit in diesem Punkte beschließen solle.

Die auf das Ausbleiben eines Fürsten, der bei der jährlichen Visitation des Kammergerichts persönlich erscheinen, oder doch einen andern Fürsten oder einen Fürstenmäßigen substituiren sollte, gesetzte Strafe von 3000 Goldgülden *) wird auf 5000 Goldgülden erhöhet. In Ansehung der übrigen zur Visitation erforderten Stände, die keinen qualificirten Deputirten zu derselben abordnen, bleibt

*) Sie war durch den augsburgischen Reichsabschied vom Jahre 1566 bestimmt VI. 304.

bleibt es bei der vestgesetzten *) Strafe von 1000 Goldgülden — — —

In Gemäßheit dieser Reichsschlüsse läßt der Kaiser, noch während des Reichstages, dem Kammerrichter und den Assessoren einen MemorialZettel, statt eines besondern NebenAbschiedes, zur Nachachtung zustellen — VIII. 251 — 274.

In dem von der nächstfolgenden Visitation dem
1571 Kammerrichter, den Präsidenten, und den Assessoren, statt des Abschiedes, zugestelleten MemorialZettel wird unter andern verordnet, daß der Kammerrichter die „bisher eingerissene öfrere Haltung der *plenorum Senatuum*, soviel möglich, vermeiden, und, daß sein Amtsverweser keinen *plenum Senatum*, ohne seinen, des Kammerrichters, oder etlicher erfahrnen Beisitzer Rath, halten „ solle 552. s. auch IX. B. XXXI. XXXII.

1572 In der folgenden Visitation zeigen der Kammerrichter und die Beisitzer den kaiserlichen Kommissarien und den ständischen Visitatoren die Ursachen an, welche das Kammergericht bewogen hätten, alle Sachen ohne Unterscheidung der Caussarum *simplicis Querelae* und *Appellationis*, wie von Alters her verhandeln zu lassen — Das dem Kammerrichter, den Präsidenten und Assessoren, statt des Abschiedes, zugestellete Memorial enthält unter andern Folgendes: Die Stimmen von denjenigen Assessoren, die dem Rathe nicht beigewohnet haben, zu sammeln, ist ein unerhörtes Gesuch, wird also verboten — Das von „einigen Beisitzern bisweilen practicirte, der K. G. O. und den Visitations-Abschieden zuwider laufende Unternehmen, Decrete und Bescheide, außerhalb der Senate, den Notarien anzugeben, wird verboten, und die Notarien sollen dergleichen nicht protokolliren „ —

Das

*) Ebenfalls im Reichsabschiede des Jahrs 1566.

Das Unterlassen der Abwechselung der Audienzen in Caussis *Simplicis Querelae* et *Appellationum* wird von der Visitation genehmiget, und es soll, was die Audienzen und Umfragen betrifft, bei der KammergerichtsOrdnung gelassen werden — VIII. 685. 688. 690.

Bemerkenswerthe Punkte des auf die nächst-
1573 folgende Visitation publicirten Abschiedes: Prorogationes Prorogationum sollen nicht leicht verstattet werden — „Da es in den itzigen untreuen Zeiten für die Stände und andere Parteien sehr gefährlich ist, Briefe und Siegel oder andere schriftliche Urkunden über Land zu schicken, in solchen und anderen speciellen Fällen aber die geschriebenen Rechte und die Praxis zulassen, die Kommissionen in meliori forma dem beweisenden Theile zu ertheilen; so soll in solchen Fällen, z. B. wenn Sal- oder Lehen-Bücher ꝛc. zu produciren, oder Siegel und Handschriften durch Zeugen zu beweisen sind, das Kammergericht dem Beweisführenden Theile die gebetene Kommission in bester Form erkennen„ — In Achts-Erklärungs-Fällen sollen alle Präsidenten und Beisitzer im Gerichte zugegen seyn — Die Stände und Kreise sollen nicht, wie bisher zu Zeiten geschehen, zu den erledigten Assessoraten mehrere Personen, als die K. G. O. und der letztere Reichs-Abschied vorschreiben, präsentiren —

Ausser dem Visitations-Abschiede wurde dem Kammerrichter, den Präsidenten, und den Beisitzern, so wie den Prokuratoren und dem Kanzleiverwalter, ein besonderer Memorial-Zettel zugestellet —

Uebrigens war das Kammergericht in diesem Jahre stark besetzt; es bestand nämlich aus dem

Kammerrichter, drei Präsidenten, und acht und dreissig Assessoren IX. 40 — 47.

Visitation des Kammergerichts im Jahre 1474 — 180 — 188. In dem, statt eines Abschiedes, dem Kammerrichter, den Präsidenten und Assessoren zugestelleten, MemorialZettel wird unter andern verordnet, daß künftig diejenigen Appellationen, die aus bloßem Muthwillen und Frevel unternommen worden, mit höheren Strafen, als bisher, und wenigstens mit zehn Mark löthigen Silbers, belegt werden sollen 185.

Visitation des Kammergerichts im Jahre 1575 — 279 — 294.
im Jahre 1576 — 556 — 585.

Verhandlungen und Schlüsse in Betreff des Kammergerichts auf dem Reichstage
1576 zu Regensburg X. 86 — 107. Unter andern wird im ReichsAbschiede Folgendes verordnet: Es sollen keine andere präsentirte Personen, als solche, die entweder der „alten Religion„, oder der augsburgischen Confession, sich gemäß verhalten, von dem Collegium aufgenommen, und bei ihrer Aufnahme soll, der Religion und anderer Eigenschaften wegen, auf die Vorschrift der K. G. O. und des jüngsten speierschen R. A. gesehen werden — Bei den jährlichen Visitationen kann der Kurfürst von Mainz, als Erzkanzler, außer einem von Adel und seinem Kanzler, noch einen gelehrten Rath mit abordnen. Auch der in Person visitirende Fürst oder Fürstenmäßige darf zwei qualificirte Räthe zu sich in Rath nehmen — Die auf dem Reichstage zu Speier im Jahre 1570 auf sechs Jahre verordneten neun neue Assessoren, werden auf noch sechs Jahre beibehalten 101. 102.

s. übrigens: Gazert.

Karlsburg.

Versammlung:

1569 Zusammenkunft des Markgrafen Karl von Baden Durlach mit den Kriegsräthen des schwäbischen Kreises; wegen der Besetzung des schwäbischen KreisObersten Amtes VIII. 86. 87.

Katharina von Medices; s.: Medices.

Kempten.

Aebte:

† 1571 Georg, Freiherr von Gravenegg.
(† 1584) Eberhard von Stein.

Renckel (Ditmar); s.: Bremen.

Ritscher (Georg); s.: Gotha.

Kleggau

Landgrafen im — s.: Sulz.

Klippen.

1566. 1567 Der Herzog Johann Friederich von Sachsen läßt goldene und silberne Klippen oder Nothmünzen prägen. Die Goldklippen waren etwas leichter, als die rheinischen Goldgülden. Man sahe auf ihnen das kursächsische Wappen mit den beiden Schwerdtern; in der abgekürzten Aufschrift heißt der Herzog: Geborner Kurfürst — VII. 193. 194. vergl. mit 145.

Knauff (Kosmas); s.: Stablo und Prüm.

Köln.

Versammlungen:

1566 Niederländisch Westfälischer Kreistag.
Auf demselben erklären die Deputirten der niederländischen Regierung, daß sie nicht anders, als unter der Bedingung, daß der Thaler 72 Kreuzer

zer oder 32 Stüber (vergl. Münzwesen) gelten solle, dem neulich über die Münz-Angelegenheit gemachten Reichs-Schlusse beitreten wollen VI. 338 *).

1568 Nov. einiger Kreis-Obersten nebst ihren Zugeordneten und Nachgeordneten; wegen der Friedens-Störungen durch die nach Frankreich ziehende Truppen VIII. 89.

1571 Dec. Münztag 618 — 620.

1572 Mai Ordentlicher Münz-Probationstag des niederrheinisch westfälischen Kreises 740 — 744.

1573 Mai u. Oct. Zwei Münz-Probationstäge IX. 60 — 66.

1574 Mai Münz-Probationstag der vier rheinischen Kurfürsten und der in Münz-Sachen mit ihnen verbundenen Landgrafen von Hessen 217 — 220.

1574 Oct. Münz-Probationstag des niederrheinisch westfälischen Kreises 225 — 227.

1574 ..... Münz-Probationstag des niedersächsischen Kreises 228.

1575 Mai u. Oct. Zwei Münz-Probationstäge des niederrheinisch westfälischen Kreises 316 — 322.

Erzbischöfe und Kurfürsten:

dankt ab 1567, † 1568 Friederich der IV., Graf von Wied.

(dankt ab 1577) Salentin, Graf von Isenburg; hat sich um sein Erzstift dadurch, daß er es von allen Schulden befreiete, unsterblich verdient gemacht VII. 405.

Königsberg,

Amt und Schloß in Franken, zum Fürstenthume Koburg gehörig, wird vom Herzoge Johann Wilhelm von Sachsen, für bar ausgezalte 46000 Gulden, wiederum

an

1569 an sein Haus gebracht, ist auch bei seinen Nachkommen geblieben, und macht jetzt ein Stück der Fürstlich Sachsen Hildburghausenschen LandesPortion aus VIII. 127 — 129.

Vergl. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 392.

Köthen.

Versammlung:

1569 der vornehmsten anhaltischen Theologen; wegen der Spaltungen in der evangelischen Kirche VIII. 157.

Kostnitz.

Bischof:

(dankt ab 1589) Markus Sittich, Graf von AltEmbs, Kardinal.

Krakau.

Versammlung:

1576 Mai Reichstag, wegen der Beruhigung Polens IX. 427.

Kriegswesen.

Der Antrag des Kaisers auf dem Reichstage 1570 zu Speier, zu einer Verordnung, daß niemand ohne des Kaisers Erlaubniß in fremde Kriegsdienste gehen solle, macht großes Aufsehen und findet starken Widerspruch, weil man ihn als einen neuen Schritt des kaiserlichen Hofes zum Erwerb einer unumschränkten Herrschaft über die Reichsstände betrachtet. Man setzt endlich im ReichsAbschiede, in Ansehung dieses Punkts und der mit ihm verwandten Materien, Folgendes vest: Jeder fremder Potentat, der Truppen im Heil. Reiche will werben lassen, soll deßhalb bei dem Kaiser ansuchen, und melden, wie viele Mannschaft er anwerben wolle, und, wer die Obersten, Ritt-

mei-

meister, und Hauptleute seien. Er muß verspre-chen, daß solche Kriegsvölker wider den Kaiser, die Kurfürsten, Fürsten, Stände, und Unterthanen des H. R. nicht gebraucht werden, niemanden be-schweren, ihre Bedürfnisse bezalen sollen, und, daß „kein Musterplatz, keine Musterung, Abdan-ken und Trennung auf des H. R. und des-sen SchirmsVerwandten Grund, Boden, und Obrigkeit„ angerichtet und angenommen werden solle. Auch die Obersten, Rittmeister ꝛc. wel-che fremden Potentaten teutsches Kriegsvolk wer-ben wollen, sind schuldig, ihr Vorhaben dem Kai-ser zu eröffnen, mit der Anzeige, für wen, und, wie viel Truppen, sie werben wollen, und dem Versprechen, daß der Musterplatz und die Mu-sterung außerhalb des H. R. und dessen Schirms-Verwandten Grund, Boden, und Oberkeit gehal-ten werden solle. Durch einige im Reiche seßhaf-te Stände muß den KreisObersten, Zugeordne-ten, und Nachgeordneten, in deren Kreisen ge-worben wird, oder der Anzug und Durchzug ge-schieht, Caution geleistet werden, daß die gewor-benen Völker den Reichsboden nicht betreten, und nicht Rotten- oder Haufenweise ihren Rückweg durch das Reich nehmen sollen. Die Befehlshaber solcher Truppen müssen den KreisObersten ꝛc. ihre Bestallungen im Originale vorlegen, ihnen, wie dem Kaiser, die vorerwähnte Nachricht und Zu-sage geben, und die jetztgedachte Caution durch Bürgschaft mit Reichsständen, nach dem, im ReichsAbschiede vorgeschriebenen, Formulare, lei-sten; alsdann erst wird ihnen die Werbung ge-stattet. Wenn die werbenden Obersten ꝛc. Scha-den oder Kosten verursachen; so sollen der Kreis-Oberster und seine Zugeordneten und Nachgeord-neten summarisch darüber erkennen, und ihre Er-

kennt-

kenntniß vollstrecken. Derjenige Oberste, Rittmeister ꝛc. der Truppen wirbt, ehe er dem Kaiser, und den KreisObersten nebst den Zugeordneten und Nachgeordneten, die obige Anzeige gegeben, und Versprechen und Caution geleistet hat, ist ipso facto in die Acht verfallen, und wird durch den KreisObersten ꝛc. in Verhaft genommen; seine Werbung wird ihm niedergelegt, die schon Geworbenen müssen aus einander gehen, und übrigens wird nach Vorschrift der ReichsExecutionsordnung verfahren — Die Kaiserliche und des H. R. alte ReuterBestallung und Artikelsbrief der teutschen Knechte, soll durchgesehen, verbessert und dem ReichsAbschiede beigefüget werden — Diese, vom Generale von Schwendi entworfene, und von den ReichsStänden gebilligte, „Der Röm. Kaiserl. Majestät und des H. R. Reuter Bestallung; item von Bestellung des Feldes: ernewert Reutterrecht, und dann der deutschen Knecht Articuln: sampt Verzaichnuß etlicher sondern Puncten obvermeldter Bestallung, und Articulen anhengig„ ist demnach zugleich mit dem ReichsAbschiede publiciret worden. Sie enthält 224 Artikel in sechs Abschnitten. Der erste Abschnitt begreift die eigentliche „ReuterBestallung„; der zweite handelt von der Bestellung des Feld- und ReuterRechts; der dritte zeigt, wie das ReuterRecht zu bestellen und zu besetzen sei; der vierte, wie dasselbe gehalten werden solle; dann folgen im fünften Abschnitte die Artickel für die teutschen Fußknechte; und im sechsten sind „einige besondere, der Bestallung und den Artickeln anhängige Puncte„ verzeichnet VIII. 190 — 196. 310 — 337. B. VIII. B. L.

Beispiel, daß man die im speierschen Reichs-Abschiede in Ansehung der fremden Werbungen

im

im Reiche gegebene Vorschrift genau befolgt ha-
1571 be VIII. 555.
Fruchtloser Versuch des Kaisers auf dem Reichs-
1576 tage zu Regensburg, die, von seinen Vorfahren den Ständen und Unterthanen des Reichs immer streitig gemachte, von ihnen aber im letztern speierschen ReichsAbschiede behauptete, Freiheit, auch ohne Vorwissen und Erlaubniß des Kaisers in auswärtige Kriegsdienste zu treten, wo nicht aufzuheben, doch wenigstens einzuschränken und zu erschweren — X. 67 — 83.
Auf diesem regensburgischen Reichstage werden die zu Speier im Jahre 1570 in Betreff der Werbungen ꝛc. gemachten Verordnungen, so wie die „ReuterBestallung„ ꝛc., erneuert und bestätiget 83 — 86.

KryptoCalvinismus;
s.: Cracov; Dresden; *Exegesis*: Peucer: Religions- und KirchenSachen; Torgau.

Kujavien.

Bischof:
Stanislaw Karnkowski IX. 426.

Kurfürsten (Die)
formiren auf dem ReichsDeputationstage zu
1569 Frankfurt einen besondern Rath, wogegen, als gegen eine „Neuerung„, die fürstlichen Gesandten protestiren, wie sie auch auf dem im Jahre 1564 zu Worms gehaltenen ReichsDeputationstage gethan hatten *) VIII. B. XVII.

Läuten (Das)
zur Mittagszeit. Veranlassung zu demselben
s.: Türken.

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. VI. S. 64.

Landfrieden.

Verfügungen, zur Sicherung des Landfriedens und genaueren Haltung desselben, auf dem Reichs-
1566 tage zu Augsburg getroffen VI. 241 — 250.

Wie ernstlich man über den Landfrieden und die ExekutionsOrdnung hielt, beweiset die Go-
1567 thaisch Grumbachsche ExekutionsSache —

Anordnung, in Betreff der Erhaltung des Land-friedens, auf dem allgemeinen Kreistage zu Er-
1567 furt VII. 336 — 339.

Kräftige Maßregeln zu eben dem Zwecke, auf dem ReichsDeputationstage zu
1569 Frankfurt VIII. 95 — 109.
ingleichen
1570 auf dem Reichstage zu Speier 196 — 200.

Vergl.: ReichsDeputationen.

Landsberg.

Versammlung:

1570 Sept. der Genossen des landsbergischen Bundes VIII. 503.

Landstraßen; s.: PolizeiSachen.

Lebus.

Bischof:

Joachim Friederich, Markgraf von Branden-burg, wird
1566 Erzbischof zu Magdeburg VI. 439. 440.

Als er im Jahre 1598 Kurfürst wurde, hob er das Bischofthum Lebus und das dasige Kapitel auf. s. Herrn Raths Gebhardi Geschichte aller Wendisch Slavischen Staaten, Band I. (Halle 1790, 4to) S. 159. 160.

Lehen Sachen:

Nicht, wie gemeiniglich behauptet wird, die zu
1566 Apr. 23. Augsburg vorgenommene öffentliche prachtvolle Belehnung des Kurfürsten August von Sachsen, sondern die, ein Paar Wochen nachher eben da-
Mai 9 selbst dem Teutschmeister Georg Hund von Wenckheim ertheilte, Belehnung ist die letzte unter freiem Himmel geschehene feierliche Belehnung, deren die Geschichte des teutschen Reichs erwähnet VI. 404 — 419.

Leiden

muß von den Spaniern eine harte Belagerung aus-
1574 Mai — Oct. stehen, die sie, ungeachtet Hunger und Pest schreckliche Verwüstungen in ihr anrichten, mit außerordentlicher Standhaftigkeit erduldet. Sie wird endlich befreiet, und bekommt, zur Belohnung ihres Eifers für das gemeine Beste, die Erlaub-
1575 Januar 6 niß zur Errichtung einer Universität IX. 477. — 481.

Leiningen.

Grafen:

Zu Westerburg und Schaumburg:

Georg VI. 139. VII. 496. VIII. 177. X. 12.
Philipp VIII. 155. 177. X. 12. Gem.: Amalia, Gräfin zu Zweibrücken und Bitsch.

Ludewig VIII. 155.

* * *

Reinhard VIII. 177. X. 12.

Zu Dachsburg:

Johann Heinrich VIII. 185. 744. IX. 301. 303.
Emich VIII. 185. 219. 744. IX. 301. 303. 593.

Leipzig.

Der Kurfürst August von Sachsen publiciret zu Annaberg eine neue Ordnung für den Schöppen-
1574 stuhl zu Leipzig und reformiret denselben. Seit 145 Jahren stand dieser überall berühmte Schöppenstuhl dem Leipziger Magistrate zu. Jetzt zog der Kurfürst ihn an sich. Er stellete die bei ihm eingeschlichenen Unordnungen ab, setzte neue Schöppen, gab dem Schöppenstuhl ein neues Siegel, und befahl seinen Beamten, daß sie in peinlichen Sachen sich nirgends als bei dem Leipziger Schöppenstuhle in Rechten belehren lassen sollten IX. 241. 242.

Versammlungen:

1570 Sept. Verhör und Vergleich in der Mansfeldschen Schuldsache VIII. 503. 508.

1571 Jun. Münz-Probations- und Valvations-Tag. Auf ihm wird verabschiedet, daß, in Gemäßheit der Münz- und Probations-Ordnung des H. R., jährlich zwei Probationstäge, der eine zu Leipzig, und der andere zu Frankfurt an der Oder gehalten werden, und, daß die ordentlichen obersächsischen Münz-Städte künftig Leipzig, Berlin, und Stettin seyn sollen 584.

1572 März Münz-Probationstag 737. 738.

1573 Apr. 15 21. Versammlung der Räthe der Sequestratoren der Grafschaft Mansfeld, welche einige, diese Sequestrations-Angelegenheit betreffende, Punkte näher bestimmen IX. 133 — 137.

1573 Apr. 27 Münz-Probationstag 51.

1573 Nov. Zusammenkunft der kurpfälzischen, kursächsischen, und kurbrandenburgischen Abgeordneten, welche die noch streitigen Punkte wegen der im vorigen Jahre zu Erfurt gemachten Theilung der herzoglich sächsischen Lande berichtigen, und zugleich Fol-

gendes vestsetzen: Der Universität zu Jena sollen, zur Ausbesserung ihrer Gebäude, 300 Gülden ausgezalet werden. Sie bekommt künftig alle Jahre 100 Gülden zur Vermehrung ihrer Bibliothek. Auf dieser Universität sollen 50 Stipendiaten unterhalten werden, nämlich 6 Kandidaten der Theologie, deren jeder 45 Gülden, 2 Kandidaten der Rechte, und eben so viel der Medicin, deren jeder 40 Gülden, 6 von Adel, deren jeder 35 Gülden, und noch 34 „andere Gesellen„, deren jeder 30 Gülden jährlich bekommen soll 114. 115.

1574 März Der Gläubiger der Grafen von Mansfeld; wegen der eben erwähnten SequestrationsSache 260 — 263.

1574 Mai Münz-Probationstag des obersächsischen Kreises 227.

1575 Apr. 28. Maiz Desgleichen 294.

1576 Jun. Desgleichen 597.

Lessen.

Versammlung:

1575 Preußischer Landtag, welchen der um die polnische Krone für seinen Sohn Ernst buhlende Kaiser Maximilian beschickt. Die preußischen Landstände traten auch wirklich auf des Kaisers Seite — — IX. 424.

Leuchtenberg.

Landgrafen:

Georg, † 1552.

Ludewig Heinrich, † 1567. VI. 141. VII. 285.
Gem: 1550 Mathildis, des Grafen Ruprecht des II. von der Mark zu Aremberg Tochter, † .....

Georg Ludewig, † 1613. VIII. 180.

Uebrigens s. Dies Repert., Abtheil. V. S. 190.

Lich-

Lichtenburg

Schloß — bei Prettin an der Elbe.

Versammlung daselbst

1576 Febr. zwölf evangelischer Theologen; wegen des Concordienwerks. Sie setzen, zur Beförderung desselben, ein treffliches Bedenken auf, nach dessen Anleitung hernach das Vereinigungswerk weiter betrieben, und die ConcordienFormel verfertiget ist IX. 624— 627. s. auch 629.

Liefland; s.: Lübeck; Magnus; Stettin.

Limburg

Graf zu — s.: Nuenar.

Lindau.

Aebtissin:

Katharina ..... VI. 142.

Linz.

Versammlung:

1568 Dec. landtag, auf welchem den oberöstreichischen evangelischen Ständen die Religionsfreiheit zugesichert wird VII. 518. 519.

Lippe

Grafen und Edle Herren zur — und zu Spiegelberg:

Hermann Simon VIII. 185.

Simon VIII. 185. 675. IX. 667.

Simon der Sechste IX. 612.

Ulrich IX. 667.

Lippold (N. N.); s.: Joachim der II.

Löwenstein.

Grafen:

Brüder
- Wolfgang VI. 139. VIII. 219.
- Ludewig VI. 139. VII. 284. VIII. 76. 177. 278. 301. 362. 584. IX. 34. 180. IX. B. XXXII.
- † 1569 Friederich VI. 139. VIII. 115. VIII. B. XVIII.
- Albrecht VI. 139. VIII. 362.

Lohra

Herrschaft — s.: Mansfeld.

Lothringen.

Herzoge:

s. Dies Repertor., Abtheil. V. Tab. III.

Louwen oder **Löwen** (Jakob); s.: **Bremen.**

Lowicz.

Versammlung:

1576 Febr. 29 zur Beruhigung Polens fruchtlos gehaltener Reichstag IX. 426. 428.

Ludewig,

Graf zu Nassau, erhält von seinem Bruder dem Prinzen Wilhelm von Oranien, eine Bestallung
1568 zur Unternehmung von KriegsOperationen zum Besten der unterdrückten Niederländer; bekommt von den Ommelanden einige Unterstützung; greift den Grafen von Aremberg ohne Erfolg an, erficht aber bald nachher über ihn einen vollkommenen Sieg bei dem Kloster Heiligerlee, in welchem Treffen Aremberg auf dem Platze bleibt; Ludewig rückt vor Groningen, kann aber diese Stadt nicht erobern; erhält einen, vom Herzoge von Alba ausgewirkten kaiserlichen Befehl, daß er die Waf-

fen niederlegen, und Groningen und die Ommelande verlassen solle, achtet zwar auf dieses Gebot nicht, leidet aber doch durch dasselbe eine starke Desertion; zieht sich nach dem Dorfe Jemmingen an der Ems zurück, wird hier vom Alba auf's Haupt geschlagen, kommt selbst mit genauer Noth davon, sammelt den elenden Rest seiner Truppen und führt ihn nach Teutschland seinem Bruder zu VIII. 462 — 465. 469.

1572 Mai 24. bemächtiget sich der Stadt **Bergen** in Hennegau; ein, der Folgen wegen, wichtiger Streich. Denn der Herzog von Alba zieht nun seine ganze Macht Sept. 21 nach Bergen, nöthiget auch endlich diesen Ort zur Uebergabe; indeß hatten Holland und Seeland hiedurch Luft bekommen, welches dem Prinzen von Oranien nicht geringen Vortheil schafft — IX. 443. 444. 452.

Ludewig bleibt im Treffen auf der **Mooker-**
1574 Apr. 14 Haide — Ein freundlicher, milder Mann, tapfer und zu kühnen Unternehmungen aufgelegt, aber meistens, weil er zu viel wagte, unglücklich, an welchem gleichwol sein Bruder **Wilhelm** Vieles verlor 472. 473.

Lübeck

Stadt — muß die, seit dem Jahre 1526 ihr verpfändet gewesene, Insel **Bornholm** an Dänemark
1576 wiederum abtreten IX. 328.

Klagen der Lübecker über Schweden, auf dem
1576 Reichstage zu Regensburg X. 405 — 415.

s. übrigens: **Stettin.**

Versammlungen:

1567 der Abgeordneten der Hansestädte; wegen Handels Angelegenheiten IX. 1. a).

1570 und 1571 ebenderselben, aus gleicher Absicht, unter andern auch in Bezug auf das Komtor zu Bergen VIII. 636 — 638. IX. 1. a).

1572 Jun. wiederum ein Hansetag, auf welchem die Erneuerung der Hanse mit einer von den Berathschlagungs-Gegenständen ist — IX. 2 — 5.

1576 Jun. Abermaliger Hansetag: Wiederaufnahme der Stadt Bremen in die Hanse; Fürbitte bei dem Kaiser für die von den Russen bedrängten Liefländer, besonders für die Stadt Riga, und Verwilligung einer Geldhülfe an die Stadt Reval, um sich gegen die Russen zu vertheidigen; Beschwerden der Gesellschaft der Osterlinger zu Antwerpen. In Betreff derselben wird Dieses festgesetzt: „Jeder, auf einem Kontor residirende hansische Kaufmann, der, zum Nachtheile der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Processe oder andere Jurisdictionalia ausbringt, verfällt den Städten mit einer Strafe von sechs Mark Goldes; hierüber soll diejenige Stadt, die von dem beleidigten Theile um die Exekution gebeten wird, halten, sonst muß sie die Strafe von dem Ihrigen erlegen.„

Noch wird beschlossen, daß „kein hansischer Kaufmann, bei Verluste von einer Mark Goldes, einem zur Hanse nicht gehörigen Faktor andere Güter zuschicken solle.„ Uebrigens Berathschlagungen und Verfügungen über die Klagen der auf dem Komtore zu London residirenden Kaufleute — 598 — 604.

Bischof:

(†1586) Eberhard von Holle.

Lüneburg.

Versammlungen:

1568 Jan. Niedersächsischer Kreistag, auf welchem ein allgemeines MünzEdict für Niedersachsen, nebst der angehängten ProbierOrdnung, publiciret wird VII. 549 — 571.

Münz-

1572 Apr. Münz-Probationstag VIII. 739.

Herzoge:

s.: Dies Repertor., Abtheil. V. Tab. II.

Lüttich.

Bischof:

Gerhard, Freiherr von Groesbeck (Graßbeck),
(1580) Kardinal.

Lumbres (Gilain von Fiennes, Herr von);
s. Wilhelm der I.

Lupfen

Grafen zu — und Landgrafen zu Stühlingen:

Eitel Friederich VI. 143. VII. 286.
Heinrich VII. 286. VIII. 184. X. 11.

Luxus; s.: Aufwand.

Märkte (Jahr- und Wochen-); s.: Polizeisachen.

Magdeburg.

Versammlung:

1570 Großer Landtag, auf welchem die gänzliche Abschaffung der katholischen Lehre, Gebräuche und Messen im Erzstifte Magdeburg beschlossen wird. Dies ist die Epoche der völligen Reformation dieses Erzbißthums VI. 442.

Erzbischöfe:

Siegmund, Markgraf zu Brandenburg, auch Administrator zu Halberstadt VI. 140. 403. 443. VIII. 505. IX. 265.

1566 stirbt gut evangelisch VI. 438. 439.

Joachim Friederich, Markgraf zu Brandenburg VIII. 145 — 147. 503. IX. 265. 269. 275. 656. muß bei seiner Gelangung zum Erzstifte eine vom Domkapitel ihm vorgelegte Kapitulation

eingehen; setzt die von seinem Vorgänger angefangene Reformation fort — Das Erzstift Magdeburg behält, bis zu seiner Sekularisirung, evangelische Administratoren, geht also für die Katholiken verloren VI. 438 — 442.

s. übrigens: Religions- und Kirchen-Sachen.

Magnus,

Herzog von Holstein*), läßt von seinem Hofprediger, Christoph Schröpfer, sich bereden, dem Zaren Iwan Wasiljewitsch in Moskau zu huldigen. Der Zar läßt hierauf ihn zum Könige
1570 Mai 18 von Liefland öffentlich ausrufen; wodurch denn das Eigenthumsrecht auf Liefland, welches bisher das wichtigste Hinderniß des Friedens im Norden gewesen war, allen übrigen Kompetenten entzogen wird VIII. 521. 522.

Magnus,

Herzog zu Sachsen Lauenburg, beunruhiget durch
1573 1574 seine Befehdungen den niedersächsischen Kreis, sieht sich aber genöthiget, nach Schweden zu entfliehen, wo er doch nicht lange verweilet IX. 273. 274.

Mainz.

Versammlungen:

1571 Febr. Münztag VIII. 561 — 563.

1573 Mai Münz-Probationstag der vier rheinischen Kurfürsten und der mit ihnen consociirten Landgrafen von Hessen IX. 51 — 55.

1575 Mai Desgleichen 305 — 311.

Erzbischof und Kurfürst:

(† 1582) Daniel Brendel von Homburg.

Ma-

*) Vergl. Dies Repertor., Abtheil. VI. S. 20. 72.

Malaspina.

Markgrafen:

Johann Christoph
führt in seinen Reichslehen das Erstgeburts-Recht
1574 ein, und verlangt vom Kaiser die Bestätigung
dieser Verfügung IX. 141. 142.
Johann Maria X. 416.

Mandelsloe (Ernst von)

entwischt aus Gotha ein Paar Tage vor der Ein-
1565 Dec. 22 schließung dieser Stadt, soll die vom Herzoge
Johann Friederich in Bestallung genommenen
Obersten und Rittmeister mit ihren Reitern und
Knechten aufmahnen und zum Entsatze anführen.
Sie bleiben aber alle aus; Mandelsloe hatte in-
deß von Glück zu sagen, daß er fortgekommen war
— VII. 150.

Verhandlungen wegen seiner Aussöhnung auf
1575 dem Kurfürstentage zu Regensburg IX. 410.
411.

Uebrigens s.: Grumbach.

Manderscheid.

Graf:

Dieterich der VI., Dieterich des V. (s. dies Re-
pertor., Abtheil. V. S. 208.) Sohn IX. 278.

Mansfeld.

Die Grafen zu Mansfeld, Vorder-Ortischer Linie,
welche drei Fünftheile der Grafschaft besaßen, ge-
rathen in eine so große, mehr als zwei Millionen
Gulden betragende, Schuldenlast, daß sie sich ge-
nöthiget sehen, die Sequestration oder sogenann-
te „vertraute Heimstellung„ ihres Landes anzubie-
ten. Ein Schritt, welcher zwar dem im Jahre
1520 unter den Grafen von Mansfeld errichteten
Erb-

Erbvertrage, den jeder mansfeldischer Graf, nach Vollendung des 16ten Jahrs, beschwören mußte, zuwider lief, jetzt aber unvermeidlich war. Dieser Erbvertrag wird also bei Seite gesetzt, und es kommt, unter Vermittelung des Kurfürsten von Sachsen, des Administrators von Magdeburg, des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen, und des Halberstädtschen Domkapitels, als Lehenherren der Grafen von Mansfeld, zu Leipzig

1570 Sept. 13. zu einem Vergleiche zwischen diesen Grafen und ihren Gläubigern, durch welchen die Gläubiger in fünf Klassen vertheilet, und die Verfügungen, wie sie allmälig befriediget werden sollen, getroffen werden. Die Grafen bewilligen ausdrücklich, daß „sie von nun an die Abnutzung aller ihrer Aemter, Städte, Flecken ꝛc. ꝛc. in die Hände ihrer Lehenherren stellen, und sich deren Verwaltung, Regierung, Jurisdiction ꝛc., ohne die Wohnungen, die sie jetzt, in Mansfeld, Eisleben, Friedeburg, Arnstein, Leimbach, Artern, und Bornstedt, inne haben, und in welche Andere nicht immittiret sind, und ohne die nächsten an den Häusern gelegenen Gärten, bis zu endlicher Befriedigung ihrer Kreditoren, gänzlich äußern und enthalten sollen und wollen„, worüber denn die Grafen einen eigenen Revers ausstellen, auch sich wegen der Leibgedinge ihrer Gemalinnen besonders erklären. Da die wilde Fischerei und Jagd, vermöge der Erbverträge, den sämmtlichen Grafen von Mansfeld gemeinschaftlich zukam; so bewilligte man, daß sie sich derselben, insofern sie nicht in den Aemtern als eine Erbnutzung angeschlagen, und Anderen eingethan worden, gebrauchen möchten. Die Lehenherren wollen dafür sorgen, daß den Grafen, nebst ihren Gemalinnen und Kindern, „ziemliche Alimente„ verordnet wer-

werden. Die Grafen entlassen ihre Unterthanen, zur genauen Erfüllung des durch diese Disposition Verfügten, ihrer Pflichten — Uebrigens werden bei dem ganzen Geschäffte ausgenommen: das Interesse des Kaisers, und des H. R. an den gebührenden Reichs Anlagen, „als welche jederzeit von den Unterthanen, die sie vor Alters zu geben pflegten, genommen, und an gehörigen Orten entrichtet werden sollen„, ferner eines jeden Herrn Ritterdienste. Auch behalten die Lehenherren das Recht, die jetzt gemachte Einrichtung zu moderiren, zu erklären, zu vermehren, oder sonst zu ändern, sich vor. Wenn alle Gläubiger bezalet sind, erhalten die Grafen ihre Aemter, Güter ꝛc. zurück; und diese ganze Handlung soll ihnen an ihren gräflichen Ehren und auf andere Weise nicht zum Nachtheile gereichen.

Diese Sequestration der Grafschaft Mansfeld dauert nun, so viel den kursächsischen Antheil betrifft*), noch jetzo fort; ja die unsequestrirt gewesenen zwei Fünftheile, welche nach dem Absterben der Grafen von der Mittel- und HinterOrtischen Linie, an die Grafen VorderOrtischer Linie fielen, sind mit in die Sequestration gezogen worden VIII. 503 — 520.

Neuer Abschied in der Mansfeldschen Sequestrations Sache, zu Erfurt geschlossen. Durch denselben wird Unterschiedliches erläutert, näher bestimmt, oder auch hinzugesetzt. Unter andern wird Folgendes ausgemacht: Jedem Grafen von Mansfeld sollen, zu seinem Unterhalte, jährlich eintausend Gulden ausgezalet werden. Den Grafen werden auf die zu ihrer Wohnung ihnen vorbehal-

1571 Nov. 19

*) Denn in Ansehung des unter magdeburgischer oder kurbrandenburgischer Landeshoheit stehenden Antheils ist die Sequestration im Jahre 1716 aufgehoben worden.

haltene Häuser jährlich zehn Acker Holzes verabfolget und durch die Amtsunterthanen angefahren; doch steht es bei den Auffehern und der Sequestration, die Grafen in den Waldungen an bequeme Oerter anzuweisen, und wegen der Holzfuhren das Erforderliche zu verfügen. Einer jeden von den beiden Schwestern des Grafen Bruno zu Bornstedt werden jährlich 200 Gulden Alimenten Geld, bis zu ihrer Verheirathung, ausgesetzt. Alle Unterhalts Gelder, ingleichen die rückständigen Reichs-Anlagen, und diejenigen künftigen etwanigen Reichs-Contributionen, mit welchen die Unterthanen nicht belegt werden können, sollen aus dem „gemeinen Kasten„ genommen werden 657 — 665. s. übrigens auch IX. 17. 18.

1573 Verbesserung einiger Mängel, die sich in diesem Sequestrationswesen geäußert hatten IX. 133 — 136.

Der Kurfürst August von Sachsen trifft mit dem Halberstadtschen Domkapitel, wegen dessen Mansfeldischer Lehen, einen Tausch. Hierüber
1573 Oct. 26. wird zu Annaburg ein Abschied gemacht, welchen der Kaiser nachher
1574 Jan. 8 bestätiget hat. Inhalt dieses Vergleichs: Der Kurfürst überläßt, als Lehensherr der hohensteinschen Herrschaft **Lohra**, seine oberlehensherrlichen Rechte über diese Herrschaft, nebst den dazu gehörigen Städten **Ellrich** und **Bleicherode** sammt Zubehör, dem Halberstadtschen Domkapitel erblich. Dagegen tritt dieses dem Kurfürsten, seinen Erben und Nachkommen ab: die **Lehen** über nachstehende Schlösser, Städte, Aemter, und Güter, welche bisher die **Grafen zu Mansfeld** von ihm, dem **Domkapitel**, zu Lehen getragen haben: **Eisleben, Hettstädt, Bolleben, Wimmelburg, Vockstädt**, und besonders die

Le-

Lehen, welche die von Rodtorf vom Stifte gehabt haben, Faulensee, Lüttiche, Eisleben, Ziegelrode, Eichdorf, Molenwecke, und Eichberg, nebst den Bergwerken zu Hettstädt, ingleichen die Lehen in dem Amte Arnstein, nämlich: Das Kelingfeldt, die Güter, welche vom Kloster Konradsburg und von den von Vitzenhagen erkauft worden, mit ihren Zinsen, Aeckern, und Wiesen, den Zehnten zu Hohenburg, und alles Uebrige, was bisher Halberstädtisches Lehen im Amte Arnstein gewesen ist, mit aller landesfürstlichen Hoheit, Obrigkeit, Regalien u. s. w. 137. 138. 140.

Fernere Verfügungen in der Mansfeldschen
1574 Sequestrations Sache 260—264.

Veränderung mit der, in der Grafschaft Mansfeld gelegenen, freien Herrschaft Seeburg: Diese Herrschaft war nie ein Pertinenzstück der Grafschaft Mansfeld gewesen, sondern erst gegen das Ende des 13ten oder zu Anfange des 14ten Jahrhunderts vom Grafen Burkard dem VI. von Mansfeld von dem Grafen Konrad von Wernigerode erkauft worden. Ihr dermaliger Besitzer, der Graf Christoph zu Mansfeld, Mittel Ortischer Linie, dessen Landes Antheil unter der Sequestration nicht begriffen war, räumte Schloß und Amt Seeburg sammt Zubehör dem Peter und Hieronymus Büchner, für die ihnen schuldige Summen, zum Un-
(1562) terpfande ein. Als hernach der Graf Christoph
1570 sich mit den Büchnern berechnete, zeigte es sich, daß er ihnen 112800 meißensche Gulden oder 98700 Rthlr. schuldig war. Die Büchner foderten dieses Geld; der Graf Christoph sahe kein anderes Mittel, sie zu befriedigen, als das, Seeburg auf Wiederkauf zu verkaufen. Er fand endlich einen Käufer in dem mecklenburgischen Edelmann

manne Kuno Zahn auf Basedow, Müggenburg ꝛc.
1574 Mit diesem schloß er, mit Einwilligung des Administrators und Domkapitels zu Magdeburg, auch seines ältesten Sohnes, und der Vormünder seines jüngern Sohnes, einen Wiederkauf auf drei Jahre, und dann ferner auf so lange, bis der Käufer gänzlich befriediget seyn würde. Doch nahm der Verkäufer die geistlichen Patronatrechte, die Ritterlehen und Folgen der Ritterschaft aus. Kuno Zahn zalte hierauf für Schloß und Amt Seeburg 115250 Thaler Kaufgeld unter diesen Bedingungen: Der Graf Christoph will den Käufer, der Schulden halber, die sich in Ansehung der erkauften Güter künftig etwan äußern möchten, vertreten und schadloshalten, auch, wenn der Käufer gezwungen würde, mehr, als die gedachte Kaufsumme beträgt, zu bezalen, solches ihm bei dem Wiederkauf erstatten. Der Verkäufer übernimmt die Casus fortuitos — Der Wiederkauf wird zu jeder gebürlicher Zeit, nämlich jedesmal nach Verlauf von drei Jahren, gestattet. Doch muß er ein Jahr vorher dem Käufer schriftlich verkündet, und alsdenn müssen zugleich 6000 Thaler baar ihm überschickt werden. Zu Ausgange eben dieses Jahrs wird denn die ganze Kaufsumme und das Uebrige, an guten Reichsthalern, in der Stadt Magdeburg völlig bezalet, nebst noch 3000 Thalern, wenn etwa mehr, als drei oder vier Hufen Landes, und mehr, als zwei oder drei Aecker an Weinbergen und Holzungen, nach dem übergebenen Anschlage, fehlen sollten. Wenn das Kaufgeld und das Uebrige in dem bestimmten Termine nicht bezalet wird; so behalten der Käufer oder seine Erben die bei der schriftlichen Ankündigung des Wiederkaufs erlegten 6000 Thaler, ohne daß dafür etwas gekürzet werden dürfe. Der Käufer ist nicht schuldig, von

dem

dem erkauften Amte Seeburg Rechnung zu thun, sondern er behält und genießt dasselbe, wie das Schloß, sammt allem Zubehör, als sein erkauftes und bezaltes Gut, bis der Wiederkauf wirklich eintritt. Der Käufer kann Schloß und Amt Seeburg, mit Bewilligung des Lehensherrn, so, wie er es durch diesen Wiederkauf an sich gebracht hat, einem Andern verkaufen oder verpfänden; doch muß er, daß er das thun wolle, ein halbes Jahr vorher dem Verkäufer, dessen Erben, oder mitbelehnten Vettern anzeigen.

Diesen KaufContract hat nun Kuno Hahn völlig erfüllet. Die Büchner haben darauf ihm alle ihre Rechte an Seeburg abgetreten, und die AmtsUnterthanen von dem ihnen geleisteten Eide losgezälet. Diese sind von den magdeburgischen Kommissarien an Kuno Hahn verwiesen, und haben ihm die Huldigung und Eidespflicht geleistet.
1575 In den WiederkaufsContract haben feierlich und bündig gewilliget: Der Administrator zu Magdeburg, als Land- und LehensHerr, mit seinem Domkapitel, auch nachher der Kurfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg, bei dem Anfalle von Magdeburg im Jahre 1681, und dann dessen Nachfolger, ferner die nächsten Agnaten von der HinterOrtischen Linie der Grafen zu Mansfeld, endlich auch im Jahre 1601 der Graf Bruno VorderOrtischer Linie, von welchem die Fürsten von Mansfeld abstammen, und dieser Graf Bruno hat sogar der Actioni reuocatoriae ausdrücklich entsaget.

Dem ungeachtet haben, nach der Erlöschung der MittelOrtischen Linie, die nächsten Agnaten von der HinterOrtischen Linie, die Grafen David, Ernst, und Friederich Christoph, anfangs gemeinschaftlich, Actionem reuocatoriam, sine refusio-

ne pretii, wider des Kuno Hahn Söhne, vor der magdeburgischen Regierung
(1602) angestellet. Hernach trieben die Grafen Ernst und Friederich Christoph die Klage für sich besonders, und sie appellirten, wegen eines Incidentpunkts, an den kaiserlichen ReichsHofrath. Der Graf David aber setzte seine Klage in der ersten Instanz bis zum Endurthel fort. Dieses fiel
(1609) wider ihn aus. Nun appellirte er ebenfalls an den ReichsHofrath. Von diesem wurde das vorige Urthel
(1617 u. 1620) bestätiget, auch der Graf Friederich Christoph auf selbiges
(1621) verwiesen. Friederich Christoph's Sohn, Christian Friederich,
(1653) erschlich zwar vom ReichsHofrath eine Citation ad reassumendum wider die Hahne, solche wurde aber, in dem darauf angestelleten Prozesse, propter Exceptionem rei iudicatae cassiret, und Chri-
(1660) stian Friederich ward in die Kosten verdammet. Dreißig Jahre nach dem Tode dieses Grafen, mit welchem die HinterOrtische Linie erlosch, wärmten die von der VorderOrtischen Linie noch übrigen Fürsten und Grafen zu Mansfeld die Actionem revocatoriam, sine refusione pretii, wegen Seeburg, vor der magdeburgischen Regierung
(1696) auf; sie wurden aber
(1698) abgewiesen, und dieses Urtheil wurde nachher
(1702) bestätiget; worauf sie an den ReichsHofrath appellirten. Von diesem erlangten sie zwar
(1708) anfangs ein für sie etwas günstiges Urthel; solches wurde aber im Revisorium gänzlich
(1713) aufgehoben, und die eingemischte, zwei Rittergüter betreffende, Nebensache ward an die erste Instanz zurückgewiesen 264 — 272.

Von

Von dieser Materie handelnde, größtentheils sehr selten gewordene, Deductionen 272 *).

Grafen zu Mansfeld:

s. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 209. 210. und Tab. IV.

Mantua.

Herzog: s. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 210.

Manufakturen; Fabriken; Handel.

Die Unruhen in den Niederlanden veranlassen unter andern, daß viele Wollenweber aus Flan-
1569 dern wegziehen, und ihre Manufaktur und Handlung nach Teutschland, und vorzüglich auch nach England, verpflanzen — In den engländischen Häven wird Geld genuesischer Kaufleute, welches dem Herzoge von Alba zugedacht war, angehalten. Der Herzog belegt alle engländische, in den Niederlanden befindliche, Schiffe und Waaren mit Beschlag, und verbietet die Einfuhre der engländischen Wollenzeuge. Darüber verlegen die Engländer ihren Tuchhandel von Antwerpen nach Hamburg — Sie nehmen den Niederländern einige Schiffe weg, und verkaufen die in den engländischen Häven betroffenen Schiffe und Waaren. Die Königin Elisabet von England ersetzt, nach dem über die-
(1574) se Händel geschlossenen Vergleiche, ihren Kaufleuten den erlittenen Verlust; den niederländischen Kaufleuten aber wird von ihrer Regierung, aus dem Verkaufe der angehaltenen engländischen Schiffe und Waaren, nichts vergütet; sie büßen also zwei Millionen Gulden ein — VIII. 477. 487. 488.

1570 Publikation der Statuten des Bergenschen Komtor's der Hansestädte —

1571 Verhandlungen, dieses Komtor, und sonstige Angelegenheiten des Handels der gedachten Städte betreffend — 636 — 638.
1572 Hansetag zu Lübeck — IX. 2 — 5.
Der Herzog Julius zu Braunschweig Wolfenbüttel tritt mit dem lübeckschen oder wendenschen Quartiere der Hanse und mit der Stadt Danzig in Bündniß und Korrespondenz — IX. 5.
Der augsburgische Patrizier Konrad Roth soll mit dem Könige Sebastian von Portugal einen
1573 Contract geschlossen haben, ihm für 1300000 Scudi Pfeffer aus Indien abzunehmen — Eben dieser Roth errichtet zu Augsburg
1573 eine Zuckersiederei, vermuthlich die erste in Teutschland 139.
Das OsterlingHaus zu Antwerpen erhält
1576 die Freiheit, daß kein Kriegsvolk in dasselbe gelegt werden soll 602.
Den Adventurierern, die in Hamburg ihre Residenz hatten, wird ihr Gesuch, um die Erneuerung
1576 ihrer Freiheit, auf so lange abgeschlagen, bis die Engländer die Bestätigung der hansischen Freiheiten in England würden verschafft haben 604.
Vergl.: Lübeck.

Marchthal.

Aebte:

Christoph..... VI. 141. VII. 285. VIII. 181.
Konrad..... X. 9.

Margareta,

Herzogin von Parma, Oberstatthalterin in den Niederlanden*), meint, nach dem Trennen der Verbindung des Adels, alle Schwierigkeiten überwunden zu haben, und, durch die Erneuerung der Straf-

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. VI. S. 73.

Strafbefehle, den „alten Gottesdienst„ in seinen vollen Glanz herstellen zu können — macht, wol mit getrieben vom Wunsche für das Beste der Niederländer, hauptsächlich aber aus Besorgniß für ihren Ruhm, gegen die beschlossene Ueberkunft des Herzogs von Alba und der unter seinem Befehle
1567 stehenden Truppen fruchtlose Vorstellungen — beklagt sich bei dem Könige Philipp darüber, daß er Alba'n so große Macht eingeräumet habe, und bittet, da sie nicht Lust hat, diesem Tyrannen zum Deckmantel seiner Gewaltthätigkeiten zu dienen, ernstlich, sie ihrer Statthalterschaft zu entlassen; wiederholet, nach der, ohne ihr Wissen geschehenen, Gefangennehmung der Grafen von Egmond und von Hoorne, dieses Gesuch, und wird desselben gewähret; räth dem Könige zur Gelindigkeit gegen die Niederländer; reiset zu ihrem Gemahle nach
1568 Januar Italien ab VIII. 442. 443. 445. 446. 449. 452.

Mark

Graf von der —:

Wilhelm IX. 435 — 438. 449 — 451. 454. 459. 462.

Marnix (Philipp von), Herr von S. Aldegonde; s.: **Aldegonde**; und: **Niederlande.**

Martin; s.: **Fulda.**

Maulbronn.

Versammlung:

1576 Januar wirtembergischer, badenscher, und hennebergischer Theologen, welche die „*Epitome* Articulorum„ prüfen, verbessern, und hiedurch die, bis jetzt noch ungedruckte, **Maulbronnische Formel** schaffen IX. 621.

Maximilian der II.,

römischer König *), des Kaisers Ferdinand des I. ältester Sohn, tritt, nach dessen Tode, die Re-
1564 gierung des teutschen Reichs und der von seinem Vater ihm zugetheilten Königreiche und Erbländer an, unter großen Erwartungen, die er völlig befriediget hat — VI. 83. X. 422. versäumt den
1566 günstigen Augenblick, die Türken zu schlagen VI. 432.

verspricht seinen evangelischen östreichschen Land-
1568 ständen die Religionsfreiheit, und hält, trotz den Unannehmlichkeiten, die er sich hiedurch zuzieht, ihnen sein Wort VII. 505. 506. 511 — 519. 534.

nimmt das von der ReichsDeputation zu Frank-
1569 furt ihm angetragene Amt eines GeneralObersten über die in dieser Versammlung, zur Sicherung des Religions- und ProfanFriedens, angeordnete ReichsHülfe an, und ernennet Schwendi'n zu seinem obersten Lieutenant VIII. 105.

behauptet, als der Papst den Herzog von Florenz zum Großherzoge von Hetrurien ernennet, seine Rechte und des Reichs Gerechtsame wider
1569. 1570 diesen Unfug nachdrücklich und standhaft 136 — 142.

ist sehr unzufrieden über das Pariser Blutbad
1572 und bezeugt öffentlich, daß er diese schändliche That, so wie die spanischen Verfolgungen in den Niederlanden, höchst mißbillige IX. 11. 12. 142.

bewirbt sich, für seinen zweiten Sohn Ernst, um die polnische Krone ohne Erfolg 20. 23.

gibt durch das ernstliche Ahnden des Ederschen
1573 Unfuges einen neuen, sehr rühmlichen Beweis seiner toleranten Gesinnungen 30 — 32.

bemü-

*) s. von ihm Dies Repertor., Abtheil. V. S. 215. und Abtheil. VI. S. 74. 75.

bemühet sich für seinen Sohn Ernst abermals
1575 um den polnischen Thron, wird aber selbst zum Könige von Polen von einer Partei ausgerufen, kann jedoch seinen glücklicheren Nebenbuhler Bathori an der Besitznehmung vom Reiche nicht hindern, will gleichwol von seinen vermeintlich erlangten Rechten auf Polen nicht abstehen 424 — 428. X. 216 — 235.

läßt die Beilegung der niederländischen Unruhen sich angelegen seyn, ohne doch seinen Wunsch zu erreichen IX. 491 — 495.

1576 Oct. 12*) stirbt, wenig über 49 Jahre alt, in Regensburg, fast unmittelbar nach der Beendigung des dasigen Reichstages, in eben der Minute, in welcher, bei der Publicirung des Reichs-Abschiedes, Datum, und Jahr seiner Regierung verlesen werden X. 417. 419. Ein trefflicher, musterhafter Mann, und Fürst, neben dem die Besitzer des Kaiserthrones während der nächst vorhergegangenen Jahrhunderte im Schatten stehen — dem der Reichs-Vicekanzler Weber dies denkwürdige Zeugniß gibt: „Wann der Herr sollt ein Secretarius oder Canzler worden seyn, so hätt er allein uns Schreibern ein Schand angethan. Bei Ihm findet sich eine sonderbare Klugheit und Fürsichtigkeit in den Verrichtungen, Demuth und Leutseligkeit gegen Jedermann; er dutzet niemand im Reden, wer der auch sei; sonderbare gelehrte und vollkommene Wissenschaft der welschen, französischen, spanischen, lateinischen, teutschen, böhmischen Sprachen; sonderbare Beredsamkeit in allen diesen Sprachen, dabei auch eine sonderbare anmuthige Holdseligkeit, daß er einen bereden könnte,

*) Vielleicht ist der Kaiser schon in der Nacht vom 9ten auf den 10ten October gestorben. s. Meine Historische Miscellaneen, Th. II. S. 123.

was er wollte, hat auch eine gar gelinde, liebreiche Red an sich, daß in vielen Jahren kein Kaiser gewesen, der so viel herrliche Tugenden an sich gehabt, daß man auch fast nicht wissen kann, was für eine Tugend ihm noch mangeln sollte. Seine Räthe sind alle Schüler gegen Ihn; Er weiß mehr, dann sie alle mit einander. Wann man über eine Sache berathschlaget, hat Er seine Räthe all einander nach angehöret, endlich selber beschlossen, und gesaget: Also will Ich es haben — — — Hielte seine Gemalin und Söhne in gebührlicher Furcht und Gehorsam; folgete seiner Gemalin nicht, sondern sprach oft: wenn ich alles thun wollte, was mein Weib will, so hätte ich viel zu schaffen„ VI. 83. 84. X. 420. 422—427.

Ihn betreffende kurze Nachrichten, zum Theil Wiederholungen, bis zum Antritte seiner kaiserlichen Regierung X. 420—422.

Nachträge und Erläuterungen zu seiner Geschichte B. VI. V. VIII. XI. B. VII. V. XXVIII, — XXXIII. XXXVI—XL. B. VIII. S. XV—LII. B. IX. V. XXV—XLIV. B. X. V. XI—XXIX. XXXII — LXIV. B. XI. V. XXIX. XXX. B. XIX. V. XXII — XXV.

Vergl.: Florenz; Schwendi; Streicher.

Maximin (S.).

Diese Abtei wird durch ein KameralVotum für
1570 ein nur mittelbares Reichsglied erkläret, „welches mit seinen Regalien und anderen weltlichen Rechten als ein Reichslehen in Ansehung des Dominii directi dem Reiche, des Dominii vtilis aber dem Kurfürsten von Trier zukomme.„ Bei diesem KameralVotum und der auf dasselbe gegründeten Sentenz hat jedoch die Abtei sich nicht beruhiget — Unterschiedliche, in eben diesem Jahre 1570 erlassene, päpstliche Bullen enthalten die Erklärung, daß

daß die Abtei zu S. Maximin dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen sei — VIII. 148 — 150.

Aebte:

Peter..... VI. 141.

Matthias von Sarburg VIII. 150.

Mecklenburg.

Testament, vom Herzoge Johann Albrecht dem I. von Mecklenburg
1573 errichtet, und vom Kaiser
1574 bestätiget, welches in der Folge zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben hat IX. 531 — 556.

s. übrigens: Holstein.

Herzoge:

s. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 216.

Medices (Katharina von),

verwitwete Königin von Frankreich *), bemühet sich, ihrem dritten Sohne, dem Herzoge Heinrich von Anjou, den polnischen Thron zu verschaffen,
1573 und erreicht diesen Zweck IX. 20 — 24.

Medina Celi

Ferdinand de la Cerda, Herzog von — kommt in den Niederlanden, als ernannter Oberstatthalter über dieselben
1572 an, findet aber die Uebernehmung der Regierung dieser Unruhvollen Provinzen zu bedenklich, und kehret daher, mit Erlaubniß seines Herrn, nach Spanien zurück IX. 446. 447.

Meichsner (Johann); s.: Grafen.

*) s. von ihr Dies Repertor., Abtheil. V. S. 218.

Meißen.

Burggrafen:

Brüder { Heinrich der Aeltere, der Sechste VI. 139. IX. 19.
Heinrich der Jüngere, der Siebente VI. 141. VII. 285. 369. VIII. 180.

1572 stirbt, in seinem 36sten Jahre, und beschließt seine Stammlinie.

Schon der erste Burggraf aus dieser Linie hatte das Burglehen zu Meißen und das Schloß Frauenstein an den Kurfürsten Friederich den Sanftmüthigen von Sachsen verkauft *). Die Burggrafen Heinrich der VI. und Heinrich der VII. hatten ihren Antheil am Vogtlande dem Kurfürsten August von Sachsen überlassen **). Jetzt war also wenig mehr zu erben. Die Regalien fielen dem Kaiser und Reiche, und die noch übrigen Herrschaften den Lehenherren, nämlich Böhmen und Kur-Sachsen, anheim. Die Stammvettern des letzten Burggrafen, die Reuß, Grafen und Herren zu Plauen, gingen bei dieser Erbschaft leer aus, ob sie gleich zuvor jederzeit in gesammten Lehen gesessen, und eines Stammes, Namens und Geblüts gewesen sind — IX. 19. 20.

Melfi

Fürst von — s.: Doria.

Meppeln (Johann); s.: Jever.

Mercoeur

Herzog von — s.: Dies Repertor., Abtheil. V. Tab. III.

Metz

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 2. S. 122.

**) s. Dies Repertor., Abtheil. VI. S. 123. 129.

Metz.

Bischöfe:

Karl, Herzog von Lothringen, Kardinal VI. 140. VIII. 179. X. 158.

Ludewig, Herzog von Lothringen, Kardinal X. 7. 158. 161.

Minden

Bischöfe zu —:

Georg, Herzog zu Braunschweig Lüneburg Wol-
† 1566 fenbüttel.

Hermann, Graf zu Holstein und Schaumburg. Er dankte im Jahre 1582 ab und hatte den Braunschweigischen Erbprinzen Heinrich Jullus, Bischofen zu Halberstadt, zum Nachfolger. Dieser legte, in Gemäßheit seiner Kapitulation, als er sich vermälte, im Jahre 1585 die bischöfliche Regierung nieder, worauf der Graf Anton von Schaumburg, ein Anhänger der evangelischen Religion, Bischof wurde. Dessen Nachfolger war der Herzog Christian von Braunschweig, der sich doch nicht bis an seinen Tod im Besitze des Hochstifts erhalten konnte. Denn im Jahre 1630 wurde durch eine päpstliche Provision und die Uebermacht der kaiserlichen Waffen ein katholischer Bischof, der Graf Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischof zu Osnabrück und zu Verden, eingeschoben. Die Schweden verjagten ihn aber bald, und behielten das Stift im Besitze, bis es durch den westfälischen Frieden sekularisiret wurde, und dem Kurhause Brandenburg zufiel, folglich für die Katholiken auf immer verloren ging VI. 453 — 455.

Fernere Erwähnung des Bischofs Hermann VIII. 178. X. 7.

Minderau genannt Weißenau.

Aebte

Michael..... VI. 139. 344. VII. 284. 315. VIII. 177. 181.
Martin..... X. 6.

Modena

Herzog zu — s.: Dies Repertor., Abtheil. VI. S. 28.

Mölln.

Versammlung:

1576 (Nov.) des Ministerii *Tripolitani*, d. i. der Geistlichkeit der Hansestädte Lübeck, Hamburg, und Lüneburg; zur Beurtheilung des Torgischen Buchs. Sie gibt ihm, unter gewissen Erinnerungen, ihren Beifall XI. 655.

Mörs

Graf zu — s.: Nuenar.

Möskirch

Graf zu — s.: Zimmern.

Mondragon (N. N.),

spanischer Oberster, wird vom Herzoge von Alba
1572 mit 3000 Mann abgeschickt, um die vom Hieronymus Tseraarts belagerte und fast aufs Aeußerste gebrachte Stadt Goes in Seeland zu entsetzen; Er führet mit bewundernswürdiger Kühnheit seine Leute von Bergen op Zoom durch drei tiefe Seebuchten und über ein, zwei Meilen langes, Stück überschwemmten Landes, und nöthiget den Tseraarts, die Belagerung, mit einem Verluste von beinahe 700 Mann, aufzuheben IX. 453.

1574 Febr. 18 sieht sich gezwungen, Middelburg dem Prinzen von Oranien zu übergeben 469.

Montanus (Arias)
ist der Erfinder des, aus dem bei Jemmingen erbeuteten Geschütze, dem Herzoge von Alba zu Ehren gegossenen Denkmales VIII. 476.

Montfort und Rothenfels.
Graf:
Ulrich VI. 143. VII. 286. 536. VIII. 90. 184. 354. B. VIII. V. XXII.

Montigny (Florens von Montmorenci, Herr von —); s.: Niederlande.

Montluc (Johann); s.: Valence.

Mookerhaide.
In der Schlacht auf derselben zwischen den Spa-
1574 Apr. 14 niern und den vom Grafen **Ludewig** von Nassau befehligten Truppen siegen die Spanier; der Graf Ludewig selbst, sein Bruder Heinrich, und der Pfalzgraf Christoph bleiben auf dem Platze IX. 472. 173.

Moratorien; s.: Justizwesen.

Moritz, Wilhelm's von Grumbach Sekretar; s.: Gotha.

Müller (Hans); s.: Tausendschön.

München.
Versammlungen:
1569 Jun. der Genossen des landsbergischen Bundes, welche ihr Bündniß erneuern und verlängern VIII. 118.
1569 Dec. ebenderselben; wegen der niederländischen Unruhen. Auf diesem Bundestage machen Kur-Mainz, Kur-Trier, und Kur-Sachsen Hoffnung, dem Bunde beizutreten 119.
1572 Jan. ebenderselben — 684.
1576 Apr. Abermaliger landsbergischer Bundestag IX. 556.

Mün-

Männerstadt; s.: Religions- und Kirchen-Sachen.

Münster.

Der Bischof von Münster macht Ansprüche auf die geistliche Gerichtsbarkeit gegen die Inhaber und Besitzer des Hauses Steinfurt, und der vier Kirchspiele Steinfurt, Borchorst, Lahr, und Holzhausen, ingleichen auf die Landschatzung über diese Kirchspiele und über einige Bauerschaften. Der Zwist erwächset zu einem Processe am Reichs-Kammergerichte, wird aber durch den, von der verwitweten Gräfin Anna von Bentheim und Tecklenburg, als Vormünderin ihres Sohnes Arnold, mit dem Bischofe Johann dem III. von Münster geschlossenen, Vergleich für's erste so
1669 Jun. 21. geendiget: Der Besitzer des Hauses Steinfurt und die Einwohner der Stadt Steinfurt sind von der Jurisdiction des münsterschen Officials frei, wenn sie nicht ehedem sich ausdrücklich derselben unterworfen haben, oder künftig unterwerfen werden. Doch sollen die geistlichen Personen mit ihren Beneficien und anderen geistlichen Gütern, auch ihren Leuten, ingleichen die EheSachen, und die Absolution von Eiden, unter münsterscher Gerichtsbarkeit bleiben.

Die vier vorgedachten Kirchspiele, und die Bauerschaften im Amte Rußkau sind, in geistlichen und weltlichen Sachen, der münsterschen Jurisdiction unterworfen, und sollen, im Widersetzungsfalle, von den Inhabern des Hauses Steinfurt, ihren Richtern und Dienern, zur Folgeleistung executivisch angehalten werden. Wenn ProfanSachen zuerst vor den weltlichen Gerichten der erwähnten vier Kirchspiele anhängig gemacht werden, so soll der münstersche Official und or-

ordentliche Richter der Prävention Statt geben. Die Steinfurter dürfen die Archidiakonen an ihrer Gerichtsbarkeit und ihren Gerechtigkeiten nicht hindern; doch den freien StuhlGerichten und deren Gerechtigkeiten, nach des Kurfürsten Hermann von Köln Reformation *), unabbrüchig.

Von allen im Hochstifte Münster bewilligten Schatzungen bekommt, aus den obigen vier Kirchspielen und den erwähnten Bauerschaften, der Inhaber des Hauses Steinfurt ein Drittheil, und das Stift Münster zwei Drittheile. Doch sind hierunter die WillkommSchatzung, *charitatiuum Subsidium*, und die geistlichen Schatzungen nicht begriffen; die bleiben dem Bischofe von Münster allein. Die Eingesessenen jener vier Kirchspiele sollen, statt aller rückständigen Schatzungen, 3000 Rthlr. mit und neben den vorigen Willkommen, CharitativSubsidien, und den jüngstbeschlossenen doppelten KirchspielsSchatzungen, bezalen; das übrige wird ihnen geschenket.

Die auf den münsterschen land- und Ausschuß-Tägen abgefaßten und publicirten Edicte und Mandate sollen in den mehrgedachten Kirchspielen und Bauerschaften abgekündiget und befolgt werden; auch soll in andern Fällen dem Bischofe von Münster und seinem Stifte an ihren Rechten keine Hinderung oder Abbruch geschehen.

Dieser Vertrag soll bis zu des Grafen Arnold fünf und zwanzig jährigem Alter gehalten werden. Hernach stehet dem Bischofe von Münster und seinen Stiftsständen, so wie dem Grafen Arnold oder dessen Erben, frei, binnen den nächsten vier Jahren, die Sache am Kammergerichte, in ihrem jetzi-

*) Vermuthlich die vom Kurfürsten Hermann dem V. im Jahre 1528 publicirte „Reformation des hohen geistlichen Gerichts".

jetzigen Stande, wowider keine Verjährung oder Ausnahme Statt finden soll, wieder vorzunehmen und fortzusetzen. Die gedachten Schatzungen sollen indeß, auf die hier verabredete Art, doch ohne Nachtheil der beiderseitigen Befugniß, bis zur Erörterung Rechtes, von beiden Theilen gehoben werden. Wird der gegenwärtige Vertrag, binnen jenen vier Jahren, von der einen, oder der andern Partei nicht widerrufen; so gilt er auf immer, und soll alsdenn von dem Grafen Arnold oder dessen Erben, auf Verlangen des Bischofs von Münster, besiegelt werden VIII. 122 — 125. vergl. mit VI. 98.

Der Kaiser

1573 bestätiget das vom Domkapitel zu Münster gemachte, und von den Päpsten Bonifaz dem IX. und Julius dem II. bekräftigte, Statut, daß es nicht gehalten seyn solle, Jemanden, der nicht von des Vaters und der Mutter Seite her Ritterbürtig ist, in das Kapitel aufzunehmen IX. 27.

Versammlung:

1566 Oct. 14 Fruchtlose Synode, durch das päpstliche Gebot des ehelosen Standes der Geistlichkeit veranlasset VI. 448.

Bischöfe:

dankt ab 1566, † 1574 Bernhard von Raesfeld.

† 1574 Johann der III. Graf von Hoja, auch Bischof zu Osnabrück.

(resignirt 1586) Johann Wilhelm Herzog zu Jülich ꝛc.

Münster im S. Gregorienthal.

Abt:

Heinrich ..... VIII. 182.

Münzwesen.

Berathschlagungen und Verordnungen über dasselbe auf dem Reichstage zu Augsburg

1566 VI. 327—339.

Die,

Die, in der neuesten ReichsMünzOrdnung verbotene *), ThalerMünze wird jetzt erlaubt, mit dieser Bestimmung: Ein Thaler soll 68 Kreuzer gelten; ihrer gehen acht Stück auf die kölnische Mark, und die müssen 14 loth 4 Grän fein halten, daß also die feine Mark um 10 Gulden 12 Kreuzer ausgebracht wird. Bei den halben und ViertelThalern wird das Korn oder der innere Gehalt den ganzen Thalern gleich gesetzt, das Schrot aber oder die Ausstückelung auf respective sechszehn, und zwei und dreißig Stücke bestimmt, wodurch sie eben so hoch als die ganzen Thaler, nemlich die halben zu 34 Kreuzer, und die Viertel zu 17 Kreuzer, ausgebracht werden. Die Drittehalb- und FünfKreuzer Münzen werden verbo-
ten — 332.

Auf dem zu Nördlingen gehaltenen
1567 MünzKorrespondenzTage der drei Kreise, Franken, Baiern, und Schwaben, wird ausgemacht, daß die ThalerMünze künftig in diesen drei Kreisen nicht gepräget, und die im Jahre 1559 errichtete, und 1566 erneuerte und geänderte ReichsMünzOrdnung genau befolgt werden solle VII. 384 — 391.

Ernstliche Bemühungen, die ReichsMünzOrdnung vom Jahre 1559 und die nachher in Betreff der Münze gemachten Ordnungen und Edicte durch
1568 das ganze Teutsche Reich gelten zu machen; unter andern Abfassung und Publikation eines allgemeinen MünzEdicts, sammt ProbierOrdnung, für den niedersächsischen Kreis, auf dem Convente zu Lüneburg — 549 — 575.

Verordnungen in Betreff des ReichsMünzwesens auf dem Reichstage

zu

*) s. Dies Repertor., Abtheil. VI. S. 83.

1570 zu Speier: Das übermäßige und betrügliche Pfennig- und HällerMünzen wird verboten. Wenn Pfennige und Häller hie oder da nöthig sind, so muß der dasige Münzstand solches den zu den Probationstägen Verordneten seines Kreises anzeigen, und er darf dann, nur nach ihrem Ermessen und nach ihrer Erlaubniß, diese geringe Sorten, und so viel als in seinem Gebiete erfodert wird, und zwar im Ausstückeln und Gehalte der ReichsMünzOrdnung gemäß, ausmünzen. Dies gilt auch von anderen kleinen Sorten, als Kreuzern, halben Batzen ꝛc. Nicht Jedweder, der die Münzgerechtigkeit hat, darf nach Gutdünken besondere Münzstädte in den Kreisen anrichten; sondern die Kreisstände und Münzherren sollen auf einem Kreistage sich über drei oder vier Oerter, wo gemeine Münzstädte anzulegen sind, vergleichen. Doch bleibt denjenigen Ständen, die eigene Bergwerke haben, unverboten, auch besondere Münzen zu halten.

Wer Münzmeister werden will, muß sich auf dem Probationstage den Ständen oder ihren Verordneten persönlich stellen. Man prüfet sein Herkommen, seine Geschicklichkeit, Treue ꝛc. Findet man ihn untadelhaft; so muß er den Kreisständen und Gesandten, auch seinem Münzherrn, anstatt des Kaisers und des Reichs, schwören, sich, im Münzen und sonst, dem MünzEdicte, und der MünzOrdnung ꝛc. gemäß zu verhalten, mit Verpfändung seiner Güter und Person, ingleichen, sich, so oft er erfodert würde, zu stellen, Red und Antwort zu geben, und Alles zu leisten, was des Reichs Edict, Ordnung und Abschiede gebieten. Eben so wird, mutatis mutandis, bei der Bestellung des Wardein verfahren. Bisher wurde dem Wardeine sowol, als dem Münzmeister, nachgesehen,

sehen, wann ein Stück Werkes an einem Grän zu gering war, doch mußte der Abgang im nächstfolgenden Werke erstattet werden. Künftig aber soll, weil dies Remedium gemißbraucht ist, den Wardeinen und Münzmeistern die erwähnte Schmälerung nicht mehr „übersehen„ werden.

Im nächstkünftigen Jahre soll in Frankfurt am Main ein DeputationsReichsMünztag gehalten werden.

Uebrigens werden das kaiserliche MünzEdict, die ReichsMünzOrdnung, und die das Münzwesen betreffende Reichsschlüsse bestätiget — VIII. 289 — 300. s. auch VIII. B XLVII.

1571 Jan. 20. Kaiserliches MünzMandat, zur Beobachtung der ReichsMünzOrdnung VIII. 301. 544. 558.

Febr. 4 Augsburgischer MünzVerruf, durch welchen die geringhaltige niederländische, sächsische, und SchweizerMünze verboten, und den Kaufleuten untersagt wird, das Silber Zentnerweise aus Teutschland zu verführen 558. 559.

Febr. 8 MünzEdict der Reichsstadt Ulm, zur Beobachtung der ReichsMünzOrdnung und derselben Erklärung und Verbesserung, mit dem Verbote der Ausfuhr der probirten goldenen und silbernen GeldSorten, und des rohen Silbers, auch dem Verbote des betrüglichen Prägens, Körnens, Waschens ꝛc. der ReichsMünzen von Gold und Silber 559.

Mai 27 Mandate der vier rheinischen Kurfürsten, auch der Kurfürsten zu Sachsen und zu Brandenburg, zur Beobachtung der ReichsMünzOrdnung 301.

Berathschlagungen und Schlüsse in Betreff des

Febr. Jun. Münzwesens, auf unterschiedlichen Kreistägen und Münztägen, zu Nürnberg, Mainz, Worms,

Jüterbock, Regensburg, Frankfurt, und Leipzig — 559 — 584.

Aug. 23 u. Sept. 24 Zwei Proklamen wegen der Münzen, auf der Frankfurter Messe publiciret 301 — 304. 599.

Jul. 1 Oct. 1 Reichs-Deputations-Münztag zu Frankfurt — In dem Abschiede desselben wird unter andern die Erlaubniß, daß diejenigen Stände, die eigene Bergwerke haben, auch besondere Münzen halten dürfen, so erkläret, daß solchen Münz-Herren zwar unverboten bleibt, das in ihren eigenen Bergwerken gewonnene Gold und Silber zu vermünzen, sie aber schuldig seyn sollen, das erkaufte oder sonst an sich gebrachte Gold und Silber, gleich anderen Ständen, auf den angestelleten drei oder vier Kreis-Münzstädten ausmünzen zu lassen 584 — 597.

Oct. 13 Kaiserliches Privilegium, den Reichs-Münz-Gesellen ertheilet: Ihnen wird ihr altes Herkommen bestätiget, und sie werden von neuem befreiet, daß sie „ihre alte Ordnungen gebrauchen dürfen, und nicht schuldig seyn sollen, irgend Jemanden zum Münz-Gesellen aufzunehmen und einkommen zu lassen, er habe denn auf einer redlichen und bewährten Münze seine freie und eheliche Geburt und Abkunft dargethan, und das Uebrige, was dieses Handwerks Herkommen und Gebrauch ihm auflegt, ausgestanden und geleistet.„ Doch müssen sie, so wie ihre Meister und Lehrknaben, sich den kaiserlichen und Reichs-Constitutionen durchgehends gemäß verhalten; auch in allen kleinen Münz-Sorten die Reckbank brauchen — Auf das Uebertreten dieses Privilegiums wird eine Strafe von zehn Mark löthigen Goldes gesetzt 548. 600 — 603.

Münztage zu

Dec. Boppart, zu
Nov. Essen, zu
Dec. Köln, zu
Dec. Worms, und zu
Dec. Jüterbock — 604 — 627.

Des Kurfürsten von Sachsen Münzverordnung
Dec. 22. für seine Lande, zu Dresden publiciret 627 — 631.

Im Jahre 1571 aufgesetztes Bedenken, wie die ReichsMünzOrdnung zu verbessern, und den Mängeln im Münzwesen abzuhelfen sei. Der unbekannte Verfasser räth unter andern, die Pfennige und alle übrige geringe MünzSorten unter ihren wirklichen Werth herabzusetzen, damit sie wieder in den Tiegel kämen und in gute grobe Sorten vermünzet würden — 631 — 636. s. auch X. 141 — 146.

Versammlungen in MünzAngelegenheiten zu
1572 Leipzig, Lüneburg, Kölln, Worms, Frankfurt an der Oder, Bacherach, Regensburg, und Nürnberg — VIII. 701 — 748. s. auch IX. B. XXXII. XXXIII.

Auf dem zu Nürnberg gehaltenen MünzProbationstage der drei Kreise: Franken, Baiern, und Schwaben, wird unter andern ausgemacht, für's erste in diesen Kreisen keine Thaler zu münzen VIII. 709.

Erneuerung des kursächsischen MünzMandats 738.

Fürstlich Braunschweig Wolfenbüttelsches MünzEdict — 739. 740.

Erneuerung des augsburgischen MünzVerrufs
1573 — Münztäge an mehreren Orten; und sonstige
1576 Verfügungen zur Aufnahme des ReichsMünzwesens — IX. 47 — 93. 189 — 228. 294 — 323. 585 — 597.

Verhandlungen über das Reichs-Münzwesen und Bestätigung der zu dessen Bestem getroffenen Einrichtungen, auf dem Reichstage zu Regensburg 1576 X. 107 — 153.

Drei, zur Erläuterung des im Jahre 1576 in Ansehung des Reichs-Münzwesens Vorgegangenen dienliche, Acten-Stücke IX. B. XXXIV. — XLIV.

Murbach und Lüders.

Aebte:

Johann Rudolf ..... VI. 140.
Johann Ulrich ..... VIII. 179. X. 7.

Muretus (N. N.); s.: Gregor der XIII.

Musäus (Simon); s.: Bremen.

Naarden; s.: Friederich von Toledo.

Nassau.

Grafen: s. Dies Repertor., Abtheil. VI. S. 87.

Naumburg und Zeiz.

Letzter katholischer Bischof:

Julius von Pflug

1564 Sept. 3. stirbt — Ein scharfsinniger, sehr beredter Mann, und trefflicher Latinist. **Luther**, dem Schmeicheln fremd war, urtheilte von ihm: „Er hat so viel Vernunft, Kunst, und so viel Gaben Gottes genug, daß er wol zum Papste selbst tüchtig wäre „.

Nach Pflug's Tode trägt das Domkapitel die Verwaltung des Bißthums dem zweiten Prinzen des Kurfürsten August von Sachsen,

1565 Oct. 8 Alexander, auf. Der stirbt nicht gar lange nachher. Nun übergiebt das Kapitel die Verwaltung des Hochstifts dem Kurfürsten August

und

und seinen männlichen Erben auf ein und zwanzig Jahre. Es ist aber seitdem beständig bei dem kurfürstlichen Hause Sachsen geblieben, und für die Katholiken verloren gegangen, da es, wider den geistlichen Vorbehalt, nunmehr evangelische Bischöfe oder eigentlich Administratoren bekam, und die Domherren evangelisch wurden. Doch ist das Domkapitel bis auf den heutigen Tag beibehalten worden VI. 96. 97.

Navarra.

Könige:

Johanna die III.

Gem.: Anton von Bourbon*).

Heinrich der III., als König von Frankreich der IV., ermordet 1610.

Nellenburg

Graf von — und Herr zu Thengen:

Christoph Ladislaus, Dompropst zu Strasburg X. 10.

Neuhausen (Stift); s.: Pfalz.

Neuser (Adam),

Pfarrer zu Heidelberg, soll, seiner irrigen Religionsmeinungen wegen, vestgenommen werden,
1570 entwischt, wird zu Amberg ergriffen, auf das Heidelberger Schloß gefangen gesetzt, entkommt abermals, durchstreifet die Schweiz, Frankreich, England, die Niederlande, Polen, Siebenbürgen, und geht endlich nach Temeswar, wird auf Befehl des dasigen Pascha, der ihn für seinen Spion ansieht, gefangen genommen, auf seine Erklärung, daß er den Koran gelesen habe und den Lehren desel-

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 238.

selben beipflichte, nach Konstantinopel geschickt, wo er sich beschneiden läßt und seine übrigen Tage
† 1576 zubringet VIII. 345. 346.

Niederlande.

Fortdauerndes Mißvergnügen des größesten Theils der Niederländer über den stolzen, geizigen, und herrschsüchtigen Zeloten Granvella, auf welchem in Regierungssachen das Mehreste beruhet — Der Prinz von Oranien und die Grafen Lamoral von Egmond und N. N. von Hoorne bleiben
(1563) aus dem Staatsrathe weg, und errichten mit mehreren von Adel ein Bündniß, dessen Artickel nirgends aufgezeichnet sind, das aber, so viel man weis, nichts dem Dienste des Königs oder der katholischen Religion Nachtheiliges enthielt — Der
1564 Kardinal muß endlich die Niederlande verlassen. Er geht nach Burgund. Da er sich aber selbst hier noch zu sehr in die niederländischen Angelegenheiten mischt, so bringt die Oberstatthalterin es dahin, daß der König ihn nach Rom schickt. Von da läßt er ihn nach Madrid
(1575) kommen, wo er bis an seinen Tod in größestem
(† 1586) Ansehn gelebt, und den Niederländern den von ihnen erlittenen Verdruß reichlich vergolten hat. Er vermehrte nämlich die Abneigung des Königs gegen sie, ist aber hiedurch, ganz wider seinen Willen, ein Mitbeförderer des Unabhängigwerdens der sieben Provinzen geworden —

Dieses verhaßten Granvella's Abreise aus den Niederlanden verursacht daselbst nicht geringe Freude. Der Prinz von Oranien und die Grafen von Egmond und von Hoorne wohnen nun dem Staatsrathe wiederum bei. Die Gewalt dieses Collegiums nimmt so zu, daß es einen beträchtlichen Einfluß in die allgemeinen Angelegenheiten

bekommt. Der Prinz ist darauf bedacht, die Religionsfreiheit einzuführen, und in die Rathsversammlungen, welche die Regierungsgeschäffte verwalteten, theils andere, theils mehrere, Mitglieder zu bringen —

Um den König von dem Zunehmen der sogenannten Ketzerei, den Mißbräuchen im Gerichtswesen, und dem schlechten Zustande der Finanzen umständlich zu unterrichten, wird der Graf von Eg-
1565 mond nach Spanien geschickt. Er kommt zurück mit dem Befehle des Königs: Man solle, unter dem Vorwande, über die Einführung der Schlüsse des tridentischen Concilliums sich zu berathschlagen, drei der geschicktesten Bischöfe, nebst einigen anderen Theologen, und ächt katholischen weltlichen Räthen, in den Staatsrath berufen, und mit ihnen überlegen, wie am besten das Volk zu unterrichten und vor Verführung zu bewahren, die Ketzerei aber zu bestrafen sei, die Vermessenheit der Ketzer gebändiget, und ihnen zugleich die Ehre, die sie durch ihre Standhaftigkeit zu erwerben vermeineten, genommen werden könne. Das hierüber abgefaßte Gutachten wird nach Spanien geschickt, von wo denn Befehle einlangen, welche die Annehmung der Dekrete des Tridenter Conciliums, die Wieder-Einführung der Inquisition, und die Vollziehung der Verordnungen wider die Ketzer auf das strengste gebieten, und als die unmittelbare Ursache des nachher erfolgten Aufstandes anzusehen sind — Häufige Zusammenkünfte des Adels, welche jene berühmte, damals gemeiniglich Das Compromiß genannte, Verbindung erzeugen.

1565 Nov. 2/6 Sie wird zu Brüssel in dem Hause des Grafen von Kuilenburg entworfen, und zuerst von eilf

Edelleuten, in dem Hause des Wappenkönigs des Ritterordens vom goldenen Vließe, Nikolaus von Hammes, welcher der reformirten Religion zugethan war, und für den Hauptbeförderer des Bundes gehalten wird, unterschrieben. Philipp von Marnix, Herr von S. Aldegonde, soll der erste gewesen seyn, der unterzeichnet hat; ob aber er, oder ein anderer, die Verbindung aufgesetzt habe, ist unentschieden. Inhalt des Bündnisses: Ein Haufen Ausländer, die ihre Herrschsucht und ihren Geiz mit dem Eifer für den katholischen Gottesdienst bemänteln, hat den König, seinem Eide zuwider, beredet, nicht nur die strengen Strafbefehle nicht zu mildern, sondern sogar sie zu schärfen, und die Inquisition mit Gewalt einzuführen. Diese aber ist unverträglich mit allen geistlichen und weltlichen Rechten, und mit den Privilegien und dem Herkommen der Niederlande; durch sie wird aller Handel verscheucht, der König wird aller Herrschaft über das Volk beraubt werden, und es wird unbeschreiblicher Aufruhr und Verwirrung entstehen — Die Unterzeichneten, Lehenleute des Königs und Edle des Landes, können daher nicht umhin, gegen solche Bedrückungen wachsam zu seyn, und zu dem Ende ein heiliges Bündniß zu schließen. Vermöge desselben versprechen sie mit einem feierlichen Eide, die Einführung der Inquisition nach allen Kräften zu hindern. Zugleich bezeugen sie hoch und theuer, daß sie nichts wider die Ehre Gottes, den Dienst des Königs, und die Wohlfahrt des Landes im Sinne haben, sondern vielmehr dieses alles befördern wollen — Die Zahl der Verbundenen wächset in kurzer Zeit bis auf vierhundert an — Den Prinzen von Oranien und die Grafen von Egmond und von Hoorne findet man nicht unter

ter den ersten Unterzeichneten dieses Bundes, und die beiden Grafen haben behauptet, sie hätten niemals zu den Genossen desselben gehöret; indeß ist es sehr wahrscheinlich, daß sie sowol, als der Prinz, um die Sache gewußt und solche gebilliget haben. — Empörung drohende Gährung unter dem Volke. — Der Prinz von Oranien und der Graf von Hoor-
1566 ne verlassen den Hof. Jener geht nach Breda, wohin viele Magnaten ihm folgen. Er begibt sich mit ihnen nach Hoogstraten. Hier, oder zu Breda, oder vielleicht an beiden Orten, wird beschlossen, der Oberstatthalterin eine Bittschrift zu überreichen, und dieser Entschluß wird nicht gar lange nachher ausgeführet. Etwa dreihundert verbundene Edelleute reisen zu dem Ende, einer nach dem andern, nach Brüssel. Nachdem ihnen die Audienz bewilliget war, gehen sie, Gliederweise, je vier und vier, nach Hofe. Heinrich von
Apr. 5 Brederode hält die Anrede an die Oberstatthalterin, widerspricht in derselben den zum Nachtheile der Edelleute ausgesprengten Gerüchten, bittet um die Namen der Ankläger und der Beschuldigten, und überreicht dann die Bittschrift, in welcher Folgendes gesagt war: Die Niederländer, besonders die Edelleute unter ihnen, sind immer als ihren Fürsten getreue Leute berühmt gewesen. Die Supplikanten wollen in die Fußstapfen ihrer Vorfahren treten, und sie glauben, daß man den Dienst, welchen sie jetzt ihrem Fürsten leisten, für den größesten und nützlichsten halten müsse. Die Einführung der Inquisition mag, so wie das Abfassen der scharfen Verordnungen wider die Ketzer, ehedem in guter Meinung geschehen seyn; aber verschiedene Zeiten erfodern verschiedene Hülfsmittel. Man hat einen allgemeinen Aufstand zu erwarten, wenn die Strafbefehle, dem Willen des Königs

gemäß,

gemäß, ohne Milderung vollzogen werden sollen. Die supplicirenden Edelleute hofften, die Stände sollten dieserhalb Vorstellung thun. Da das nicht geschehen ist; so können sie, die Supplikanten, nicht länger schweigen. Der König wird ihnen das nicht übel nehmen, da sie der Gefahr am ersten ausgesetzt sind — Sie bitten, den König ungesäumt um die Zurücknahme der Strafbefehle zu ersuchen, worauf denn, statt derselben mit Rath und Einwilligung der gesammten Stände, andere (ausführbare) gegeben werden können. Auch bitten sie, daß die Oberstatthalterin vorläufig die Inquisition und die Strafbefehle suspendiren wolle, bis der König andere Befehle geben wird. Geschieht das nicht; so wollen sie unschuldig seyn an allen schlimmen Folgen, welche aus der Verachtung dieses guten Raths entstehen dürften. — Der Zug der supplicirenden Edelleute nach Hofe gibt Anlaß zu der ihnen beigelegten Benennung: Geusen (Bettler). Das sollte ein Spottname seyn; die Verbundenen sind aber, nicht ohne Grund, stolz auf denselben. — Die Oberstatthalterin gibt die
Avr.6 Bittschrift zurück, mit dieser Antwort: Die Oberstatthalterin hofft die Milderung der Strafbefehle bei dem Könige auszuwirken; es steht aber nicht in ihrer Macht, diese Befehle indeß ruhen zu lassen, auch würde es ungereimt seyn, wenn das Land so lange ohne Richtschnur in Ansehung des Gottesdienstes bleiben sollte. Die Oberstatthalterin will gleichwol den Inquisitoren und Gerichtsbeamten andeuten, daß sie ihre Gewalt mit aller Mäßigung ausüben sollen. Sie verspricht sich von dem Adel guten Willen, den katholischen Glauben rein zu bewahren, und, sich so still und sittsam aufzuführen, wie es Leuten von ihrem Stande gebühret. — Die Edelleute, durch diese Antwort

wort im mindesten nicht befriediget, sagen in ihrer
Nov. 8 neuen Bittschrift; Sie hätten eine stärkere Versicherung der Ruhe des Landes gewünschet, erwarteten indeß, daß, dem Versprechen der Oberstatthalterin zu folge, die Inquisition sowol, als die weltliche Obrigkeit sich mit mehrerer Mäßigung betragen werde. Sie seien entschlossen, dasjenige zu thun, was der König mit Einwilligung der Stände bestimmen würde, hofften also der Oberstatthalterin nicht die geringste Ursache zum Unwillen gegeben zu haben, zumal da sie für Recht hielten, daß Jeder, der Aufruhr oder dem Aehnliches anfinge, nach Verdienst gestrafet würde — Die Oberstatthalterinn antwortete: Sie glaube die Inquisitoren und Obrigkeiten dazu anhalten zu können, daß kein Aergerniß und Unheil entstände, wenn nur die Edelleute nicht Anlaß dazu gäben. Daß das nicht geschähe, dafür müßten sie sowol unter sich, als bei dem Volke sorgen, insonderheit müßten sie unter der Hand keine Bundsgenossen mehr suchen; über das Unternehmen der Edelleute aber wolle die Oberstatthalterin sich keines Urtheils anmaßen. — Die Edelleute übergeben hierauf die Verwaltung ihrer Angelegenheiten vier Häuptern, und ernennen drei oder vier Personen in jeder Provinz, die mit den Häuptern ein Verständniß unterhalten, und zugleich dahin sehen sollen, daß die Versprechungen der Oberstatthalterin erfüllet werden mögen, und nirgends Aufruhr entstehe. Sie verbinden sich, keine Veränderung in dem Gottesdienste und der Regierung zu machen, sondern den Entschluß des Königs und der gesammten niederländischen Stände ruhig abzuwarten, und reisen dann, mißvergnügt über die Oberstatthalterin, von Brüssel ab. —

Der

Der geheime Rath entwirft, bald nach der Ueberreichung der angeführten Bittschriften eine Milderung der Strafbefehle, und dieser, von der Oberstatthalterin, den Magnaten, und dem geheimen Rathe selbst, verbesserte Entwurf wird durch Johann von Glimes, Markgrafen von Bergen op Zoom, und Florens von Montmorenci, Herrn von Montigny, nach Spanien überbracht. Freimüthige Unterhandlungen dieser Abgeordneten, welche beide ihr Vaterland nicht wiedergesehen haben—*). Anfang des öffentlichen Predigens der Unkatholischen, und hiedurch verursachte Bewegungen — Zusammenkunft der verbundenen Edelleute zu S. Truyen — Erklärung des Königs: Die päpstliche Inquisition soll ruhen, die bischöfliche aber in ihrer Kraft bleiben. Man soll einen neuen Entwurf zur Milderung der Strafbefehle machen, bei welchem das Ansehen des Königs und der römisch katholische Glaube erhalten wird; dann will der König das Weitere verfügen. Die Oberstatthalterin kann die Verbundenen sowol, als auch Andere, wenn sie nicht gerichtlich einer Missethat überführet sind, nach ihrem Gutbefinden begnadigen. Sie muß, ehe sie diese Punkte bewilliget, eine Versicherung haben, daß die mißvergnügten Großen sich hiemit begnügen, und künftig die Erhaltung des Gottesdienstes und der Ruhe des Landes bestens beherzigen wollen. Alle Verbindungen, Zusammenkünfte, Predigten, und Aergernisse sollen abgeschafft werden. Wollen die Widerspänstigen sich hiezu nicht bequemen, oder

er-

*) Der Markgraf von Bergen op Zoom starb im Jahre 1567 im Gefängniß aus Gram, oder vielmehr an Gifte, und der Herr von Montigny ist im Jahre 1568 zu Medina del Campo hingerichtet; wiewol Andere behaupten, er sei im Jahre 1570 in seinem Gefängnisse durch Gift aus dem Wege geräumet VIII. 447.

ergreifen sie wol gar die Waffen; so kann die Oberstatthalterin zu ihrem Schutze sich der niederländischen Reiterei und der Besatzung bedienen, auch im Nothfall eine hinlängliche Anzal Truppen in Sold nehmen. Der König will übrigens im nächsten Frühjahre selbst in die Niederlande kommen — Bilderstürmerei — Vergleich zwischen der Oberstatthalterin, und dem Grafen Ludewig von
Aug. 24 Nassau nebst den zwölf Bevollmächtigten des Adels: Der König läßt sich gefallen, das Land von der Inquisition zu befreien. Wegen des Gottesdienstes soll eine neue Verordnung gemacht werden. Der König hat noch nicht bestimmt, ob die gesammten niederländischen Stände hierüber gehöret werden sollen, aber die Oberstatthalterin will suchen, ihn zu bewegen, daß es geschehe. Sie will dem Adel eine Versicherung aushändigen, in welcher der König verspricht, des Vergangenen nicht zu gedenken, unter der Bedingung, daß Jeder sich pflichtmäßig betrage, und angelobe, nichts wider den König, dessen Staaten und Unterthanen zu unternehmen, vielmehr die Stillung der Unruhen, Verhütung der Beschädigung an Kirchen und Gotteshäusern, und Niederlegung der Waffen möglichst zu befördern. Das Predigen soll da, wo es noch nicht angefangen ist, nicht gestattet werden, und der Adel soll suchen, es dahin zu bringen, daß Alle, die wegen Glaubenssachen mißvergnügt sind, sich demjenigen, was der König mit Einwilligung der allgemeinen Stände beschließen wird, unterwerfen — Der Graf Ludewig von Nassau und die Bevollmächtigten des Adels beschwören diesen Vergleich, worauf ihnen die erwähnte schriftliche Versicherung überliefert wird. Man schickt den Vergleich den Gerichtshöfen der Landschaften und den StädteMagistraten zur Nachachtung zu, ver-

letzt

letzt ihn aber zu Brüssel am ersten, handelt auch nachher spanischer Seits wider denselben; und dies wird von einigen für den ächten Rechtfertigungsgrund des Ergreifens der Waffen wider den König ausgegeben — Die Statthalter und die verbundenen Edelleute selbst geben sich indeß alle Mühe, dem Vergleiche nachzukommen — Der Prinz von Oranien erhält die Abschrift von zwei Briefen des spanischen Gesandten in Frankreich an die Oberstatthalterin. In demselben heißt es: „Der König habe jetzt die schönste Gelegenheit, theils durch List, theils durch Gewalt die unumschränkte Herrschaft über die Niederlande, nach welcher seine Vorfahren so lange gestrebt hätten, zu erlangen. Man müsse nämlich dem Prinzen von Oranien und den Grafen von Egmond und von Hoorne so lange freundlich begegnen, bis die Zeit komme, wo man ihnen, als den unstreitigen Anstiftern der bisherigen Unruhen, den verdienten Lohn geben könne. Der Markgraf von Bergen und der Herr von Montigny würden in Spanien mit gleicher List eingeschläfert und aufgehalten; der Vorschlag der Oberstatthalterin, sich durch ein geheimes Verständniß einiger vesten Plätze zu versichern, sei dem Hofe sehr willkommen„, und dergleichen mehr. Die spanischen Geschichtschreiber haben diese Briefe für erdichtet ausgegeben, aber der Prinz von Oranien hat sich auf selbige, als ächte Urkunden, immer freimüthig berufen — Eine Folge der jetzt angeführten Entdeckung ist die Zusammenkunft des Prinzen von Oranien und seines Bruders des Grafen Ludewig von Nassau mit den Grafen von Hoorne, von Egmond, und von

Oct. 3 Hoogstraten, zu Dendermonde —

Oct. 29 Landtag zu Schoonhoven — Berathschlagungen in Spanien und Korrespondenz zwischen der Ober-

Oberstatthalterin und dem Madriter Hofe über die niederländischen Unruhen — Die Bilderstürmerei und die ferneren Gewaltthätigkeiten der Unkatholischen haben schlimme Folgen für die Verbindung des Adels. Unter den Verbundenen waren viele Katholiken. Die sehen natürlicher Weise das Mißhandeln ihrer Kirchen nicht gleichgültig an, und fürchten den Untergang ihrer Religion, wenn eine Partei, die solche Uebelthaten begünstigte, die Oberhand gewinnen sollte. Hiedurch bekommt die Verbindung des Adels einen starken Stoß. Viele katholische Edelleute suchen, sich mit der Oberstatthalterin, und durch sie mit dem Könige, auszusöhnen; selbst der Graf von Egmond zerfällt mit dem Prinzen von Oranien — Die Oberstatthalterin merkt kaum, daß das Bündniß anfängt zu wanken, als sie Truppen auf die Beine setzt. Valenciennes und Dornick werden gezwun-
1567 Jan. gen, Besatzungen einzunehmen, und an beiden Orten läßt man einige calvinische Lehrer und angesehene Bürger hinrichten. Diese Schärfe der Oberstatthalterin verursacht, daß der Prinz von Oranien, sein Bruder, Brederode, Hoogstraten, und andere mehr, auf Vertheidigungs-Mittel sinnen — Die Oberstatthalterinn fodert von allen Staatsbedienten und Obrigkeiten die Leistung eines neuen Eides: „den katholischen Glauben zu erhalten, die Bilderstürmer zu bestrafen, und die Ketzereien auszurotten„. Die Lehenleute aber sollen sich noch besonders verbinden, dem Könige gegen einen Jeden, den man ihnen nennen würde, ohne Ausnahme zu dienen. Der Prinz von Oranien, der Graf von Hoogstraten, der Herr von Brederode, und andere Edelleute weigern sich, diesen Eid abzulegen — Gewaltthätigkeiten in Utrecht, Holland und anderen Provinzen — — — Auf die

Nachricht, der Herzog von Alba werde mit einem starken Kriegsheere nach den Niederlanden kommen, legt der Prinz von Oranien seine Aemter nieder und begibt sich in seine väterliche Grafschaft Nassau. Er hat, im Begriffe abzureisen, eine vornehme Person versichert, daß er noch 60000 Gulden unverschuldete Einkünfte habe, und nie etwas wider den König unternehmen werde, wenn derselbe ihn an Ehre und Gütern unangefochten ließe. Demnach wäre es ungegründet, was ausgesprenget würde: der Prinz habe Neuerungen gesucht, weil er nicht vermögend gewesen sei, seine Schulden zu bezalen — Die Grafen von Hoorne, und von Hoogstraten, ingleichen Heinrich von Brederode verlassen ebenfalls die Niederlande, und der letztere ist nicht gar lange nachher auf dem Schlosse Harenburg in der Veste Recklinghausen
(1568 Febr.) gestorben. Die Verbindung des Adels geht also unter und niemand hat mehr das Herz, dafür zu sprechen — Die Kirchen der Unkatholischen werden jetzt mit eben so großer Wut, als vorher die Bilder und Altäre, zerstöret; das Holz davon wird hin und wieder, besonders in Flandern, zur Errichtung von Galgen gebraucht, an welche die Erbauer dieser Kirchen gehenkt werden — Das Volk flüchtet Haufenweise aus dem Lande, und die Zurückbleibenden sehen dem königlichen Heere mit Zittern entgegen — VI. 457 — 511. VII. 449. 459.

Es kommt, vom grausamen Alba geführet, in den Niederlanden

1567 Aug. an, und beweiset nur gar zu sehr, daß die Furcht vor dieser Epoche höchstgegründet gewesen war — Der Herzog von Alba läßt die Grafen von Egmond
Sept. 9. und von Hoorne zu Brüssel gefangen nehmen, und sie, unter einer Bedeckung von 3000 Spa-

Sept. 22 Spaniern, nach dem Schlosse zu Gent bringen — — Viele andere, meistens vornehme Personen, werden gleichfalls in Verhaft gezogen, der Graf von Hoogstraten aber entgeht, wiewol mit genauer Noth, einem gleichen Schicksale. Etwa 100000 Menschen hatte die Ankunft der spanischen Soldaten aus dem Lande getrieben; jetzt gehen 20000 davon, und Teutschland, Frankreich, und England werden die Zufluchtsörter niederländischer Flüchtlinge — Alba ordnet ein Gericht zur Untersuchung der Unruhen (*Conseil des Troubles*) an, welches nachher den so sehr verdienten Namen: Der Blutrath, bekommen hat. Es bestand aus zwölf Mitgliedern, von denen der Licentiat Johann von Vargas, ein Spanier, der gentsche Rathsherr Jakob Hessel, und der Fiskal von Burgund, Ludwig del Rio, am berüchtigtsten geworden sind. Alba selbst war das Haupt dieses Raths, der die Urtheile in dessen Namen sprach. Allmälig entzogen sich die mehresten Mitglieder, so, daß zuletzt Alles auf drei oder vier von ihnen, ja fast auf dem einzigen Vargas, beruhete, indem die übrigen Mitglieder ihm immer beistimmen mußten, weil er über den Herzog alles vermochte. Selbst von spanisch gesinneten Schriftstellern wird Vargas als ein Ungeheuer der Grausamkeit geschildert. Wer kennt nicht seinen gewöhnlichen Refrain: „Haeretici fraxerunt templa, boni nihil faxerunt contra, ergo debent omnes patibulari .. ? —

Zu Ende Sept.

Alle, die in die bisherigen Unruhen verwickelt gewesen waren, oder nur einigermaßen, wenn gleich auf ganz entfernte Weise, Theil an ihnen genommen hatten, werden vor den *Conseil des Troubles* geladen, die mehresten erscheinen nicht, und diese verlieren ihre Güter, werden des Landes verwiesen, und, wenn man sie ertappet, gemeiniglich

niglich am Leben gestrafet. Daher fast täglich Exekutionen: henken, köpfen, viertheilen, verbrennen, oder wenigstens auf die Galeeren schicken — Die Oberstatthalterin Margareta erhält
Dec. die gebetene Entlassung, und der Herzog von Alba wird Oberstatthalter — Er läßt den Prinzen Wilhelm von Oranien, dessen Bruder, den Grafen Ludewig von Nassau, Heinrichen von Brederode, und die Grafen von Hoogstraten,
1568 Jan. 24 von Bergen, und von Kuilenburg, öffentlich vor Gericht fodern. Sie erscheinen nicht, und legen in ihren VertheidigungsSchriften die Unstatthaftigkeit der Ladung und der ihnen aufgebürdeten Beschuldigungen dar — Man findet übrigens nicht, daß der verbündet gewesene niederländische Adel damals etwas zur Vertheidigung der Freiheit des Landes gethan habe, das ausgenommen, daß Ei-
vor dem Febr. nige eine Schrift unterzeichneten, durch welche sie sich verbindlich machten, „Geld zur Vertheidigung der guten Sache zusammen zu bringen.„ Ob aber das geschehen, und wenn es geschahe, wie das Geld angewendet sei, davon weis man nichts — Der König Philipp fodert das Gutachten der spanischen Inquisition über die niederländischen Un-
Febr. 16 ruhen. Die erkläret „alle Niederländer, wenige, deren Namen man nach Spanien geschickt hatte, ausgenommen, für Ketzer, Abtrünnige, und Aufrührer, auch diejenigen besonders, welche Bittschriften wider die Inquisition übergeben hatten, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig„. Wahrlich ein unerhörter, seltsamer Spruch, der gleichwol vom Könige
Febr. 26 bestätiget wird. Daher Fortsetzung der Verfolgungen, Verhaftungen, und Hinrichtungen in den Niederlanden — Nicht völlig gelungener Anschlag des Herzogs von Alba, die Unkatholischen an vielen

Mai 4 len Orten in Einer Nacht zugleich zu überfallen — Auf die Meinung derjenigen, welche dem Könige ein gelindes Verfahren anrathen, wird nicht geachtet, weil Vargas und Andere ihm einbilden, die eingezogenen Güter der Verurtheilten würden jährlich acht Millionen Dukaten einbringen. Eine, wie sich nachher zeigte, unrichtige Rechnung, da die mehresten dieser Güter mit Schulden und Renten nicht wenig beschweret waren. — Entwurf, die Niederlande zu einem Königreiche zu erheben, und dem Könige die unumschränkte Herrschaft über dieses neue Reich zu verschaffen — Die Niederländer überzeugt, daß es auf ihre gänzliche Unterdrückung angesehen sei, gerathen in Verzweiflung. Ein, unter dem Namen: Die wilden Geusen, bekannt gewordener Haufen Volks in WestFlandern plündert die Klöster und mißhandelt die Geistlichen, wird aber bald von Alba's Truppen zerstreuet.

Anfang der Unternehmungen des Prinzen Wilhelm von Oranien, und des Grafen Ludewig von Nassau; Gefechte bei

Apr. Daalhem,
Wittewerum, und Heiligerlee —

Der Prinz Wilhelm von Oranien, die Grafen Ludewig von Nassau, von Bergen, von Kuilenburg, und von Hoogstraten, und der schon verstorbene Heinrich von Brederode, werden, als Verbrecher der beleidigten Majestät, vom Mai 28 *Conseil des Troubles* verurtheilet. — Enthauptung zwei und zwanzig Gefangener, theils Edelleute, Jun. 1 und 2 theils Anderer —

Zurückführung der Grafen von Egmond und Jun. 3. von Hoorne von dem Schlosse zu Gent nach Brüssel. Hier wird, ohne daß während ihres Processes auf die Vorrechte des Landes und des Ritter-

Ordens vom goldenen Vließe, auf ihre unbefangene, die wider sie aufgeführte HauptBeschuldigungen vernichtende Verantwortung, oder auf die vielen und respektabeln für sie eingelegten Fürbitten Rücksicht genommen wäre, ihnen vom *Conseil des*
Jun. 4 *Troubles* dieses Urthel gesprochen: Sie sind des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig, sollen daher enthauptet, und ihre Köpfe sollen, auf so lange, als es dem Herzoge von Alba gefallen wird, auf Pfäle gesteckt, ihre Güter aber, zum Besten des Königs, eingezogen werden. Die beiden Grafen empfangen ihr Todesurthel, und
Jun. 5 leiden die Vollziehung desselben mit männlicher Standhaftigkeit. Die Köpfe werden nach zwei Stunden von den Pfälen abgenommen — Allgemeine Betrübniß der Niederländer über die Hinrichtung dieser zwei erlauchten Männer, die beide großen Kriegsruhm sich erworben hatten. Besonders war der Graf von **Egmond** als einer der trefflichsten Feldherren berühmt; den Sieg bei S. Quintin hatte man größtentheils, und den bei Grävelingen ganz allein **ihm** zu verdanken. Aber gerade diese auszeichnenden Verdienste wurden einem so neidischen und blutdürstigen Richter, wie Alba war, ein Bewegungsgrund mehr, das in seine Hände gefallene Opfer nicht ungeschlachtet zu lassen.

Fernere Unternehmungen des Grafen **Ludewig**, und des Prinzen **Wilhelm**; Treffen bei Jemmingen —

Das Haus des Grafen von Kuilenburg, in welchem das **Compromiß** entworfen war, wird nie-
Aug. dergerissen. Man setzt an dessen Stelle eine steinerne Säule mit einer Inschrift in vier Sprachen, welche die Zeit und die Ursachen der Zerstörung des

Haus-

Hauses lehrte; Diese Säule ist, einige Jahre nachher, von der brüsselschen Bürgerschaft abgebrochen worden.

Gefechte am Gete, und bei Quesnoi — Alba's Uebermuth in seinem Glücke —

Er publiciret Befehle zur Einführung der In-
1569 Jan. quisition und der Schlüsse des tridentischen Conciliums, auch Einsetzung der Bischöfe in diejenigen Städte, die sie bisher nicht hatten aufnehmen wollen. Der *Conseil des Troubles* fährt mit Verurtheilungen zu Schwerdt, Galgen, Scheiterhaufen ꝛc. fort. Die Unternehmungen des Prinzen von Oranien müssen Stoff zu einer neuen Art von Verbrechen hergeben; nämlich Alle, die dem Prinzen einen guten Fortgang gewünscht, oder über das Mißgelingen seiner Absichten sich betrübt hatten, werden für strafbar erkannt. Eine Folge hievon ist, daß abermals wenigstens Hunderttausend aus dem Lande flüchten —

Alba's, nicht ganz nach seinem Wunsche geglückte, Bemühungen, den gesammten Niederlanden eine neue und schwere Steuer aufzubürden — Besonders findet die geforderte Abgabe des zehnten Pfennigs von den beweglichen Gütern, so oft sie verkauft würden, hie und da starken Widerspruch — Streit zwischen der Königin Elisabet von England und dem Herzoge von Alba über das Anhalten des Geldes genuesischer Kaufleute, welches dem Herzoge bestimmt war; Diese Zwistigkeiten werden den Niederländern höchst verderblich (s.: Manufakturen ꝛc.) — Kapereien der MeerGeusen oder WasserGeusen (s.: Wilhelm der I.) — Hartes Urtheil des *Conseil des Troubles* wider das Stift

1570 Jul. 14 Utrecht, weil es die Bewilligung des zehnten Pfennigs verweigerte — Alba erlaubt den

Neuen*) Niederlanden, den zehnten Pfennig abzukaufen. So gibt z. B. Geldern 505000, Frießland 128000, Groningen nebst den Ommelanden 60000 Gulden, u. s. w. Die Utrechter meinen, daß sie diesen Provinzen gleich behandelt werden müßten; aber der Herzog will, ohne allen Grund, sie unter die Geerbten Niederlande gerechnet wissen — Zwei Tage nach der Abfassung jenes Spruches wider Utrecht läßt der Herzog, um den Niederländern doch einmal etwas Angenehmes zu sagen, eine „Königliche Begnadigung aller ihren Fehler bereuenden Ketzer„ abkündigen.

Aber diese so genannte allgemeine Begnadigung war durch mancherlei Einschränkungen so sehr begränzet, daß man eben nicht Ursache hatte, sich ihrer zu freuen, oder großes Vertrauen in sie zu setzen — Verschiedene aus den Niederlanden geflüchtete Edelleute suchen, auf dem Reichstage zu Speier, um den Beistand des Kaisers und des Reichs, wirkungslos, an — Ein gewaltiger Sturm
Nov. 1 vermehret das Elend der Niederlande. Brabant, Flandern, Holland, Seeland, Utrecht, besonders aber Frießland, und Ostfriesland, werden durch diese fürchterliche Naturbegebenheit in ungemein großen Schaden gesetzt — VIII. 442. 448 — 501. s. auch B. VIII. B. LI. LII.

Alba's Entschluß, die Einführung der Abgabe
1571. 1572 des zehnten Pfennigs mit Gewalt durchzusetzen, welchen er doch, auf die Nachricht, daß Briel von den WasserGeusen eingenommen sei, plötzlich aufgibt.

1572 Apr. 1 Die Einnehmung dieser Stadt, des Schlüssels zu Holland, legt den Grund zu dem Gebäude der Frei-

*) Sie heißen so, weil Karl der V. erst sie erworben, und nicht von seinen Vorfahren geerbt hatte.

Freiheit des nachher so mächtig gewordenen Staats der sieben vereinigten niederländischen Provinzen — Erbitterung und Grausamkeiten beider Parteien gegen einander — Ganz NordHolland erkläret sich für den Prinzen von Oranien — Auch in anderen Provinzen treten viele Plätze auf seine Seite; gutentheils eine Folge der vom Herzoge von Alba aufgelegten Steuern. — Versammlung zu

Jul. Dordrecht, in welcher der erste Entwurf zu dem Staate der vereinigten Niederlande gemacht wird — IX. 433 — 437. 440 — 445. 448 — 451.

1573 Errichtung eines Raths zu Delft, welcher, nebst dem Prinzen von Oranien, die Staats- und KriegsAngelegenheiten besorget — ingleichen einer beständigen, zu Hoorn sich aufhaltenden, Versammlung von Bevollmächtigten aus den Rathsgliedern der Städte. Sie ist nachher Die „Versammlung der abgeordneten Räthe von Westfriesland und Nordholland „ genennet worden, und hat noch zu Hoorn ihren Sitz — 462. 463.

Der verhaßte *Conseil des Troubles*, vor welchem an 15000 unentschiedene Sachen hingen, wird, auf Alba's Rath, von dem neuen Statthalter Requesens beibehalten — 466.

Neue allgemeine Begnadigung der Niederländer, vom Requesens

1574 Jun. 6 bekannt gemacht. Sie hat, ob sie gleich von viel weiterem Umfange, als die vom Herzoge von Alba publicirte, ist, die gewünschte Wirkung nicht — 475.

VereinigungsBund zwischen Holland und See-

1575 land, zu Dordrecht geschlossen 488 — 490.

1575 Jun. 4 Fruchtlose FriedensUnterhandlungen zu Breda

März- Jul. — 493 — 495.

Die Stände von Holland und Seeland bitten, mit Genehmigung des Prinzen von Oranien, die Königin Elisabet von England um Schutz, und bieten ihr dagegen die Oberherrschaft über Holland
Dec. und Seeland unter gewissen Bedingungen an 503. 504.

Vergl.: Adolf; Alba; Brüssel; Büren; Dordrecht; Friederich von Toledo; Ludewig; Manufakturen ꝛc.; Margareta; Requesens; Wilhelm der I.

Niedermünster in Regensburg.

Aebtissin:

Barbara ..... VI. 142. VII. 286.
Anna ..... X. 9.

Nigrinus (Georg); s. oben: Eder.

Nördlingen.

Versammlungen:

1767 Jul. Münz-Korrespondenz-Tag der drei Kreise: Franken, Baiern, und Schwaben, auf welchem auch von der pfalzzweibrückenschen Zoll-Erhöhung gehandelt wird VII. 384 — 402. 461.

1568 Jun. Desgleichen 573. 574.

1568 Aug. Convent der drei Kreise: Franken, Baiern, und Schwaben; wegen der vorhin erwähnten pfälzischen Zoll-Neuerungen 472. 473.

Nomeny.

Der Markgraf von Nomeny erscheint auf dem
1570 Reichstage zu Speier zum ersten Mal unter den Sitz und Stimme habenden Reichsfürsten VIII. 181 †).

Markgraf:

Nikolaus von Lothringen, Herr von Mercoeur, und Graf von Vaudemont VIII. 180. 181. X. 9.

Noth-

Nothmünzen

werden von den bedrängten Zaarlemern, Middelburgern, und Leidenern
1573. 1574 geschlagen IX. 460. 468*). 478.

Gothaische — s.: Klippen.

Nuenar.

Grafen:

Nuenar und Mörs: Hermann VIII. 177. 181. 182. X. 12.

Nuenar und Limburg: Adolf VIII. 177.

Nürnberg.

Verwahrung des Rechts dieser Reichsstadt, zu verlangen, daß der Kaiser seinen ersten Hof in ihr halte, im augsburgischen Reichsabschiede vom Jahre 1566: „Obgleich der Kaiser, nach altem Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch seiner — Vorfahren am Reiche, auch nach Ausweisung der Goldenen Bulle, seinen ersten Königlichen Hof in der Reichsstadt Nürnberg hätte halten sollen; so ist er doch — — hieran verhindert worden, und hat — — — seinen ersten Reichstag nach Augsburg verlegen müssen. Indeß soll hiedurch der Stadt Nürnberg an ihrem alten Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch, auch der G. B., wegen Haltung des ersten Königlichen und Kaiserlichen Hofes zu Nürnberg, im geringsten nichts derogiret, abgebrochen, und genommen seyn, und, was nach Gelegenheit der jetzigen Zeit, des Reichstages halber, vorgegangen, soll — — zu keinem Exempel oder Folge, gedachter Stadt Nürnberg zum Nachtheil, angezogen und angeführet werden„ VI. 343. 344.

Versammlungen:

1565 Jun. Fränkischer Kreistag, auf welchem unter andern in Ansehung des Münzwesens gute Verfügungen gemacht werden VI. 105. 106.

1567 Apr., Jun., Sept., u. Nov. Fünf Kreistäge, wegen der Grumbachschen Händel und ihrer Folgen; auch zum Theil wegen des Münzwesens VII. 319 w). 384.

1567 Mai. MünzProbationstag 383. 384.

1568 Jan. Kreistag..... 402.

1568 März Kreistag, auf welchem unter andern das Nöthige, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bei dem Rückzuge der teutschen Truppen aus Frankreich, verfüget wird 460.

1568 Mai MünzProbationstag 571 — 574.

1568 Mai, Jun. Kreistag, wegen der von PfalzZweibrückenNeuburg verfügten, den fränkischen, baierschen, und schwäbischen Kreisen sehr beschwerlichen ZollSteigerung 463 — 469.

1568 Aug. Kreistag, aus gleicher Veranlassung. Man williget für's erste ein, daß der Pfalzgraf Wolfgang zu Zweibrücken und Neuburg an den Orten, wo er bisher einen Gulden, Batzen, Schilling ꝛc., zum Zolle bekommen hätte, künftig dieses Geld dreifach nehmen könne 469 — 472.

1569 Jan. u. März Kreistäge; wegen der Sicherung gegen die Ausschweifungen der durchmarschirenden, zum Theil nach Frankreich bestimmten, Truppen VIII. 83. 84.

1569 Aug. MünzProbationstag 116. 117.

1569 Dec. u. Nov Kreistag, auf welchem unter andern vom Münzwesen gehandelt wird 117. 118.

1596 Febr. u. Mai Zwei Kreistäge; wegen der Moderationssache, und des Münzwesens;

ingleichen

Mai MünzProbationstag VIII. 557 — 561. 566 — 571.

Kreis-

1572 Jan. Kreistag, auf welchem Verfügungen zur Aufnahme des Münzwesens gemacht werden 701. — 704.

1572 März u. Mai. Kreistäge, auf welchen ebenfalls vom Münzwesen gehandelt wird 705. 706.

1572 Mai. Münz-Probationstag der drei Kreise: Franken, Baiern und Schwaben.

Aus dem von dieser Versammlung an die Eidgenossen erlassenen Schreiben erhellet, daß die Eidgenossen, auf die im vorigen Jahre an sie ergangene Ermahnung (s.: Regensburg), sich erboten haben, die Verfügung zu treffen, daß die groben Sorten von Silbermünzen, an Korn und Schrot, Gehalt und Probe, der Reichs-Münz-Ordnung gemäß geschlagen werden sollen. Zugleich aber haben sie verlangt, daß man ihre geringe Münz-Sorten, ihrem Gehalt und Valvation nach, im Reiche für Wehrhaft nehmen, auch ihnen den fernern Gebrauch ihrer geringen Landesmünzen, und den Silberkauf im Reiche, gestatten möge. Hierauf antworten die drei Kreise: „Es gebühre sie nicht, der Reichs-Münz-Ordnung und den Reichs-Abschieden entgegen zu handeln; sie zweifelten indeß nicht, daß das Heil. Reich in Ansehung des verlangten Silberkaufes sich gegen die Eidgenossen so erzeigen werde, daß sie nicht Ursach haben sollten, sich zu beschweren. Nur müßten sie sich der in der R.-M. O. und den R. A. verbotenen Münz-Sorten enthalten„, und überhaupt den Vorschriften dieser Verordnungen gemäß verfahren — 706 — 717.

1572 Aug. Kreistag; ebenfalls wegen des Münzwesens 717. 718.

1572 Nov. Kreistag; aus gleicher Veranlassung 735.

1573 Febr. u. ..... Zwei Kreistäge, auf welchen vom Münz- und Polizeiwesen gehandelt wird IX. 73.

Münz-

1573 Sept. Münzprobationstag der im Münzwesen korrespondirenden drei Kreise: Franken, Baiern, und Schwaben 81. 88 — 91.

1575 Mai / Desgleichen 295 — 298.

Obedienz.

Maximilian der II. leistet dem päpstlichen Stuhle die verlangte Obedienz nicht, sondern verspricht ihm blos alle „Liebe, Ehrerbietung, Ergebenheit und Willfährigkeit". Der Papst bestätiget gleichwol dessen Wahl zum römischen Könige, und ertheilet ihm nachher den gewöhnlichen Indult zur
1564 (Jul. 12) Ausübung der ersten Bitte VI. 85 — 91.

Obermünster in Regensburg.

Aebtissin:

Barbara..... VI. 142. VII. 286. X. 9. 10.

Obernitz (Hans Veit von); s.: Husanus.

Ochsenhausen.

Aebte:

Gerwig....., auch Abt zu Weingarten.
Andreas..... VIII. 181. X. 9.

Odernheim.

Die dasigen, an das Hochstift Speier verpfändeten, Reichsbauern suchen bei dem Reichshofra-
1570 the an, sich selbst lösen und wiederum an das Reich bringen zu dürfen. Ihre Bitte wird abgeschlagen, weil der Kaiser bewilliget hatte, daß diese Reichspfandschaft vor dem Jahre 1590 nicht sollte können abgelöset werden VIII. 356.

Oestreich.

Die östreichischen Landstände bitten um die Ge-
1564 1566 stattung der freien Religionsübung nach der Vorschrift der augsburgischen Confession, und bekommen

men zur Antwort: Der Kaiser sei nicht Willens, Jemandes Gewissen zu beschweren, erlaube daher denjenigen, die Bedenken trügen, in der Religion, zu welcher Er sich öffentlich bekenne, zu leben, daß sie ihre Güter verkaufen und aus dem Lande ziehen können. Diese harte Erklärung hat wol veranlasset, daß die Stadt Wien, die bisher mit den beiden übrigen Ständen in Ansehung der Religions Angelegenheit gemeinschaftliche Sache gemacht hatte, sich nun von ihnen absondert, und alle Hoffnung, die Gewissensfreiheit zu erlangen, aufgibt, wodurch denn die katholische Religion in Wien neue Kräfte gewinnet, die evangelische Lehre aber allmälig daselbst abnimmt. Die übrigen beiden Stände beharren auf ihren Gesinnungen, und behalten, in Erwartung günstigerer Zeiten, die evangelischen Prediger auf ihren Schlössern nach wie vor VI. 434. 435.

Vertrag, zwischen dem Kaiser Maximilian dem II. und seinen Brüdern, zu Linz

1568 Jan. 6 geschlossen. Durch denselben erhält der Kaiser einen Ersatz desjenigen, was sein Landes Antheil weniger, als die Antheile seiner Brüder, eintrug VII. 102.

Endlich wird sowol den oberöstreichischen, als den niederöstreichischen evangelischen Landständen die Religions Freiheit

1568 Aug. u. Dec. bewilliget — worauf Chyträus die Kirchen-Agende

1569 abfaßt, deren förmliche landesherrliche Genehmigung, so wie die Bestätigung der ertheilten Religions Freiheit, für's erste verschoben wird VII. 504 — 506. 518. 519. 524. 534. s. auch X. 425.

Der Kaiser stellet den beiden evangelischen Ständen von Herren und der Ritterschaft in Unter Oest-

reich

reich die förmliche Assekuration ihrer Religions-Freiheit

1571 Jan. 14 aus; sie müssen ihm aber dafür 900000 rheinische Gulden erlegen —

Durch diese Assekuration „verstattet der Kaiser, in seinem, seiner Erben und Nachkommen Namen, den gedachten beiden Ständen sammt und sonders, auch ihren Erben und Nachkommen, sammt ihren Pfarren, Kirchen, und Schulen, auch allen ihren Unterthanen und Zugehörigen, die freie Uebung der Lehre der Augsburgischen Confession und aller, in der von den Ständen verfertigten und ihm überreichten Agende enthaltenen, Gebräuche und Ceremonieen. Hierwider soll, weder aus kaiserlicher, noch landesfürstlicher Macht, Dispensation, Indult, oder Absolution, irgend Etwas gehandelt und gestattet werden, und zwar Alles bis zu einer allgemeinen Reformation und Vergleichung der Religion in teutscher Nation„. Dagegen reversiren jene niederöstreichischen Stände sich, „bei der Augsburgischen Confession und überreichten Agende zu bleiben, und dawider sich keiner andern Lehre, Gottesdienstes, oder Ceremonieen anzumaßen, sondern vielmehr denselben mit ernstlicher Strafe zu begegnen; ingleichen, den der katholischen Religion Zugethanen in zeitlichen und geistlichen Sachen nicht zuwider zu seyn, und gegen sie, des Glaubensunterschieds wegen, nichts vorzunehmen, besonders an ihren Kirchenuebungen ihnen nicht Trotz, Gewalt, oder Frevel zu beweisen, oder an ihren Einkünften etwas außer Recht zu entziehen, sondern es mit ihnen, als ihren Mitgliedern, treulich zu meinen, und das auch von ihnen, in gleichen Fällen, zu gewärtigen.„

Die den erwähnten Ständen ertheilte Begnadigung erstreckte sich noch weiter. Ihnen wird nämlich

Tab. II.

Erzherzoge zu Oestreich; auch Könige von Ungarn und Böhmen

(Vergl. Dies Repertor., Abtheil. V. Tab. VI.):

Maximilian der II. † 1576.
Gem. 1548 Maria, des Kaisers Karl des V. Tochter, † 1603.

Töchter:

Anna, † 1580. Gem.: 1570 Philipp der II. König von Spanien, † 1598.

Elisabet, † 1592. Gem.: 1570 Karl der IX., König von Frankreich, † 1574.

Margareta, † im Kloster 1633.

Maria. Maria. Eleonora. † in der Kindheit.

Söhne:

Rudolf der II., König von Ungarn 1572, von Böhmen 1575, römischer König 1575, Kaiser 1576, † 1612.

Ernst, † 1595.

Matthias, König von Ungarn 1608, von Böhmen 1611, Kaiser 1612, † 1619.

Maximilian, Teutschmeister, † 1620.

Albrecht, † 1621.

Wenceslaus, † 1578.

Ferdinand; Friederich; Karl; sind alle drei als Kinder gestorben.

Ferdinand, † 1595.

Töchter:

b) Anna, † 1618 (1619). Gem.: 1611 Der König von Ungarn und Böhmen, und nachherige Kaiser, Matthias, † 1619.

b) Anna Katharina, Nonne, †.....

Söhne:

a) Andreas von Oestreich, Kardinal, † 1600.

a) Karl von Oestreich bekommt Burgau, † 1618.

Karl, † 1590. Gem.: 1570 Maria, des Herzogs Albrecht des V. in Baiern, Tochter, † 1608.

Töchter:

Anna, † 1598. Gem.: 1592 Siegmund der III., König von Polen, † 1632.

Maria Christina, † 1621. Gem.: 1595 Siegmund Bathor, Fürst von Siebenbürgen, † 1613.

Katharina Renata, † 1595.

Gregoria Maximiliana, † 1597.

Eleonora, † im Kloster 1620.

Margareta, † 1611. Gem.: 1599 Philipp der III. König von Spanien, † 1621.

Konstantia, † 1631. Gem.: 1605 Siegmund der III., König von Polen, † 1632.

Maria Magdalena, † 1631, Gem.: 1608 Cosmus der II., Großherzog zu Florenz, † 1621.

Elisabet, † als Kind.

Söhne:

Ferdinand der II., König von Böhmen 1617, von Ungarn 1618. Kaiser 1619, † 1637.

Maximilian Ernst, † 1616.

Leopold der V., in Tirol, Bischof zu Strasburg und zu Passau, † 1632.

Ferdinand. Karl. † in der Kindheit.

Karl Postumus, Bischof zu Breslau, und zu Brixen, auch Teutschmeister, † 1624.

lich in Geheim erlaubt, einen eigenen Superintendenten zu halten, und, ein Consistorium anzurichten; dieses sollte jedoch nicht Consistorium, sondern ReligionsDeputation heißen, und die Mitglieder derselben sollten ReligionsDeputirten genennet werden — VIII. 525 — 529.

Erzherzoge: s. die nebenstehende Tabelle.

Oettingen.

Grafen:

Oettingen:
Ludewig der XVI., † 1569. VI. 139. 161. 177. 180. 181. 402. 427. Gem.:
a) 1543 Margareta, Gräfin von Lützelstein, † 1560.
b) 1562 Susanna, Gräfin von Mansfeld, † 1565.
c) Klaudia von Hohenfels, seines Bruders, Loth, Witwe, †.....

Wolf, †..... VI. 139.

Wallerstein.
Friederich † 1579. VI. 139. 177. VII. 284. VIII. 183. 367. 372. X. 6. 11.

Tochter:
Euphrosyne, † 1590. Gem.: 1569. Karl der II., Graf zu Hohenzollern, † 1606.

Söhne:
Wilhelm, in Wallerstein, † 1602. VII. 547. VIII. 221. 553.
Friederich, in Spielberg, †.....

Töchter:
a) Judith, † 1598 (1600). Gem.: 1572 Heinrich der II. Reuß, † 1608.
a) Anna Salome, † 1599. Gem.: 1585 Hieronymus, Graf von Schlick, †.....
a) Margareta, †..... Gem.: Johann Christoph von Puchheim, †.....
b) Anna Dorothea, †..... Gem. 1582 Wolfgang, Freiherr von Hofkirchen, †.....

Söhne:
a) Gottfried, † 1622. VIII. 184. 185. X. 6.
a) Ludewig † 1593.
b) Ludewig Albrecht, † 1593.
c) Wiprecht, † 1604.
c) Philipp, † 1627.

s. übrigens Dies Repertor. Abtheil. V. Tab. VII.

Oldenburg und Delmenhorst.

Der Graf Anton von Oldenburg und Delmenhorst
sucht auf dem Reichstage zu Augsburg bei dem
1566 Kaiser die Belehnung mit seinem Lande, und ge-
räth darüber mit seinen Vettern, dem Könige Frie-
derich von Dänemark und dem Herzoge Adolf von
Holstein Gottorp, in Streit. Diese fodern näm-
lich, als nächste Agnaten und Schwerdtmagen,
die Mitbelehnung. Der Graf wendet ein, die
Gesammtbelehnung mit Delmenhorst könne er ih-
nen nicht zugestehen, da erst er diese Grafschaft,
nachdem sie lange in fremden Händen gewesen,
erobert habe. In Ansehung der Grafschaft Ol-
denburg aber erkläret er sich bereitwillig, dem
Könige und dem Herzoge die Gesammtlehen an
selbiger zu gestatten, unter der Bedingung, daß
sie ihn und seine Nachkommen, als ihre nächste
Agnaten und MitErben, zu Mitbelehnten in den
Herzogthümern Schleswig und Holstein annäh-
men — Gleichwol haben der König und der Her-
zog die Anwartschaft auf die Grafschaften Olden-
burg und Delmenhorst durch ein kaiserliches De-
kret erhalten, und die Bemühungen des Gra-
fen Anton um die Aufhebung dieses Spruchs
sind fruchtlos gewesen; wie denn der förmliche Ex-
spectanzBrief einige Jahre nachher wirklich
1570 ausgefertiget ist VI. 399 — 401. VIII. 430.

Grafen

Grafen:

Johann der XIV., † 1526. Gem.: 1498
Anna, Georg des I., Fürsten zu Anhalt, Tochter,
† 1531.

Johann der XV., † 1548.	Anna, † 1575. Gem.: 1530. Enno der II., Graf zu Ostfrieß: land, † 1540.	Georg, † 1551.	Christoph, Domherr zu Köln und zu Bremen, † 1566.	Anton der I., † 1573. Gem.: 1537 Sophia, des Herzogs Magnus des I., (des II.) zu Sachsen Lauen: burg Tochter, † 1571.

Töchter:

Katharina, † 1620. Gem.: 1561 Albrecht, Graf zu Hoja, † 1563.	Anna, † 1579. Gem.: 1566 Johann Günther der I., Graf zu Schwarzburg † 1586.	Clara, † un: vermält 1598.

Söhne:

Oldenburg:
Johann der XVI., † 1603.
Christian † 1576.

Delmenhorst:
Anton der II., † 1619.

Oranien

Prinz von — s.: Niederlande; und Dies Re: pertor., Abtheil. V. Tab. V.

Ortenburg.

Die Grafen von Ortenburg in Baiern werden durch ein Urtheil des ReichsKammergerichts für
1573 unmittelbare Grafen des H. R. R. erkläret, und den baierschen Herzogen wird befohlen, sich aller „Ausziehung der Grafschaft Ortenburg„ zu ent: halten IX. 34.

Der Herzog Albrecht von Baiern erhält vom
1574 Kaiser die Anwartschaft auf die Grafschaft Orten: burg 140. 141.

Beschwerden Baiern's wider Ortenburg, und Ortenburg's wider Baiern, auf dem Kurfürsten-
1575 tage zu Regensburg 366. 401. 411. 412.
und
1576 bei der Visitation des Reichs-Kammergerichts 557.
s. auch X. 59. 252. 253. 263 — 265. 273 — 281.

Grafen:

Joachim, † 1600. VI. 139. 161. 168. VII. 287. 503. VIII. 177. 370. IX. 557. X. 6. 59. 263 — 265. 267. 273 — 281.

Hans (Johann), † 1568. VII. 287. VIII. 177. X. 6.

Anton, kaiserlicher Hofrath, † 1573. VIII. 177. IX. 27.

Heinrich, † ..... VIII. 177. X. 6.

Uebrigens s. Dies Repert., Abtheil. V. S. 256.

Osiander (Lukas); s. oben: *Epitome* &c.

Osnabrück.

Bischöfe:

1566 † 1574 Johann der IV., Graf von Hoja, wird auch Bischof zu Münster.

(† 1585) Heinrich der III., Herzog zu Sachsenlauenburg, und Erzbischof zu Bremen.

Osterlinger;

s.: Lübeck; und: Manufakturen 2c.

Ostfriesland.

Grafen:

Brüder, des Zweiten Söhne. Enno

Edzard der II., † 1599. VI. 343. 361. VIII. 178. IX. 518. 519. 602. X. 12.

Christoph, † 1566. VI. 348.

Johann, † 1591. VI. 348. VIII. 178. X. 12.

Tab. III.

Marschalle und Grafen von Pappenheim:

Heinrich der VI., kaiserlicher Hof- und Reichs-Marschall, † 1278.

Hildebrand der II., Stammvater der Pappenheim zu Biberbach ꝛc., † 1309.

Heinrich der VII., † 1318.

Rudolf der IV., †.....

Rudolf der V., † 1345.

Johann, † 1387.

Heinrich der VIII., † 1387.

Wilhelm, † 1383.

Konrad, Reichs-Pfleger in Weissenburg, † 1403.

Haupt der I. † 1409.

Heinrich, † 1390.

Georg, Domherr zu Eichstädt, † 1387.

Wilhelm, † 1406.

Heinrich, † 1419.

Georg, Domdechant zu Eichstädt, † 1438.

Konrad, Domherr zu Eichstädt, † 1419.

Haupt der II., † 1439. Gem.: a) Corona von Rotenstein, † 1419. b) Barbara von Rechberg, †.....

Heinrich, † 1407.

Siegmund, † 1436.

a) Johann, Domherr zu Eichstädt, †....

a) Konrad, Stifter der Pappenheim Gräfenthalischen Linie, † 1482.

a) Heinrich der IX., Stifter der Pappenheim Landgrafen-Stühlingenschen Linie, † 1484 (1482).

a) Bernhard, Domherr zu Regensburg, †....

b) Rudolf der VI., Pfleger und Commandant zu Donauwörth, † 1484.

b) Georg, Stifter der Treuchtlingenschen Linie, † 1485.

b) Siegmund, Stifter der Alesheimschen Linie, † 1496.

Achatz, † jung.

Georg, †..... vor dem Vater.

Sabastian, „Aeltester des H. R. R. Erbmarschall,„ kurfürstl. sächsischer Rath, † 1536.

Heinrich, Reichs-Pfleger und Landvogt der Stadt Augsburg † 1511.

Wilhelm, Landvogt und Hauptmann der Stadt Augsburg, † 1508.

Christoph, † 1470.

Haupt, Domherr zu Eichstädt und zu Regensburg, † 1479.

Kaspar, Domherr zu Eichstädt, † 1511.

Alexander, Kammergerichts-Assessor, †....

Ulrich † jung.

Georg, Pfleger zu Nietenburg in Ober-Baiern, † 1529.

Georg, † 1532.

Veit, kurfürstl. sächsischer Rath, † 1556.

Achatz, †.....

Veit Konrad, † 1556.

Georg Wolfgang, † 1569.

Joachim, † 1575.

Friederich, Ritter des teutschen Ordens, lebt 1562, †.....

Heinrich Burchard, Landvogt des Stifts Kempten, † 1547.

Georg, Fürst-Bischof zu Regensburg, † 1563.

Rudolf, kaiserlicher Hauptmann, † 1552.

Ulrich, Pfleger zu Nietenburg, † 1539.

Eobald, † 1575.

Christoph Ulrich, Letzter von der Pappenheim Gräfenthalischen Linie, † 1599. Dec. 11.

Heinrich Pfleger zu Wemdingen, † 1590.

Alexander, kaiserlicher Oberster, † 1612.

Johann Georg, † 1568.

Joachim, † zu Mailand 1536.

Christoph, Fürst-Bischof zu Eichstädt, † 1539.

Wilhelm, † in dänischen Diensten 1530.

Wolfgang, kaiserlicher Rath, und ältester Reichs-Erb-Marschall, † 1558.

Johann Joachim, erschossen.....

Georg, † 1553.

Florian, † 1547.

Veit, † 1608.

Sebastian, Domherr zu Eichstädt um 1600, † in Frankreich.....

Wolfgang der Jüngere, † 1585.

Wilhelm, † 1550.

Christoph, † 1569.

Philipp, † 1619.

Konrad, erster Landgraf in Stühlingen; Er hatte nämlich 1572 einen kaiserlichen Expectanz-Brief auf die Gräflich Lupfenschen Reichs-Lehen erhalten VIII. 680.; † 1603.

Wilhelm der Aeltere, Stifter des Biberbachschen Hauses, lebt 1339, †.....

Heinrich der I., Stammvater der Marschalle von Rechberg, Wertingen, und Hohen-Reichen, †.....

Hildebrand, Domherr zu Augsburg, † 1343.

Wilhelm der Jüngere, lebt um 1396, †.....

Siegfried (Seitz) der I., Marschall von Oberndorf, †.....

Heinrich der II., †.....

Hildebrand, †.....

Johann, lebt um 1337. †.....

Siegfried, Eques auratus, †.....

Hildebrand der III., † 1461.

Siegfried (Seitz) der II., Marschall von Oberndorf, †.....

Heinrich der III., †..... ohne Nachkommen.

Georg, Marschall von Rechberg in Reichen, lebt noch um 1436, †.....

Magnus der I., lebt 1374, † .....

Erkinger der I., † 1409.

Burchard, †.....

Johann, † um 1436.

Siegfried (Seitz) der III., Marschall von Oberndorf, † .....

Leonhard der I., lebt um die Mitte des 15ten Jahrhunderts, und schreibt sich: Des H. R. R. Erb-Marschall, † .....

Johann, Erasmus (Asum), † 1440. †.....

Georg, † jung.

Johann, †.....

Wolfgang, Domherr zu Augsburg, † 1471.

Thomas, Domherr zu Elwangen, †....

Tristram, †.....

Ulrich, bischöfl. augsburgischer Kastellan zum Nötenberg, †.....

Georg † jung.

Magnus der II., schreibt sich: Des H. R. R. Erb-Marschall von Rechberg in Reichen und Wertingen, † 1500.

Erkinger der II., †.....

Erasmus, †.....

Matthäus, J. V. D., Domherr zu Augsburg und zu Elwangen, † 1541.

Magnus der III., der Jüngere, † 1515.

Leonhard der II., Marschall von Rechberg in Reichen und Wertingen, Vogt zu Dillingen, † 1521.

Georg † 1557.

Achatz, Marschall von Rechberg ꝛc. † 1542.

Erasmus der Jüngere, †.....

Georg † 1516.

Johann der Aeltere, zu Ahingen, lebt 1500, †.....

Heinrich, Commenthur zu..... †.....

Veit, „ Erbmarschall von Pappenheim zu Hohen-Reichen und Wertingen „, † 1571.

Christoph, † 1568.

Erkinger der III., † 1533.

Achatz, † 1538.

Haupt, †.....

Rudolf, †.....

Konrad, †.....

Melchior, †.....

Magnus der IV., „ Marschall von Pappenheim zu Hohen-Reichen und Wertingen „, †....

Johann Baptista, auch Johann der Jüngere, „ Erb-Marschall von Pappenheim Biberbach zu Elgau und Wildenstein „, Pfleger zu Füssen, † 1586.

Georg, Pfleger zu Sandsee, † nach 1581.

Johann Konrad, †.....

Johann Philipp, Domherr zu Eichstädt und zu Regensburg, †.....

Johann Heinrich, „ Erbmarschall von Pappenheim zu Wertingen und Hohen-Reichen, †.....

Johann Veit, †.....

Siegmund der Jüngere, † 1536.

Christoph, Amtmann zu Wildsburg, † 1562.

Wolfgang Dieterich, Domdechant zu Bamberg, † 1554.

Thomas, Hofmeister zu Eichstädt, † 1552.

Heinrich Burchard, † 1612.

Thomas, von seinem Bruder unvorsätzlicher Weise erschossen 1568.

Philipp Thomas Postumus, † 1634.

Siegmund, Domcantor zu Eichstädt, † 1554.

Haupt der III., Eichstädtischer Rath, † 1559.

Veit Hippolyt, † 1621. Gem.: a) Maria von Elreching. b) Anna Maria Busch von Vilsheim.

Haupt, Domherr zu Regensburg, †.....

Johann Wilhelm, †.....

Johann Veit, † 1589.

a) Veit Hippolyt, † 1584.

a) Haupt Wigulejus, † 1585.

b) Georg Philipp, Stammvater aller nachherigen Reichs-Erb-Marschalle und Grafen zu Pappenheim, † 1622.

Matthaeus à Bappenhaim enucleatus, emendatus — — Das ist: Historische Nachrichten Von dem — — Hauß der Kayserlichen und des Reichs Marschallen von Calatin, und der davon abstammenden — Reichs-Erb-Marschallen, Herren und Grafen zu Pappenheim — — — Erster Theil — — von M. Johann Alexander Döderlein — — Schwabach 1739. 4to.

Uebrigens s.: Erb-Marschall-Amt.

2

1

1

Söhne. [illegible]

12.

Pache

Pacheco (Alvarez),

spanischer Oberster und Anverwandter des Herzogs
1572 von Alba, fällt den MeerGeusen in die Hände, und wird, als ein Opfer des Vergeltungsrechts, gehenkt IX. 440.

Pacta conuenta; s: Polen.

Paderborn.

Bischöfe:

Rembert..... VI. 140. VII. 321.
Johann, Graf von Hoja, auch Bischof zu Münster und zu Osnabrück VIII. 178. 222. 223. 585.
Salentin, Graf zu Isenburg, auch Erzbischof zu Köln X. 5. 7.

Päpste:

Pius der Vierte.
1566 Pius der Fünfte.
1572 Gregorius der Dreizehnte.

Pappenheim.

Grafen:

s. die nebenstehende Tabelle.

Paris.

1572 Aug. 24. Pariſisches Blutbad — IX. 11. Schriften davon 11 k).

Vergl.: Gregor der XIII.; und: Maximilian der II.

Passau.

Bischof:

(† 1598) Urban von Trenbach.

Petershausen, bei Kostnitz.

Abt zu —:

Christoph..... VI. 141. 322. VII. 285. VIII. 181. IX. 557. X. 6.

Petigliano.

Grafen:

Brüder { Nikolaus VIII. 368.
Ursus Ursini 368. 369.

Pezel (Dr. Christoph)

ist einer der vornehmsten Urheber der berufenen *Exegesis* &c.; geräth deßhalb
1574 in Untersuchung und Gefangenschaft, wird jedoch nach einiger Zeit, unter gewissen Bedingungen, losgelassen IX. 243. 246. 249 — 252.

Peucer (Dr. Kaspar),

des Kurfürsten August zu Sachsen Leibarzt, der vornehmste Urheber des Wittenberger „Neuen Katechismus„, erhält von seinem Herrn Be-
1571 fehl, „er solle seiner Arznei warten, der theologischen Sachen aber müßig gehn„, verspricht Gehorsam; weis die Gnade des Kurfürsten bald wieder zu gewinnen, wodurch denn die heimlichen Anschläge der KryptoCalvinisten befördert werden VIII. 672.

hat die berüchtigte „*Exegesis*„ &c. hauptsächlich mit veranlasset; wird von Wittenberg gefangen
1574 nach Dresden geführt, hier vernommen, und seiner Vergehungen gewissermaßen überwiesen; muß zwölf Jahre zu Rochlitz, Zeiz, und Leipzig im Gefängnisse zubringen; wird dann, auf die Fürbitte
(1586) hoher Personen, gegen einen Revers in Freiheit gesetzt, worauf er öffentlich zur calvinischen Religionspartei tritt IX. 243. 254. 255.

Von ihm handelnde Schriften 254 †).

Pfalz.

Der Kurfürst von der Pfalz läßt das weltliche Stift zu Sinzheim, dessen der Bischof von Speier sich anmaßte,

in

1565 in Besitz nehmen und reformiren, auch das bei Worms in den kurpfälzischen Landen gelegene, aber in die Wormser Diöces gehörende, Stift Neuhausen, in welchem die Canonici ein sehr gottloses und ärgerliches Leben führten, besetzen. Die Canonici schlagen sein Erbieten, ihnen etwas Gewisses zu ihrem Unterhalte zu geben, aus, und gehen theils nach Worms, theils nach Weißenburg, worauf der Kurfürst zu Neuhausen eine FürstenSchule anlegt, die bald in große Aufnahme kommt.

Die Bischöfe von Speier und von Worms be-
1566 schweren sich auf dem Reichstage zu Augsburg über dieses, den Religionsfrieden, wie sie behaupten, störende Verfahren; der Kurfürst vertheidiget sich; der Kaiser befiehlt die Herstellung in den vorigen Stand; der Kurfürst findet hiedurch sich beschweret — Endlich stellet der gesammte Reichsrath dem Kaiser anheim, die Stifter Sinzheim und Neuhausen, bis zur Erledigung der Sache, in welcher summarisch an seinem Hofe verfahren werden sollte, in Sequestration zu nehmen VI. 219 — 232. s. auch X. 367. 368.

Des Kaisers Schreiben an die kurpfälzischen LandStände, wegen des Calvinismus, d. d. Ungerischen Altenburg den 27sten October 1566. — XIX. B. XXII — XXV.

Johann Bernhard von Stauff, der letzte dieses Namens, verkauft seine, im Herzogthume Neuburg gelegene, unmittelbare Reichsherrschaft Ehrenfels
1567 dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken und Neuburg, mit Vorbehalte der Lehenschaft. Wegen dieser Herrschaft haben die Pfalzgrafen von Neuburg Sitz und Stimme auf den baierschen Kreistägen VII. 444.

Testament des eben erwähnten Pfalzgrafen
1568 Wolfgang: Philipp Ludewig, des Testators ältester Sohn, erbt das Fürstenthum Neuburg, der zweite Sohn, Johann, das Fürstenthum Zweibrücken. Der jedesmalige Aelteste der in diesen beiden Fürstenthümern regierenden Fürsten soll im Reichsrathe und in anderen Versammlungen den Vorsitz haben. Was die drei jüngern Söhne des Erblassers, die Pfalzgrafen Otto Heinrich, Friederich, und Karl betrifft; so soll der Pfalzgraf Philipp Ludewig seine Brüder Otto Heinrich und Friederich, bis sie ihr achtzehntes Jahr erreicht haben, der Pfalzgraf Johann aber seinen Bruder Karl eben so lange, unterhalten, und erziehen lassen, ganz auf die Weise, wie sie es bei dem Tode des Erblassers finden. Wenn die gedachten drei jüngeren Pfalzgrafen ihr achtzehntes Jahr angetreten haben, so soll jeder von ihnen einen Etat von dreizehn Personen und eilf Pferden bekommen, auch jedes Quartal 300 Gulden, zu Kleidung und sonstigen Ausgaben, erhalten; ihre Diener aber sollen aus der Kammer so besoldet und gekleidet werden, wie derjenige von des Testators ältesten beiden Söhnen, an dessen Hofe der junge Fürst ist, seine Diener, die jenen gleich sind, zu besolden und zu kleiden pflegt. Findet man rathsam, einen oder mehrere der erwähnten drei jüngeren Pfalzgrafen, nach Zurücklegung des siebenzehnten Jahres, an einen fremden Hof, oder auf Reisen zu schicken; so sollen alsdenn demselben, statt aller vorgedachten Unterhaltung, jährlich 5000 Gulden, in zwei Terminen, jeden zu 2500 Gulden, bezalet werden. Die in der Fremde sich aufhaltenden Pfalzgrafen müssen sich vor übermäßigem Pracht hüten: „Sie sollen auch nicht fremde Leichtfertigkeit annehmen, sondern jederzeit gedenken,

daß

daß sie geborne teutsche Fürsten seien, welchen vor allen Dingen Treue und Glauben, auch Redlichkeit und Tapferkeit gebühre, und wohl anstehe„; besonders sollen sie sich „vor fremder Nationen Unzucht, Schand und Lastern fleißig hüten, und die Ihrigen ernstlich davon abhalten.„

Wenn die drei jüngeren Pfalzgrafen alle, oder einer von ihnen, nach der Erreichung des 25sten Jahres, nicht mehr an des Bruders Hofe, oder an fremden Höfen und in deren Diensten bleiben, oder sich vermälen wollen; so gibt der Pfalzgraf Philipp Ludewig seinem Bruder Otto Heinrich: Schloß, Landgericht und Stadt Sulzbach, nebst den verpfändeten Aemtern und Landgerichte Hilpoltstein und Allersberg, seinem andern Bruder Friederich aber Schloß, Amt und Landgericht Parkstein und Weiden für seinen halben Theil, ingleichen die Pflege Flossenburg, mit allen Zubehörungen, Gerechtigkeiten ꝛc. erblich, doch die Appellation ausgenommen, als welche im obern Fürstenthume nach Neuburg gehörig seyn soll. Stirbt einer der letztgedachten Fürsten ohne männliche Leibeslehens-Erben; so fallen die ihm angewiesenen Aemter ꝛc. demjenigen, von welchem sie ihm eingeräumet sind, oder dessen Erben, anheim. Dieser, oder diese Besitzer sollen aber die Nutzung von jenen Aemtern, Landgerichte und Pflegen den übrigen noch lebenden jüngsten Brüdern, die auf selbige angewiesen worden, zu gleichen Theilen, jedem nämlich 3000 Gulden, geben. Auch soll, wenn nur einer der gedachten jungen Fürsten am Leben bleibt, diesem von den jetztgemeldeten Stücken der halbe Theil, d. i. 3000 Gulden, verabfolget, und in beiden Fällen soll die Fahrniß den beiden, oder dem einen überbleibenden Fürsten gelassen werden. Jene Aemter und Landgerichte dürfen nicht ver-

pfändet, veräußert, und „verwendet„ werden. Jedem der beiden Prinzen Otto Heinrich und Friederich sollen, zur Erbauung eines Hauses oder Schlosses, 3000 Gulden aus der Neuburgischen Rentkammer gegeben werden.

Der Pfalzgraf Johann räumet, in einem der vorerwähnten Fälle, seinem jüngsten Bruder Karl, des Erblassers Theil an der hintern Grafschaft Sponheim ein, unter eben den Bedingungen, wie in Ansehung der Prinzen Otto Heinrich und Friederich verordnet ist.

Dagegen aber hört alsdenn an beiden Orten die obenbestimmte jährliche Unterhaltung dieser jüngeren Prinzen auf. Um allen Mißverständen, Irrungen und Zweifeln vorzubeugen, befiehlt der testirende Pfalzgraf, daß jedem seiner drei jüngern Söhne das jährliche Einkommen und Nutzung zu 6000 Gulden angesetzt werde. Trägt das ihm Zugetheilte nicht so viel, so wird der Abgang aus der Kammer ersetzt. Trägt es mehr, so muß der Inhaber den Ueberschuß an die Kammer abliefern, oder seinen Bruder auf andere Art deßhalb schadlos halten.

Die beiden, zu Erben eingesetzten, ältesten Söhne des Pfalzgrafen Wolfgang müssen die Reichs Anlagen und Beschwerden der beiden Fürstenthümer tragen. In Fällen von Reichs- und Kreis Anlagen werden die Aemter, welche die jüngeren Söhne inne haben, gleich anderen Unterthanen des Fürstenthums, mit angelegt, die Schatzungen oder Steuern aber werden von den Inhabern der Aemter gehoben, und zur Rentkammer des Fürstenthums geliefert. Diese Aemter müssen zu demjenigen, was durch die regierenden Fürsten und die Landstände aufgelegt wird, beitragen, sollen

sollen aber, außer Reichs-, Kreis- und LandSteuern, nicht belegt werden.

Also: Die Appellationen, Reichs-, Kreis- und LandSteuern von den Aemtern der Pfalzgrafen Otto Heinrich und Friederich gehören nach Neuburg, aber die Landsassereien, Reiß und Folge bleiben den Inhabern der Aemter.

Auf den Fall der Erlöschung des Mannsstammes des Pfalzgrafen Philipp Ludewig wird demselben der Pfalzgraf Johann und dessen Mannsstamm, diesem aber werden die jüngeren Söhne des Testator's, nach dem Rechte der Erstgeburt, substituiret. Wollte, bei dem Eintreten eines solchen Falles, der Inhaber des Fürstenthums Zweibrücken solches behalten, und seinem Bruder das Fürstenthum Neuburg geben; so ist dieser jüngere Bruder schuldig, sich das gefallen zu lassen. Wenn einer oder mehrere von des Testator's Söhnen, die ohne männliche Erben verstorben wären, Töchter hinterlassen; so sollen diese von den substituirten Erben erzogen und ausgesteuert werden; doch müssen sie die gewöhnliche Verzicht leisten.

Durch dieses Testament, welches im pfälzischen Hause als eine pragmatische HausSanction betrachtet wird, entstanden also in diesem Hause
1569 zwei regierende Linien, die auch beide Sitz und Stimme auf den Reichstägen erhielten.

Ueber die Vollziehung des Testaments wird zu Neuburg ein eigener Receß
Nov. 23. errichtet. Durch denselben haben sich die Pfalzgrafen Philipp Ludewig und Johann unter andern über die zweibrückenschen Schulden verglichen. Es fand sich nämlich, daß die jährlichen Zinsen der auf dem Fürstenthume Zweibrücken haftenden Schulden den ganzen Ertrag des Fürstenthums überstiegen. Daher übernahm der Pfalzgraf Philipp

lipp Ludewig von den zweibrückenschen Schulden, die sich auf 515923 Gulden *) beliefen, 185365 Gulden —

Uebrigens hat der Kaiser das Testament des
1570 Pfalzgrafen Wolfgang feierlich bestätiget, die etwanigen Mängel und Gebrechen desselben aus kaiserlicher Machtvollkommenheit ergänzet und gehoben, und den Uebertretern eine Strafe von funfzig Mark löthigen Goldes aufgelegt VIII. 49 — 80. 144. s. auch XI. 467*.

Der Pfalzgraf Georg Johann zu Veldenz glaubt, daß ihm durch den, während seiner Minderjährigkeit im Jahre 1553 zu Heidelberg geschlossenen, pfälzischen FamilienVertrag zu nahe getreten, er also zu dessen Genehmigung und Erfüllung nicht verbunden sei. Die hiedurch zwischen ihm und dem Kurfürsten von der Pfalz entstandenen Streitigkeiten machen auf dem Reichstage zu Speier
1570 dem ReichsHofrathe Vieles zu schaffen VIII. 376 — 382.

*) So steht hier in VIII. 71. vorher aber, S. 69, werden sie auf mehr als 700000 Gulden angegeben.

Pfalzgrafen und Kurfürsten:

Friederich der III., Kurfürst, † 1576. Gem.: a) 1537 Maria, des Markgrafen Kasimir zu Brandenburg Ansbach Tochter, † 1567. b) 1569 Amalia, des Grafen Humbrecht zu Mörs Tochter, † 1602.

Töchter:

a) Alberta, † 1553.

a) Elisabet, † 1594. Gem.: 1558. Johann Friedrich, der Mittlere, Herzog zu Sachsen-Gotha, † 1595.

a) Dorothea Susanna, † 1592. Gem.: 1560 Johann Wilhelm, Herzog zu Sachsen Weimar, † 1573.

a) Anna Elisabet, † 1609. Gem.: a) 1567 Philipp der II., Landgraf zu Hessen-Rheinfels, † 1583. b) 1599 Johann August, Pfalzgraf zu Veldenz Lützelstein, † 1611.

a) Kunigunda Jakoba, † 1586. Gem.: 1580 Johann der Aeltere, Graf zu Nassau-Dillenburg, † 1606.

Söhne:

a) Ludewig der VI., Kurfürst, † 1583.

a) Hermann Ludewig, ertrinkt 1556.

a) Johann Kasimir, bekommt Lautern, † 1592.

a) Christoph, † 1574.

a) Albrecht. a) Karl. †

† beide in der Kindheit.

Zwei-

Zweibrücken:

Wolfgang, † 1569.

Töchter:

Anna, † 1576

Barbara, † 1618. Gem.: 1596 Gottfried, Graf zu Oettingen in Oettingen, † 1622.

Maria Elisabet, †..... Gem.: 1585 Emich der XI., Graf zu Leiningen Hartenburg, † 1607.

Söhne:

Neuburg: Philipp Ludewig, † 1614.

Zweibrücken: Johann der Aeltere, † 1604.

Sulzbach: Otto Heinrich, † 1604.

Vohenstrauß: Friederich, † 1597.

Birkenfeld: Karl, † 1600.

Vergl. Dies Repertor., Abtheil. V. Tab. VIII.; und s.: Büttinghausens Beyträge zur Pfälzischen Geschichte, Band I. S. 68—76. 444. 445.

Pfandschaften.

Beweis, daß die ReichsPfandschaften in diesen Zeiten vom Kaiser nur auf gewisse Jahre bestätiget wurden; s.: **Odernheim.**

Pflug (Julius von) s.: Naumburg.

Philipp der Großmüthige,

Landgraf zu Hessen,

1567 März 31 stirbt — Ein tapfrer, weiser, frommer Fürst, eifriger Bekenner der evangelischen Lehre und großer Beförderer derselben. Sein vestes Vertrauen auf Gott wurde ihm, schon in seiner irdischen Laufbahn, so reichlich belohnet, daß er, Trotz dem schmalkaldenschen Kriege und seiner fünfjährigen Gefangenschaft, ein gut bestelletes und ansehnlich erweitertes Land, nebst einem großen Vorrathe an barem Gelde, Geschütze, und Kostbarkeiten hinterlassen konnte. Er hatte, fast fünf Jahre vor seinem Tode, sein letztes sollennes, von sieben

Zeu-

(1562 Apr. 7) Zeugen unterschriebenes, und von zwei Notarien instrumentirtes Testament zu Cassel errichtet. Inhalt desselben: Der Landgraf hebt seine vorher gemachte, im Lande und außerhalb desselben etwa befindliche Testamente, besonders die beiden, zu Marburg den 6ten April 1557, und den 13ten Mai 1560 datirten, auf, und widerruft solche. Aber die zum Besten seiner ehelichen, mit seiner Gemalin Margareta von der Sahla*) erzeugten, Söhne gemachte „Uebergabe„ wird, nebst den drei darüber zu Cassel am 25 Februar 1562 verfertigten gleichlautenden Verschreibungen**), von ihm wiederholet und bestätiget — Der Landgraf ermahnet seine Söhne, der wahren Religion und der augsburgischen Confession treu zu bleiben, die Prediger und Schullehrer zu achten, für die Bekehrung der Wiedertäufer zu sorgen, diejenigen von ihnen aber, die sich nicht wollten zurückführen lassen, aus dem Lande zu weisen. „Einen Menschen darum zu tödten, weil er unrecht glaube, davon hält der Testator, daß es wider Gott sey„. Sollte es sich zu einer Religionen Vergleichung anlas-

) Diese ließ der Landgraf, mit Bewilligung seiner ersten Gemalin, der sächsischen Prinzessin Christina, auf „Nachlassung„ Luther's, Melanchthon's, Bucer's, und anderer, sich im Jahre 1540, in Gegenwart mehrerer Zeugen, als seine zweite Gemalin, in Geheim antrauen. Die Sache ward gleichwol ruchtbar und erregte großes Aufsehen VII. 407). 422.

**) Im Fürstlichen HauptArchive zu Wolfenbüttel befinden sich im Originale: 1) Des Landgrafen Philipp Disposition, die Dignität und Unterhaltung seiner mit Margareta von der Sahla erzeugten Kinder betreffend, d. d. Marburg, den 7. Mai 1560. 2) Desselben hier erwähnte Verschreibung d. d. Cassel, am 25. Februar 1562. 3) Der Söhne des Landgrafen von der sächsischen Prinzessin Christina Consens zu vorstehender Verschreibung d. d. eodem.

lassen, woran doch der Landgraf sehr zweifelt; so sollen die Söhne des Landgrafen solche zu befördern suchen — Die Universität zu Marburg soll erhalten und von den Landgrafen Wilhelm und Ludewig besorgt werden. Die Hospitäler müssen in ihrem Wesen bleiben — Der Landgraf setzt seine viet Söhne: Wilhelm, Ludewig, Philipp, und Georg, zu Erben seiner Länder, Leute, und Güter ein, diejenigen Stücke ausgenommen, welche er seinen, mit seiner Gemalin Margareta von der Sahla erzeugten Söhnen vermacht hat — Keine Tochter erbt etwas in dem Fürstenthume Hessen und den zugehörigen Grafschaften, auch Pfandschaften, und von Barschaften, fahrender Habe, und Gütern, mit, so lange männliche Erben vorhanden sind. — Der Landgraf wünscht, daß seine Söhne einig mit einander leben, auch, daß sie das Land nicht theilen mögen. Können oder wollen sie aber nicht in Gemeinschaft bleiben; so soll jeder von ihnen den Antheil haben, der hier für jeden umständlich bestimmt ist. — Den Gülden Weinzoll sollen die vier Söhne des Landgrafen in Gemeinschaft besitzen. „

Was das bare Geld betrifft, so sollen davon 10000 Gulden in Münze, jeden zu 26 Albus gerechnet, bey dem Magistrate zu Cassel niedergelegt werden, um des Landgrafen und der Margareta von der Sahla Tochter Margareta, Geborne aus dem Hause Hessen, Gräfin zu Dietz, wenn sie einen Grafen oder Freiherrn heirathen wird, damit auszusteuern; wie sie denn über das mit Kleidern und Schmuck, so, wie es einer Gräfin gebürt, und nicht unter 5000 Gulden an Werthe, versehen werden soll. Uebrigens bekommen von den Barschaften der Landgraf

Lu-

Ludewig 20000 Gulden, die Landgrafen Philipp und Georg jeder 5000 Gulden, und die Söhne des Testators und seiner zweiten Gemahlin, Grafen zu Dietz, 4000 Gulden, Alles in Münze; den Rest, „so noch ein Stattliches seyn wird„, behält der Landgraf Wilhelm zu einem Vorrathe, sich und seinen Brüdern zum Besten. Von dem Geschütz und der Munition zu Cassel und Ziegenhain gibt der Landgraf Wilhelm den vierten Theil dem Landgrafen Ludewig nach Gießen, und noch einen vierten Theil den Landgrafen Philipp und Georg in ihre Vestungen Rheinfels und Rüsselsheim; Der Landgraf Georg soll hievon die Hälfte, und über das von dem übrigen Geschütze noch einen dritten Theil haben, weil das mehreste Geschütz in Rüsselsheim nöthig ist. Die Landgrafen sollen das Geschütz nur zur Vertheidigung ihrer Land und Leute brauchen. Wollte einer von ihnen den andern bekriegen; so soll die Ritterschaft und Landschaft, ihrer Eide und Pflichten eingedenk, keinem beistehen, sondern stille sitzen und sich bemühen, die Brüder zu bewegen, daß sie sich miteinander aussöhnen, oder sich des in diesem Testamente verordneten Austrages bedienen.

Von den Kleidern, Kleinodien, Silbergeschirre ꝛc. sollen der Landgraf Wilhelm die Hälfte, der Landgraf Ludewig den vierten Theil, und die Landgrafen Philipp und Georg zusammen auch ein Viertel bekommen. Bleiben die vier Brüder nicht bei einander, so soll Jedem von ihnen auf seinen zugeordneten Häusern und Aemtern an Korn, Hafer, Wein, u. s. w. so viel an Vorrathe gelassen werden, daß er davon ein halbes Jahr sich erhalten könne.

Stirbt einer der vier Brüder ohne männliche Leibes-Erben, so beerben ihn die drei noch lebenden Brüder sämmtlich. Die etwanigen Töchter des Verstorbenen werden ausgestattet, und sie erhalten, was die Erbverbrüderung ihnen verordnet.

Können die mehrerwähnten Söhne des Testirers etwas von den alten Kölnischen Schuldverschreibungen erlangen, so soll das ihnen sämmtlich zu statten kommen. Jeder der vier Brüder verleihet die zu seinem Antheile gehörige geistliche und weltliche Lehen.

Die Appellationen aus ihren LandesTheilen gehen insgesammt an das Hofgericht zu Marburg. Dieses wird daher von den vier Brüdern sämmtlich und zugleich bestellet, auch von einem jeden, nach Verhältniß seiner Einkünfte, unterhalten, worüber sie sich freundlich vergleichen müssen. Sie sollen an gedachtem Hofgerichte drei Doctoren halten, es auch mit anderen Personen von Adel, Sekretarien, und Schreibern, wie es zu seiner, des Erblassers, Zeit gewesen ist, besetzen.

Würde etwan einer der vier Landgrafen verjagt, und wollte vor den übrigen Brüdern Recht leiden und sich dem unterwerfen, was sie für recht und billig erkenneten; so soll ihm Oeffnung in den Vestungen des Fürstenthums Hessen und den zugehörigen Grafschaften gegeben werden, doch denjenigen, welchen die Vestungen gehören, ohne Schaden.

Alle Briefe, welche über die einem jeden zugeordneten Güter lauten, sollen dem, der Güter bekommt, im Originale zugestellet werden. Die gemeinschaftlichen Briefe aber bleiben beisammen, und jeder der vier Landgrafen erhält davon

beglaubte Abschriften; solche Abschriften soll auch jeder Landgraf von den Dokumenten seiner Brüder haben.

Käme es dahin, daß ein Bischof, deswegen, daß er zur augsburgischen Confession und evangelischen Lehre getreten wäre, seines Bißthums nicht entsetzet werden könnte; so sollen die Landgrafen sich bemühen, daß jeder der beiden jüngeren Brüder, nämlich Philipp und Georg, ein Bißthum erlange. Doch soll ihm, wenn er gleich Bischof wird, sein Landes Antheil bleiben.

Die Landgrafen müssen suchen, die Landschaft zu bewegen, daß die Trankſteuer, auch nach der Bezalung der Gelder an die Grafen von Nassau*), noch auf so lange bewilliget werde, bis die Landgrafen alle Renten und Schulden, die auf den Aemtern und der Kammer haften, entrichtet haben, und folglich alle Aemter und Zehnten frei besitzen. Das Geld sollen aber nicht die Landgrafen zu sich nehmen, sondern die Landschaft soll Jemanden ansetzen, der das Geld hebe, und ein Amt nach dem andern, auch die Kammer Schulden 2c. ablöse, und zwar nicht blos im Fürstenthume Hessen, sondern auch in den Grafschaften. Wenn das geschehen ist, so mag alsdenn die Trankſteuer aufhören.

Der Testator ermahnet seine Söhne, gut „haushzuhalten und nicht zu prächtig „ zu leben, da sie wol „sähen, daß andere Herren darüber in große Schulden gerathen wären, so, daß sie am Ende ihr Land hätten der Landschaft übergeben, oder sonst veräußern müssen „.

*) Vergl. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 137.

Die oftgedachten Landgrafen sollen keine Städte, Schlösser, und Dörfer erblich weggeben, oder gar verkaufen, damit das Land nicht geschmälert werde.

Sie sollen sich vor Kriegen hüten. „Denn es ist jetzt nicht mehr zu kriegen, wie vor Zeiten. Das Kriegsvolk ist zu theuer; man kann es nicht mehr erhalten. Außer dem muß jetzt ein Herr fast all sein Hofgesinde besolden, welches zuvor auch nicht so gewesen; der Ausgaben sind zu viele „ —

Wenn Reichs Anlagen gemacht werden, oder die Landgrafen Krieg führen müssen, oder mit Recht angefochten werden; so sollen sie für Einen Mann stehen, und, jeder nach Verhältniß seines Vermögens, einander treulich helfen.

Sollten unter ihnen Irrungen entstehen, über die sie sich nicht vergleichen können; so sollen sie acht Personen von Adel aus den Räthen und der Ritterschaft, eben so viel aus den Städten, zwei Doctoren vom Hofgerichte, und zwar von diesen insgesammt ein jeder die Hälfte, und dann auch noch einen Rechtsgelehrten von der Universität Marburg, erwählen, die mit ihnen gütlich handeln, und sie zu vergleichen suchen sollen. Ist diese Bemühung fruchtlos; so soll es bei demjenigen, was der größere Theil von diesen Neunzehn aussprechen wird, bleiben, vorausgesetzt, daß solcher Spruch dem gegenwärtigen Testamente nicht zuwider laufe.

Die Landgrafen sollen die den Grafen von Nassau noch zukommenden Ziele treulich abführen, auch sonstige gegründete Foderungen gebührend befriedigen —

Seinen ehelichen Söhnen von Frau Margareta von der Sahla, Gebornen aus dem Hause Hessen, Grafen zu Dietz, und Herren zu Lisberg oder Bickenbach, vermacht der testirende Landgraf

die

die Schlösser, Städte, Flecken, und Aemter: Mulstein genannt Ulrichstein, Schotten, Stormfels, Homburg vor der Höhe, Bickenbach, Umstadt, Lisberg, ferner seinen Antheil an dem Dorfe Derne, nebst 500 Gulden jährlicher Gülte auf seinen Zoll und zwei Turnösen zu Boppart, dies Alles sammt Zubehörungen erblich, mit allen Gerichten, Rechten, auch über das Blut, und sonst allen Nutzungen. Da einige der vorstehenden Aemter verpfändet sind, so ist des Testators Wille, daß, wenn Er nicht selbst solche noch einlöset, seine Söhne, die Landgrafen, die Aemter Homburg vor der Höhe, Schotten, und Stormfels, binnen fünf Monaten nach seinem Tode, unfehlbar einlösen sollen, damit die vorgedachten Grafen zu Dietz ꝛc. alle ihre verschriebene Aemter frei, ledig, ohne Schuld und Beschwerung bekommen mögen. Nach seinem Tode sollen seine Söhne, Fürsten zu Hessen, seine Gemalin Margareta von der Sahla mit ihren Kindern, Grafen und Gräfin zu Dietz ꝛc., drei Monate lang zu Spangenberg bleiben lassen, damit sie mit Nutzen und Bequemlichkeit an die ihnen verordnete Oerter ziehen können. Der Testator bittet seine Söhne, die Fürsten zu Hessen, sich, wenn Lehen erlediget werden, ihrer Halbbrüder, der Grafen zu Dietz ꝛc., zu erinnern, auch, in dem Falle, daß die Religionsfreiheit gestattet würde, ihnen zur Erlangung eines geringen Bißthums, oder einer Abtei, oder einer Dompropstei ꝛc., und überhaupt zu ihrem Fortkommen und ihrer Ausbildung beförderlich zu seyn.

Gesetzt, der Testator müßte noch Krieg führen, und geriethe hiedurch in die Umstände, daß er nicht viel Geld nachlassen könnte; so sollen seine Erben, Fürsten zu Hessen, die obige, ihrer Halbschwester

Margareta, Gräfin zu Dietz, verschriebene Summe von ihren Einkünften hergeben, und nicht die Landschaft damit beschweren. Zu Vormündern der Frau Margareta von der Sahla werden sieben namentlich angeführte Männer, sammt und sonders, verordnet.

Was der Erblasser seinen Räthen und anderen geschenkt und verschrieben hat, oder noch verschrieben wird, soll ihnen gelassen und treulich gehalten werden. Er verlangt, daß seine Söhne, Fürsten zu Hessen, gewisse namentlich angeführte Räthe und Diener beibehalten und in ihren Diensten brauchen mögen. Der „Bube„ (Edelknabe) des Testators, Hans Scheuerschloß, dessen Vater oft sein Leben bei dem Landgrafen im Felde gewagt hat, soll ein Lehngut, 1500 Gulden am Werthe, bekommen, wenn nicht Testator selbst ihm das noch geben wird. Würde ein solches Lehengut in den nächsten drei Jahren nicht fällig; so sollen dem gedachten Scheuerschloß 1500 Gulden aus der Kammer verzinset werden.

Zuletzt noch väterliche Ermahnungen des Erblassers an seine Söhne, z. B., gottesfürchtig zu seyn, sich „der Unzucht und des Hurenlebens„ zu enthalten, die Armen zu bedenken, auf unparteiische Justizpflege zu sehen, nach schweren Geschäften sich bisweilen zu „erlustigen„ u. s. w. VII. 405 — 435.

Pius der IV. (Papst)

1565 Dec. 9 stirbt VI. 127.

Pius der V.,

1566 Papst, vorher Michael Ghisleri, oder der Kardinal von Alessandria, zeigt sich gleich nach dem An-

Antritte seiner Regierung als einen unverständigen, und bis zur Grausamkeit harten Zeloten VI. 127 — 130.

gibt dem Kaiser 50000 Dukaten Subsidiengelder wider die Türken 427.

1568 bemühet sich sehr, doch fruchtlos, den Kaiser zu bewegen, daß er die, seinen östreichischen evangelischen Landständen versprochene, ReligionsFreiheit ihnen nicht zugestehen möge VII. 511 — 519. 534.

schenkt dem „Vertheidiger der katholischen Religion„ Alba einen geweiheten, mit Gold und Edelsteinen reich geschmückten, Huth und Degen VIII. 475.

ernennet, wiewol mit großem Widerspruche des Kaisers, den Herzog Cosmus von Florenz

1569 zum GroßHerzoge von Hetrurien oder Toscana, überschickt ihm Krone, Zepter und königlichen Mantel, und installiret und krönet ihn in Rom feierlich

1570 zum GroßHerzoge 136 — 138. IX. 526.

hätte sehr gern den Administrator von Magde-

1570 burg, nach dessen Vermälung, um sein Erzstift gebracht VIII. 146.

1572 stirbt 682. 683. IX. 527. Ein Mann von unsträflichem Wandel, aber aus Bigoterie ungerecht, nach Thuan's Urtheile guter Bischof, und schlechter Fürst VI. 128. 129.

Uebrigens vergl.: Commendon; und: Religions- und KirchenSachen.

Plesse.

1571 Mai 22. Dieterich der VI., Edler Herr von Plesse, stirbt. Mit ihm erlischt dieses alte niedersächsische Geschlecht. Ueber die Reichsherrschaft Plesse war, wegen der Oberlehensherrschaft, zwischen den Herzogen von Braunschweig und den Landgrafen

von Hessen schon seit Jahrhunderten viel Streitens. Jetzt, da der Lehensfall eintrat, und der Herzog Erich von Braunschweig Calenberg, regierender Landesherr des Fürstenthums Göttingen, gerade abwesend war; nahm der Landgraf Wilhelm von Hessen Cassel von dem Schlosse Plesse, dem Flecken Bovenden ꝛc. Besitz. Von Braunschweig Calenbergischer Seite geschahe hernach die rechtliche Besitznehmung in der Herrschaft Plesse; allein die Landgrafen von Hessen sind bei dem genommenen wirklichen Besitze geblieben, und in dem, über diese Sache gleich damals vor dem Reichs-Kammergericht erhobenen, Processe im Jahr 1581 im Possessorium wider Braunschweig geschützet werden. Inzwischen haben die Herzoge von Braunschweig sich ihrer Possession in der Herrschaft Plesse nicht begeben, weil, so oft ein Herzog oder jetzt Kurfürst von Braunschweig Lüneburg seine Regierung antritt, von Braunschweigischer Seite in Bovenden und anderen ehedem Plessischen Oertern die gewöhnlichen NotifikationsPatente angeschlaschlagen werden. Uebrigens ist das Haus Braunschweig Lüneburg bei der Plesseschen Erbschaft doch nicht ganz leer ausgegangen; denn der Herzog Wolfgang von Braunschweig Grubenhagen nahm das Amt Radolfshausen, das von ihm zu Lehen gegangen war, in Besitz.

Die Edlen Herren von Plesse haben auch von KurMainz einige Lehen gehabt; wer die erhalten habe, weis man nicht — VII. 673 — 676.

Polen.

1772 Jul. 7 Erlöschung des Jagelloschen Mannsstammes — Unruhen — Endlich wird der Herzog Heinrich von Anjou zum Könige

1573 erwählt, und, nachdem der französische Gesandte statt

Tab. IV.

Könige in Polen:

Siegmund der I.,

Enkel Jagello's oder Wladislaw des II. (des V.) † 1548. Gem.: a) 1512 Barbara, Stephan's von Zapolia, Grafen zu Zips, Tochter, † 1515. b) 1518 Bona Sforza, des Herzogs Johann Galeacius Sforza zu Mailand Tochter, † zu Bari 1558. Nov. 17., an starkem, auf Anstiften Johann's Lorenz Papacoda ihr beigebrachten Gifte, nachdem sie von einer vorhergegangenen Vergiftung genesen war.

a) Hedwig † 1573. Gem.: 1535 Joachim der II., Kurfürst zu Brandenburg, † 1571.

a) Anna, Königin in Polen 1575, † 1596. Gem.: Stephan Bathori, Fürst in Siebenbürgen, durch seine Gemalin König von Polen 1575 (1576), † 1586.

* * *

Heinrich von Valois, Herzog von Anjou, König von Polen 1573, abgesetzt 1575.

b) Sophia, † 1575. Gem.: 1556 Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig Wolfenbüttel, † 1568.

b) Katharina, † 1583. Gem.: 1562 Johann, Großfürst von Finnland, nachher König von Schweden, † 1592.

Siegmund der III. König von Polen 1587, und von Schweden 1592, abgesetzt in Schweden 1602, † 1632.

b) Isabella, † 1558. Gem.: 1538 (1539) Johann von Zapolia, Graf von Zips, Wojewode in Siebenbürgen, eine Zeitlang wirklicher, dann Titular-König von Ungarn, † 1540. Es war ein leiblicher Bruder der Barbara, seines Schwiegervaters erster Gemalin.

b) Siegmund der II., August, König von Polen 1548, † 1572. Gem.: a) 1543 Elisabet, des römischen Königs, nachherigen Kaisers Ferdinand des I. Tochter, † 1545. b) 1549 Barbara Radzivil, † 1551. c) 1553 Katharina, eine Schwester der ersten Gemalin, des Herzogs Franz von Mantua Witwe, † 1572.

statt seiner die jetzt zum ersten Mahl entworfenen *Pacta conuenta* beschworen, als König von Polen und GroßHerzog von Littauen proklamiret IX. 20 — 24.

Vergl.: Commendon; Maximilian der II.; Katharina von Medices; Schönberg; Sophia; Valence.

Heinrich geht, einige Monate nach seiner Un-
1574 kunft in Polen, heimlich nach Frankreich zurück. Die Polen bestimmen ihm einen Termin zur Wiederkunft, und entsetzen, als er nicht erscheinet, ihn
1575 des Thrones. Hierauf wird von einer Partei der Kaiser Maximilian, von einer andern aber der Fürst von Siebenbürgen Stephan Bathori zum Könige von Polen erwählet. Der letztere behauptet die Krone, und bringt allmälig das ganze Reich unter seinen Gehorsam 24. 423 — 428. s. auch X. 216 — 235.

Die reinen jährlichen Einkünfte aus Polen sollen in diesen Zeiten nicht über 100000 Dukaten betragen haben X. 232.

Könige: s. die nebenstehende Tabelle.

Polizei Sachen:

Der Kaiser publiciret ein Mandat, durch welches die Ausfuhr von Waaren und Kriegsgeräthschaft aus Teutschland nach Schweden bei schwerer Strafe
1565 Nov. verboten wird VI. 125. 126.

Verfügungen im Polizeiwesen auf dem Reichs-
1566 tage zu Augsburg — Unter andern wird beschlossen, daß jeder Kreis besondere, seinen Gebieten angemessene, Ordnungen über den Kauf und das Verführen der Wolle bekannt machen solle. Diesen Verordnungen sollen auch diejenigen in den

Kreisen Wohnenden, die nicht Kreisstände, auch diesen nicht unterworfen sind, nachleben 339 — 341.

Verordnungen im Erfurtschen KreisAbschiede
1567 wider die „unruhigen, leichtfertigen und üppigen„ Leute, die sich nicht scheuen, „Schmähschriften, Gemälde, und aufrührische Traktate in Druck ausgehen zu lassen, auf Märkten zu Kaufe zu bringen, oder sie sonst gutherzigen Leuten, besonders dem gemeinen Manne, zuzuschieben„ VII. 361 — 363.

Im spanischen ReichsAbschiede wird verboten,
1570 „übel gereckte und gestreckte, inwendig löcherige und sonst verdorbene, obgleich auswendig gutscheinende Tücher„ zu verkaufen, bei der, in der ReichsPolizei-Ordnung bestimmten Strafe, auch der Konfiscirung aller Güter des betrüglichen Verkäufers, aus welchen dem Käufer der Schaden ersetzt werden soll —

Eben dieser ReichsAbschied schärfet den Obrigkeiten eine genauere Aufsicht auf die Buchdruckereien, Buchführer, Schmähbücher ꝛc. ein VIII. 305 — 307.

Beispiele, daß in diesen Zeiten noch die Reichsstände und andere Unmittelbare um die Erlaubniß, Wochen- und JahrMärkte anlegen zu dürfen, bei dem Kaiser angesuchet haben
1570 (1575) 361. 362. IX. 278.

Klage bei dem ReichsHofrathe und den Reichsständen über die schlechte Beschaffenheit der Wege und Stege, besonders in den westfälischen Landen VIII. 367.
1570

1571 März 18 Kaiserliches geschärftes Mandat wegen der Abschaffung der Mißbräuche bei den geschenkten Handwerken 304. s. auch 555. 556. IX. 7.

Auf

Auf dem Hansetage zu Lübeck wird in Anse-
1572 hung der Handwerksleute beschlossen, daß die Amtsmeister in den Hansestädten nicht die Macht haben sollen, ohne Vorwissen der Obrigkeit die Gesellen in Geldstrafen zu nehmen, oder Zusätze zu ihrer Amtsrolle zu machen; ingleichen, daß, wenn die aus etlichen Städten versammelten Amtsmeister eine neue Ordnung machen, diese Ordnung unter dem Siegel derjenigen Stadt, in welcher sie gemacht ist, mit Vorbehalte der Genehmigung der dabei interessirten Städte, ausgefertiget werden solle IX. 5.

Durch den FleischMangel und den Wunsch, die
1573 Jul. Viehzucht zu befördern, veranlasseter Schluß der drei Kreise: Franken, Baiern, und Schwaben; Daß nicht nur in der ganzen Fastenzeit, sondern auch sonst des Freitags und Sonnabends, das FleischEssen nicht gestattet seyn solle 139.

Auf dem Städtetage zu Eßlingen wird beschlos-
1573 Aug. sen, in den freien jährlichen Messen zu Strasburg, Frankfurt, und Nördlingen die großen Handwerke abzustellen, und den Bürgern und Meistern zu befehlen, daß sie keins mehr besetzen oder halten sollen 95.

Verhandlungen über PolizeiSachen, auf dem Reichstage zu
1576 Regensburg X. 205 — 213.

Pomesan in Preußen.

Bischof:

..... Wigand IX. 257.

Pommern.

1571 Jul. 30 Neue Erbverbrüderung des Hauses Brandenburg mit den Herzogen von Pommern. Das Haus Bran-

Brandenburg hatte längst unzweifelhafte Erbfolge-Rechte auf Pommern*); doch war bisher die Erbfolge nur einseitig vestgesetzt. Jetzt aber ertheilen der Kurfürst Johann Georg und die Markgrafen von Brandenburg, unter der Bestätigung ihres ErbfolgeRechtes in Pommern, den Herzogen von Pommern gleichfalls das Recht, daß, wenn alle Markgrafen von Brandenburg vor den Herzogen von Pommern aussterben, an diese und ihre männliche LeibesLehenErben die Neumark und das Land Sternberg, ingleichen die Lehenschaften über die Häuser Löckenitz und Vierraden, sammt derselben zubehörigen Gütern, soviel deren über die märkische Landgränze in Pommern gelegen sind, fallen sollen. Die hierüber ausgefertigte merkwürdige Urkunde beweiset unter andern: 1) Daß zwischen Sachsen, Brandenburg, und Hessen schon seit mehr als hundert Jahren nicht nur eine Erbvereinigung, sondern auch eine Erbverbrüderung existiret habe, obgleich noch nicht bestimmt gewesen seyn mag, was auf den Fall, wenn ein Haus ausstürbe, die übrigen haben sollten; 2) Daß mit Vorwissen dieser Erbverbrüderten die jetztgemeldete neue Verbrüderung mit Pommern geschlossen ist.

Dieser letztere Erbvertrag ist übrigens einige Zeit
(1574) nachher vom Kaiser bestätiget worden VIII. 645
— 647. IX. 140.

Durch den Tod des ohne männliche Erben ge-
1573 storbenen Herzogs Barnim des Aeltern von Pom-
(1569) mern Stettin gelangt die, vier Jahre vorher errichtete, neue Erbtheilung von Pommern zu ihrer Vollkommenheit — Der jetztgedachte Herzog Barnim

*) s. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 273. 276. vergl. mit Abtheil. III. Abschn. 3. S. 220. 221.

nim der Aeltere hinterließ eine ansehnliche Barschaft, ob er gleich niemals dem Lande ungewöhnliche Schatzungen aufgebürdet hatte IX. 115 — 119.

Herzoge:

s. Dies Repertor., Abtheil. VI. S. 104.

Portugal.

König: s. Dies Repertor., Abtheil. V. Tab. XI.

Posen.

Bischof:

Adam Konarski IX. B. XXXI. 24.

Prag.

Versammlungen:

1575 Aug. Landtag, auf welchem der König Rudolf von Ungarn zum Könige von Böhmen erwählet wird IX. 279.

Preßburg.

Versammlungen:

1566 Febr. Landtag; wegen der wider die Türken zu nehmenden Maßregeln VI. 426.

1567 Aug. Ungarischer Reichstag..... VII. 369.

Preu-

Preußen.

Herzoge:

Friederich der Aeltere, † 1536.

Georg der Fromme, † 1543.

Albrecht, erster Herzog in Preußen, † 1568.
Gem.: a) 1525 Dorothea, des Dänischen Königs Friederich des I. Tochter, † 1547.
b) 1550 Anna Maria, des Herzogs Erich des Aeltern zu Braunschweig Calenberg Tochter, † 1568.

Georg Friederich, verwaltet die Regierung in Preußen, seit der Blödsinnigkeit seines Vetters, † 1603.

a) Anna Sophia, † 1591.
Gem.: 1555 Johann Albrecht der I., Herzog zu Mecklenburg, † 1576.

b) Elisabet, † 1596.

b) Albrecht Friederich, zweiter Herzog in Preußen, wird schwermüthig, † 1618.

Uebrigens s. Brandenburg; und: Dies Repertor., Abtheil. V. Tab. I.

Prüm

Letzter Abt zu — s.: Stablo.

Quant (Konrad); s.: Jever.

Quedlinburg.

Vergleich zwischen KurSachsen und dem Stifte Quedlinburg, zu Quedlinburg
1574 Aug. 17 geschlossen: Der Kurfürst von Sachsen, als Erb-Schutzvogt des Stiftes, bewilliget, daß die, ohne sein Wissen und seine Einwilligung vor acht Jahren zur Koadjutorin erwählte, Aebtissin Elisabet bei der Abtei bleibe. Künftig aber soll eine Aebtissin oder eine Koadjutorin nicht anders als mit Vorwis-

wissen des Kurfürsten und seiner Nachkommen gewählet werden. Man soll auch keine andere, als die kaiserliche, Bestätigung der Wahl suchen. Der Pröpstin und dem ganzen Kapitel bleibt das Recht der freien Wahl, doch darf keine Person „dem Kurfürsten und seinen Nachkommen zuwider„ gewählet werden. Die Bestätigung der Wahl wird von dem Kurfürsten, der neuen Aebtissin, und dem Kapitel zusammen gesucht. Die erwählte Aebtissin wird indeß im Besitze der kaiserlichen freien Abtei gelassen, vom Kurfürsten dabei geschützet; und die Erbhuldigung wird, nach altem Gebrauche, von dem Kurfürsten und der Aebtissin beiderseits eingenommen. Im Stifte soll keine andere Religion, als die der Augsburgischen Confession, geduldet werden. Würde derselben zuwider etwas vorgenommen; so sollen der Kurfürst und die Aebtissin gemeinschaftlich Verfügungen dagegen treffen. Uebrigens aber soll die Aebtissin an ihrem geistlichen Regimente, Bestellung der KirchenDiener ꝛc. nicht gehindert werden; nur „daß sie auch selbst bei der A. C. bleibe, und kein Papstthum im Stifte anrichte, sondern sich der kurfürstlichen KirchenOrdnung gemäß verhalte„.

Die Steuern und alle Anlagen sollen durch den Kurfürsten und die Aebtissin zugleich aufgelegt werden, und von denselben sollen zwei Drittheile dem Kurfürsten, und ein Drittheil der Aebtissin, zugehören. Doch soll die Aebtissin die Reichs- und KreisKontributionen und Anlagen, wie vor Alters, selbst von den Unterthanen einheben und selbst sie erlegen können. Die StiftsTischgüter sind frei von Steuern; auch „soll diese der Steuern halber getroffene Vergleichung der Aebtissin und ihren Nachkommen an ihrer Reichsstandschaft unabbrüchig und unnachtheilig seyn„. Die Aebtissin

darf

darf hohe LehensAngefälle nicht ohne des Kurfürsten Vorwissen, wol aber andere Lehen, bewilligen oder verschreiben. Da, dem Verlaute nach, die vorige Aebtissin den Grafen zu Stolberg etliche Angefälle zugewendet und verschrieben hat; so „soll die jetzige Aebtissin über diese Stolbergische und dergleichen Begnadigungen den Grafen von Stolberg oder Anderen keine Bewilligung, Vertröstung, Verschreibung, oder Erneuerung geben, sondern in solchen Sachen erst mit des Kurfürsten, und hernach durch dessen Zuthun, auch des Kaisers Vorwissen und Bewilligung handeln. Zu dem Ende sollen die Homagialien, bald nach der Erbhuldigung, in Ordnung gebracht, durch einen vom Kurfürsten, und einen von der Aebtissin dazu benannten Notar mit den alten Exemplarien kollationiret, unterschrieben, und dem Kurfürsten herausgegeben werden„. Aebtissin und Kapitel versprechen, dem Kurfürsten, zur Verbesserung der Erbvogtei, einige ansehnliche Angefälle zu verleihen, und, die übrigen Herzoge zu Sachsen, wie auch die Landgrafen zu Hessen, als Erbverbrüderte, mit der Anwartschaft auf den Erbschutz und die Erbvogtei zu belehnen. Der Kurfürst darf den jährlichen Abnahmen der StiftsRechnungen Jemanden mit zuordnen, „welches jedoch ohne Schaden, Eintrag, oder Verhinderung an der Aebtissin ihrem Regimente, und blos dahin gemeinet seyn soll, um alles Abnehmen des Stiftes zu vermeiden„. Die alten Verträge bleiben bei Kräften.

Daher sollen dem Kurfürsten die Gerichte in der Stadt Quedlinburg und auf den Feldern zustehen, wie das der mit dem Herzoge Heinrich von Sachsen errichtete Vertrag *) mit sich bringt, und es bisher im Gebrauche gehalten worden. Sonst aber

*) s. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 279.

aber sollen die Erbgerichte in beiden Städten, im Westendorfe, Neuen Wege, und zu Ditfurt, hergebrachtermaßen, und laut des gedachten Vertrages, der Aebtissin ungehindert bleiben. Die Aebtissin kann Stiftsfräulein aufnehmen, doch keine, die dem Kurfürsten oder seinen Nachkommen zuwider seyn möchten; auch muß sie dahin sehen, daß die Anzal der Stiftsfräulein mit den StiftsEinkünften in gehörigem Verhältnisse bleibe. In Ansehung des kurfürstlichen StiftsHauptmanns, und alles Uebrigen bleibt es bei dem Herkommen. Beide Theile wollen die kaiserliche Bestätigung des gegenwärtigen Vertrages auswirken.

So sehr auch durch diesen Vergleich die erbvogteilichen Rechte über Quedlinburg erweitert wurden, so haben doch in der Folge Aebtissin und Stift sich noch mehrere Einschränkungen müssen gefallen lassen IX. 236—240.

Aebtissinnen:

Anna, Gräfin zu Stolberg VI. 141. 404. VIII. 182. IX. 238.

nimmt, nachdem sie funfzig Jahre hindurch das Stift regieret hat, ihrer Schwester Tochter Elisabet zur Koadjutorin

1566 an VI. 455. 456. s. auch IX. 236.

1574 stirbt IX. 236.

Elisabet, Gräfin zu Blankenburg und Regenstein 236—240. X. 9.

Guido,

Gaßner's Vorgänger; s.: GeisterSeherei, in der Anmerkung.

Rangstreitigkeiten:

Zwischen einigen ReichsKreisen auf der Versammlung zu

1567 Erfurt VII. 3209). B. VII. B. XXXVI.

In Ansehung des, unter einigen Reichsständen obwaltenden, SessionsStreits wird auf dem Reichs-
1570 tage zu Speier Folgendes verordnet: Diejenigen der gedachten Stände, welche sich auf Austräge miteinander verglichen haben, sollen ferner, doch zugleich in possessorio et petitorio, bis zum endlichen Beschlusse verfahren, und das kaiserliche Erkenntniß darüber erwarten. Von den übrigen aber, die noch in keinem Austrage verfaßt sind, soll jeder binnen sechs Monaten seine Klage in possessorio sowol, als in petitorio, doppelt einbringen. Alsdenn wird Jeder noch mit zwei Rechtssätzen oder Producten gehöret, worauf die Sache zum endlichen Erkenntniß des Kaisers gestellet wird. Bei demjenigen, was der dann mit Recht erkennet, soll es bleiben VIII. 308. 309. s. auch X. 14. 15. 196. 197.

Verhandlungen auf dem Reichstage zu Re-
1576 gensburg in Betreff der SessionsStreitigkeiten — Die sonst gewöhnliche Salvation, wegen der auf dem Reichstage genommenen Sessionen und der zu Ende des ReichsAbschiedes befindlichen Unterschrift, ist diesem Regensburger ReichsAbschiede nicht beigefüget X. 198 — 200. 202 — 205.

s. auch: Florenz; Frankfurt; Grafen; Worms.

Ranzau (N. N. von); s.: Holstein.

Raschkau (Hans von); s.: Gotha.

Ratzeburg.

Bischof:

Christoph, Herzog zu Mecklenburg VI. 140. 447. VIII. 178. 549. IX. B. XXXII. B. X. 7.

Un-

Unter ihm wird der in der Domkirche zu Magdeburg bisher noch beibehaltene katholische Gottesdienst völlig
1566 abgeschafft. Das Bißthum hat immer evangelische Administratoren behalten, bis es im westfälischen Frieden in ein weltliches Fürstenthum verwandelt worden ist VI. 447. Vergl. Herrn R. Gebhardi Geschichte aller Wendisch-Slavischen Staaten, Band I. S. 252.

Regensburg.

Versammlungen:

1567 Reichstag: Hülfe wider die Türken — Gothaisch Grumbachsche Achts-Sache — Erhaltung des Landfriedens — Wirtembergische fruchtlose Bemühungen um die Freistellung der Religion, die Belehnung mit den, im Kadaner Vertrage dem Reiche vorbehaltenen, Regalien, und das Abschaffen der, dem Religionsfrieden zuwiderlaufenden Anmaßungen der östreichischen Landvögte — In Ansehung des Reichs-Abschiedes verdient angemerket zu werden, daß zu der kaiserlichen Besiegelung desselben der kaiserliche Rath, Sekretar und Taxator Christoph Ungolter von Teissenhausen eigens abgefertiget wurde VII. 283 — 317. B. VII. B. XXVIII. XXIX.

1571 Apr. Münz-Probationstag der drei im Münzwesen korrespondirenden Kreise: Franken, Baiern, und Schwaben, welche durch ein ernstliches Schreiben die helvetische Eidgenossenschaft ermahnen, künftig bei ihrem Münzwesen des Reichs Schroot und Korn zu beobachten VIII. 563 — 566.

1572 Oct. Abermaliger Münz-Probationstag jener drei Kreise, auf welchem unter andern die Schweizer-Münze verboten wird 718 — 735.

1572 Oct. Versammlung des landsbergischen Bundes IX. 8. 9.

1574 Apr. Städtetag; wegen einiger reichsstädtischen Privatangelegenheiten, besonders auch wegen der Beschwerden des Handwerkes der Loderer 231.

1574 Mai Münz-Probationstag der drei Kreise: Franken, Baiern, und Schwaben 194 — 199.

1575 Oct. Münz-Probationstag, von den Gesandten des engern Ausschusses der drei Kreise: Franken, Baiern, und Schwaben gehalten 298 — 300.

1575 Oct. 7. Nov. 3. Kurfürstentag; Erwählung Rudolf des II. zum römischen Könige und künftigen Kaiser; Religions-Sachen; andere, das Interesse des Reichs betreffende, Angelegenheiten, z. B. abzufertigende Gesandtschaft nach Rußland zum Besten der Liefländer; Maßregeln wider die von den Türken zu besorgende Gefahr; Streit zwischen Baiern und Ortenburg, die Unmittelbarkeit der Grafschaft Ortenburg betreffend; Königswahl in Polen; niederländische Unruhen; Florenzische Erhöhungs-Sache; Genuesische Händel ꝛc. ꝛc. 332 — 423. 527. 528. 531. 558.

1576 Reichstag: Hülfe wider die Türken; Handhabung des gemeinen Friedens und Abschaffung der Unordnungen bei den Kriegswerbungen und Durchzügen; Justizwesen; Münzwesen; Moderations-Sache und Berichtigung der Reichs-Matrikel; Wiedererlangung des dem Reiche Entzogenen; andere Reichs-Bedürfnisse und Beschwerden, besonders Sessions-Irrungen; Polizei-Sachen; Zoll-Sachen; Polnische Angelegenheit; Russische Gesandtschaft; Religionswesen; Bank-Stimmen (Vota *curiata*) der Grafen und Herren; wirkungslose Fürbitte für den gefangenen Herzog Johann Friederich von Sachsen; niederländische Unruhen; verdünsche Händel; Irrungen zwischen Lübeck und Schweden;

den; Bestätigungen und Ertheilungen von Privilegien; Tod des Kaisers — X. 2 — 419. und X. B. XXXIII — LXIV.

1576 Städtetag, während des Reichstages gehalten, auf welchem über verschiedene, das Interesse der Städte betreffende Materien, z. B. ZollSachen, SchwäbischGemünder ReligionsAngelegenheit, HandelsSachen ꝛc. gerathschlaget und verordnet wird IX. 598. X. 378 — 380.

Bischöfe:

†1567 Vitus von Fraunberg.
(†1579) David Köldrer.

ReichsAbschiede.

Eigenthümlichkeiten der in den Jahren 1567 und 1576 zu Regensburg gemachten Reichsabschiede; s.: Rangstreitigkeiten; und: Regensburg.

ReichsDeputationen.

Auf dem Reichstage zu Speier wird, zur Sicherung des Landfriedens,

1570 verordnet, daß der Kurfürst von Mainz künftig zu den Deputationstägen außer den, in den Reichsabschieden von den Jahren 1555 und 1559 namentlich deputirten Ständen *), noch vier Stände, nämlich: den Bischof zu Rostnitz, die Regierung des burgundischen Kreises, den Herzog Julius zu Braunschweig, und den Herzog Johann Friederich zu Pommern, erfodern solle VIII. 199.

ReichsMatrikel.

Verhandlungen auf dem Reichstage zu Speier

1570 über das Herbeischaffen der dem Reiche entzogenen Länder, die Rectification der ReichsMatrikel, und das damit verknüpfte Moderationswesen VIII. 274 — 283.

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 183, und Abtheil. VI. S. 106. 107.

Ueber eben diese Materien wird auf dem Reichs-
Deputationstage zu
1571 Frankfurt gerathschlaget, aber nichts beschlossen
597. 598. X. 168 — 171.
Berathschlagungen und Verfügungen in Anse-
hung der gedachten Gegenstände auf dem Reichs-
1576 tage zu Regensburg X. 153 — 168. 172 — 196.
Die ReichsMatrikel vom Jahre 1521 wird für die
„gerechteste und gewisseste„ *) erkläret 167. 180.

ReichsRitterschaft.

Klage der schwäbischen ReichsRitterschaft gegen
1570 das Erzhaus Oestreich, über die Beeinträchtigung
ihrer Freiheiten und Privilegien — VIII. 371.
372.

ReichsStände.

Ereignisse auf dem Reichstage zu
1570 Speier in Betreff der Reichsstandschaft und der
aus selbiger fließenden Gerechtsame der Reichs-
Städte: Als das Gutachten der oberen Stände
über den ersten Punkt der kaiserlichen Proposition
den ReichsStädten eröffnet wird, und diese, einen
„Abtritt zu nehmen„, verlangen; so verweisen das
ihnen jene, und bedeuten die Städte, sich dessen
künftig zu enthalten: daher denn die Städte sich
mit den oberen Ständen durchaus vergleichen —
Als von dem Schlusse in Ansehung des Justizwe-
sens den ReichsStädten zwar ein „Bedacht„,
nicht aber eine Abschrift, bewilliget, sondern die-
ser Schluß ihnen in ihrer Rathstube, durch den
mainzischen Kanzler, mit fernerer mündlicher Er-
klärung, nochmals (er war vorher im gemeinen
Reichsrathe verlesen) vorgelesen wird; so fallen ei-
nige ihm bei, andere ahnden diese Procedur, wie-
wol

*) Vergl. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 287.

wol vergeblich — Bei den Berathschlagungen über das Münzwesen wird zwar nach der Anhörung der Bedenken der oberen Stände und der Reichs-Städte, diesen, auf ihr Begehren, „Bedacht„ zugelassen; aber hernach wird auf ihr, den oberen Ständen eröffnetes, ferneres „ Gutachten,„ gar nicht geachtet. Die ReichsStädte ersuchen daher den kurmainzischen Kanzler, daß er ihr Gutachten, neben dem Bedenken der oberen Stände, dem Kaiser schriftlich oder mündlich vorbringen möge. Der mainzische Kanzler aber beschweret sich hierüber unter dem Vorwande, „daß es wider das alte Herkommen, ihm auch verboten sei.„ Er setzt hinzu: „Auf den Reichstägen sollten nur zwei, nämlich der Kurfürsten, und der Fürsten, Räthe seyn, die Vota *concluſiua* oder *deciſiua* hätten, und die Bedenken der ReichsStädte würden nur angehöret, im Fall etwa, daß es den oberen Ständen, als auf die es hiebei lediglich ankomme, beliebte, ihren gefaßten Schluß darnach zu ändern; und dieses vermöge auch die kaiserliche Resolution. Hätten nun die ReichsStädte etwas vorzubringen; so möchten sie es besonders, nicht in Gegenwart der beiden oberen Räthe, thun.„ Daher haben denn die Städte ihr erwähntes ferneres Bedenken dem Kaiser durch einen Ausschuß übergeben — Noch nimmt der kurmainzische Kanzler sich gegen die Städte Folgendes heraus: 1. Daß dasjenige, was die beiden Collegien, das kurfürstliche, und das fürstliche, auf die vom Kaiser proponirten Punkte, und auf andere, in den abgesonderten Räthen zu berathschlagen, vorgekommene Sachen, unterhandelt und bedacht, ehe es den Gesandten der ReichsStädte referiret worden, als ein gemeines aller ReichsStände Bedenken, so wie es dem Kaiser zu übergeben, zu Papiere gebracht, und

nach erst den Gesandten der Städte etwa mündlich referiret, und von dem Papiere vorgelesen wird. 2. Daß die Dekrete, welche durch den gemeinen Ausschuß zum SupplikationsRathe bedacht und schriftlich verfaßt worden, den Räthen der Kurfürsten und der Fürsten, in Abwesenheit, und wol etwa gar mit Abweisung der Gesandten der Reichs-Städte, verlesen und durch jene ferner erwogen werden, ehe man solche Dekrete im gemeinen Reichsrathe, auch in Abwesenheit der reichsstädtischen Gesandten, vorlieset.

Das war, wie die ReichsStädte behaupten, dem Herkommen zuwider. „Denn, sagen sie, in solchen Fällen hat man es vor Alters ungefehr so gehalten: Wenn die Kurfürsten- und FürstenRäthe den ReichsStädten, und diese jenen referiret hatten, daß sie Beiderseits, auf die proponirte oder andere wichtige Punkte in ihren abgesonderten Räthen sich bedacht hätten, und man sich hierauf über ein gemeines Bedenken aller Stände verglichen hatte; so wurde solches erst alsdenn, als ein gemeines Bedenken aller Stände, in der Form, wie es dem Kaiser vorzubringen, schriftlich aufgesetzt, und hernach den gemeinen Ständen vorgelesen, auch wurden dieselben darauf unterschiedlich, ob es der Berathschlagung gemäß, gehöret. Die im gemeinen SupplikationsRathe bedachten und schriftlich verfaßten Dekrete wurden jederzeit sogleich in den gemeinen Rath gebracht, und da, in Beiseyn der Gesandten der ReichsStädte, verlesen, worauf denn, wenn es die Nothdurft erfoderte, das Weitere bedacht und gehandelt wurde. Die Gesandten der ReichsStädte sind auch, so viel sie in Erfahrung bringen mögen, niemals, außer was dies Mal geschehen, von der

Ab-

Ablesung und Abhörung der gedachten Dekrete ausgeschlossen worden.„

Außer dem jetzt Angeführten ist auf dem erwähnten Reichstage nichts auf die Ausschließung der Städte Abzweckendes unternommen VIII. B. XLVI — L. s. auch 349 und 640.

Reichsversammlungen.

1566 zu Augsburg VI. 101. 117. 126. 129 — 131. 134. 136 — 351. 369 — 382. 390 — 394. 398 — 427. 429. 438. 456. 516. 529. 538. 544. 545. 550. 551. VII. 1. 2. 24 — 26. 33. 36. 41. 43. 44. 46 — 49. 51. 52. 54. 101. 134 — 137. 141. 144 — 146. 148. 161 — 163. 169. 176. 183. 265. 269. 272. 273. 288. 289. 293 — 297. 300. 303. 307. 310. 313. 314. 316. 327. 336. 339. 344. 347. 348. 357 — 359. 375. 376. 382. 385. 391. 396. 445. 446. 461. 543. 545. 550. 555. 561. 574. VIII. 3. 48. 104. 178. 179 †). 187. 189. 200. 202. 204. 224. 239. 230. 268. 272. 281. 286. 297. 375. 435. 521. 559. 570. 585. 587. 590. 591. 594. 595. 614. 615. 619. 620. 694. 695. IX. 9. 91. 207. 330. 349. 648. X. 28. 30. 42. 62. 75. 90. 98. 112. 122. 123. 146. 147. 150 — 152. 154. 158. 167. 170. 179. 181. 187. 194. 253. 258. 265. 266. 268. 290. 324. 346. 356. 359. 376. 379. B. VI. B. VIII. IX. B. VII. B. XXIX. B. IX. B. XXV — XXX.

1567 zu Regensburg VI. 126. 436. VII. 283 — 318. 319. 322. 324. 329. 336 — 338. 340. 341. 343. 346. 347. 353. 355. 357. 365. 372. 382. 384. VIII. 110. 179 †). 202. 204. 206. IX. 329. X. 10 *). 62. 167. B. VII. B. XXVIII. XXIX.

1567 zu Erfurt; allgemeiner Kreistag, an welchem blos der burgundische Kreis nicht Antheil nimmt VII. 308. 309. 312. 314. 318 — 365. 402. VIII. 109 — 113. 206. 207. 220. 394 *). 521. B. VII. B. XXVIII. XXIX. XXXVI.

1568 zu Fulda; Kurfürstentag VIII. 459 — 462. VIII. 95. 96.

1569 zu Frankfurt VIII. 85. 89 — 114. 206. 374. X. 290. B. VIII. B. XVII. D.

1570 zu Speier VIII. 43. 45. 121. 139. 142. 145. 147. 152. 153. 168. 171. 174 — 221. 243. 246 — 301. 304 — 310. 338 — 436. 441. 442. 497. 498. 503. 527. 549. 550. 552. 554 — 559. 561. 562. 567. 568. 572. 578. 584 — 593. 598. 600. 612. 616. 620. 640. 648. 652. 653. 655. 679. 680. 687 — 692. 694. 695. 701. 704. 705. 732. IX. 8. 39 — 41. 46. 53. 59. 67. 69 — 71. 88. 91. 141. 184. 190. 205. 206. 310. 329. 396. 399. 414. 559. 561. 588. 589. 595. XI. 10 *). 62. 63. 67. 68. 70. 74. 75. 77. 79 — 86. 89 — 92. 94 — 103. 107. 108. 111. 116 — 119. 122 — 126. 130. 140. 146 — 153. 155 — 157. 164. 165. 169. 170. 172. 177 — 179. 181. 182. 187. 195. 196. 200. 202 — 204. 251. 264 — 267. 312. 376. 380. 381. 403. B. VIII. B. VI — IX. XXII — XLIII. XLV — LII.

1571 zu Frankfurt VIII. 280. 300. 549. 556 — 558. 568. 574. 581. 584 — 600. 603 — 605. 608 — 612. 615. 616. 618 — 622. 624. 627. 640. 701. 702. 704. 705. 711. 721. 722. 742. IX. 8. 53. 59. 70 — 72. 91. 93. 189. 299. 589 †). 595. X. 108. 117. 122 126. 140. 146 — 152. 155. 156. 164. 165. 167.

167. 168. 177. 182. 183. 195. B. VIII. B. XLVIII. D.
1575 zu Regensburg; Kurfürstentag IX. 279. 328. 332 — 423. 506. 527. 531. 558. 587. X. 2. 15 — 17. 22. 182. 184. 236. 253. 261. 266. 267. 269. 274. 279. 287. 346. 359. 361. 369. 389. 405. B.
1576 zu Regensburg VI. 126. 394. IX. 323. 327. 369. 370. 415. 585. 589. 591. 592. 595. 597. X. B. IV. V. XXXIII — LXIV. B. X. 1 — 378. 380 — 417. XV. B. XXI.

Reisen

teutscher Fürsten in fremde Länder betreffend; s. oben: Johann Wilhelm.

Religions- und KirchenSachen:

Bekanntlich hatte der Papst Pius der IV. den Laien in unterschiedlichen Provinzen Teutschlandes den Kelch im heil. Abendmahle bewilliget *). Der
1564 1565 Kaiser Maximilian der II. bemühet sich sehr, auch die Erlaubniß zur PriesterEhe auszuwirken, aber ohne Erfolg — VI. 92. 93.

Anmerkung: Merkwürdig in Hinsicht auf die Verwilligung des Kelchs ist das Breve des Papstes an den Herzog Heinrich den Jüngern zu Braunschweig. Daher theile ich es, so wie das ihm beigefügte päpstliche Schreiben an den Kanzler Halver, hier aus der Urschrift mit:

1.

„∾: Pivs PP. IIIIs. ∾:“

„∾.: Dilecte fili, nobilis Vir, salutem, et apostolicam benedictionem.

Accepimus literas à dilecto filio Ludolfo Halverio Oratore tuo; quem ad Chariſſimum in Chri-

sto

*) s. Dies Repertor. Abtheil. VI. S. 121.

sto filium nostrum nouum Romanorum Jmperatorem Electum misisti. Jn quibus scribit, delatum nuper ad te exemplar fuisse concessionis nostrae in Viennensi ciuitate Austriae promulgatae de sacra communione sub utraque specie permittenda: et quoniam tua intersit, mentem nostram cognitam habere: cupere te, et piè postulare, quemadmodum ea sese res habeat, à nobis fieri certiorem' cui desiderio tuo, tantò aequius esse, et magis decere intelligimus 'satisfieri: quantò te constantiorem Ecclesiae catholicae filium nouimus. Non enim parum testata est, neque obscura tua in catholica religione constantia: sed insignis admodum, et uarijs temporibus, magna tua cum laude cognita, atque spectata' sic autem ea res se habet. Ferdinandus piae memoriae Romanorum Jmperator Electus, qui ad meliorem uitam nuper à Domino uocatus fuit; sicut de diuina eius misericordia confidimus; per literas, et per oratorem suum nobis saepè proposuit incredibile desiderium; quo plerique Jmperij, ac ditionis suae populi tenerentur communionis sacrae sub utraque specie sumendae. Deplorare solitus fuit magnam animarum iacturam; quam ecclesia catholica faciebat, desciscentibus eius rei causa quotidie multis, séque ad haereticos conferentibus; à quibus fidem catholicam abiurare cogebantur. Testificatus est, ac denunciauit fore; ut catholicorum in illis partibus reliquiae propediem idem facerent; atque ita catholica illic fides, ac religio penitus extingueretur; nisi eorum desiderio satisfieret. Ad extremum peracto concilio Tridentino, uehementius, quàm unquam antea, rogauit, et institit; ut quoniam concilium ipsum eam rem ad nos reiecisset: tandem tot populorum desiderijs an-

annuere, et tot animas perituras conseruare uellemus. Nos autem eius precibus, et diutur-na efflagitatione commoti; et cauere uolentes, ne unquam assignari pertinaciae, et duritiae no-ſtrae posset; quòd tot animae perijssent: cum spem etiam optimus ille Princeps afferret, futu-rum; ut ea facultate conceſſa non solum ij, qui titubarent; in fide catholica confirmarentur: sed multi etiam eorum, qui ab Ecclesia recessiſsent; resipiscerent, et ad eius unionem redirent; com-municata re cum aliquot delectis Cardinalibus, et alijs pijs admodum, ac rerum Germaniae pe-ritis uiris pro paſtorali officio, et charitate cu-pientes nobiliſsimae illi nationi conſulere, con-ſilium cepimus, non eam ipsi quidem facultatem concedere: sed eius rei Venerabilium aliquot Praelatorum eius nationis, quos idem Jmpera-tor nobis nominauerat; arbitrio permittere: qui-bus facultatem concedendae communionis sub utraque specie diserte ita dedimus: si eis ita ui-deretur; et si ita expedire censerent, eorum fi-dem ea in re, et conscientiam onerantes, admo-nentes'que diligentiſsime de ijs; quae ab ijs re-quiri, exigi'que deberent: qui poteſtatem sibi eam concedi petituri eſsent; nempe, ut contri-ti, et confeſsi ad sacram communionem sub utra-que specie sumendam accederent; eáque illis per catholicos, et probatos sacerdotes recto, maturoque iudicio huic officio praepositos, omni, quae oriri posset, offensione uitata, miniſtra-retur; et ut ij, qui ita communicarent; catho-licam religionem, ac fidem, quam sancta Roma-na Eccleſia tenet, et docet tenerent; eamque profiterentur non erraſse, neque errare: quòd communionem sub altera tantum specie omnibus, prae-

praeter sacerdotes celebrantes, praebere consueuerit: et hoc confiterentur, atque etiam profiterentur, et crederent: ac diligentiſſime communicaturi sub utraque ſpecie admonerentur, Chriſtum integrum tam sub una, quàm sub utraque specie sumi. Haec fuit literarum noſtrarum ad illos Praelatos missarum sententia. Hanc autem conceſsionem à nobis, cordis eorum durities, qui communionem sub utraque specie iampridem tam pertinaciter poposcerunt; multorum tamen grauium, et piorum uirorum accedente consilio, uere ut dicamus, expressit; ne ſi eam denegauiſsemus: illi obdurato animo ab Ecclesia recederent; atque animas suas perditum irent. Cùpimus tamen, ac uehementer optamus, ab omnibus antiquum potius Eccleſiae ritum obseruari: et Nobilitatem tuam hortamur: ut et ipsa eum seruet; sicut facturam eam eſse confidimus; et ditionis suae populos in eodem Ecclesiae ritu, et instituto ſtudeat continere: cum haec humilitas, et erga matrem Ecclesiam pietas, ac reuerentia in primis Deo grata futura sit.: ~Dat. Romae apud sanctum Marcum sub annulo Piscatoris die primo septembris M· D· ....

LXIIIJ. Pontificatus Noſtri Anno Quinto.: ~ "

„ ~ Ant. Florebellus Lauellinus: ~ "

Aufſchrift:

„ ~: Dilecto filio, nobili Viro, Henrico Junori Duci Brunsuicensi. "

2.

„. ~. Pivs. pp. iiiis ~. "

„ ~. Dilecte fili, salutem, et apostolicam benedictionem. Lectis literis tuis recognouimus

pium

pium animum, et constans, ac perpetuum studium erga religionem Catholicam Nobilis Viri Henrici Junioris Ducis Brunsuicensis Principis tui, multis antea, grauissimis'que eius temporibus cognitum, atque perspectum. Et quia tam Catholici Principis, et tam nobis dilecti desiderio satisfieri decuit: libenter admodum mentis eum, et consilij noſtri de illa concessione sacri calicis, certiorem fecimus: Vt sciat quemadmodum ea res sese habeat, et quod actum à nobis fuit: intelligat, non sine grauissima causa, et maturo admodum, pioque consilio actum fuiſse. Sicut tu quoque ex literarum nostrarum exemplo, quas ei scripsimus; intelligere poteris. Dat. Romae apud sanctum Marcum ſub annulo Piscatoris, die primo Septembris M. D. LXiiij. Pontificatus Noſtri Anno Quinto ∴. "

„∴. Ant. Florebellus Lauellinus: ∼ "

Aufſchrift:

„∴ Dilecto filio, Ludolfo Haluerio nobilis viri Henrici Junioris Ducis Brunsuicensis Procancellario: ∼ "

Der Papſt Pius der Fünfte will die Schlüſſe des tridentiſchen Conciliums durchaus befolgt und
1566 überall angenommen wiſſen, und von der Geſtattung des Kelchs und der Prieſter-Ehe nicht hören — VI. 129. ſ. auch VII. 511 *).

Verhandlungen über das Religionswesen auf
1566 dem Reichstage zu Augsburg — Auf die Vertilgung des Artikels vom geiſtlichen Vorbehalte aus dem Religionsfrieden wird vergeblich gedrungen — Die Religions-Beſchwerden beider Parteien bleiben größtentheils unentſchieden — Der Wunſch,

Wunsch, der Religions-Spaltung ein Ende zu machen, bleibt ein frommer Wunsch — Um die sogenannte calvinische Religion sieht es zu Anfange des Reichstages gefährlich aus, ihr Schicksal bekommt aber hernach eine günstigere Wendung. Zwar wird die Erlaubniß, sich zu dieser Lehre zu bekennen, weder von den Katholischen noch von den Evangelischen, ausdrücklich bewilliget. Aber dadurch, daß die Stände der A. C. die reformirte Religion nicht verdammen und sie von dem Religionsfrieden nicht namentlich ausschließen, ist diese Lehre gleichsam stillschweigend toleriret worden. Es ist auch seitdem dem Kurfürsten von der Pfalz, als dem ersten und obersten evangelischen Stande, das Directorium in Religionssachen*) gelassen, und von ihm ausgeübet worden. Uebrigens wird man auf diesem Reichstage darin miteinander einig, daß keine, wider die alte Religion und wider die augsburgische Confession streitende, Secte geduldet, und der im Jahre 1555 zu Augsburg errichtete, und in den Jahren 1557 und 1559 erneuerte und bestätigte Religions- und Landfrieden genau beobachtet werden solle VI. 155 — 238. s. auch IX. 648. und X. 16.

Im Hochstifte Münster werden, seit den Zeiten des Interim, die Ehen der Priester und Geistlichen sehr häufig. Die Domherren verehelichen sich öffentlich, behalten, auch nach dem Tridenter Concilium, welches doch den ehelosen Stand der Geistlichen von neuem befiehlt, ihre Ehegattinnen bei, und lassen sie nach ihren Präbenden, z. B. Dompröpstin, Domdechantin ꝛc., nennen.

Auf die Nachricht hievon erläßt der Papst Pius der V. an den Bischof Bernhard ein sehr ernstliches Breve, daß er dem Unwesen eiligst steuren solle.

Der

*) Vergl. Dies Repertorium, Abtheil. VI. S. 121.

1566 Dec. 14. Der Bischof hält eine Synode, läßt das päpstliche Breve seiner Geistlichkeit vorlesen, und befiehlt ihr, demselben zu gehorchen. Aber der Klerisei sind ihre Weiber zu lieb. Sie gehorcht den Befehlen des Papstes und des Bischofes nicht, und weis den letztern so mißmüthig zu machen, daß er, um dem Hasse zu entgehen, seine Würde niederlegt, und seine übrigen Tage im Privatstande zubringet VI. 448. 449.

1568 Oct. — 1569 März Religionsgespräch zu Altenburg — VII. 580 — 587.

Der Administrator zu Magdeburg, Joachim Friederich,

1570 Jan. vermälet sich. Da er der erste unter den evangelischen Erzbischöfen und Bischöfen in Teutschland ist, der sich verheirathet, und sein Erzstift doch beibehält; so macht die Sache großes Aufsehen. Die katholischen geistlichen Fürsten und Prälaten, unzufrieden, daß, dem geistlichen Vorbehalte zuwider, ein so reiches Erzbißthum, wie Magdeburg, in protestantischen Händen sich befindet, wollen den Administrator Joachim Friederich nicht zu Sitz und Stimme auf den Reichstägen lassen — Der Kaiser, um zur Besänftigung des äußerst aufgebrachten Papstes und der katholischen Reichsstände doch etwas zu thun, weigert sich, den verheiratheten Administrator von Magdeburg für einen Administrator dieses Erzstiftes zu erkennen — VIII. 145 — 147.

1570 Bemühungen verschiedener evangelischer Fürsten und Theologen, Einigkeit in der evangelischen Kirche zu stiften; besonders Synode zu Zerbst und Unterhandlungen der daselbst versammelten Gottesgelehrten mit den Wittenbergischen Theologen, welchen letzteren und ihren Anhängern in Kur-Sach-

sen es um das Concordienwerk kein rechter Ernst ist — 156 — 168.

Religions-Beschwerden auf dem

1570 Reichstage zu Speier 338 — 343. besonders wegen Münnerstadt. Dieses Städtchen gehörte zur Hälfte dem Bischofe von Wirzburg, und zur Hälfte den Brüdern Berthold und Albrecht, Grafen zu Henneberg Aschau *). Berthold verkaufte sein Viertel an die Grafen zu Mansfeld, und diese verkauften es dem Bischofe von Wirzburg. Albrecht, der dem, von seinem Bruder unternommenen, Verkaufe beständig, wiewol fruchtlos, widersprochen hatte, vermachte seinen Theil und seine Rechte an Münnerstadt seiner Gemalin Katharina, Gräfin von Stolberg, und ihren Brüdern. In Münnerstadt war geraume Zeit vor dem augsburgischen Religionsfrieden die evangelische Lehre eingeführet worden. Die Collatur der dasigen Pfarre gehörte dem Komthur des teutschen Ordens; der verkaufte sein Patronat-Recht dem Bischofe von Wirzburg. Als nun der evangelische Pfarrer zu Münnerstadt, Franz Hag, im Jahre 1569 gestorben war, setzt der Bischof von Wirzburg einen katholischen Pfarrer zu Münnerstadt an, und sucht auch auf andere Weise, die evangelische Religion da zu vertilgen. Hierüber beschweret sich die Gräfin Katharina auf dem Reichstage zu Speier. Die Sache kommt an den Reichs-Hofrath, in welchem denn ein Mandatum cum Clausula gegen Wirzburg erkannt wird. Dieses ergehet auch, nach der Endigung des Reichstages, aber ohne Nutzen 340 — 343.

Des Kurfürsten Joachim des II. zu Brandenburg vergebliche Bemühungen, die Katholiken und die Protestanten mit einander zu vereinigen — Er

hat

*) s. Dies Repertor., Abtheil. IV. S. 60.

hat den Grund zu der nachherigen Verfertigung der Eintrachts Formel gelegt 643.

Ueber die in den Händen der Protestanten befindliche geistliche Güter konnte in den damali-
1570 gen Zeiten der Kaiser disponiren 357. 358.

1571 Mai 28 - Jun. 19 Religionsgespräch zu Frankenthal, zwischen den kurpfälzischen Gesandten und den Abgeordneten der Wiedertäufer. Da man zu keiner völligen Uebereinstimmung kommen kann; so befiehlt der Kurfürst von der Pfalz den Wiedertäufern, sich des Lehr Amtes zu enthalten, seine Unterthanen unverwirret, und die Lehre, die sie umzustoßen nicht vermöchten, ungelästert zu lassen 649 — 652.

1571 Fortdauer der Zwistigkeiten in der evangelischen Kirche — Die Wittemberger machen durch ihre Schriften, z. B. den „Neuen Katechismus„, und die „Grundfeste„, sich des KryptoCalvinismus immer mehr verdächtig — *Consensus Dresdensis* — 665 — 672.

1572 Aug. 24 Pariser Blutbad — IX. 11.

1572 Sept. Heidelberger Versammlung — 13.

1573 Ederscher, seiner traurigen Folgen wegen denkwürdiger, Unfug 28 — 33.

1571 - 1574 Lermen über die vom Chyträus für die Evangelischen in Oestreich aufgesetzte, aber von unverständigen Censoren verstümmelte und sonst veränderte Kirchen Agende, sowol in der evangelischen, als der katholischen Kirche — Die östreichischen Prediger haben sich nachher an diese Agende gar nicht, weder an die ursprüngliche, wie Chyträus sie aufgesetzt hatte, noch an die veränderte, gebunden; sondern Jeder hat in seiner Gemeine nach seinem Gefallen die Kirchen Zeremonieen eingerichtet, wodurch denn den evangelischen Kirchen in Oest-

reich nicht geringer Nachtheil erwachsen ist — VIII. 532 — 540.

1574 Fortschritte und Ausbruch des KryptoKalvinismus in KurSachsen, und Anstalten zur Ausrottung desselben IX. 242, 258.

Vorfälle in Betreff des Religionswesens auf dem

1575 Kurfürstentage zu Regensburg: Streit über die Ferdinandsche, bei dem ReligionsFrieden gegebene Deklaration: „Daß die Ritterschaften und Communen A. C., welche unter der hohen Obrigkeit der katholischen Stände eine Zeitlang ihre Religionsübung gehabt haben, bei solcher gelassen werden sollen„ — Verhandlungen über die Freistellung der Religion — ReligionsBeschwerden: der Fuldaer, der Eichsfelder, der Schwäbisch-Gemünder, der Biberacher, der Kölner, der von Böhlin zu Ungerhausen — 2c. 340 — 392.

1576 Concordienwerk — 617 — 662.

Bedenkliche, auf dem Convente

1576 zu Torgau erörterte, glücklicher Weise nur von den Theologen beantwortete, in Ansehung des Effects aber unentschieden gelassene, Frage: Ist der Kurfürst Friederich von der Pfalz in dem ReligionsFrieden begriffen, oder nicht? — 647 — 649.

Da in der kaiserlichen Proposition auf dem

1576 Reichstage zu Regensburg, der von den weltlichen Evangelischen Kurfürsten auf dem vorjährigen Wahltage vorgebrachten ReligionsBeschwerden, und der Erklärung des ReligionsFriedens gar nicht gedacht wird, obgleich der Kaiser versprochen hatte, diese Sache auf dem nächsten Reichstage zu erledigen; so veranlaßt das große Bewegungen unter den Evangelischen — X. 15 — 17.

Auf diesem Reichstage wird gleichwol über das Religionswesen Vieles, aber ohne allen Nutzen, ge-

gehandelt und gezankt. Die Evangelischen betreiben diese Sache mit Ernst, ohne etwas ausrichten zu können, woran die Uneinigkeiten unter ihnen selbst gutentheils Schuld sind — Die Folge hievon ist, daß, zum Verderben Teutschlandes, das Mißtrauen und die feindseligen Gesinnungen der beiden ReligionsParteien gegen einander immer höher steigen — 17. 236 — 372.

Vergl.: Amling; Avignon; Bayonne; Bremen; Commendon; Corvei; Dresden; Eßlingen; *Exegesis*; Friederich der III.; Fulda; Heidelberg; Heshusen; Jesuiten; Jever; Neuser; Oestreich; Peucer; Pfalz; Sachsen; Sylvanus; Torgau; Torrensis; Weimar.

Requesens y Zuniga

Don Ludewig de — GroßKomthur des Ordens von S. Jakob in Kastilien, und bisheriger Statthal-
1573 ter zu Mailand, bekommt die Oberstatthalterschaft über die Niederlande; findet hier die Landesgeschäffte in äußerster Verwirrung: unbezalte Truppen, Erschöpfung des Schatzes, Abneigung der Stände den Mangel zu ersetzen, die Provinzen Holland und Seeland so gut als verloren — IX. 466. 468.

Reuß.

Brüder, Heinrich des Jüngern in Greitz Söhne.

- Heinrich der Aeltere VI. 143. X. 6.
- Heinrich der Mittlere VI. 143. VIII. 185. 621. X. 6. 12.
- Heinrich der Jüngere VI. 143. VIII. 185. 621. X. 6. 12.

Riddagshausen.

Versammlungen:

1576 Jun. einiger Gelehrten; wegen der Intimation der zu Helmstädt gestifteten Universität IX. 666.

176 Aug. der Braunschweig Wolfenbüttelschen Theologen; wegen des Torgischen Buches. Sie sind mit demselben, überhaupt genommen, zufrieden, zeigen, wie es hie und da verbessert werden könne, rathen, daß wegen des Concordienwerks eine General Synode gehalten werde, und geben die in derselben vorzüglich zu erörternde Puncte an 644. 645.

Rio (Ludewig del); s.: Niederlande.

Rittberg.

Erbtheilungs Vergleich zwischen den Töchtern des Grafen Johann von Rittberg *), Armgard und Walburg, zu Esens

1576 Sept. 27 geschlossen: Die Grafschaft Rittberg, mit dem Schlosse Eden und allem ihrem Zubehör, wie auch 25000 Reichsthaler Haupt Summe aus den gewissesten Einkünften der Häuser Esens und Wittmund, werden zu einem, und die Herrschaften Esens, Stedesdorf, und Wittmund, zum andern, Theile bestimmt. Doch sollen die beiden Schwestern und ihre Erben an der Grafschaft Rittberg sowol, als an den eben erwähnten drei Herrschaften, die auch das Harrlinger Land genennet zu werden pflegen, die gesammte Hand behalten, und, in vorkommenden Fällen, die Gesammt-Belehnung bei den Lehenherren, nämlich bei dem Könige von Spanien, als Herzoge von Geldern, über die drei Herrschaften, und bei dem Landgrafen von Hessen, über die Grafschaft Rittberg, suchen

*) s. von ihm Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 310.

chen und ausbringen. Sie führen allerseits den Titel: Gräfin, Fräulein, Graf, zu Rittberg, und Frau, Fräulein, Herr, zu Esens, Stedesdorf und Wittmund. Die Huldigungen sollen von den Unterthanen, „des künftigen Richts halber„, beiden Theilen geleistet werden; doch soll das den beiden Schwestern und ihren Erben an dem Besitz und Gebrauche des ihnen durch das Loos oder durch die Wahl zugefallenen Theils nicht präjudiciren. Bei künftigen Erbfällen soll es in den gedachten Grafschaft und Herrschaften so gehalten werden: Bekommen beide jetzt pacisçirende Schwestern Söhne und Töchter; so behält die Nachkommenschaft einer Jeden ihrer Aeltern Theil; die Töchter werden gräflich ausgesteuert, oder sonst, ihrem Herkommen gemäß, so wie auch die jüngern Söhne, befördert; die Regierung aber bleibt dem ältesten Sohne, wenn er dazu tüchtig ist, allein; eben so wird es bei den folgenden Erben in niedersteigender Linie gehalten. Auf gleiche Art wird verfahren, wenn beide Gräfinnen nur Töchter hinterlassen. Wenn eine der beiden Schwestern männliche, oder männliche und weibliche Erben, die andere aber blos Töchter hat; so sollen die männlichen Erben des einen Theils die Mütter von der andern Seite, Zeit ihres Lebens, ihren Theil ruhig genießen lassen. Was sie an Barschaft etwan ersparet, das fällt, sammt ihren eigenthümlichen Kleidern und Kleinodien, nach ihrem Tode, ihren Töchtern zu. Ueber das wird, wenn nur eine Tochter da ist, derselben zur Aussteuer 20000 Thaler, nebst Kleidern und Kleinodien, gegeben. Sind mehrere Töchter vorhanden; so bekommt jede 10000 gute Thaler, mit Kleidern und Kleinodien, zum Brautschatze. Stirbt die Mutter, ehe ihre Toch-

ter oder Töchter ihre mannbaren Jahre erreichet haben, und diese wollen sich bei ihren Vettern nicht aufhalten; so sollen die letzteren ihnen die Zinsen von ihrem Brautschatze, zu Fünf vom Hundert, bis zu ihrer Vermälung entrichten. Auch soll der männliche Erbe oder Vetter nicht berechtiget seyn, den angefallenen Theil eher in Besitz zu nehmen, als, nachdem er den Töchtern, wegen ihres jährlichen Unterhalts und der Zinsen, auch des Brautschatzes, der Kleider und Kleinodien halber, hinlängliche Versicherung gegeben, und ihnen das von ihrer Mutter Angefallene hat verabfolgen lassen. Wenn der eine Theil ohne alle Nachkommen abstirbt; so sollen, kraft dieser ewig währenden Vereinigung, die Erben des andern Theils in des Abgegangenen Lehen und Erbschaften die Erbfolge haben. Es soll daher kein Theil aus dem jetzt getheilten Lehen und Erbe ohne des andern Theils Bewilligung etwas veräußern oder vergeben; doch hat jeder von beiden die Macht, über dasjenige, was er nach Bezalung der Schulden, etwan ersparet, oder sonst erwirbt, zu disponiren. Bei der künftigen Vermälung der beiden pacisirenden Schwestern darf in der HeirathsVerschreibung dem überlebenden Gemal, auf den Fall, daß keine Erben da wären, mehr nicht, als 10000 Thaler an barem Gelde, und zwar ohne alle weitere Leibzucht oder Nachgabe, vermacht werden. Die aus den Herrschaften Esens und Wittmund der Grafschaft Rittberg zugelegten 25000 Thaler, werden jährlich mit 1500 Thalern verzinset, so lange, bis daselbst Erben erfolgen. Wenn alsdann die Mutter oder ihre Erben das Kapital abfodern wollen; so soll das dem andern Theile auf Michaelis angekündiget werden, und derselbe schuldig seyn, auf nächstfolgende Ostern, in der Stadt Esens, dem

Ritt-

Rittbergischen Theile 3000 Thaler zu bezalen, damit jährlich fortzufahren, und im letzten Termine den Rest mit 4000 Thaler abzutragen. Alles auf jedem Hause an beweglichen Gütern Befindliche bleibt da, nur die goldenen und silbernen Kleinodien zu Esens ausgenommen; die theilen die beiden Schwestern unter sich. Nach dem Tode der Mutter der beiden Gräfinnen fällt das ihr zur Leibzucht vermachte Vorwerk zur Heyde an die Herrschaft Esens, und die ihr zu Eden verordnete Leibzucht an Rittberg zurück — — —

Hierauf wählte nun die ältere Schwester, die verwitwete Gräfin Armgard von der Hoja, zu ihrem Antheile die Grafschaft Rittberg; die Gräfin Walburg begab sich ebenfalls des Loosens, und nahm die Herrschaften Esens, Stedesdorf, und Wittmund zu ihrem Antheil an.

Armgard vermälte sich mit
(1578) dem Grafen Simon dem VI. von der Lippe; und
Walburg mit dem Grafen
(1581) Enno dem III. von Ostfriesland. Jene starb
(1584) kinderlos; worauf denn die Grafschaft Rittberg an die Gräfin Walburg fiel. Diese starb an
(1586) Gifte, und hinterließ zwei Töchter: Sabina Katharina, und Agnes. Die erstere bekam von der mütterlichen Erbschaft die Grafschaft Rittberg, wegen welcher ihr aber von dem Landgrafen von HessenCassel, als ReichsAfterlehensherrn, Schwierigkeiten gemacht wurden. Sie vermälte
(1601) sich mit ihres Vaters Bruder, dem Grafen Johann von Ostfriesland, und nahm, wie er, die katholische Religion an. Ihre Söhne, Ferdinand Franz, und Johann, brachten es nachher bei dem Landgrafen von HessenCassel, gegen Bezalung von 14000 Reichsthalern, dahin, daß sie mit der Grafschaft Rittberg, als mit einem neuen Lehen,

belehnet wurden, und daß das Lehen, auf den Fall des Abganges des Mannsstammes, auf die weiblichen Nachkommen erstrecket wurde.

Die jüngste Tochter des Grafen Enno des III. von Ostfriesland und der Gräfin Walburg, die Gräfin Agnes, vermälte sich

(1604) an Gundackar, Herrn, nachher Fürsten von Lichtenstein, und bekam von ihrem Vater 300000 Thaler für die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund. Es ist aber nachher zwischen ihren, ihres Vaters, und ihrer ältern Schwester Nachkommen, ein weitläuftiger Proceß entstanden — IX. 604 — 613.

Roggenburg.

Aebte:

Johann ..... VI. 139.
Georg..... VII. 285. VIII. 181.
Johann ..... X. 9.

Rosenberg (Albrecht von)

wird, weil er Theilnehmer an den Grumbachschen Händeln ist, in Verhaft gezogen, sucht auf dem
1570 Reichstage zu Speier um seine Befreiung vergeblich an, und muß seine übrige Lebenszeit in der
†1572 Gefangenschaft zubringen VIII. 374. 375.

Rosenberg (Wilhelm von)

1573 kaiserlicher Gesandter in Polen IX. 23.

Rostock.

Diese Stadt hatte versprochen, zur Bezalung der von den Landständen übernommenen Schulden 86000 Gulden zu geben. Um dieses Geld aufzu-
(1560) bringen, schlägt der Magistrat eine Bier Accise vor. Die Bürgerschaft verwirft nicht nur diesen Antrag, sondern fodert auch die Ablegung der Kämmerei-

Rech-

Rechnungen, das Wiederherbeibringen der zu den Kirchen gehörig gewesenen Güter, eine bessere Verwaltung der, der Stadt zuständigen, Landgüter, und, daß die HospitalBauern, die bisher den Bürgermeistemallein Dienste geleistet hätten, zum Dienste der ganzen Stadt gezogen werden sollen. Sie verordnet zugleich, kraft des durch einen alten BürgerSchluß ihr zukommenden Rechts, zu genauerer Besorgung des gemeinen Besten, sechzig Männer, nimmt dem Magistrate die Schlüssel zur Kämmerei und zu den Stadtthoren ab, setzt den Syndikus Roseler in Arrest, und hält den Magistrat auf dem Rathhause so lange eingesperret, bis er genehmiget, was sie verlangt — Die Herzoge zu Mecklenburg erhalten vom Kaiser Ferdinand den Auftrag, diese Zwistigkeiten rechtlich zu untersuchen und auszumachen. Die deshalb zu Güstrow und zu Dobberan gehaltenen Tagesatzungen sind fruchtlos — Der neue Kaiser Maximilian gibt dem Herzoge Johann Albrecht von Mecklenburg allein die Kommission, die Rostockschen Händel entweder in Güte, oder rechtlich zu schlichten, und, die Wiederspänstigen mit Gewalt zum Gehorsame zu zwingen. Johann Albrecht rückt
1565 mit einigen Truppen gegen Rostock an, und wird, da die Stadt sich nicht im Vertheidigungsstande befand, eingelassen, auf sein Versprechen, daß die Stadt in ihren Gütern und Privilegien ungekränkt bleiben solle. Er publiciret die kaiserlichen Befehle, verweiset den Rostockern ihren Unfug, setzt die Sechszigmänner ab, und läßt den, über das Recht, diese Sechsziger zu ernennen, dem Magistrate vor 138 Jahren von der Bürgerschaft abgepreßten, Brief öffentlich verbrennen. Zwei Tage nachher läßt er sich vom Magistrate die Thorschlüssel, und von den Bürgern alles ihr Gewehr ausliefern, und

fodert 73300 Thaler KostenErsatz. Die Rostocker erlegen 60000 rheinische GoldGülden, werden aber dem ungeachtet immer ärger gedrückt — Der Herzog Ulrich, eben so unwillig auf seinen Bruder Johann Albrecht, als auf die Stadt Rostock, wirkt bei dem Kaiser die Aufhebung der Kommission aus, und den Befehl an den Herzog Johann Albrecht, daß er seine den Rostockern ertheilten Reverse halten, und das Abgenommene zurückgeben solle; ein Befehl, der nicht beobachtet wird — Der Kaiser schickt Kommissarien, um die beiden Brüder mit einander zu vertragen, und für das Fortschaffen der Truppen aus der Stadt zu sorgen. Die Unterhandlungen zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft gehen so erwünscht,

1566 Jan. 22. daß die Aussöhnung unter ihnen glücklich zum Stande kommt; ein nothwendiger Schritt, um dem Herzoge Johann Albrecht den Scheingrund, aus welchem er die Abführung der Miliz verschieben konnte, zu benehmen. Diese, ohne des Herzogs Wissen vermittelte, Aussöhnung bringt ihn noch mehr gegen die Stadt auf, zumal, da er argwöhnet, es möchte eine geheime Verschwörung wider ihn darunter verborgen seyn — Indessen hatte auch der Herzog Ulrich Truppen zusammengebracht, um sein Recht an Rostock zu behaupten. Unvermuthet vergleichen sich die beiden Brüder, ohne den kaiserlichen Kommissarien ein Wort zu sagen, mit einander, und diesem Vergleiche zufolge rücken

Febr. 7. nun auch die Truppen des Herzogs Ulrich in die Stadt ein. Fruchtlos bezeugen die kaiserlichen Kommissarien ihr Mißvergnügen hierüber — Ulrich äußert harte Drohungen gegen die Rostocker, verspricht doch endlich, auf der kaiserlichen Kommissarien Verwenden, die Privilegien der Stadt zu bestätigen, und seine Leute abzuführen, wenn

ihm

ihm 60000 Goldgülden aufgewendeter Kosten erstattet würden. Diese Summe wird ihm ausgezalet. Die kaiserlichen Kommissarien, überzeugt, jetzt wenig ausrichten zu können, verlassen Rostock, um dem Kaiser den Verlauf der Sache zu berichten — Die Herzoge nehmen hierauf die Kirchenvisitation in der Stadt vor, publiciren verschiedene, auf die Verbesserung des Gottesdienstes und der Polizei abzweckende Gesetze, lassen einen Theil der Stadtmauer niederreißen, den Grund zu einer Citadelle legen, und reisen dann ab. Ihre zurückgelassene Räthe und Miliz verfahren hart gegen die Rostocker, und betreiben den Bau der Citadelle so eifrig, daß sie binnen kurzer Zeit fertig wird. Der Rostocksche Magistrat beschweret sich hierüber bei dem Kaiser, wirkt auch unterschiedliche Citationen und RestitutionsMandate aus, die aber nichts fruchten. Endlich wird

1568 erkannt, daß die Citadelle dem Kaiser zum Sequester überliefert werden solle, doch „beiden Parteien an ihren Gerechtsamen unschädlich„; Dieser Spruch ist auch in Erfüllung gegangen VI. 109 — 118.

Fernere Verhandlungen in dieser StreitSache, bei dem Kaiser zu Prag, vor dem ReichsHofrathe

1570 auf dem Reichstage zu Speier, und vor der, zum Versuche der Güte angeordneten, aus Gliedern des ReichsHofraths bestehenden, Kommission VIII. 383 — 391.

Weitere Ereignisse in Betreff dieser Händel — IX. 120 — 125. Sie werden endlich durch den, unter der Vermittelung eines Ausschusses der mecklenburgischen Landschaft zu Güstrow

1573 Sept. 21. geschlossenen, Erbvertrag so beigelegt: Die von den Herzogen an dem sogenannten Rosengarten neu erbauete Vestung soll geschleift, und die da eingerissene Stadtmauer hergestellet werden, wofür die

Stadt

Stadt Rostock 10000 Gulden erlegt. Der Stadt werden alle ihre Privilegien und die völlige Gerichtsbarkeit über ihre Einwohner zugestanden. Sie erhält das Patronatrecht über die vier Pfarrkirchen zu S. Jakob, S. Nikolaus, S. Peter, und U. L. F., die Herzoge haben jedoch das Recht, die Prediger und den Superintendenten zu bestätigen und einzuführen. Die übrigen von den Herzogen in Anspruch genommenen Gerechtsame in der Stadt, werden zu einem Kompromiß und zur rechtlichen Erörterung ausgesetzt. Diese Gegenstände sind: 1. Das Patronatrecht und die Lehen in den Klöstern zum Heil. Kreuze, und zu S. Johann; 2. Das Collectationsrecht und die Befugniß, Accisen anzulegen; 3. Die Appellation von den Urtheilen der Stadtgerichte an die Herzoge; 4. Die Restitution des Dobberanischen Hofes; 5. Die Vergeleitung der vom Rathe wider Recht und Billigkeit beschwerten Privatpersonen und Bürger in die Stadt; 6. Das Consistorium und die Gerichtsbarkeit über die geistlichen Personen in der Stadt; 7. Das Recht, die Kirchen und Schulen der Stadt zu visitiren; 8. Daß die Streitigkeiten über die Landgüter der Bürger, wenn Fremde oder Bürger sie in Anspruch nehmen, an die Herzoge gebracht und vor ihnen erörtert werden sollen; 9. Daß diejenigen Räuber, welche die Rostocker in eines Andern Gerichtsbarkeit ergriffen haben, nicht von da anders wohin gebracht werden sollen. Ueber alle diese Artikel sollen beide Theile ihre Rechte, Einwendungen ꝛc. rechtlich verhandeln, dann sollen die Acten, nach geschehener Submission, mit Bewilligung beider Parteien an das ReichsKammergericht geschickt werden; mit dessen Erkenntnisse sollen beide Theile sich begnügen.

Die

Die Stadt Rostock verspricht, die Herzoge für ihre Erbherren zu erkennen, und in ihren Schreiben an sie zu setzen: „Gegeben unter E. F. G. Stadt Rostock Sekret„, und: „E. F. G. gehorsame Unterthanen, Bürgermeister und Rath E. F. G. Stadt Rostock„ —

Wenn ein außerhalb der Stadt Rostock Ansässiger den Magistrat daselbst allein, oder Magistrat und Gemeine zugleich rechtlich zu besprechen hat; so sollen Burgermeister, Rath und Gemeine der Stadt vor der Herzoge Hofgerichte zu Recht stehen, „jedoch mit Vorbehalte der Appellation, und, daß mittlerweile, bis dieser Punkt ausgeführet worden, mit Exekution und Mandaten inne gehalten werde„. Der Rath und die ganze Bürgerschaft von Rostock sollen auf dem dasigen Markte unter freiem Himmel den Herzogen Abbitte thun. Wenn neue Irrungen entstehen; so soll keiner von beiden Theilen Gewalt brauchen, sondern man soll die Sache an das Kammergericht bringen, und dessen Spruch erwarten. —

Große Freude in Rostock über diesen Vergleich; man hält ein Dankfest, und beschließt, solches jährlich am Matthäustage zu wiederholen —

1574 Vollziehung des Vergleichs —

1576 Jul. 12 Kaiserliche Bestätigung desselben — 125 — 129. s. auch 543. und X. 415.

Versammlung daselbst:

1576 Oct. der mecklenburgischen Gottesgelehrten; zur Prüfung des Torgischen Buches. Sie nehmen es mit großer Freude an, und mischen ihrem lauten Beifalle nur einigen, nicht viel bedeutenden, Tadel ein IX. 655.

Roth (Konrad); s. Manufakturen ꝛc.

Roth

Abt zu —:

Martin ..... VI. 141. VII. 285. VIII. 181. X. 9.

Rothenfels

Graf von — s.: Montfort.

Rothenmünster.

Aebtissin:

Barbara ..... VI. 142. VIII. 182. X. 10.

Rothweil.

Da an dem dasigen kaiserlichen Hofgerichte allerlei Unordnungen eingerissen waren; so erklä-
1570 ret der Kaiser auf dem Reichstage zu Speier: Daß er dieses Gericht noch vor dem nächstkünftigen 1. Mai visitiren lassen, und verschaffen wolle, „daß es mit verständigen Urtheilern besetzt, der Proceß und die Gerichtsordnung gebessert, niemand wider seine ExemtionsPrivilegien, wenn solche insinuiret, oder sonst bekannt wären, vorgeladen, und besonders das Wort Ehehaft weiter insbesondere, und, was für Sachen darunter begriffen, erkläret werden solle". Der Kaiser hält dies Versprechen — VIII. 257. 258. 681.

1572 Nov. 13. Publikation der Erneuerten Rothweilschen HofGerichtsOrdnung. Diese Ordnung ist die neueste, welche man von dem kaiserlichen Hofgerichte zu Rothweil hat. Sie bestehet aus drei Theilen, von welchen der erste in 45 Titeln von den Personen des Hofgerichts, der zweite in 14 Titeln von dem Bezirke, der Jurisdiction, und dem Gerichtszwange, und der dritte in 21 Titeln von dem gerichtlichen Processe handelt 681.

Schrif-

Schriften über das Rothweilsche Hofgericht und dessen Ordnung 681. 682 s).

Die Stadt Rothweil erlangt vom Kaiser das
1572 Nov. 15. Privilegium, daß die neue Rothweilsche HofgerichtsOrdnung und die in derselben deutlich erklärten Ehehaften ihr und ihren Privilegien, Verträgen ꝛc. nicht nachtheilig seyn sollen 682.

Rotterdam.

Versammlungen:

1574 Jun. 1 - Sept. 22 der Stände von Holland. Mit ihnen tritt der Oberstatthalter Requesens in VergleichsUnterhandlungen, die sich fruchtlos zerschlagen IX. 476. 477.

1575 Oct. der Stände von Holland und Seeland; wegen der Bewerbung um auswärtige Hülfe 502.

Rudolf,

Erzherzog zu Oestreich, des Kaisers Maximilian des II. ältester Sohn, wird zum Könige von Ungarn

1572 Sept. 25 gekrönet VIII. 676. 680.

ingleichen

1575 Aug. 2 zum Könige von Böhmen IX. 279.

Er wird zu Regensburg zum römischen Könige

1575 Oct. 31. Nov. 1 und künftigen Kaiser erwählet, und gekrönet 410. 412. Die von ihm beschworne Wahlkapitulation kommt in der Hauptsache mit der von Maximilian dem II. eingegangenen überein 419. Unterschied der Ausgaben dieser Rudolfischen Kapitulation 419 — 421.

Rüdiger (Dr. Erasmus),

Professor zu Wittenberg, hat in der beschrieenen *Exegesis* &c. die Feder geführet; kommt darüber
1574 in Untersuchung und Haft, erhält jedoch nach eini-

ger Zeit seine Freiheit wieder IX. 243. 246. 250 — 252.

Rußland.

Nachrichten, die römisch kaiserliche Gesandtschaft
1575. 1576 nach Rußland,
und
die russische Gesandtschaft nach Teutschland, welche auf dem Reichstage zu
1576 Regensburg öffentliche Audienz bei dem Kaiser erhielt, betreffend — Unter denselben ist „Ungefehrlicher Bericht wie weit sich die Moscowitischen vnd gantz Reußischen länder In die länge vndt breite sampt andern anstoßenden länder vnd Grentzen erstrecken thutt „ —

Die der russischen Gesandtschaft von dem Kaiser und seinen Söhnen gemachten Geschenke betrugen am Werthe überhaupt 3528 Gulden 50 Kreuzer — X. B. XXXIII. — LXIV.

Zar:

(† 1584) Iwan der II. Wasiljewitsch.

Sachsen.

1565 Aug. 20 Receß zwischen den drei Brüdern, Johann Friederich dem Mittlern, Johann Wilhelm, und Johann Friederich dem Jüngern, Herzogen zu Sachsen, durch welchen sie sich über eine „gemeinschaftliche, ungetheilte, und ungesonderte„ landesregierung mit einander vergleichen. Nicht gar lan-
Oct. 31 ge nachher stirbt Johann Friederich der Jüngere unvermält, und Johann Wilhelm dringt aus guten Gründen auf eine Abtheilung der väterlichen länder. Die kommt denn durch den, unter kurpfälzischer Vermittelung, zu Weimar geschlossenen Mutschierungs- und AbsonderungsVergleich zum
1566 Febr. 21 Stande, auf diese Bedingungen: Die gemeinschaftliche

liche Regierung hört auf; die väterlichen Länder werden, auf sechs Jahre lang, in zwei gleiche Theile, den Weimarschen, und den Koburgschen, getheilet. Von denselben soll jener dem ältern, dieser dem jüngern Bruder, jedem nur auf drei Jahre, mit aller landesfürstlichen Obrigkeit eingeräumet werden. Nach drei Jahren wird mit den Landestheilen, der Regierung und Hofhaltung umgewechselt, und aus einem Orte in den andern gerückt; Der Kanzlei Stil soll in jedem Antheile unter gemeinschaftlichen Namen: „Für sich und seinen freundlich geliebten Bruder„, geführet werden. Uebrigens wird zu Jena ein gemeinschaftliches Hofgericht angeordnet, an welches die beiden Brüder die Unterthanen in ihren rechtshängigen Sachen durch ein Ausschreiben weisen

Apr. 21 VI. 119 — 121.

1567 Jan. Landtag zu Salfeld. Auf demselben entläßt der kaiserliche Herold im Namen des Kaisers die thüringenschen Landstände und Unterthanen ihrer dem Herzoge Johann Friederich von Sachsen geleisteten Pflichten, und weiset sie an dessen Bruder, den Herzog Johann Wilhelm. Sie huldigen diesem und seinen Erben, mit der Bitte, daß er sie bei der Lehre der augsburgischen Confession und bei den schmalkaldischen Artikeln schütze, und, daß sie während des wider den Herzog Johann Friederich ausgebrochenen Krieges, gegen Plünderung und Brandschatzen gesichert seyen. Johann Wilhelm wird demnach der allein regierende Landesfürst in der Ernestischen Linie des sächsischen Hauses, und ist es so lange geblieben, bis seine Neffen in den Landes Antheil ihres Vaters gewissermaßen wieder eingesetzt wurden — Die Ueberweisung dieses Antheils an ihn war übrigens unter der Bedingung geschehen, daß er über die Erstattung der zur Voll-

ziehung der Acht wider den Herzog Johann Friederich erforderlichen Kriegskosten eine Versicherung
Jan. 8 geben solle. Diese läßt er also ausfertigen. In derselben setzt er dem Kurfürsten August von Sachsen das Amt und die Stadt Weida, Amt und Stadt Ziegenrück, das Amt Arnshaugk mit den Städten Neustadt an der Orla, Triptis, und Auma, und das Amt Sachsenburg*), wegen jener Kosten, zum Unterpfande. Er behält sich jedoch vor, daß, wenn einst seines Bruders Kinder zu dem verwirkten Landestheile sollten zugelassen werden, und eine Erbtheilung gemacht würde, er alsdenn die vier Aemter Weimar, Jena, Rossla, und Leuchtenberg sammt Zubehör, statt jener verpfändeten Stücke abziehe und voraus bekomme, damit er an seinem, vor der gegenwärtigen Exekution ihm gehörigen LandesAntheil nicht gekürzet werde VII. 157 — 173. s. auch 175. 253. 254. und B. VIII. B. XVI. XVII.

Vereinigungs- und BundesRecess, zwischen dem Kurfürsten August von Sachsen und seinem Vetter, dem Herzoge Johann Wilhelm, zu
Jan. 22. Salza geschlossen. Durch denselben versprechen sie einander, daß, wenn sie oder die Ihrigen, wegen der Gothaischen ExekutionsSache, von dem Herzoge Johann Friederich, oder dessen Erben, oder den übrigen in die ReichsAcht Verfallenen bekrieget, oder auf andere Weise gedrückt würden, sie einander beistehen wollen VII. 173.

Zeizischer Vergleich zwischen der Albertischen
Jul. 23. oder nunmehrigen Kurlinie und der Ernestischen oder herzoglichen Linie des Hauses Sachsen. Durch denselben werden die seit der Wittenbergischen Kapitu-

*) Diese vier Aemter sind im Jahre 1660 von der Ernestischen Linie der Albertischen, und zwar dem Zeizischen Nebenzweige derselben, erblich überlassen.

pitulation und dem Naumburger Vertrage vorgefallenen Irrungen gehoben, und besonders wird wegen der „Nachfolge, Anhaltung und Einziehung des H. R. R. erklärten Aechter und anderer Räuber, Mörder, Placker, Befehder und Landfriedensbrecher„ Verabredung genommen 281. 282.

Offenes Ausschreiben des Herzogs Johann Wil-
1568 Jan. 16 helm in Betreff der Religion in seinen Landen: Man soll, nach Maßgebung der prophetischen und apostolischen Schriften, der augsburgischen Confession und ihrer Apologie, der schmalkaldenschen Artikel, der Bücher Luther's, und der sächsischen Confutation, lehren, und sich alles Gezänkes, Schmähens und Lästerns enthalten — Die Landstände und Gemeinen bekommen die Kirchengewalt und das VocirungsRecht wieder — Die verführerische Declaration des Victorin Strigelius wird aufgehoben — 578 — 580.

Der Kurfürst August von Sachsen löset Schloß
1568 und Stadt Dippoldiswalde von der Familie von Maltitz, und Schloß und Stadt Stolpen, die ehemalige Residenz der meißenschen Bischöfe *), von den von Carlowitz ein 596.

Die mit dem Herzoge Johann Wilhelm von Sachsen unzufriedenen Fürsten (s. oben: Heidel-
1570 berg) bringen es auf dem Reichstage zu Speier dahin, daß den Söhnen des gefangenen Herzogs Johann Friederich ihr väterliches Erbe zuerkannt, und hiedurch der Herzog Johann Wilhelm um die Hälfte seines Landes gebracht wird VIII. 171. 208 — 219. s. auch 655. B. VIII. B. XXIII — XLIII. und B. X. B. XI. XXIX.

Der Herzog Johann Wilhelm von Sachsen erläßt die Unterthanen in den vier dem Kurfürsten von Sachsen zur Entschädigung für die Gothaische

*) Vergl. Dies Repertor. Abtheil. VI. S. 128. 129.

Exekutionskosten assekurirten Aemtern ihrer Pflicht
1571 auf gewisse Maße, und verweiset sie, doch mit Vorbehalte der WiederEinlösung, an den Kurfürsten. Diese vier Aemter werden, kraft der von den kaiserlichen Kommissarien zu Weida getroffenen Einrichtung, dem Kurfürsten zur Versicherung und Verzinsung der 286316 Gulden 11 Pfennige rückständiger HauptSumme gelassen; die Bezalung der übrigen 104594 Gulden 2 Groschen 8 Pfennige wird auf vierzehn Jahre ausgesetzt, nach deren Verlaufe der Kurfürst sie von den Söhnen des Herzogs Johann Friederich gewärtigen soll. Uebrigens wird diesen letzteren und ihren Erben und Lehenfolgern die Einlösung jener Aemter vorbehalten VIII. 653. 654.

Kaiserlicher Begnadigungs- und Anwartschafts-Brief dem Herzoge Johann Wilhelm von Sachsen
1572 Jul. 9 ertheilet: „Der Herzog und seine Nachkommen sollen in der Erbfolge und dem Erstgeburtsrechte an dem ErzmarschallAmte und Kurfürstenthume Sachsen, nebst der Pfalz zu Sachsen auf Allstädt und dem Burggrafthume Magdeburg, wie auch an den künftigen Anfällen von Hessen und Henneberg, den Söhnen des Herzogs Johann Friederich des Mittlern und ihren Nachkommen vorgehen, und die Prärogativ und ErstgeburtsGerechtigkeit vor ihnen haben. Doch sollen der Herzog Johann Wilhelm oder seine Nachkommen, wenn er oder sie in den Besitz der Kur Sachsen und der sächsischen Länder kommen, alsdann den Söhnen des Herzogs Johann Friederich des Mittlern oder ihren männlichen LeibesErben jährlich aus der fürstlichen Kammer 12000 Gulden in zwei Terminen bezalen, und über das an Landen, Leuten, und Gütern ihnen so viel einräumen, daß sie und ihre Erben davon jährlich 8000 Gulden Einkommens haben.

haben. Wenn der Fall mit Hessen oder Hennesberg sich ereignet; so soll den Söhnen des Herzogs Johann Friederich oder ihren Nachkommen an Gelde und jährlichen Renten und Einkünften eine Ergetzlichkeit gereicht; und das Alles soll auf gewisse Oerter und Landstücke versichert und verschrieben werden „ 678. 679. s. auch IX. 26.

LandesTheilung zwischen dem Herzoge Johann Wilhelm von Sachsen, und seines Bruders Johann Friederich des Mittlern Söhnen, Johann Kasimir, und Johann Ernst, zu Erfurt

1572 Nov. 6. errichtet: Antheil des Herzogs Johann Wilhelm: Außer den vier gegenassekurirten Aemtern: Weimar, Jena, Rosla, und Leuchtenberg, folgende Aemter: Altenburg, Eisenberg mit Laußnig, Bürgel, Dornburg, Kamburg, Roda, Stift Salfeld, Kapellendorf, Ringleben, Ichtershausen, Wachsenburg, Georgenthal, Schwarzwald, ReinhardsBrunn; der GeorgenthalerHof zu Erfurt, nebst dem halben Geleite und Schutzgelde in dieser Stadt; das Schutzgeld zu Nordhausen zur Hälfte; ferner die Städte: Weimar, Buttstett, Buttelstett, Magdala, Rastenberg, Jena, Kahla, Orlamünde, Roda, Lobeda, Dornburg, Kamburg, Bürgel, Eisenberg, Altenburg, Ronneburg, Lucka, Schmöllen, und Neumark.

Antheil der Herzoge Johann Kasimir und Johann Ernst: Außer dem Lösungsrechte an den vier assekurirten Aemtern: Weida, Arnshaugk, Ziegenrück, und Sachsenburg, diese Aemter: Volkerode, Koburg, Münchrode, Heldburg, Eisfeld, Amt und Stift Römhild, Lichtenberg, Veilsberg, Sonnenfeld, Sonneberg, Salzungen, Allendorf, Krainberg, Gerstungen, Haus Breitenbach, Trefurt, Kreuzburg, Eisenach, Tennenberg, Gotha mit dem Stifte und dem dasigen Rein-

Reinhardsbrunner Hofe; die Kollektur zu Salza; das Geleite und Schutzgeld zu Erfurt zur Hälfte; das halbe Schutzgeld zu Nordhausen; und die Städte: Weida, Neustadt an der Orla, Pößneck, Triptis, Auma, Ziegenrück, Koburg, Hildburghausen, Rodach, Eisfeld, Römhild, Sonneberg, Heldburg, Neustadt an der Heide, Ilmerstadt, Schalkau, Salzungen, Trefurt, Kreuzburg, Eisenach, Waltershausen, und Gotha.

Die ganze Ritterschaft, außerhalb der acht assekurirten und gegenassekurirten Aemter, bleibt mit Lehendiensten und Folgen für's erste beiden Theilen gemein. Die Grafen von Schwarzburg werden bis zur Beendigung des Rechtshandels, in welchem das fürstliche Haus Sachsen mit ihnen steht, in der Gemeinschaft behalten —

So sind demnach zwei regierende NebenLinien in der Ernestischen Linie des Hauses Sachsen, nämlich die weimarsche, und die koburgsche, entstanden.

Der Erfurtsche TheilungsReceß ist übrigens noch nicht vollständig publiciret worden — IX. 14 — 17. s. auch 277. 278.

Kur Sachsen erhält vom Kaiser diese Begnadi-
1573 Sept. 25 gung: Wenn der Mannsstamm des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen ausgeht; so soll in allen, diesem Herzoge in der Landestheilung zu Erfurt zugefallenen, Landen ꝛc. Kur Sachsen den Vorgang und die Erstgerechtigkeit vor den Söhnen des Herzogs Johann Friederich des Mittlern von Sachsen und ihren Erben haben. Wird die gefürstete Grafschaft Henneberg erlediget; so sollen fünf Zwölftheile derselben dem Kurfürsten August von Sachsen und seinen Nachkommen, die übrigen sieben Zwölftheile aber den Söhnen des Herzogs Johann

hann Wilhelm von Sachsen und ihren Erben zufallen 27. 114.

1573 Jul.-Oct. Visitation der Kirchen und Schulen in den Sachsen Weimarschen und Sachsen Koburgschen Landen. Die Folge derselben ist, daß mehr als hundert Geistliche abgesetzt werden, weil sie Melanchthonen des Adiaphorismus, Synergismus, und Majorismus beschuldigt, den Flacianischen Irrthümern beigepflichtet hätten, u. s. w. 111—113.

Der Kaiser gibt den Söhnen des Herzogs Johann Friederich des Mittlern von Sachsen die

1575 Jul. 4 Begnadigung: Daß sie und ihre Linie in die Anwartschaft an dem Kurfürstenthume Sachsen, und der Erbfolge in Hessen und Henneberg zugelassen werden sollen, doch nicht eher, als nach dem Absterben der übrigen Fürstlich Sächsischen Linien 277. 278.

Uebrigens vergl.: **Böhmen; Brandenburg; Leipzig; Mansfeld; Pommern; Schwarzburg; Stolberg.**

Gotha. Weimar. Altenburg. Koburg. Eisenach. Weimar. Gotha. Altenburg. Weimar. Gotha. Altenburg. Weimar. Gotha. Altenburg

Salfeld.
Versammlung;
1567 Merkwürdiger Landtag; s.: Sachsen.
Salm
Grafen zu — s.: Wild- und Rheingrafen.
Salmansweiler.
Aebte:
Georg ..... VI. 141. VII. 285. VIII. 181.
Matthäus ..... X. 6. 215.
Salzburg.
Erzbischof:
(†1586) Johann Jakob von Kuen von Belasi.
Samland
Bischof in —:
Ellemann Heshusen IX. 657.
Savojen.
Herzog: s. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 320.
Sayn und Witgenstein.
Grafen:
Philipp VI. 142.
* * *
Zu Sayn und Homburg:
Sebastian VI. 143. VII. 647*). VIII. 178. 361. 432.
Brüder { Adolf VI. 143. VII. 647*).
Hermann VIII. 178. 432. X. 12.
Heinrich VIII. 178. 432. X. 12.
* * *

Ludw

Brüder { Ludewig VII. 647. VIII. 147. 177. 181 †). 183. 211. 213. 218. 247. 278. 279. 285. 310 b). 339. 340. 343. 344. 347. 354. 358. 361. 363. 364. 368. 372. 382. 386. 398. 401. 402. 675. IX. 70. 301. 303. 594. X. 12. 215.
Georg VII. 647.

Schaumburg.

Grafen zu — s.: Holstein.

Scherdinger (Abel); s. oben: *Epitome* etc.

Schertlin (Sebastian)

von Burtenbach*) erhält, als StadtOberster zu Augsburg, vom dasigen Magistrate den Auftrag,
1565 Truppen zusammen zu ziehen, um auf allen Fall gegen die Unternehmungen Grumbach's und seiner Anhänger gefaßt zu seyn VI. 513.

beschweret sich auf dem Reichstage zu Augsburg
1566 über die Gewaltthätigkeiten des Grafen Ludewig von Oettingen 402.

Schießer (Hermann); s. oben: **Fels.**

Schlachten und Treffen:

1568 Apr. 25 bei Daalhem, zwischen den, von einigen niederländischen Flüchtlingen zusammengebrachten, und den, vom Grafen Philipp von Eberstein angeführten, Truppen VIII. 461. 462.

1568 Mai... bei dem Kloster Wittewerum, zwischen dem Grafen Ludewig von Nassau, und dem Grafen von Aremberg 464.

1568 Mai 23 bei dem Kloster Heiligerlee, zwischen eben denselben 464.

1568 Mai 24 ..... VI. 126.

1568 Jul. 21 bei Jemmingen an der Ems, zwischen dem Herzoge

*) s. von ihm Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 322. 323.

ge von Alba, und dem Grafen Ludewig von Nassau VIII. 469. 472.

1568 Oct. .... am Flüßchen Gete, zwischen dem Prinzen von Oranien, und den Spaniern 474.

1568 Nov. 9 bei Quesnoi, zwischen eben denselben 474.

1569 März 13 bei Jarnac, zwischen den Truppen des Königs von Frankreich, und den Hugenotten 21.

1569 Apr. 26 und Jun. 9 Gefechte zwischen den Truppen des Pfalzgrafen Wolfgang, und den Franzosen 31. 38. 39.

1569 Oct. 3 bei Montcontour, zwischen der königlichen französischen Armee, und den Hugenotten, nebst ihren Alliirten 42 — 44.

1572 Apr. 5. bei Briel, zwischen den Spaniern und den Niederländern IX. 437. 438.

1572 .... bei Stavern, zwischen denselben 456.

1572 Dec. bei dem weeligen Berge, zwischen den Spaniern, und den zum Entsatze von Haarlem unter dem Grafen von der Mark anrückenden Truppen 459.

1573 Jul. 8 zwischen den Spaniern, und den, zur Entsetzung Haarlem's von dem von Batenburg herbeigeführten Truppen 461.

1573 Sept. 18 vor Alkmaar, zwischen den Spaniern, und den Alkmaarern 461.

1573 Oct. 11. auf der Zuidersee, zwischen der spanischen Flotte, und der des Prinzen von Oranien 463. 464.

1574 Jan 29. auf der Schelde, bei Reimerswaale, zwischen denselben 468. 469.

1574 April 14 auf der Mooker Haide, zwischen den Spaniern und den Niederländern 407 †). 472 — 474.

1574 Mai 30 auf der Schelde, bei Lillo, zwischen den Spaniern, und den Seeländern 474.

Schle-

Schlesien.

Herzoge:

Brieg: Joachim IX. 275.

Liegnitz: Heinrich VI. 408. 409.

Münsterberg und Oels. Brüder { Heinrich / Karl } IX. 276.

Schleswig.

Versammlung:

1576 Sept. der holsteinschen Theologen; zur Beurtheilung des Torgischen Buchs. Sie unterzeichnen, auf Betrieb ihres GeneralSuperintendenten, des Dr. Paull von Eitzen — eines eifrigen Melanchthonianers, und Neiders vom Dr. Andreä — eine sehr harte Censur des gedachten Buches, geben in derselben die „Verfertigung dieser neuen ConcordienFormel„ für „ganz unnöthig und überflüssig„ aus u. s. w. IX. 653. 654.

Herzoge:

s. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 330, und Abtheil. VI. S. 20.

Schlick.

Graf:

Joachim VII. 320. 454. VIII. 522.

Schmähschriften; s.: PolizeiSachen;

Vergl. auch: Eder.

Schönberg (Kaspar von)

1572 wird vom Könige Karl dem IX. von Frankreich nach Teutschland geschickt, um ein SchutzBündniß mit den protestantischen Fürsten zu errichten; es kommt nicht zum Stande, auch scheint es dem französischen Hofe damit nicht Ernst gewesen zu seyn — Schönberg wird nachher von neuem an unter-

1573 terschiedliche Höfe geschickt, sowol, um das Pariser Blutbad zu entschuldigen, als, die Erwählung des Herzogs von Anjou zum Könige von Polen zu befördern; er ist in der Ausrichtung dieses Auftrages, besonders was den letztern Punkt betrifft, nicht ganz unglücklich, ob er gleich nicht überall die gewünschte Aufnahme findet — IX. 10. 11. 21 — 23.

Schönebeck im Magdeburgschen.

Versammlung:

1571 Sept. der sächsischen, brandenburgischen, und hessischen Bevollmächtigten, wegen der Erneuerung der zwischen ihren Kommittenten subsistirenden Erbverträge. Es wird zur Erreichung dieses Zwecks ein „vorläufiger Abschied„ gemacht VIII. 655. 656.

Schoonhoven.

Versammlung:

1566 Oct. landtag, auf welchem den Ständen kund gemacht wird, was in dem zwischen der Oberstatthalterin und dem Adel getroffenen Vergleiche in Ansehung des Predigens der Unkatholischen bestimmt war VI. 498.

Schröpfer (Christoph); s. oben: Magnus.

Schussenried.

Aebte:

Benedict..... VI. 141. VII. 285. VIII. 181.
Oswald..... IX. 421. X. 9.

Schwaben.

Receß, von den kaiserlichen Kommissarien mit den fünf Vierteln der freien Reichsritterschaft in Schwaben, zu Ehingen

1564 Nov. 16. geschlossen. Durch denselben macht die Ritterschaft

sich

sich anheischig, bei KreisAufgeboten zur Behauptung des Landfriedens 300 Mann zu Pferde, drei Monate lang, auf ihre Kosten zu stellen. Der Kaiser verspricht dagegen, sie zu schützen, und, ihr bei KreisAufgeboten gleiche Rechte und Freiheiten mit den übrigen Reichsständen zu lassen VI. 100.

Beschwerden des schwäbischen Kreises auf dem
1566 Reichstage zu Augsburg, besonders über die fortdauernden und zunehmenden Beeinträchtigungen der östreichischen Landvögte in OberSchwaben gegen die dasigen Reichsstände und Herrschaften. Der Kreis bittet den Kaiser und das Reich, daß er die Landvogtei an sich lösen, die Einkünfte, bis zu völliger Erstattung des Pfandschillings, genießen, die Landvogtei, nach Abstellung aller Beschwerden, in des Kaisers und des Reichs Namen verwalten lassen dürfe, und, daß solche nie wieder an andere verpfändet und vergeben werden möge. Ein Gesuch, welches ganz unwirksam bleibt — 348. 349.

Der schwäbische Kreis wiederholet seine Be-
1572 schwerden über die kaiserliche und Reichslandvogtei in OberSchwaben. Sie bestehen hauptsächlich in diesen Punkten: Neuer Zoll; Bedrückungen wider den Land- und ReligionsFrieden; Eingriffe in die Güter und leibeigenen Leute der Stände; Anmaßung des Noval Zehntens; Beeinträchtigung der hohen malefizischen und forstlichen Obrigkeit, welche die Stände vom Reiche zu Lehen tragen; Verweigerung und Hinderung der Appellationen an das kaiserliche und ReichsKammergericht; Störung der ständischen Gerichtsbarkeit; Erweiterung der Vergeleitung der Güterwagen und Fuhrleute — Der Kreis bittet zugleich abermals um die Gestattung der Auslösung der Landvogtei. Allein alle Vorstellungen und Gesuche, ob sie gleich nachher

erneuert

erneuert werden, sind fruchtlos; und die Landvogtei setzt ihre Bedrückungen ungescheuet fort — IX. 9. 10.

Schwäbisch Gemünd.

Der dasige Magistrat vertreibt die evangelischen
1575 Bürger aus der Stadt, und gibt hiedurch zu einer Religionsbeschwerde auf dem Kurfürstentage zu Regensburg Anlaß IX. 324. 380 — 382.

Vergl.: Eßlingen; Regensburg; Ulm.

Schwäbisch Sächsische Concordie; s. oben: Andreä.

Schwarzburg.

Den Titel: Viergrafen des Heiligen Römischen Reichs, haben die Grafen von Schwarzburg zuerst, so viel man weiß, bei der Unterzeichnung des Erfurtischen Recesses im Jahre 1567 gebraucht. Dieser Titel war ihnen aber schon vom Kaiser Maximilian dem I. im Jahre 1518, und vom Kaiser Maximilian dem II. im Jahre 1566 bestätiget worden VIII. 394*). vergl. mit A. X. 112. und B. VI. 422.

In der, zwischen dem Hause Sachsen eines, und dem Hause Schwarzburg andern Theils, streitigen, und seit etwa acht Jahren vor dem Kammergerichte hängigen, und in der ersten Instanz vor den Austrägal-Gerichten scharf betriebenen Steuer- und Exemtions-Sache wird von diesen
1570 zu Naumburg ein Urthel gefället, von welchem beide Parteien an das Kammergericht appelliren. Vor demselben ist der Proceß über anderthalb hundert Jahre hindurch geführet. Endlich haben beide Theile ihn durch die zu Dresden im Jahre 1719 und zu Weimar im Jahre 1731 geschlossenen Vergleiche aufgehoben. Kraft derselben wurde das

BesteuerungsRecht den nunmehrigen Fürsten von Schwarzburg zugestanden, diese aber machten sich anheischig, jährlich an KurSachsen 7000 Thaler, und an Sachsen Weimar 3500 Thaler, „als ein immerwährendes und unablegliches Prästandum„, zu entrichten VIII. 391 — 393.

Die Grafen von Schwarzburg halten auf dem
1570 Reichstage zu Speier um die Session und besondere Stimme im Fürstenrathe an — 393 — 397. IX. 141. s. auch B. VIII. B. XLV.

Schwarzburgische ErbtheilungsStreitigkeiten— Ueber sie werden von der, deßhalb auf dem Reichstage zu Speier niedergesetzten, kaiserlichen Kommis-
1570 sion zwei Verträge oder Abschiede, zwischen den vier Brüdern, den Grafen Günther, Hans Günther, und Albrecht von Schwarzburg einer, und dem Grafen Wilhelm anderer Seits, errichtet; Verträge, welche bestimmen, wie die Aemter, Güter, Einkünfte ꝛc. der den gedachten Grafen zuständigen Grafschaften und Herrschaften, ingleichen die Schulden, unter sie erblich getheilet werden sollen. Vermöge dieser Vergleiche ernennen die Grafen zehn alte Diener, Lehen- und Landleute der Grafschaft Schwarzburg, um, nachdem sie ihrer bisherigen Pflicht entlassen und zu ihrem jetzigen Auftrage besonders beeidiget worden, die Theilung zu machen. Diese Männer unterziehen
1571 sich solchem Geschäffte, setzen einen Erbtheilungs-Receß auf, rücken ihm einige nützliche, andere Dinge betreffende, Artikel aus den älteren ErbtheilungsVerträgen der schwarzburgischen Grafen ein, fertigen vier Originale aus, und schicken jedem der ersterwähnten Brüder ein Exemplar zu. Der Graf Wilhelm, dem dieser Receß nicht gefällt, bringt seine Beschwerden über ihn an den
1572 Kaiserlichen Hof. Der Kaiser thut den Ausspruch,

spruch, es solle bei der Theilung, wie sie in dem Recesse gemacht worden, bleiben, dem Grafen Wilhelm aber solle frei stehen, seine Einwendungen dawider vor den Kurfürsten von Sachsen und von Mainz, als seinen Lehenherren, und zu dieser Sache besonders verordneten kaiserlichen Kommissarien, gütlich, oder, wenn die Güte nicht Statt fände, rechtlich vorzubringen, und dann weiter zu verfahren. Die kaiserlichen Kommissarien entscheiden nun diese ErbtheilungsSache, aber der unruhige Graf Wilhelm wird hiedurch nicht zufrieden gestellet — VIII. 397 — 406.

1574 Erneuerung des Gesuchs der schwarzburgischen Grafen um Sitz und Stimme auf den Reichstägen. Sie werden zur Geduld verwiesen IX. 141. X. 200.

Wiederholung dieser Bitte, auf dem Reichsta-
1576 ge zu Regensburg. Der Kaiser Maximilian stirbt vor der Entscheidung der Sache. Aber sein Nachfolger Rudolf der II. ertheilet, noch zu
(Oct. 30) Regensburg, den Grafen von Schwarzburg das gebetene Recht, ein Votum virile auf den Reichstägen zu führen, und die nachherigen Kaiser haben solches bestätiget. Gleichwol sind noch beinahe 200 Jahre darüber verflossen, bis die nunmehrigen Fürsten von Schwarzburg den wirklichen Besitz des besondern StimmRechts erlangt haben — X. 200. 201. 431.

Grafen:

s. Dies Repertor., Abtheil. V. Tab. XI.

Schwarzenberg

Grafen zu — und Herren zu Hohenlandsberg:

Brüder { Johann VIII. 178. X. 6.
Paull VIII. 178.

Johann Gerwig IX. 47. 585.
Otto Heinrich 279.
Karl 585.

Schweden.

Könige: s. Dies Repertor., Abtheil. VI. S. 135.

Uebrigens s. in dieser siebenten Abtheilung den Artikel: Stettin.

Schweidnitz

Stadt — Ihr nimmt, wegen der übereilten Enthauptung eines gewissen Kaspar Taußdorf, der Kaiser, als König von Böhmen und oberster Herzog von Schlesien, die Obergerichte und die freie Rathswahl; auch verlegt er das Manngericht und die Kanzlei von da nach Jauer XI. 276.
1575

Schweinfurt.

Versammlung:

vermuthlich 1566 Fränkischer Rittertag; wegen der Hülfe wider die Türken. Der von dem Herzoge Johann Friederich von Sachsen an diese Versammlung geschickte Gesandte vertheidiget nicht nur die landfriedensbrüchigen Thaten des geächteten Grumbach und seiner Mitschuldigen, sondern gibt sogar vor, der Herzog halte, mit Wissen und Begünstigung des Kaisers, diese Geächteten unter seinem Schutze. Zugleich ermahnet er die Ritterschaft, sich dieser „guten, ehrlichen, und unschuldigen„ Leute anzunehmen und ihnen zur WiederErlangung des Ihrigen zu verhelfen. Vergebliche Mühe; die Ritterschaft bleibt ihrer Pflichten eingedenk VII. 127. 134. 139. 140.

Schwen-

Schwendi (Lazarus von),

berühmter kaiserlicher Feldherr, und großer Staats-
1567 mann, leitet die ReichsOperationen in Ungarn und Siebenbürgen mit solcher Vorsicht und Tapferkeit, daß das Gebiet des Kaisers in diesen Gegenden beträchtlich erweitert wird VII. 366 — 368.

Der Kaiser, als GeneralOberster der zur Sicherung des Landfriedens angeordneten Kreis-
1569 Kriegsverfassung, ernennet ihn zu seinem obersten Lieutenant VIII. 105.

Schwendi hat die, zugleich mit dem speierschen
1570 ReichsAbschiede publicirte, ReuterBestallung (s.: Kriegswesen) entworfen — B. VIII. B. L. vergl. mit 311.

Der Kaiser unterhält mit ihm fleißig einen eigenhändigen Briefwechsel und bedienet sich in den wichtigsten Angelegenheiten seines Rathes — IX. 12. 142.

Schwendi's merkwürdiges, dem Kaiser über-
1574 schicktes „Bedenken von Regierung des H. R. R. und Freistellung der Religion„. Es enthält eine, allem Ansehn nach treue, Schilderung der Verfassung des teutschen Reichs und der Gesinnungen der beiden ReligionsParteien in den letzteren Regierungsjahren Maximilian des Zweiten, und weissaget die Plagen, welche im nächstfolgenden Jahrhunderte Teutschland seinem gänzlichen Verderben nahe brachten, wahrscheinlich aber nicht eingetreten wären, wenn Maximilian's Nachfolger den Rath Schwendi's beherziget hätten — 143 — 179.

Seeburg

Herrschaft — s. oben Mannsfeld.

Seld (Georg Siegmund,)
kaiserlicher Geheimer Rath und ReichsVicekanzler*),
1565 stirbt an einem unglücklichen Falle VI. 103.

Seligenpforten.
Aebtissin:
Anna von Kniedorf (von Kudendorf) VI. 218.

Semler (Dr. Johann Salomo;) s. oben: Concordienwerk.

Sendomir.
Wojewode:
Johann Kostka
kommt zur Besetzung des erledigten polnischen Thrones mit
1575 in Vorschlag IX. 425.

Serini (Zrini)
Grafen von —:
Nikolaus VI. 132. 428.
vertheidiget Sigeth mit äußerster Tapferkeit ge-
1566 gen die Türken, muß sich endlich in das Schloß zurückziehen, schlägt auch hier noch zwei Stürme ab, thut, als die Feinde Anstalt zum dritten Sturme machen, mit seiner, aus etwa 200 Mann noch bestehenden, Besatzung einen Ausfall, und bleibt, nebst dem größesten Theile seiner Leute, auf der Schloßbrücke. Die Türken bekommen nun das Schloß in ihre Gewalt. Sie hatten Sigeth funfzehn Male bestürmet, und die Eroberung dieses Platzes hat ihnen beinahe 30000 Mann, und unter diesen 10000 Janitscharen und drei Pascha, gekostet — Der Kopf des Helden Serini wird zur Schau aufgesteckt, und dann dem Kaiser Maximi-

*) s. von ihm Dies Repertor., Abtheil. VI. S. 136—138.

milian in's Lager geschickt. Ein, nicht unverdienter, Verweis für ihn, daß er diesen braven Krieger in eine so verzweiflungsvolle Lage gebracht hatte — 430 — 432.
Georg X. 20. 33.

Siebenbürgen.

Fürsten oder Wojewoden:

Johann Siegmund von Zapolia VI. 131 — 133. 427. 428. 430. 433. VII. 366. 367. IX. B. XXXI.
Sephan Bathori IX. 424. wird
1575 König von Polen 426. 427.
Christoph Bathori, des Vorstehenden Bruder 427.

Siegesthaler

läßt der Kurfürst August von Sachsen, zum Andenken der Eroberung von Gotha und Grimmenstein, und der Bestrafung Grumbach's und seiner Mitschuldigen, prägen VII. 278.

Sigeth; s. Serini.

Sigmaringen

Grafen zu — s.: Zollern.

Sinzheim (Stift) s.: Pfalz.

Siradien.

Wojewode:

..... Laski IX. 24.

Solms.

Grafen:

Philipp VI. 104. 142. 423. VIII. 183. X. 11.
Brüder { Ernst IV. 142. VII. 321. 364. VII. 84.
Brüder { Eberhard VI. 142.
Konrad 142.

Friederich Magnus, zu Solms Laubach:

Hans Georg VIII. 183. IX. 66. 70. 203. 208. 301. 303. X. 11.
Otto VIII. 183. IX. 66. 70. 203. 208. 301. 303.

Zu SolmsLich:

Brüder
Ernst VIII. 183. XI. 66. 203. 208. 301. 303. 593. X. 11.
Eberhard VIII. 183. IX. 66. 203. 208. 301. 303. 593. X. 11.

Sophia,

des Herzogs Heinrich des Jüngern zu Braunschweig Wolfenbüttel Witwe, geborne Prinzessin von Polen, verwendet sich, bei der polnischen
1572 ThronErledigung, für den Herzog Heinrich von Anjou, und soll hiedurch die Erwählung dieses Fürsten zum Könige von Polen nicht wenig befördert haben IX. 22.

Spanien.

König:

(†1598) Philipp der Zweite.

Speier.

Versammlungen:

1568 Jun. der kaiserlichen Kommissarien, der Gesandten des Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweibrücken und Neuburg, und der Gesandten der drei Kreise: Franken, Baiern, und Schwaben; wegen der, von dem gedachten Pfalzgrafen eingeführten, den drei Kreisen höchstbeschwerlichen, ZollNeuerungen. Da die Gesandten des Pfalzgrafen sich in nichts einlassen wollen, so zerschlägt sich die ganze Handlung — VII. 463. 469.

1570 Reichstag: Kriegswesen; Landfrieden; Reichshülfe

se wider die Türken; Gothaische Exekutions-Sache, und Restitution der Söhne des gefangenen Herzogs Johann Friederich von Sachsen; Reichs-Justizwesen, besonders Verbesserung des Kammergerichts; Herbeibringung des dem Reiche entzogenen, und folglich Ergänzung und Rectificirung der Reichs-Matrikel; Münz-Sachen; Rang- und andere Zwistigkeiten verschiedener Reichsstände; Polizei-Sachen; Religions-Händel; Niederländische Unruhen; vergebliche Bemühungen um des Herzogs von Preußen Loszälung von der Acht; Bestätigungen und Ertheilungen von Privilegien; andere Begnadigungen — VIII. 45. 152. 153. 168. 171. 174 — 221. 243. 246 — 301. 304 — 310. 338 — 436. 442. 497. 498. 648. B. VIII. V. XXII — XLIII. XLV — LII.

1570 Städtetag, auf welchem unter andern wegen der neuen Zölle und Auflagen in den Niederlanden, und der Abstellung der geschenkten Handwerker gerathschlaget wird VIII. 346 — 349. s. auch 638.

1572 Deputationstag der Reichsstädte, auf welchem unterschiedliche das städtische Interesse betreffende Punkte ausgemacht werden IX. 6 — 8.

1574 Aug. Städtetag ..... 231.

Bischof:

(†1581) Marquard von Hattstein, auch Propst zu Weißenburg.

Uebrigens s. oben: Jesuiten.

Spiegelberg.

Grafen; s.: Lippe.

Staats- und Völker-Recht.

Streit über die Gültigkeit der vom Prinzen Wilhelm von Oranien

1569 ertheilten Bestallungen, wider die Spanier, zum

Vortheile der Niederlande, Feindseligkeiten auszuüben. Einige glauben, der Prinz habe kein Recht, dergleichen Bestallungen zu geben, weil er in den Niederlanden gar nichts mit der höchsten herrschaftlichen Gewalt hatte. Andere sind der Meinung, der unabhängige Besitz seines Fürstenthums Oranien berechtige ihn zur Ertheilung jener Bestallungen. Der beste Grund, der für ihn in Ansehung dieses Punktes angeführet werden kann, ist wol das Ersuchen vieler vornehmen Niederländer, welche, da sie, ihren beschworenen Vorrechten zuwider, unterdrückt wurden, befugt zu seyn glaubten, den Prinzen zu erwählen, daß er sie vermittelst der Waffen beschützen möchte. Indeß wurden die Bestallungen des Prinzen nicht überall geachtet. So ließen z. B. die Hamburger einem seiner Hauptleute, Johann Broek, den sie auf der Elbe gefangen hatten, den Kopf abschlagen, und zu Amsterdam wurden drei solcher Freibeuter gleichfalls enthauptet VIII. 490. 491.

Stablo und Prüm.

Der dasige Abt erscheinet unter den gefürsteten ReichsPrälaten zuerst in der Unterschrift des speier-
1570 schen ReichsAbschiedes VIII. 179 †).

Die in großen Verfall gerathene Abtei Prüm wird durch eine päpstliche Bulle dem Erzstifte Trier
1574 einverleibet. Der Kaiser
1575 genehmiget diese Inkorporirung unter folgenden Bedingungen: Die Kurfürsten zu Trier sollen die Regalien und die Weltlichkeit der Abtei Prüm, so wie bisher von den Aebten geschehen ist, vom Kaiser und Reiche zu Lehen nehmen, das Gotteshaus Prüm und den Prior und Convent daselbst bei ihrer Stiftung, Disciplin, und Zeremonien ruhig las-

lassen, das in Abgang und Unordnung Gerathene verbessern, und alle Reichs- und KreisHülfen, Anlagen, Steuern, und Contributionen, nach dem Anschlage der Abtei in der Reichsmatrikel, wie sie bisher von dem Abte an den Kaiser, oder an das Kammergericht, oder zu anderen Reichs- und KreisNothdurften gegeben worden, entrichten.

Der Kurfürst von Trier nimmt darauf, nach
1576 dem Tode des Abts Christoph, Besitz von der Abtei, und vereiniget die dem Abte angewiesenen Güter und Gefälle mit den erzbischöflichen Tafelgütern; worüber denn der Papst nochmals eine
(1579) Unions- und InkorporationsBulle ausfertigen läßt.

KurTrier ist auch seitdem in ruhigem Besitze der gefürsteten Abtei Prüm geblieben, und es hat wegen derselben Sitz und Stimme auf dem Reichstage im fürstlichen Collegium vor den Aebten zu Stablo und zu Corvei, und, bei dem oberrheinischen Kreise, die letzte Stelle auf der Fürstenbank.

In dem jetzigen Jahrhunderte wagt es der unruhige Pater Prior zu Prüm, Kosmas Knauff, in seiner „Defensio imp. lib. et exemptae Abbatiae ——— Prumiensis contra AEp. et Capitulum— Trevirense„ etc. etc. 1716. Fol. die Gültigkeit der Union der Abtei mit dem Erzstifte Trier anzugreifen, und die Herstellung eines eigenen Abtes zu verlangen; muß aber für diese Unbesonnenheit mit dem Verluste seiner Freiheit büßen — IX. 505 — 509.

Vergl. auch Dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 1. S. 121, und Abschn. 2. S. 147.

Abt:

† 1576 Christoph, Graf von Manderscheid und Blankenheim VI. 141. 346. VIII. 179. IX. 506 — 508.

Städte.

1570 Städtetag zu Speier VIII. 346 — 349. 638.
1571 Städtetag zu Eßlingen 638 — 642.
1572 DeputationsStädtetag zu Speier IX. 6 — 8.

1573 In Gemäßheit des nachherigen Eßlingenschen StädteAbschiedes wird an den Kaiser eine Botschaft abgefertiget, um ihm „die Nothdurft wegen des Standes, der Freiheit, und des alten Herkommens der Städte anzubringen, auch für die über Beeinträchtigungen in Rücksicht auf den Religions- und ProfanFrieden klagenden Hagenauer eine Fürbitte einzulegen 95.

1576 Städtetag zu Regensburg 598. X. 378 — 380.

Uebrigens s.: ReichsStände.

Stauff (Johann Bernhard von); s.: Pfalz.

Staupitz (Heinrich von)

1566 leugnet die vom Herzoge Johann Friederich von Sachsen ihm aufgebürdete Beschuldigung, daß er den Grumbachschen Ueberfall der Stadt Wirzburg vorher gewußt, den Kurfürsten August von Sachsen davon benachrichtiget, und, daß dieser die Sache gebilliget und dazu Glück gewünscht habe. Staupitz behauptet: Wer ihm das beimesse, und dem Herzoge Johann Friederich „diese Bezüchtigung berichtet„ habe, der „lüge es als ein ehrloser und verzweifelter Bösewicht und dichte es ihm an„ VII. 129 — 133. vergl. mit 63. 102. 103.

Stein

Stein (Wilhelm vom)

1567 Apr. 18 wird enthauptet, und dann geviertheilet VII. 270. 271.

Uebrigens s. Grumbach.

Stenzyca.

Versammlung:

1575 Mai Reichstag, auf welchem die Polen ihren entwichenen König Heinrich von Valois des Reichs entsetzen IX. 424.

Sternberg.

Versammlung:

1573 Jun. Landtag, auf welchem von den Irrungen zwischen den mecklenburgischen Herzogen und den Rostockern gehandelt, und zur Beendigung derselben der Grund gelegt wird IX. 123 — 125.

Stettin.

Versammlung:

1570 Jul. — Dec. der kaiserlichen, französischen, polnischen, dänischen, schwedischen, kursächsischen, und lübeckschen Gesandten, welche zwischen Dänemark, Schweden, und Lübeck Frieden schließen. Inhalt desselben, in sofern er mit den Angelegenheiten des teutschen Reichs Zusammenhang hat: Der Kaiser soll, als wahrer Oberherr von Liefland, die Ansprüche der kriegenden Könige auf dieses Land untersuchen, und Macht haben, es einzulösen, und, die Schutzgerechtigkeit über dasselbe den dänischen Königen zu verleihen. Die schwedischen Besitzungen in Liefland sollen dem Kaiser gleich eingeräumet, und dann sollen von demselben das Stift Reval und Oesel, nebst Padis, Sonnenburg, und Habsal, dem Schutze des Königs von Dänemark unterworfen werden. Dieser soll dagegen

seinen Bruder Magnus, und den Zaren bewegen, daß die Belagerung von Reval so lange aufgehoben werde, bis der Kaiser und die Kurfürsten, mit Rath und Hülfe der Könige von Dänemark, von Schweden, und von Polen, sich unter einander über eine Gesandtschaft an den Zaren vergleichen, um alsdenn entweder Frieden mit ihm zu schließen, oder mit gesammter Macht ihn zu bekriegen. Indessen soll die Krone Schweden die Stadt Reval und das Schloß Wittenstein noch so lange im Besitze behalten, bis sie sich mit dem Kaiser über ihre auf Liefland verwendete Kriegskosten wird verglichen haben.

Frieden zwischen Schweden und der Reichsstadt Lübeck: Die KriegsKosten werden gegen einander aufgehoben. Die Lübecker sollen ihrer Privilegien und Freiheiten im Königreiche Schweden, so, wie solche von den Kommissarien oder Mediatoren bei diesem Friedensschlusse bestimmt, und von dem Könige und Reichsrathe in Schweden bestätiget sind, genießen.

Was die alten, auf Schuldverschreibungen der Könige Gustav, Erik, und Johann, und auf die Wegnahme lübeckscher Schiffe und Waaren sich gründenden Foderungen der Stadt Lübeck betrifft; so will der König von Schweden an die Stadt 75000 Reichsthaler, innerhalb sieben Jahren, bezalen, und zwar so: Er will auf Johannis Baptistä 1574 die ersten 10000 Thaler, hernach jährlich eben soviel, und im letzten oder siebenten Jahre 15000 Thaler entrichten. Die Verschreibungen der gedachten schwedischen Könige aber muß Lübeck gleich nach der Ratification dieses Friedens herausgeben. Den Lübeckern sollen die beiden in Pommern mit Arrest belegten Schiffe, nebst dem Geschütze, verabfolget werden, und ihnen soll

die

die Eintreibung ihrer Schulden von den Unterthanen in Schweden, so wie diesen eben Das in Lübeck, verstattet seyn. Die freie Schifffahrt und Handlung der Lübecker auf Narwa mit den Russen soll, bis zu weiterer Verordnung des Kaisers und des Reichs, von Schweden nicht verhindert werden; doch dürfen die Lübecker Proviant, Gewehr, und Ammunition den Russen nicht zuführen. Entstehen von neuem Irrungen zwischen Schweden und Lübeck; so sollen von jedem Theile vier Schiedsmänner erwählet werden, um die Streitigkeiten entweder in der Güte beizulegen, oder der Billigkeit nach zu entscheiden.

In Betreff des Streites zwischen Dänemark und Schweden über die Führung der drei Kronen in ihrem Reichs-Wappen wird auf die Untersuchung und Entscheidung des Kaisers, der Kurfürsten zu Sachsen und zu Brandenburg, des Pfalzgrafen Georg Johann zu Veldenz, und des Herzogs Julius zu Braunschweig Wolfenbüttel von beiden Teilen kompromittiret — VIII. 521 — 525.

Stolberg und Königstein.

Der Graf Ludewig zu Stolberg und Königstein wird für sich und seine männliche Erben, in deren Entstehung aber für seine Brüder, Brüder-Söhne und diejenigen ihrer Descendenten, welche die Grafschaft **Königstein** besitzen würden, von Kur-Mainz mit dem Erbkämmerer-Amte des Erzstifts Mainz, mit der Hälfte von Eppstein, und dem Dorfe **Kirdorf**, ingleichen dem Dorfe **Wicker**
1565 belehnet VI. 123 p).

Vergleich, zwischen den Häusern Kur-Sachsen und **Stolberg**, zu
1568 Mai 12. Dresden geschlossen: Von der in den kursächsischen Landen angelegten, und künftig, mit Bewilligung der Landstände, anzulegenden Trank- und Land-

Steuer

Steuer sollen die Gräflich Stolbergischen von KurSachsen zu lehen gehenden Aemter, Städte, Flecken, und Dörfer, besonders auch Kelbra, Heeringen, Rosla, und Questenberg, die Hälfte an KurSachsen geben, die andere Hälfte aber bleibt den Grafen zu Stolberg. Der Kurfürst von Sachsen will jedoch von seiner Hälfte ein Viertel den Grafen zu Stolberg, zu ihren ReichsAnlagen folgen lassen. Der Grafen RentZinsen, eigenes Einkommen und Nutzungen sind und bleiben Steuerfrei; auch sollen die übrigen Unterthanen und Güter, die zu den kurfürstlichen Lehen nicht gehören, in der Steuer nicht mit begriffen seyn.

Die Bergwerke betreffend: Die Hälfte des Zehntens von Gold, Silber, Kupfer, und anderen Metallen, auch den Schiefern, die in der Grafen, von KurSachsen zu lehen rührenden, Gütern gefunden, gelanget, geschmelzet und zu Gute gemacht werden, soll dem Kurfürsten, die andere Hälfte den Grafen gehören. Von denjenigen Schiefern, die ohne Zusatz fremder Schiefer geschmelzet werden können, bekommt der Kurfürst den halben Theil des Zehntens an Silber und Kupfer. Von den übrigen Schiefern aber, die man ohne Zusatz nicht zu Gute machen kann, erhält er die [illegible]te des Zehntens an diesen Schiefern [illegible]r soll der Zehntner dem Kurfürsten sow[illegible] Grafen, verpflichtet werden; und dem K[illegible]ten steht frei, zu der jährlichen Berechnung dieses Zehnten Leute eigens anzusetzen. Was, über den halben Zehnten, den Silberkauf, die BergRegierung, Gerichte, BergwerksVerleihung, Münzen ꝛc. betrifft, das alles hängt, auf den Bergwerken, mit welchen die Grafen von dem Kurfürsten, oder von Anderen belehnet sind,

von

von den Grafen allein ab — Von dem SalzBergwerke bei Auleben in der Herrschaft Heeringen bewilliget der Kurfürst den Grafen ein Drittheil der Nutzung, nach Abzug der Kosten, doch so, daß die Grafen sowol ein Drittheil der schon aufgewendeten Kosten erstatten, als auch ein Drittheil zu dem fernern Verlage, von Quartal zu Quartal, beitragen, also zum völligen Erbauen des Bergwerks mit helfen sollen. Bleiben sie mit diesem Verlage zwei Quartale zurück, so fallen sie in's Retardat, und verlieren ihr Drittheil der Nutzung. Ueber diese Bedingungen müssen die Grafen sich binnen einem Jahre erklären. Die Verwaltung des gedachten Salzwerks, die Bergregierung ꝛc. kommt dem Kurfürsten allein zu —

Die Grafen wollen das „Leibgeleite, die Nachfolge und Durchzüge auf den Straßen ihrer Herrschaft, in des Kurfürsten Lehen und der Landgrafschaft Thüringen gelegen, auf keine Weise anfechten, noch derselben sich anmaßen„. Dagegen bewilliget der Kurfürst, daß die hergebrachten Zollwege, Geld. und besonders auch die oberen und niederen Gerichte auf den Straßen, die durch der Grafen Herrschaften laufen, den Grafen zustehen und bleiben sollen.

Der Kurfürst räumet das Amt Rosla, welches ihm für 14800 Gül[illegible] versetzt ist, den Grafen wiederum ein. D[illegible]er geben dem Kurfürsten über diese [illegible]d der 14800 Gülden eine wiederkäufliche [illegible]reibung, versprechen, das Kapital jährlich mit Fünf vom Hundert zu verzinsen, und setzen, als Sicherung des Kapitals und der Zinsen, dem Kurfürsten alle Lehen, die sie von ihm tragen, besonders die vorerwähnte, ihnen zukommende Hälfte der Steuer, zur Hypothek. Die übrigen Gläubiger, welche

auf das Amt Rosla eine Gerechtigkeit erlangt haben, wollen die Grafen befriedigen. Thäten sie das nicht, so wollen sie, der mit einem jeden errichteten Verschreibung gemäß, die Hülfe in das Amt Rosla wiederum dulden VII. 590— 596.

Grafen:

† 1575 Ludewig VI. 122. 123. 142. 322. 346. 404. 406. 417. VII. 459. 590. VIII. 183. 185. 354. 572. 744. 747. IX. 50. 60. 66. 68. 70. 71. 203. 208. 275. 302. 422.

Albrecht Georg VI. 142. 322. 346. 407. VII. 590. VIII. 185. 621.

Brüder:

Christoph VIII. 185. 357. IX. 302. 421. 594. X. 11.

Heinrich VII. 590. VIII. 185.

Wolfgang VII. 590. VIII. 185.

Wolf Ernst.	Batho.	Johann	Heinrich
VII. 590. VIII. 621.	VII. 591.	VII. 591.	VII. 591.

Stolpen; s.: Sachsen.

Stralsund.

Versammlung:

1567 März. Fruchtlose Zusammenkunft kaiserlicher, kurfürstlicher, und fürstlicher Gesandten, um zwischen Dänemark und Schweden Frieden zu stiften VII. 359. VIII. 521.

Strasburg.

Diese Reichsstadt erhält 1566 vom Kaiser das Privilegium, eine Akademie zu errich-

richten, auf welcher zwar Lehrer in allen vier Fakultäten bestellet, aber nur Promotionen in der philosophischen Fakultät vorgenommen werden können.

Um eben die Zeit wird das Strasburgsche Priuilegium de non appellando bis auf 600 rheinische Goldgülden erhöhet VI. 425. s. auch X. 425.

Bischöfe:

† 1568 Erasmus, Erbschenk und Semperfrei von Limburg.

(† 1592) Johann der IV., Graf von Manderscheid.

Streicher (Magdalena).

Der Kur dieser Ulmerin übergibt sich der äußerst kranke Kaiser **Maximilian** der II. Sie bringt ihn, dessen Leben vielleicht noch auf einige Zeit zu erhalten gewesen wäre, durch ihre Kräutertränke bald in's Grab X. 418.

Stühlingen.

Landgrafen zu — s.: Lupfen.

Stuttgard.

Versammlung:

1566 Jan. Landtag, wegen der, auf den Todesfall des Herzogs Christoph, zum Besten des Landes zu nehmenden Maßregeln VII. 628. 629.

Sulz

Grafen zu — und Landgrafen im Kleggau:

Alwig VI. 143. VII. 286. VIII. 184. X. 11.

Johann Ludewig VIII. 154.

Sylvanus (Johann),

Prediger zu Ladenburg, wird, weil er sich irriger Religionsmeinungen verdächtig macht, in den
1570 Schloßthurm zu Heidelberg gefangen gesetzt. Man findet in seiner Bibliothek unter andern ein lästerliches, von ihm eigenhändig geschriebenes, Buch wider die Dreieinigkeit und die Gottheit Christi — VIII. 345. s. auch von ihm X. 258.

Tausendschön (Hänsel),

eigentlich Hans **Müller** der Jüngere, aus dem Dorfe Sundhausen bei Gotha gebürtig, ist Grumbach's Aufwärter, und heißt gemeiniglich der **Engelseher**;
1567 Apr. 15 behauptet, auch noch auf der Folter, er habe Engel gesehen und mit ihnen geredet, sie hätten ihm entdeckt, daß in einem gewissen Garten zu Sundhausen ein großer, von einem Kaiser dahin gebrachter, in lauterm Golde bestehender Schatz verborgen liege, den niemand, als der Herzog Johann Friederich von Sachsen, und er, Tausendschön, bekommen werde; er kenne vier Engel, die kämen bisweilen zu ihm, aber nur Einer rede mit ihm, und der habe ihm oft gesagt, der Herzog Johann Friederich solle die seinem Vater abgenommene Kurwürde wieder erhalten, und in nächstkünftigen Pfingsten solle jener Schatz gehoben werden, „welches aber, setzt der Inquisit hinzu, nunmehro schwerlich geschehen dürfte„ —
Apr. 26 Er wird gehenket — VII. 235. 263. 264. 275.

Taußdorf (Kaspar); s.: Schweidnitz.

Tecklenburg

Grafen zu — s.: Bentheim.

Tenczin (Andreas); s. oben Belez.

Teut-

Teutscher Orden.

Teutschmeister:

†1566 Wolfgang von Schutzbar, genannt Milchling.
†1572 Georg Hund von Wenckheim.
(†1595) Heinrich von Bobenhausen.

Thengen; s.: Nellenburg.

Thoren.

Versammlung:

1576 Aug. der preußischen Stände, welche, die Stadt Danzig ausgenommen, den Stephan Bathor als König von Polen anerkennen IX. 428.

Timann (Johann); s. Bremen.

Torgau.

Versammlungen:

1574 Mai/Jul. Landtag, ingleichen Zusammenkunft sechszehn sächsischer unverdächtiger Theologen, wegen des KryptoCalvinismus. Man verfertiget hier die, allen sächsischen Theologen zur Prüfung und Unterschreibung vorzulegende, Declaration der Dresdenschen Confession, und diese, dazu gehörige, mit Ja oder Nein zu beantwortende, vier Fragen: 1. Ob man es mit den rechtschaffenen christlichen Lehrern herzlich meyne? 2. Ob man die sakramentirischen Irrthümer von Herzen verwerfe? 3. Ob man bei der Lehre und den Streitschriften Luther's wider die Sakramentirer bleiben wolle? 4. Ob man die neue schändliche *Exegesis* als ein sakramentirisches Buch verdammen wolle? Große Veränderungen zu Wittenberg, und am kursächsischen Hofe, sind die Folgen dieses Torgauer Conventes; aber die Absicht, den KryptoCalvinismus durch Einen Schlag zu vertilgen, wird nicht erreichet — IX. 246 — 254. 256 — 258. s. auch 625.

Schaumünze, zum Andenken dieser Torgauischen Verhandlung gepräget 255.

Der Dr. Wigand, Bischof zu Pomesan, schreibt wider die Torgauischen Artikel, und die Reformirten geben eine Apologie ihrer Lehre vom heil. Abendmahle gegen eben diese Artikel heraus 257.

1576 Mai, u. Jun. Versammlung von achtzehen evangelischen Theologen, welche hier das „Torgische Buch„ die Grundlage der ConcordienFormel, verfertigen — In dieser Versammlung wird unter andern die Frage aufgeworfen: Ist der Kurfürst Friederich von der Pfalz in dem Religionsfrieden begriffen, oder nicht? Die Theologen verneineten sie schlechterdings, ohne Rücksicht zu nehmen, welche Unruhen im Reiche, und welche schlimme Folgen selbst für die A. C. Verwandten hieraus entstehen könnten. Katholischer Seits verlangte man die Beantwortung dieser Frage wahrscheinlich in der Absicht, diejenigen Stände, welche der zwinglischen Lehre zugethan wären, zuerst über den Haufen zu werfen, und dann die A. C. Verwandten zu unterdrücken. Man wollte also wissen, ob KurPfalz von den A. C. Verwandten Beistand hoffen dürfe, oder nicht? Zum Glücke sahen die Fürsten und ihre politischen Räthe weiter, als die, nur um die Reinigkeit der Lehre besorgten, Theologen. Die Erklärung auf die gedachte Frage wurde für's erste ausgesetzt — Da nun, nicht gar lange hernach, der Kurfürst Friederich stirbt, und sein Nachfolger die evangelisch lutherische Religion in der KurPfalz wiederum einführet; so werden die Fürsten und Stände der A. C. von der Verlegenheit, sich auf jene verfängliche Frage einzulassen, befreiet — 630 — 640. 647 — 649.

Torrensis (Hieronymus),

1571 Professor zu Ingolstadt, verfertiget eine Widerlegung der, für die Evangelischen in Oestreich, vom Chyträus aufgesetzten, von Anderen aber theils verstümmelten, theils vermehrten, Kirchen Agende VIII. 537.

Torriglia (Turriglia)

Markgraf von — s.: Doria.

Toscana; s.: Florenz.

Trident.

Bischof:

Christoph, Freiherr von Madrutz, Kardinal, auch (†1578) Administrator zu Brixen.

Trier.

Streit zwischen den Kurfürsten von Trier und der Stadt Trier: Die Kurfürsten und Erzbischöfe halten sich zur völligen Jurisdiction über die Stadt berechtiget, sie verlangen besonders die Huldigung, machen auch Anspruch auf das Besatzungsrecht, auf die Besetzung der Magistrats Stellen, Verwahrung der Thorschlüssel, das Hochgericht ꝛc. Die Stadt will diese Rechte den Kurfürsten durchaus nicht zugestehen; sie schützt den Besitzstand und eine undenkliche Verjährung vor. Die Kurfürsten zu Mainz, zu Köln, und zu Pfalz be-
1567 mühen sich vergeblich, diesen Zwist beizulegen — Der Kurfürst Jakob der III. von Trier faßt hierauf den Entschluß, die Stadt mit Gewalt zum Gehorsame zu bringen. Er läßt sie durch seinen
1568 Juli. Vetter, den Obersten Anton von Elz, belagern. Die Trierer schicken sich zu tapferer Gegenwehr an, und wenden sich zugleich an die rheinischen

Kurfürsten und an das Kammergericht, bringen auch bei letzterem ein Mandat an den Obersten von Elz, die Belagerung aufzuheben, aus, welches aber nicht befolgt wird. Der Kurfürst Jakob gibt indeß den Ermahnungen des Kaisers und der rheinischen Kurfürsten, sich mit der Stadt gütlich zu vertragen, Gehör. Hierauf wird denn, unter Vermittelung der Gesandten des Kaisers und der eben gedachten Kurfürsten, zu Pfalzel dieser Ver-
Jul. 23. gleich geschlossen: Der Kurfürst Jakob will die Belagerung aufheben, und hinlängliche Versicherung geben, daß die Einwohner von Trier leib und Gut unbeschädiget behalten. Die Trierer sollen den Kurfürsten mit zwei Fahnen Fußknechte und Reiter in ihre Stadt einlassen, die Befehlshaber derselben in ihre Häuser aufnehmen, diejenigen Reiter, die nicht dem Hofe zugehören, aus der Stadt weisen, und das Fußvolk einquartieren. Die Hauptleute und SubalternOfficiere schwören dem kaiserlichen Kommissar und den kurfürstlichen Gesandten Treue und Gehorsam; die Bürger aber sollen, bei dem Einritte des Kurfürsten und Erzbischofes, sich so bezeigen, daß er Ursache haben möge, sich ehestens wieder aus der Stadt zu begeben. Der Streit selbst, über welchen es zu Feindseligkeiten gekommen ist, wird auf ein Kompromiß gestellet, auf diese Weise: Man will die Sache gewissen Schiedsrichtern übergeben, welche versuchen werden, sie gütlich beizulegen. Geht das nicht; so soll sie vor dem Kaiser und den Kurfürsten, im Wege Rechtes, so verhandelt werden: Binnen den ersten drei Monaten macht jeder Theil und übergibt dem Kurfürsten von Mainz einen schriftlichen Aufsatz, wie er seine Klage anstellen und führen wolle. Dann werden jeder Partei zwei Monate zur Einbringung ihrer Exceptionen,

nen, und eben so viel zu ihren Dupliken, verstattet. Ist die Sache auf diese Art hinlänglich instruiret; so müssen die Parteien sich über einen oder mehrere Richter aus den Reichsständen vergleichen. Können sie hierüber nicht einig werden; so sollen ihnen von drei Kurfürsten die Schiedsrichter gesetzt werden. Zu diesem Verfahren werden ihnen drei Monate gelassen, doch kann dieser Termin von den erwähnten drei Kurfürsten allenfalls verlängert werden. Ueber das werden den Parteien noch vier andere Monate, zum Einbringen ihrer Hauptschriften und zum Beschließen zugestanden, worauf denn die sämmtlichen Acten dem Kaiser zugeschickt werden sollen. Dieser wird, mit Zuziehung der fünf, bei der Sache nicht interessirten, Kurfürsten, den Streit entscheiden, und ein Urthel fällen; und bei diesem Ausspruche sollen beide Parteien sich beruhigen. Fällt während der Zeit, daß die Sache vor dem Kaiser hängig ist, etwas, Rath und That Erfoderndes, vor; so sollen die übrigen drei rheinischen Kurfürsten, im Namen des Kaisers, das Nöthige besorgen.

Nach der Errichtung dieses Vergleichs wird die
Aug. 11 Belagerung aufgehoben, und der Stillstand bekannt gemacht. Der Kurfürst hält, sammt dem kaiserlichen Kommissar und den kurfürstlichen Gesandten, seinen Einzug in die Stadt; und man macht ungesäumt einen Versuch, es zum gütlichen Vertrage mit der Bürgerschaft zu bringen. Der Versuch mißlingt, die Sache wird also zum rechtlichen Verfahren ausgesetzt. Gleichwol verweilt der Kurfürst Jakob, in der Hoffnung, durch seine Gegenwart den Magistrat und die Bürgerschaft zum gütlichen Ausgleichen mehrgedachter Irrungen zu bewegen, noch zwei Monate in

Trier, er kann aber seinen Zweck nicht erreichen VII. 596 — 601.

Erzbischöfe und Kurfürsten:

† 1567 Johann der VI., von Leyen.

(† 1581) Jakob der III. von Eltz.

Tripartit (Das); s.: Joachim der II.

Tripolitanum ministerium; s. oben: Möllen.

Troppau.

Versammlung:

1566 Landtag, auf welchem eine Beihülfe zum Türkenkriege verwilliget wird VI. 436.

Truzen (S.) im Lüttichschen.

Versammlung:

1566 der verbundenen niederländischen Edelleute, wegen der Sicherung ihrer Personen und des Landes gegen die spanischen Bedrückungen. Daß hier die Bilderstürmerei beschlossen sei, ist nicht wahrscheinlich, da unter den Verbündeten viele aufrichtige Katholiken waren. Der von den Häuptern der Hugenotten in Frankreich, dem Prinzen von Condé und dem Admirale von Coligni, an diese Versammlung Abgeordnete widerräth den Verbundenen das Schließen eines Vergleichs mit der Oberstatthalterin, und bietet ihnen 4000 Edelleute zum Beistande an. Die Versammlung lehnet aber, um nicht den unversöhnlichen Haß des Königs von Spanien auf sich zu laden, den Antrag ab. Einige wünschten indeß, man möchte ihn angenommen haben. Hierüber eben, und über den von einigen Gliedern der Versammlung hingeworfenen

Vor-

Vorschlag, Truppen zu werben und Geld zu heben, soll die erste Uneinigkeit unter den Verbundenen entstanden seyn. Den RömischKatholischen war es äußerst zuwider, sich mit Ketzern so tief einzulassen — VI. 490 — 493.

Tseraarts (Hieronymus),
Stallmeister des Prinzen von Oranien, und Befehlshaber in Gertruidenberg, wird, als er das Bilderstürmen hindern will, von den Soldaten in
1573 einem Auflaufe getödtet; ein Frevel, der den Thätern das Leben, und der Fahne, unter welche sie gehörten, die Ehre kostet IX. 440. 463. Uebrigens s. oben: Mondragon.

Tuch; s.: PolizeiSachen.

Tübingen
Graf von —:
Konrad VI. 349.

Türken.
Wegen der von den Türken zu besorgenden Gefahr
1566 und 1567 wird auf den Reichstägen zu Augsburg und zu Regensburg verordnet, daß in den Städten, Flecken ꝛc. zu Mittage täglich eine Klocke geläutet werden solle, um hiedurch das Volk zum Gebet um Sieg über den „Erbfeind„ zu ermuntern VI. 263. VII. 300.
1566 Unternehmungen der Türken in Ungarn VI. 428. 430—433.
In dem zwischen dem römischen Kaiser und dem türkischen GroßSultan
1568 auf acht Jahre geschlossenen Stillstande muß jener, so vortheilhaft ihm übrigens dieser Stillstands-Schluß ist, sich zur Erlegung des, ehedem von seinem Vater entrichteten, jährlichen Tributs von 30000 ungarischen Dukaten verstehen VII. 367. 368.

Neue

1573. 1574. 1575. Neue Feindseligkeiten der Türken gegen Ungarn IX. 395*). X. 2. 18—20.

Groß Sultane:

Suleiman der II., † 1566.

Muztafa, erdrosselt 1553.

Selim der II., † 1574.

Murad der III., † 1595.

Bajased, erdrosselt 1559.

Zangir, tödtet sich selbst 1553.

Tull.

Bischof:

Peter von Castelleto VIII. 179.

Ueppigkeit, s.: Aufwand.

Ulm.

Versammlungen:

1565 Nov. Schwäbischer Kreistag; wegen der Grumbachschen Unruhen VI. 513.

1565 Desgleichen; auf welchem unter andern in Betreff ..... des Münzwesens Verschiedenes reguliret wird 106. 107.

1567 Jan. und Jun. Desgleichen; wegen der Grumbachschen Händel und deren Folgen VII. 318 w).

1569 Mär. Desgleichen; wegen der durchziehenden Truppen, und der Wieder Besetzung des erledigten Kreis Obersten Amtes. Dieses wird dem Herzoge Ludewig von Wirtemberg übertragen VIII. 86. 88.

1575 Jan. Städtetag der oberländischen Reichsstädte; wegen der Verjagung der evangelischen Bürger aus Schwäbisch Gemünd IX. 324. 380.

Un-

Ungarn.

1564-1566 Kriegerische Auftritte in diesem Reiche VI. 131 — 133. 428 — 434.

Könige: s.: Oestreich.

Ursperg.

Aebte:

Thomas ..... VI. 141. VII. 285.

Georg ..... VIII. 181. X. 9.

Utrecht.

Als diese Provinz die von den gesammten Niederlanden geforderte neue und schwere Steuer verwei-
1569 gert, schickt der aufgebrachte Herzog von Alba eine Besatzung nach Utrecht, welche dieser Stadt sehr lästig wird, die Standhaftigkeit der utrechtischen Landstände gleichwol nicht erschüttert. Diese Stände werden dann vor den *Conseil des Troubles* gefodert, unter dem Vorwande, daß sie, bei Gelegenheit der Predigten und der Bilderstürmerei, zu große Nachsicht und Gelindigkeit gegen die Unkatholischen bewiesen hätten. Der Proceß wider sie dauert lang' und ist sehr strenge. Sie aber behalten Geduld und Muth, und rechtfertigen sich
1570 Jul. 14. vollkommen. Des ungeachtet erfolgt ein hartes Urthel, durch welches die fünf utrechtischen Kirchen, die Edelleute, die im Jahre 1566 einen Vergleich mit den Unkatholischen gemacht hatten, und die Städte Utrecht, Amersfort, Wyk te Duurstede, und Reenen, ihres Vorrechts, auf den Landtägen zu erscheinen, und aller ihrer übrigen Freiheiten, bis auf des Königs Verfügung, für verlustig erkläret werden. Die Utrechter appelliren von diesem Spruche an den König, und schicken zur Vertheidigung ihrer Sache, den Dechanten

von

von S. Peter nach Spanien, welcher denn seinen Auftrag freimüthig und gut ausrichtet. Alba läßt nun zwar die Rathspersonen in ihren Aemtern; der Gerichtshof aber bekommt Befehl, keine Landtäge mehr auszuschreiben. Provinz und Stadt Utrecht geben sich die äußerste Mühe, den Herzog zu besänftigen, allein der Starrkopf bleibt unerbittlich — VIII. 485. 492 — 495. vergl. mit VI. 497. 498.

Valence.

Bischof:

Johann Montluc

1572. 1573 betreibt, als französischer Gesandter, die Erwählung des Herzogs Heinrich von Anjou zum Könige von Polen mit glücklichem Erfolge IX. 20. 23. 24.

Vargas (Johann von); s. Alba; und: Niederlande.

Vaudemont

Graf zu — s.: Dies Repertor., Abtheil. V. Tab. III.

Venia aetatis.

Außerordentliches Beispiel einer kaiserlichen Ertheilung derselben; s. oben: Baden.

Verden

Versammlung:

1568 der von den kaiserlichen Kommissarien zur Stillung der Bremenschen Unruhen Subdelegirten, welche ihren Zweck glücklich erreichen VI. 382. 383.

Bischöfe zu —:

† 1566 Georg, Herzog zu Braunschweig Lüneburg Wolfenbüttel.

(† 1586) Eberhard von Holle, auch Bischof zu **Lübeck**. Er bekannte sich zur evangelischen Lehre. Sein Nachfolger war der gleichfalls evangelische Prinz Philipp Siegmund von Braunschweig Wolfenbüttel. Einige Jahre nach dessen Tode († 1623) bekam zwar das Bißthum Verden, in der Person des Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischofes zu Osnabrück, wiederum einen katholischen Bischof, der auch im Jahre 1630 von dem Hochstifte Besitz nahm. Seine Regierung war aber von kurzer Dauer. Schon im Jahre 1631 verjagten ihn die Schweden. Diese behielten das Stift, welches denn durch den westphälischen Frieden gar sekularisiret, also für die Katholiken gänzlich verloren gegangen ist VI. 451. 452. VIII. 178.

Verdün.

Die Gesandten dieses Hochstiftes klagen auf dem
1576 Reichstage zu Regensburg über einen Eingriff des Papstes in das dem Domkapitel zuständige Recht, den Bischof zu wählen. Die Reichsversammlung erkläret sich für das Domkapitel. Gleichwol behauptet sich der vom Papste mit dem Bißthum providirte Nikolaus Bousmard, nachdem er sich mit seinem Gegner, dem vom Kapital erwählten Simon Cumin in der Güte gesetzt, und mit dem Kapitel verglichen hatte, im ruhigen Besitze des Bißthums und der Grafschaft Verdün X. 391 — 397.

s. übrigens: **Eßlingen**.

Bischöfe und Grafen:

† 1575 Nikolaus Psaulme VI. 140. VIII. 179. X. 392.
Simon Cumin X. 392. 393.
und
Nikolaus Bousmard, oder Boßmath. Dieser behauptet sich bei dem Besitze des Stifts, wird aber vom Reiche nicht anerkannt, kann daher auch
(1584) die Belehnung nicht erhalten 393. 397.

Viergrafen des H. R. R.; s. Schwarzburg.

Vischer (Dr. Bartholomäus); s. oben: Eder.

Vögelin (M. Ernst),
gelehrter Buchdrucker in Leipzig, hat die berüchtigte *Exegesis* &c. gedruckt; weswegen er in Ver-
1574 haft gezogen wird IX. 244. 245.

Vollrath,
Graf zu Mansfeld, Generallieutenant bei der Armee des, den Hugenotten in Frankreich zu Hülfe eilenden Pfalzgrafen **Wolfgang**, übernimmt, nach dem To-
1569 de dieses Fürsten, den Oberbefehl über die zweibrückenschen Truppen, vereiniget sich mit dem, von dem Könige von Navarra und dem Admirale von Coligny befehligten Condé'schen Heere, hilft den Hugenotten den, ihnen so vortheilhaften, Frieden zu S. Germain en Laye erfechten, und führet den Rest der Wolfgangischen, von acht und zwanzig Fahnen Reiter bis auf eilf geschmolzenen, Trup-
1570 pen mit Ehren nach Teutschland zurück VIII. 10. 40. 41. 43. 174.

Wal-

Waldeck.

Grafen:

Philipp der Aeltere VII. 647. IX. 512.

Samuel IX. 512. Daniel Heinrich IX. 512.

Günther IX. 512. IX. 512.

* * *

Franz VIII. 673.

Walkenried.

Aebte:

Jakob..... VI. 141.

Georg..... VIII. 182. X. 9.

Warschau.

Versammlungen:

1573 Erst Konvokations-, dann WahlReichstag IX. 23.

1574 Aug. Reichstag, auf welchem dem entwichenen polnischen Könige Heinrich von Valois, Herzoge von Anjou, eine Frist zur Rückkunft gesetzt wird, mit der Erklärung, daß man, wenn er ausbliebe, über die Erwählung eines andern Königs rathschlagen wolle 424.

1575 Oct. KonvokationsReichstag 424.

1575 Nov.-Dec. WahlReichstag 425. 426.

1576 Apr. Zur Beruhigung Polens fruchtlos gehaltene Versammlung 428.

Weber (Dr. Johann Baptista),

kaiserlicher und ReichsVicekanzler; s. Maximilian der II.

Wege; s.: PolizeiSachen.

Weimar.

Versammlungen:

1568 Jan. einiger von den kurfürstlichen und den herzoglichen sächsischen Räthen; wegen der Beendigung der Zänkereien unter den sächsischen Theologen. Man faßt diesen Schluß: Jeder der beiden Kommittenten, nämlich der Kurfürst von Sachsen, und der Herzog Johann Wilhelm, ernennet sechs Theologen, nebst drei weltlichen Räthen, und einem Notar, welche an einem bequemen Orte sich versammeln sollen. Hier sollen die Gottesgelehrten, im Beiseyn der Räthe, sich über die streitigen Artikel, z. B. von der **Rechtfertigung**, dem **freien Willen**, den **Mitteldingen** ꝛc. freundschaftlich miteinander unterreden und vergleichen. Dieser Uebereinkunft gemäß soll künftig in Kirchen und Schulen gelehret werden. Inzwischen sollen die beiderseitigen Theologen sich des **Schmähens und Verdammens** enthalten — Eine Folge dieses Schlusses ist das Religionsgespräch zu Altenburg — VII. 577. 578. 580. 581.

1573.... Landtag nach Johann Wilhelm's Tode IX. 111.

1573 Jul. 6. Zusammenkunft einiger Theologen und weltlichen Räthe; wegen der ihnen aufgetragenen Visitation der Kirchen und Schulen in den sachsenweimarschen und sachsenkoburgischen Landen 111. 112.

Weingarten.

Aebte:

Gerwig....., auch Abt zu Ochsenhausen VI. 104. 139. VII. 285.

Johann

Johann..... 181. 585.
Johann Christoph..... X. 9.

Weißenau.

Aebte zu — s.: Mindernau.

Weißenburg

1573 Reichsstadt — erlangt vom Kaiser das Privilegium, ein besonderes Schmach- und BauGericht zu halten, von dessen Urtheilen, wenn das Objekt nicht mehr als 300 Gulden an Werthe betrifft, nicht appelliret werden soll IX. 25. 26.

Propst zu — s: Speier.

Werden und Helmstädt.

Aebte:

Hermann..... VI. 141. VIII. 181.
Heinrich..... X. 9.

Wesel (Ober).

Versammlung:

1573 Oct. MünzProbationstag der vier rheinischen Kurfürsten und der Landgrafen von Hessen IX. 55 — 60.

Wertenhausen.

Propst:

Hieronymus..... X. 9.

Wied.

Grafen:

Johann VI. 104. VIII. 373. X. 12.
Friederich VI. 142.
Georg VIII. 185.

Wiedertäufer; s. Jever; und: Religions- und KirchenSachen.

Wien.

Zwistigkeiten unter den Professoren der dasigen
1571. 1572 Universität, durch den ReligionsUnterschied veranlasset, und, den Evangelischen ungünstige, Folgen derselben — VIII. 540 — 544.

Versammlungen:

1566 Febr. landtag; wegen des Türkenkrieges VI. 427.
1566 Nov. landtag; aus eben dem Grunde. Die östreichischen Stände machen sich verbindlich, zur Fortsetzung des Türkenkrieges jährlich 138000 Gulden beizutragen, über das, zur WiederErbauung von Raab 30000 Gulden zu geben, und, im Nothfalle den funfzehnten Mann zur Besetzung der Gränze zu stellen 434. 435.
1568 Aug. landtag; wegen der Bezalung der Schulden des Kaisers — Auf diesem Landtage haben die beiden Stände der Herren und Ritterschaft des Erzherzogthums unter der Ens die Erlaubniß zur freien Religionsübung nach Vorschrift der augsburgischen Confession erhalten VII. 504. 505.

Wigand (Dr. N. N.); s.: Hesshusen; und: Torgau.

Wild- und Rheingrafen:

Zu Salm:

Philipp der Aeltere VI. 139.

Philipp der Jüngere 139.

Johann VIII. 185. X. 12.

Hans Philipp VI. 411. 412. VII. 486. 496. VIII. 42.

Friderich VII. 496. VIII. 43.

Wilhelm der I.,

Prinz von Oranien *), erscheinet, auf die vom Herzoge von Alba an ihn öffentlich erlassene La-
1568 dung, nicht, beweiset die Ungültigkeit dieser Vorladung, beschweret sich über die Gefangennehmung seines unschuldigen Sohnes, des Grafen von Büren, und zeigt den Ungrund der wider ihn selbst verbreiteten Beschuldigungen; scheint durch die Ueberzeugung, daß nächstens ein schlimmes Urthel wider ihn werde gefället werden, und das anhaltende Bitten der geflüchteten niederländischen Edelleute, daß er zur Befreiung des unterdrückten Vaterlandes doch etwas unternehmen möge, zu dem Entschlusse, ein Heer in Teutschland zu sammeln, gebracht zu seyn; sparet, zur Erreichung seines Zwecks, weder Mühe noch Kosten, und wendet sie nicht ganz vergeblich an; sieht seinen klug ausgesonnenen Entwurf, den Herzog von Alba an drei Orten zugleich anzugreifen, theils durch Mangel an Macht und Vorsicht, theils durch Alba's überall spähende Wachsamkeit, scheitern — sagt in der, seinem Bruder gegebenen, Bestallung: „Er, der Prinz, habe die Waffen ergriffen allein wider die Spanier, deren Grausamkeit den Niederlanden das äußerste Verderben drohe, wogegen er denn, mit Rathe der gemeinen Stände, Vorsehung thun wolle, und daher seinem Bruder, dem Grafen Ludewig, Vollmacht gegeben habe, Kriegsleute zur Vertheidigung der Freiheit des Landes anzunehmen„. In dieser Bestallung findet man die erste Spur davon, daß der Prinz den römisch katholischen Gottesdienst mag verlassen haben. Denn er nennet in derselben die reformirte Religion das „reine Wort und Dienst Got-

*) Vergl. Dies Repertor. Abtheil. VI. S. 151.

Gottes„, und sagt unter andern: „Er sei von den Inwohnern der Niederlande, sowol von wegen des Evangelium, als der römischen Kirche, zum Ergreifen der Waffen ersucht worden, sei auch gesinnet beiderlei Glaubensgenossen bei der Freiheit ihres Glaubens zu erhalten„ — Wahrscheinlich also hat der Prinz erst nach seiner Ankunft in Teutschland sich näher in der evangelischen Lehre unterrichten lassen, und bald darauf öffentlich die reformirte Religion angenommen; ein Schritt, zu welchem er bei seiner Abreise aus den Niederlanden noch wenig Neigung gehabt haben soll — Wilhelm wird, durch einen Spruch des *Conseil des Troubles*, des Verbrechens der beleidigten Majestät und der Empörung schuldig erkannt, auf ewig aus den Staaten des Königs, bei Lebensstrafe, verbannet, und seine Güter werden, zum Vortheile des Königs, für verwirkt erkläret — Er macht die Ursach, aus welcher er zu den Waffen gegriffen habe, in mehreren, spanischer Seits damals unbeantwortet gelassenen, Schriften

Aus. bekannt; bricht dann mit seinem, 14000 Mann Fußvolks und 6000 Mann Reiterei starken, Heere, aus der Gegend des Klosters Rommersdorf im Trierschen,

Sept. auf, kommt, trotz den Vorkehrungen des Herzogs von Alba, und ganz wider dessen Erwar-

Oct. 7 tung, glücklich über die Maas, und würde wahrscheinlich den Herzog geschlagen haben, hätte nicht die Nacht und das Ermüdetseyn seiner Leute ihm den Angriff unmöglich gemacht; sucht

Oct. 8 vergebens, den Herzog zu einer Schlacht zu bringen; wird von diesem großen Feldherrn gezwungen, sein Lager mehr als zwanzig Male zu verändern und hiedurch seine Truppen abzumatten; büßt im Gefecht am Gete 2000 Mann ein, vereiniget

sich

sich mit den ihm zu Hülfe gezogenen französischen Völkern; muß sich entschließen, nach Frankreich zu gehen, und hat die Absicht, zu den, unter dem Prinzen von Condé dienenden, Hugenotten zu stoßen; schlägt die Spanier

Nov. 9. bei Quesnoi; kommt bis

Dec. Soissons. Hier wollen seine, von dem vom Könige von Frankreich abgeschickten Schomberg aufgewiegelte, Truppen nicht weiter gehen. Sie fordern vielmehr, daß er sie nach Teutschland zurückführen und bezalen solle. Der Prinz muß nachgeben. Er führt seine ermatteten Truppen durch Champagne und Lothringen nach Strasburg, verkauft hier sein Geschütz und sonstiges Kriegsbedürfniß, zalt seinen Leuten einen Theil ihres rückständigen Soldes aus, und dankt sie, bis auf etwa 1200 Reiter und 800 Fußknechte, ab; stößt mit dieser in Dienst behaltenen Mannschaft zum

1569 Pfalzgrafen **Wolfgang**; wohnet einigen, zum Besten der Hugenotten unternommenen, Expeditionen bei; verläßt, nach **Wolfgang**'s Tode, Frankreich, und kehret, verkleidet, von nur fünf Personen begleitet, mit großer Lebensgefahr nach Teutschland zurück VIII. 456. 457. 459 — 463. 466. 470 — 475. 488. gewinnet die Gunst des niederländischen Volkes in eben dem Grade, in welchem **Alba** sie verlieret; versucht das Glück der Waffen gegen die Spanier zur See, ernennet den Adrian von Bergen, Herrn von Dolhain, zu seinem UnterAdmiral über einige Schiffe, und viele andere zu Hauptleuten, mit dem Befehle, „dem römisch teutschen Reiche, den Königreichen England, Frankreich, Dänemark, und Schweden, auch allen übrigen, die dem Worte Gottes, und ihm, dem Prinzen, zugethan wären, keinen Schaden zuzufügen.„ Diese Freibeuter bekommen den

Namen: MeerGeusen oder WasserGeusen. Sie machen grosse Beute, beobachten aber die ihnen gegebene Vorschrift nicht, schonen weder Freund, noch Feind, und treiben es so arg,
1570 daß der Prinz sich genöthiget sieht, Dolhainen gefangen nehmen zu lassen, und ihn dann seines Amtes zu entsetzen 488 — 492.

Die Flotte des Prinzen wird zalreicher und ist sehr glücklich. Daher macht er in Betreff des Seekrieges eine neue
Ang. Einrichtung. Er ernennet nämlich den Gilain von Fiennes, Herrn von Lumbres, zum Obersten und GeneralKapitän oder Admiral der Flotte, mit dem Befehle, niemandem, als dem Herzoge von Alba und dessen Anhängern, Schaden zu thun, und verordnet ferner, daß auf jedem Schiffe ein Prediger unterhalten werden, von der Beute ein Drittheil ihm, dem Prinzen, oder seinem Bevollmächtigten, ein Drittheil den Hauptleuten, mit der Inkumbenz, die Schiffe dafür auszurüsten, und ein Drittheil dem Schiffsvolke, zukommen, der Admiral aber ein Zehnttheil vom Ganzen haben solle. Diese Freibeuter machen nun ansehnlichen Gewinn, wodurch denn die Kaufleute am meisten leiden — 500.

Wilhelm
1571 sucht, ohne sonderlichen Erfolg, sich durch auswärtige Bündnisse zu verstärken — IX. 432. 433.
bekommt vom Kaiser, auf Bitte des Herzogs
1572 von Alba, zu wiederholten Malen Befehl, bei Verlust seiner vom Reiche rührenden Regalien, Lehen und Freiheiten, von seinem Kriege in den Niederlanden abzustehen, alles dem Könige von Spanien Abgenommene zurückzugeben, und seine Truppen abzudanken VIII. 676 — 678.

bringt,

bringt, durch französisches und niederländisches Geld unterstützt, abermals ein ansehnliches Heer zusammen, dringt in Brabant ein — sucht dann vergeblich, Bergen in Hennegau zu entsetzen — muß aus Geldmangel seine Truppen abdanken; rathschlaget zu Haarlem mit den Ständen über die Rettung Holland's; gibt zu Delft Verordnungen in Regierungs-, Polizei- und Finanz-Sachen, mit eben der Gewalt, mit welcher ehedem die Grafen von Holland geherrschet hatten — IX. 451. 452. 454. 455.

1572. 1573. bemühet sich vergeblich, das belagerte Haarlem zu retten 459 — 4561.

Vergl: Aldegonde; Balfour; Buis; Coqueville; Granvella; Johann, Graf zu Nassau; Ludewig; Staats- und Völkerrecht.

Wilhelm,

Herzog zu Braunschweig Lüneburg Zelle, publiciret für sein Fürstenthum Lüneburg das nach ihm
1576 genannte *Corpus* Doctrinae Wilhelminum IX. 645.

Wirtemberg.

Dem Grafen Friederich von Wirtemberg Mömpel-
1566 gard wird auf dem Reichstage zu Augsburg von den Grafen von Henneberg der Vorsitz streitig gemacht. Der Herzog Christoph von Wirtemberg will daher diesem Grafen Friederich Titel und Wappen eines Herzogs von Wirtemberg bei dem Kaiser auswirken. Aber die mömpelgardischen Räthe hindern es, aus Furcht, daß alsdann mehr Aufwand müsse gemacht werden. Sie behaupten, eine solche Erhöhung sei unnöthig, da die Grafen Eberhard der Jüngere und Georg

von Wirtemberg, ob sie gleich herzogliche Titel und Wappen nicht geführet, auf Reichstägen und bei anderen Gelegenheiten immer den Vorgang gehabt hätten VI. 149.

1566 Testament des Herzogs Christoph von Wirtemberg, welches durch den Tod seines vor ihm verstorbenen ältern Sohnes unkräftig wird VIII. 627. 628.

Der Herzog Ludewig von Wirtemberg sucht bei dem Kaiser um die Belehnung mit den Regalien von Reichs wegen

1569 vergeblich an — VIII. 121. IX. 26.

1573 Endlich erlangt er doch seinen Wunsch; diese Belehnung ist die erste in ihrer Art — IX. 27. X. 451.

Her-

Herzoge und Grafen:

Georg, in Mömpelgard, † 1558. Gem.: 1555 Barbara, des Landgrafen Philipp des I. zu Hessen Tochter, † 1597.

Christoph, Herzog, † 1568. Decemb. 28. Gem.: 1544 Anna Maria, des Markgrafen Georg des Frommen zu Brandenburg Ansbach Tochter, † 1589.

Ulrich, † 1557.

Friederich, Stammvater aller nachherigen Herzoge zu Wirtemberg, † 1608.

Eva Christina, † 1575.

Töchter:

Hedwig, † 1590. Gem.: 1563 Ludewig der IV., Landgraf zu Hessen Marburg, † 1604.

Elisabet, † 1592. Gem.: a) 1568 Georg Ernst, letzter gefürsteter Graf zu Henneberg, † 1583. b) 1586 Georg Gustav, Pfalzgraf zu Veldenz Lautereck, † 1634.

Sabina, † 1581. Gem.: 1566 Wilhelm der V., Landgraf zu Hessen-Cassel, † 1592.

Aemilia, † 1589. Gem. 1578 Richard, Pfalzgraf zu Simmern, † 1598.

Eleonora, † 1618. Gem.: a) 1571. Joachim Ernst, Fürst zu Anhalt, † 1586. b) 1589 Georg der I., Landgraf zu Hessen Darmstadt, † 1596.

Dorothea Maria, † 1639. Gem.: 1582 Otto Heinrich, Pfalzgraf zu Sulzbach, † 1604.

Anna † 1616. Gem.: a) 1582 Johann Georg, Herzog zu Wohlau, † 1592. b) 1594 Friederich der IV. Herzog zu Liegnitz, † 1596.

Sophia, † 1590. Gem.: 1583 Friederich Wilhelm der I., Herzog zu Sachsen Altenburg, † 1602.

Söhne:

Eberhard, † 1568. Mai 2.

Ludewig der Fromme, Herzog, † 1593.

Maximilian † 1557.

Ulrich, † 1558.

Vergl. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 390.

Wirzburg.

Bischöfe:

† 1573 Friederich von Wirsberg.

(† 1617) Julius Echter von Mespelbrunn.

Wismar.

Versammlung:

1572 Dec. bis 1573 Jan. Der kaiserlichen, kursächsischen, kurbrandenburgischen, und Stadt Lübeckschen Gesandten mit den Bevollmächtigten der Herzoge von Mecklenburg und der Stadt Rostock; um die zwischen diesen Herzogen und den Rostockern waltende Streitigkeiten beizulegen, welche Absicht aber nicht erreichet wird IX. 121.

Wolfgang,

Pfalzgraf zu Zweibrücken und Neuburg, führt, so ungern der Kaiser es sieht, den Hugenotten in

1569 Febr. Frankreich ein sehr ansehnliches Korps Hülfstruppen zu —

Jun. 11 stirbt auf diesem Zuge, zu Nessun, an der Bräune — Der Zug selbst, obgleich nicht durch Hauptschlachten oder lang gedauerte Belagerungen ausgezeichnet, ist ein Meisterstück der Kriegeskunst, das dem Heerführer zu ewigem Ruhme gereicht. Der, während des ganzen Marsches kranke, Pfalzgraf hatte beständig den, an Infanterie ihm überlegenen, aller Gegenden kundigen, von den Einwohnern auf alle Art unterstützten Feind zur Seite, hatte keine Magazine, mußte die Bedürfnisse unterwegs beitreiben, von Feinden beitreiben, mußte sein Heer meistens über Berge, durch Waldungen,

enge

enge Thäler, und ungebahnte Wege führen, mußte über viele kleine und einige große Flüsse gehen, ohne Schiffbrücken bei sich zu haben — Seine französischen Truppen waren undiscipliniret, und die teutschen oft bis zum Murren unzufrieden — Wahrlich Hindernisse, die manchen andern, auch nicht gewöhnlichen, Mann zurückscheuchen konnten. Wolfgang überstieg sie alle durch seinen Muth, seine unermüdliche Thätigkeit und Vorsicht. Er führte sein Heer, ohne beträchtlichen Verlust, von einem Ende Frankreichs bis zum andern, an den Ort seiner Bestimmung. Jedes Nachtlager war die Frucht eines am Tage zuvor dem Feinde, oder der Natur, abgewonnenen Sieges gewesen — VIII. 1 — 41. vergl. mit VII. 479 — 487. 491 — 495. 500. 501.

s. übrigens: Pfalz.

Wolle.

Den Kauf und Vertrieb derselben betreffend; s. Polizei Sachen.

Wollin.

Versammlung:

1569 Allgemeiner Landtag, auf welchem der vor kurzem unter den fünf Brüdern Herzogen zu Pommern getroffene Vergleich von den pommerschen Ständen bestätiget, und zugleich der Erbvertrag, welchen der Herzog Barnim der Aeltere und sein Brudersohn, Philipp, Vater der erwähnten fünf Brüder, im Jahre 1532 geschlossen hatte, erneuert und verbessert wird IX. 117 — 119.

Worms.

Worms.

Versammlungen:

1571 März. Kreistag des oberrheinischen Kreises, auf welchem vom Münzwesen, ingleichen von dem Sessionsstreite der Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken, und Georg Hans zu Veldenz, gehandelt wird VIII. 578. 581.

1571 Dec. MünzKorrespondenztag 619.

1572 Jan. der Räthe und Gesandten der vier rheinischen Kurfürsten, und der Landgrafen zu Hessen; wegen des Münzwesens 704. 705.

1572 Oct. MünzProbationstag des oberrheinischen Kreises; auf welchem der Rangstreit der Pfalzgrafen zu Zweibrücken und zu Veldenz erneuert wird 744 — 746.

1573 Mai und Oct. Zwei MünzProbationstäge des gedachten Kreises. Auf dem ersten derselben wird unter andern verabschiedet: Derjenige Stand, welcher drei Male versäumet, den Probationstag zu beschicken, soll, „zum ernstlichen Einsehen, nebst den auferlegten Strafen, mit Privirung der Münzgerechtigkeit, dem Kaiser benennet werden. Auch soll kein Stand oder Gesandter von jemandem, der drei Probationstäge nicht beschickt hat, Vollmacht annehmen, oder ihn zu vertreten sich unterstehen, weil man nicht gemeinet ist, solche saumselige Stimmen gelten zu lassen.„

Auf beiden Probationstägen wird der Sessionsstreit zwischen Zweibrücken und Veldenz von neuem rege — IX. 66 — 73.

1574 Mai und Oct. Zwei Münz-Probationstäge des erwähnten Kreises, auf welchem die eben angeführte, im vorigen Jahre gemachte, Verordnung wiederholet wird 202 — 217.

1575 Mai und Oct. Zwei Münz-Probationstäge des obigen Kreises, auf deren ersterm abermals des Rang-Streites zwischen Zweibrücken und Veldenz gedacht, und die Pflicht, die Münz-Probationstage zu beschicken, von neuem eingeschärfet wird 300 — 305.

1576 Mai Münz-Probationstag des öfter gedachten Kreises 593 — 597.

1576 Jun. Rittertag; wegen der Religions-Freistellung in den Stiftern X. 361. 362.

Bischof:

(1580) Dieterich der II., von Pettendorf.

Arsin (Arsee).

Abt:

Thomas ..... VI. 141. VII. 285. VIII. 181. X. 9.

Zapolia (Johann Siegmund von); s. in J.

Zedwitz (Christoph von)

zum Stein, Oberster in Diensten des Herzogs Johann Friederich zu Sachsen, sagt, daß Wil-
1566 helm von Grumbach einen verrätherischen Anschlag wider den Kurfürsten August von Sachsen gemacht habe VI. 581 — 584.

Zedwitz (Jobst von); s.: Gotha.

Zeiz (Bißthum); s.: Naumburg.

Zeizischer Vergleich; s. Sachsen.

Zelle.

Versammlung:

1557 Aug. der lüneburg zelleschen Theologen; zur Beurtheilung des Torgischen Buches. Sie billigen es im Ganzen, aber mit neunzehn, auf die Berichtigung desselben abzweckenden, Erinnerungen IX. 646.

Zerbst.

Versammlung:

1570 ein und zwanzig evangelischer Theologen, und einiger politischen Räthe; um der Uneinigkeit in der evangelischen Kirche abzuhelfen. Die Theologen erklären, daß sie sich zu den prophetischen und apostolischen Schriften, den drei alten Glaubens-Bekenntnissen: dem apostolischen, nicenischen, und athanasischen, zu der augsburgischen Confession, wie sie im Jahre 1530 überreicht worden, und derselben Apologie, ingleichen zu den schmalkaldenschen Artikeln und dem Katechismus Luther's bekennen, und daß sie alle diesen Schriften zuwiderlaufende Lehren verwerfen. Dieser zu Zerbst abgefaßte Consens wird auch von den oberländischen und schwäbischen Theologen augsburgischer Confession angenommen und unterschrieben. Nur die Geistlichen zu Lindau schließen sich aus. Ob sie gleich alle die Schriften, auf welche der Consens gegründet war, annahmen; so wollen sie ihn doch nicht unterschreiben, um nicht mit denjenigen in Gesellschaft zu stehen, die ihnen bisher des Irrthums verdächtig gewesen waren. Besonders stoßen sie sich an den Dr. Andreä, weil der von ihnen geäußert hatte, sie möchten es wol mit den wittenbergischen, leipziger, und märkischen Sektirern halten — VIII. 157 — 161. s. auch IX. 617. 618.

Zim-

Zimmern und Möskirch.

Grafen:

Froben Christoph VI. 143.
Wilhelm VII. 286. VIII. 184. X. 6. 11.

Zollern und Sigmaringen.

Grafen:

Karl VI. 139. 252. VII. 283. 284. 315. 317. 536. VIII. 177. 184. 354.
Eitel Friederich VIII. 554. IX. 47. 557. X. 11.
Karl der Jüngere X. 11.

Zollsachen:

Der Pfalzgraf Wolfgang zu Zweibrücken und Neuburg legt zu Sulzbach einen neuen Zoll auf Vieh und Güter

1564 an,
1566 erhöhet auch seine Zölle, und veranlasset hiedurch große Beschwerden, und viele Unterhandlungen
1567 VII. 461 — 473. s. auch IX. 297.

Klagen über die neuen Zölle in den Niederlan-
1570 den, auf dem Städtetage Speier VIII. 347.

Schluß auf dem Städtetage zu
1571 Eßlingen, die vier rheinische Kurfürsten um die Abstellung der Steigerung der Zölle auf dem Rheine zu ersuchen, und, in Betreff der neuen Mauthen und der starken Erhöhung alter Zölle in Schlesien, Böhmen, Oestreich, und Baiern, sich zu bemühen, daß alle Kreise bei dem Kaiser um „Milderung und Einsehen einkommen„ möchten VIII. 639.

Beschwerden der Hanseſtädte über den im
1576 Oeresunde auf das Salz gelegten neuen Zoll IX.
604.

Erörterung der ZollSachen auf dem Reichsta-
1576 ge zu Regensburg X. 213. 214.

Zuckersiederei; s.: Manufakturen ꝛc.

Zütphen; s.: Friederich von Toledo.

Zweibrücken und Bitsch.

Das uralte Geschlecht der Grafen zu Zweibrücken und Bitsch stirbt mit dem Grafen Jakob

1570 März 21 aus — Zweibrücken war schon im vierzehnten Jahrhundert an das Haus Pfalz gekommen. Der Graf Jakob besaß aber noch die Grafschaft Bitsch in Lothringen, die Grafschaft Lichtenberg zur Hälfte, und die Herrschaft Ochsenstein im Elsasse. Nach seinem Tode ziehen die Lehensherren die von ihnen abhangende Lehenstücke ein — Der Graf Philipp der V. von Hanau Lichtenberg setzt sich in den Besitz des AllodialNachlasses seines Schwiegervaters, des ebenerwähnten Grafen Jakob, erhält auch vom Herzoge Karl dem II. von Lothringen die eingezogene Grafschaft Bitsch zu Lehen; diese wird aber, unter dem Vorwande, daß eine Felonie begangen sey, bald nachher von neuem eingezogen — Uebrigens machen noch einige andere Anverwandten an einen Theil der Verlassenschaft des Grafen Jakob von Zweibrücken und Bitsch Anspruch, wodurch denn der Graf Philipp von Hanau Lichtenberg in Processe verwickelt wird. Besonders fodert der Graf Philipp zu Leiningen Westerburg die Hälfte der Grafschaft Lichtenberg, und die Herrschaft Ochsenstein. Aber

Ha-

Hanau behauptet den Besitz dieser Erbschaft, und Leiningen Westerburg muß sich, kraft des getroffenen Vergleichs, mit Oberbrunn, Rauschenberg, und Forbach abfinden lassen VIII. 151 — 156.

Grafen:

Simon Wecker der Jüngere, †..... VIII. 155.

Amalia. Gem.: Philipp, Graf zu Leiningen Westerburg.

Jakob, des Nebenstehenden Bruder, letzter Graf, † 1570. VIII. 151—155. Gem.: Katharina, Gräfin zu Hohenstein, † 1570.

Johann Friederich, † 1538. VIII. 152.

Margareta Luisa, † 1569. VIII. 152. Gem.: 1560 Philipp der V., Graf zu Hanau Lichtenberg.

* * *

Elisabet, der obigen Grafen Simon und Jakob Schwester VIII. 154. Gem.: Johann Ludewig, Graf zu Sulz.

Druckfehler
in der Fünften Abtheilung.

S. 17. Z. 8. für Andididagma lies: Antididagma
S. 22. Z. 6. für 622. lies: 632.
S. 30. Z. 2 von unten, f. Bellopane. l.: Bellozane.
S. 110. Z. 18. f. Weimar; l.: Wolmar;
S. 142. Z. 7 von unten, für 321. l.: 391.
S. 146. Z. 3 auf dem Rande, für 1758. l.: 1558.
S. 236. Z. 19. f. Johann, l.: Johanna,
S. 324. Z. 7 von unten, und S. 325. Z. 2. f. denen l.: den
S. 395. Z. 3 von unten, f. Versammlungen: l.: Versammlungen:

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt-Phiseldek, Christoph <<von>>,

Repertorium der Geschichte und Staatsverfassung von Teutschland nach Anleitung der Häberlinschen ausführlichen Reichshistorie

Bd.: 7

Halle 1793

Germ.g. 429-6/8,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10017110-0
VD18 90035771